

Das Zunftthaus

und

die Zunft der Brauer

in Köln.

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet

und

seinen Freunden und Bekannten gewidmet

von

Wilhelm Scheben.



(Als Manuscript gedruckt.)

Köln, 1875.

Druck von J. P. Bachem.

V o r w o r t.

Wiewohl noch nicht achtzig Jahre seit Aufhebung der zweiundzwanzig Zünfte verflossen sind, ist dennoch so zu sagen nichts über dieselben bekannt: weder werden sie in Büchern vorgeführt, noch wird bekundet, daß die öffentlichen wie Privatsammlungen ergiebige Quellennachrichten bewahren. Selbst unser reichhaltiges städtisches Archiv bietet so geringes geschichtliches Material, daß beispielsweise sämtliche Amtsbriefe der Zünfte, unter diesen auch der der Brauer, nicht einmal vorhanden sind. Es dürfte daher wohl an der Zeit sein, die Documente von einzelnen Zünften, die sich noch zerstreut vorfinden, zu sammeln und als kleinen Baustein zur vaterstädtischen Geschichte der Nachwelt zu überliefern.

In Bezug auf die Brauer habe ich mir seit mehr als dreißig Jahren diese Aufgabe gestellt, und ist es mir mit großer Mühe und Anstrengung gelungen, so viel zu erlangen, daß die Zusammenstellung desselben wenigstens ein kleines Bild der Zünfte, sowohl in ihren innern Verhältnissen, wie auch in ihrer Stellung zu den politischen Ereignissen unserer Vaterstadt, zur Gemeinde, zur Kirche u. s. w., wohl ergeben dürfte. Der Verlust des reichhaltigen Brauer-Archivs ist um so mehr zu beklagen, als in den vorhandenen Documenten immer auf die Protokolle, die Erlasse der Behörden u. s. w. recurrirt wird. Es wird auch wohl schwerlich jemals gelingen, wieder in den Besitz desselben zu gelangen, nachdem in dieser Hinsicht von meiner Seite sowohl bei der Familie des letzten Gasselboten und Secretairs der Brauer-

zunft, Nicolaus Myrbach, wie bei den ältesten Brauern Kölns alles Mögliche gefchehen ist. Mir scheint, daß die Brauer schon gleich nach dem Jahre 1794 ihr Archiv aus dem Zunfthause entfernt haben, wohl in dem Glauben, dasselbe sei dort nicht mehr sicher, da seit jener Zeit das Zunfthaus täglich mit Hunderten von französischen Soldaten belegt war. Die nächste Anwartschaft auf das Archiv hatten die letzten Amtsmeister und dürften diese denn auch in dessen Besitz gekommen sein. Es scheint aber schon im Jahre 1815, als die Brauer ihr Zunfthaus von der preußischen Regierung reclamirten, verschleudert und zerplittert gewesen zu sein, indem sie das Kaufjahr des Zunfthauses statt in das Jahr 1494, in das Jahr 1613 setzten.

Die von mir benutzten Urkunden haben zum größten Theile in den Händen von Althändlern und in Winkeln und auf Speichern sich befunden. Mehrere derselben waren in unbenutztem Besitz des frühern Brauereibesizers Herrn Wierzfeld sen., der vor 25 Jahren so glücklich war, sie anzukaufen, und sind dieselben von seinem Sohne, Herrn J. B. Wierzfeld, mir zur Verfügung gestellt worden.

Meine Freunde, denen ich bereits vor längerer Zeit die Zusendung meiner Schrift versprochen, mögen diese Verspätung damit entschuldigen, daß die Uebernahme eines Mandates für das Abgeordnetenhaus resp. mein mehrmonatlicher Aufenthalt in Berlin die Vollendung vorliegender Arbeit unterbrochen hat.

Das Zunftthaus und die Zunft der Brauer

in Köln.

Von Wilhelm Scheben.

Nachdem im Jahre 1396 die alten Geschlechter, bis dahin im Besitze des Stadt-Regiments, von den Bürgern vertrieben worden, und Letztere der Stadtschlüssel sich bemächtigt und sich als Gemeinde constituirt hatten, wählten sie aus ihrer Mitte Bürgermeister und Rath, denen die Regierung anvertraut wurde. Nach vielen und heftigen Berathungen kam der auf demokratischen Grundlagen beruhende s. g. Verbundbrief zu Stande, welcher dann am Kreuzerhöhungstage desselben Jahres von Bürgermeister und Rath, sowie von allen Zünften als Constitution der Stadt Köln beschworen wurde.

Auf Grund dieses Verbundbriefes wurde die Stadt Köln in 22 Zünfte oder Gasseln ¹⁾ eingetheilt, deren Mitglieder gleiche Rechte besaßen, und welche in den aus 49 Rathsherren bestehenden Ma-

¹⁾ Die 22 Zünfte oder Gasseln wurden im Jahre 1396 durch Verschmelzung der damals schon in großer Anzahl vorhandenen religiösen Bruderschaften (fraternitates) gebildet. So gehörten beispielsweise zu der Harnischmacherzunft die „Teßemacher, Schwertfeger, Barberer, Roerffmacher und noch andere begehsworne“. Zu den Gürtelmachern gehörten die Rüstere, Radler, Beutler, Handschuhmacher, Correider und Rammacher; zu den Steinmehern die Schieferdecker, Zimmerleute, Holzschneider, Schreiner und Schleifer; zu den Malern die Wappensticker, Glaswörter und Sattler u. s. w. Ueber die Herleitung und Bedeutung des Wortes Gassel herrscht bisher Dunkel. Fahne glaubt, daß dasselbe von einem wahrscheinlich über dem Zunftthause angebrachten gabelförmigen Schilde (furca) herrühre, und citirt für seine Behauptung eine schon vor 1396, nämlich in das Jahr 1365 fallende Urkunde, wonach die „societas de societate furce, dicte vulgariter „der Gasselen“ super foro ferri von Gerhard Marsilii etc. etc. das Haus Bruxella inter

gistrat 36 und außerdem zwei Bürgermeister zu wählen hatten, wohingegen die noch fehlenden 13 Personen s. g. Gebrechsz- oder Gebrauchz-Herren aus den Gelehrten oder Kaufleuten u. dgl. genommen und ihnen die verschiedenen Ehrenposten, als Provisoren der Hospitäler, des Waisenhauses, oder als Weinmeister, Klagherren, Syndici, Thurmmeister u. s. w. übertragen werden sollten.

Jede Zunft erhielt Abschrift dieses Briefes, und durfte ohne Zustimmung sämmtlicher Zünfte an diesem Grund-Statut nichts geändert werden.

Wenn auch diese neue Verfassung über hundert Jahre die Ruhe der Stadt sicherte, so blieb sie doch während dieser Zeit nicht ohne Anfeindungen. Dieselben arteten im Jahre 1513 zu einer blutigen Empörung aus, in der mehrere Rathsherrn ein Opfer der Volkswuth wurden. In Folge dessen kam der s. g. Transfix-Brief mit seinen 41 Zusatzartikeln zum Verbundbrief zu Stande, welcher wiederum von sämmtlichen 22 Zünften besiegelt und unterschrieben wurde und mit dem Verbundbrief als Grund-Statut der Stadt Köln bis zu deren Einverleibung in die französische Republik im Jahre 1798 Geltung hatte.

Wiewohl hier eigentlich nur die Absicht vorliegt, speciell über das Zunfthaus der Brauer zu sprechen, so mag es doch für Manchen von Interesse sein, zu erfahren, wo denn die einzelnen Zunftgebäude gelegen haben.

flamingos ankaufte“ (cf. Fahne, Gewandzunft S. 118). Mir scheint jedoch, daß das Wort Gaffel, wie das eben so gebräuchliche „Gilde“ von Geben herkommt. Ersteres heißt im Niedersächsischen wie im Niederdeutschen Gabe, Beitrag, Steuer; neulateinisch gabella; französisch gabelle, Steuer, Auflage; daher die Zahlstätte der Bruderschaft auch Gaffelhaus, und die Verbrüderung Gaffel oder Zunft genannt wird. So kommt auch der Ausdruck Gaffelkorn statt Zinskorn vor. Ebenso ist Gilde als Mehrzahl von Geld anzusehen, woher denn auch die Geld-Empfangs- oder Zahlstelle der Innung „Gilde“ genannt wird. Ebenso ist das Wort Geben und Gelten, mithin auch Gaffel und Gilde, gleichbedeutend. So heißt es in meinem Schriftchen über das Haus „Kom“ in einer Urkunde, wo von einer Rente die Rede ist, „die man Jahres gilt“, während es in einer andern Urkunde daselbst heißt „die man Jahres gibt“, so daß also Geben und Gelten oder Gaffel und Gilde dieselbe Grundbedeutung haben. Das Wort Zunft leitet Fahne von dem arabischen Ziuf, was Innung oder Gewerbe bedeutet, her.

Bei Aufhebung der Zünfte lag, wenn wir die seit 1811 bestehende neue Numerirung ¹⁾ zu Grunde legen,

1) Bis zur Besitzergreifung der Stadt Köln durch die Franzosen am 6. October 1794 bestand in Köln keine Numerirung. Es hatte vielmehr jedes Haus seine besondere Benennung, wie beispielsweise: zur Schütte, zur Rose, zur Blume, zur Scheere u. dgl. Durch ein Decret wurde die Numerirung noch im selbigen Jahre befohlen, und fing dieselbe, abweichend von der jetzt üblichen, mit Nr. 1 an und ging aufsteigend bis zu Nr. 7404. Die Nr. 1 begann „unter Karbender“ auf der Bach mit dem Hause des Alexander Beckendahl, d. h. mit der südlichen Ecke der Hochpforte und der jetzigen Straße „Mühlenbach“ und hat dieses Haus auch heute Nr. 1 Mühlenbach, und hörte mit dem Hause des Kappesbauern (Ackerbürgers) Wilhelm Dreesen, Severinswall, mit 7404 auf. Da bei der Numerirung die damals bestandenen 8 Colonelschaften zu Grunde gelegt wurden, so ist dieselbe auch die confuseste, welche man sich denken kann, und erinnert lebhaft an die jetzt beliebte Eintheilung der Wahlbezirke bei Gelegenheit der Landtagswahlen. Wie schwer nun sowohl in Folge dieser Eintheilung wie aus dem Umstande, daß viele Straßen jetzt andere Namen haben, die Orientirung selbst für einen geborenen Kölner, geschweige für einen Fremden ist, will ich an einigen Beispielen zeigen. So zerfiel die nunmehrige Hochstraße in ihrer jetzigen Länge gleichsam in 8 verschiedene Straßen, welche in der Richtung von Norden nach Süden folgendermaßen hießen: Hoheschmitt, Unter Gildenwaagen, Unter Spormacher, Unter Wappensticker, An den vier Winden, Vor den Augustinern, An den Augustinern und Unter Pfannenschläger. Dadurch, daß die Hochstraße vermöge ihrer Lage den meisten Colonelschaften zugetheilt war, konnte auch von einer fortlaufenden Numerirung nicht die Rede sein. So beginnt der südliche Theil „unter Pfannenschläger“ mit Nr. 1780 und ist auf Seite 68 des Thiriart'schen Adressbuches vom Jahre 1797 zu finden, während der mehr nördlich gelegene Theil „unter Spormacher“ sich auf Seite 80, 83 und 137 befindet und mit Nr. 4580 schließt. Die kurze Strecke „unter Gildenwagen“, welche am Wallrafs-Platz beginnt und bis zur Minoritenstraße resp. Budengasse, wo es schon „unter Spormacher“ heißt, ging, ist mit ihrer östlichen Lage auf Seite 83, hingegen mit ihrer westlichen auf Seite 170 im besagten Adressbuch eingetragen. Die Ostseite dieser Strecke hat die fortlaufenden Nummern 4498—4510, hingegen die Westseite die Nummern 2131—2145. Die kurze Strecke „vor den Augustinern“ ist auf Seite 69 und 226 und die „an den vier Winden“ auf Seite 74, 80 und 173, wie die paar Häuser an der „Hoheschmidt“ auf Seite 169 eingetragen. Demnach begann die Hochstraße in ihrem südlichen Eingange mit Nr. 1780 und schloß in ihrem nördlichen Ausgange mit Nr. 4510. Sie umfaßt die Seiten 68, 69, 74, 80,

1. Die Gewandmacherzunft oder das Wollenamt Mathiasstraße Nr. 9 (Matthaeusstraße).
2. die Ritterzunft Eisenmarkt am Ufer Nr. 51,
3. die Ritterzunft Schwarzhaus Streitzeuggasse (Streitgasse) Nr. 8,
4. die Goldschmiedezunft Unter Goldschmied Nr. 1 (zum goldenen Horn),
5. die Ritterzunft Windeck Altenmarkt Nr. 44,
6. die Bundwerkerzunft Große Höhle Nr. 23 (DuMont'sches Haus),
7. die Ritterzunft Himmelreich Auf Himmelreich Nr. 5,
8. die Malerzunft Schildergasse Nr. 15, alte Nummer 5992,

83, 169, 173 und 226. Zur vollständigen Orientirung auf der Hochstraße allein bedarf es bei einer vollständigen Kenntniß der verschiedenen Benennungen noch einer Zeit von mehreren Stunden. Wie mit der Hochstraße, so ist es auch mit vielen andern Straßen und Märkten der Fall. Der Altenmarkt ist auf 7 Seiten des besagten Adreßbuches zu suchen, nämlich auf Seite 53, 54, 56, 57, 58, 61, 87, der Heumarkt auf 8, darunter Seite 37 und 66, der Neumarkt auf 4 Seiten, nämlich 182, 208, 210 und 214. Die Klöckergaß (Glockengasse) ist auf Seite 175, 179, 183 und 188 zu finden, wodurch ein fortwährendes ermüdendes Nachschlagen nothwendig ist. Ein anderer Umstand, welcher das Nachforschen noch mehr erschwert, ist der, daß verschiedenen Straßen einzelne Theile entzogen und diese wieder andern Straßen einverleibt wurden. So bildete der untere Theil der Follerstraße, zwischen der Weberstraße und der Georgstraße, früher einen Theil der Weberstraße, und waren die beiden in diesem Theile bestandenen Brauereien „zum Middel“ (Methaus), jetzige Gimmündung der Rheinaufstraße, und das „Stubenbrauhaus“, jetzt Follerstraße Nr. 90, in der Weberstraße unter Nr. 295 und Nr. 283 angeführt, und ist diese kleine Straße in Verbindung mit mehreren andern Straßen auf Seite 6, 11, 12 und 14 des Thiriart'schen Adreßbuches zu suchen. Gänzliche Umwandlungen von Straßennamen in andere, wie „Oben-Mauren“ in Martinstraße u. s. w., bieten beim Forschen weniger Schwierigkeit. Die zweite Numerirung, welche theilweise noch jetzt besteht, wurde 1811 angeordnet; im Jahre 1812 mußten die Namen der Straßen an den Ecken in französischer und deutscher Sprache in Stein ausgehauen werden. Im Jahre 1815 wurden die französischen Benennungen auf Befehl des damaligen Stadt-Commandanten, Herrn Freiherrn von Ende, wieder weggehauen, bei welcher Gelegenheit auch mehrere Straßen andere Namen erhielten.

9. die Ritterzunft von den Ahren Fischmarkt Nr. 1479, jetzt Lagerhaus im Freihafen,
10. die Steinmetzunft Hochpforte Nr. 8 (jetzige Brauerei von W. Völgen),
11. die Schmiedezunft Hinter St. Anton Nr. 21,
12. die Bäckerzunft Hofengasse Nr. 18 und 20,
13. die Brauerzunft Schildergasse Nr. 96 (Haus Mirweiler),
14. die Gürtelmacherzunft Am Hof Nr. 8 (zum Klockring),
15. die Fleischhauerzunft Heumarkt Nr. 51,
16. die Fischmengerzunft Fischmarkt Nr. 15,
17. die Schneiderzunft ¹⁾ Schildergasse Nr. 15, alte Nr. 5991,
18. die Schuhmacherzunft Sternengasse Nr. 12,
19. die Sarwerderzunft (Harnischmacher, Helmschläger, von dem Worte Saar, Helm, abstammend) vor den Minoriten Nr. 17, ²⁾
20. die Kannegießerzunft Blindgasse Nr. 41,
21. die Faßbinderzunft Filzengraben Nr. 24,
22. die Leinenweber Hinter St. Anton Nr. 20 (zum fahlen Pferde).

Unter diesen Gebäuden waren die stattlichsten das im Filzengraben belegene und heute noch in seiner ganzen Schönheit erhaltene Haus der Faßbinderzunft ³⁾, früher „zum Overstolz“ ge-

¹⁾ Die Zünfte der Maler und Schneider lagen in der Schildergasse neben einander und hatte erstere die alte Nummer 5992 und letztere Nr. 5991. Beide tragen jetzt Nr. 15 und gehört dieses Haus dem Banquier Stein-Herstatt.

²⁾ Dieses Haus ist jetzt zur Anlage der neuen Verbindungsstraße zwischen der Brückenstraße und der Minoritenstraße niedergelegt worden. Dasselbe scheint gegen das Jahr 1561—1570 gebaut worden zu sein, wenigstens spricht eine Aufzeichnung in der Weinsberg'schen Chronik für diese Ansicht. Es heißt daselbst: anno 1561 im May hat der Rath das Bruloffshaus auf dem Quattermarkt gekauft es war Gefahr da, daß dieses auch einging, denn die Harnischmacher hatten es für ihr Gaffelhaus gekauft. Diese standen aber gutwillig ab, auf daß es ein Erbstadthaus möge bleiben und die Doktoreßen darauf könnten gehalten werden.

³⁾ Ueber das Gaffelhaus der Faßbinder gibt uns Hermann von Weinsberg in seiner Hauschronik, von der sich das Manuscript in dem hiesigen Stadt-Archiv befindet, eine kurze, aber bündige Nachricht. Er schreibt: anno 1539 ist der Bau der neuen Faßbindergaffel „zum Overstolz“ im Filzen-

nannt, ferner das in der Schildergasse ebenfalls noch erhaltene Haus der Brauerzunft.

Da die Zünfte vom Jahre 1396 bis zum Einmarsche der Franzosen am 6. October 1794 eine große Rolle in der Kölner Geschichte spielen und manche geschichtliche Thatsache, wie auch mancher blutige Strauß sich an gewisse Zunft Häuser knüpfen, von denselben aber jetzt unbekannt ist, ob sie schon damals an den oben genannten Stellen gelegen haben, so mag wenigstens jenes Haus mit einigen Zeilen berührt werden, in welches Kaiser Maximilian I. ¹⁾ am 23. Juni des Jahres 1505 bei Gelegenheit des zu Köln abgehaltenen Reichstages, wenn auch nur auf kurze Zeit, einkehrte, in welchem das noch vorhandene Zunft-Statut, auf welches wir später zurückkommen werden, im Jahre 1497 entworfen, ferner im Jahre 1609, bei Gelegenheit der calvinistischen Umtriebe, die für den Magistrat und die Bürgerschaft so günstige Resolution Seitens der Brauerzunft gefaßt, wie auch vor Aufhebung der Kölner Universität so mancher fröhliche Doctorschmaus gehalten wurde. Von nicht geringerem Interesse dürfte die Mittheilung sein, daß, nachdem bei Aufhebung der Zünfte im Jahre 1798 alles Zunft-eigenthum zu Staatseigenthum erklärt und verkauft worden war, die Brauerzunft ihrem Geschieke dadurch entging, daß ein Theil ihres Eigenthums den Protestanten zum Bethause überwiesen und auch von diesen vom 23. Mai 1802 bis 19. Mai 1805, dem Tage ihrer Uebersiedelung in die jetzige protestantische Kirche in der Schildergasse ²⁾, benutzt wurde.

Selbst als im Jahre 1809 Kaiser Napoleon mittels Decret das Haus der Stadt Köln als Schulhaus geschenkt hatte, hielten die Bierbrauer unter ihren leztgewählten Amtsmeistern, bessere Zeiten abwartend, noch immer dort ihre Versammlungen ab, trugen alle Kosten der Unterhaltung bis zum Jahre 1815, und wurde das

graben vollendet und ganz bereitet worden; vor ungefähr 3 Jahren hat das Faßbinderamt seine alte Gasse in der Straßburgergasse von einem gewissen Adolf Niedeggen gegen das Haus, wo das jetzige Gasselhaus steht, vertauscht.

1) Kaiser Maximilian hatte sein Absteigequartier in der Glockengasse „im seligen Johan Engelbrechts Hause“ genommen.

2) Am 19. Mai 1805 (am Sonntage Rogate) fand die feierliche Uebernahme der protestantischen Kirche in der Schildergasse durch Pastor Wilfing Statt.

Wohnungsrecht ihres ehemaligen Secretairs und Gaffelboten Nicolaus Myrbach, welcher seinem Vater im Jahre 1767 gefolgt war, dieses Amt also nahezu 50 Jahr bekleidete, Seitens der Stadtgemeinde Köln während dieser langen Zeit nicht bestritten. ¹⁾

Gestützt auf vorstehende Thatfachen richteten die Bierbrauer kurz nach der Besitzergreifung der Stadt Köln durch Preußen eine sehr motivirte Eingabe ²⁾ an den damaligen General-Gouverneur

1) Die Stelle eines Zunft- oder Gaffelboten, womit das Secretariat verbunden war, scheint eine angenehme gewesen zu sein, indem dieselbe gewöhnlich von Vater auf Sohn überging. So z. B. finden wir in einem alten Zunftbuche der Brauer, daß von 1526—1549 Derich Engels Gaffelbote der Zunft war. Diesem folgte von 1549—1593 sein im Zunfthause 1526 geborener Sohn Gerhardus Engels, welcher dann wiederum im Jahre 1593 sein Amt aus Altersschwäche seinem Sohne Derich übertrug. Außer freier Wohnung und Brand und Licht erhielt Gerhard Engels wie auch sein Sohn Derich ein jährliches „Salarium“ von 14 Gulden. Im Jahre 1743 finden wir dasselbe mit 28 Rthlr. und 2 Rthlr. „pro Secretariato“ eingetragen. Ferner erhielt der Gaffelbote außer diesen 30 Rthlr. Salair noch 40 Rthlr. für Brand und Licht, und vom Jahre 1780—96 an für jede Einladung „allgemein Gebott“ 1 Rthlr. 42 alb. Myrbach's Vater wird zuerst im Jahre 1751 in Verbindung mit seiner Mutter, welche die Wäsche besorgte, genannt. Ob er in diesem Jahre erst Zunftbote geworden ist, geht aus den frühern Eintragungen nicht klar hervor. Es heißt anno 1751: Item als Frau Myrbachs denen ambts-Meistern zum Erstenmahl das Leinwand geliefert und solches in's schrank verschlossen 2 q. (Quart) wein verzehrt = 48 alb.

Item dem Gaffeldiener Myrbach für Holz 40 Rthlr. Demselben pro salario 28 Rthlr. pro Secretariatu 2 Rthlr. = 30 Rthlr.

2) Diese Eingabe, welche weder Datum noch Adressat hat, heißt wörtlich:
Hochgeborener Herr Geheimer Etats-Rath,
Hochgebietender Herr General-Gouverneur!

Damals, wo es noch in Köln, dem übrigen deutschen Reiche gleich, Zünfte und Innungen gab, kaufte im Jahre 1613 der Vorstand der hiesigen Bierbrauergemeinde ein altes Erbe, das niedergerissen und auf dessen Stelle ein Zunftgebäude errichtet wurde, so wie es dormalen noch steht, unter Nr. 4927. Hier versammelte man sich in Angelegenheiten, die das Wohl der Gemeinde betrafen; von hier aus wählte man für gedachtes Amt die städtischen Senatoren und die Bannerherren; hier schrieb man den Lehrling und den Gesellen für die Dienstzeit ein, und hier wurde der Bierbrauer zur Meisterschaft aufgenommen. Zu diesem Ende mußte der angehende

von Saß resp. an den General-Gouvernements-Commissar von Boelling, in welcher sie ihr Zunftthaus reclamirten, da dasselbe Ei-

Meister entrichten eine gewisse Summe, die zum Wohl der Gemeinde verwandt wurde, und so ward er Miteigenthümer des Ganzen. Diese uralte nützliche Einrichtung dauerte fort, bis unter der französischen Regierung im Jahre 1797 jede Zusammenkunft verboten, das Zunftgerechtam aufgehoben, das Privat-Eigenthum der Zunfthäuser zum Staats-Eigenthum erklärt und von der Domainen-Administration verwaltet wurde. Die meisten Zunft-häuser oder fast alle wurden verkauft und der Kaufschilling floß in die französische Kasse. Nur unser Zunftthaus hatte das Glück, der allgemeinen Zer-störung zu entgehen und wurde unter der Aufsicht unseres Secretairs Myr-bach den protestantischen Glaubensgenossen während 3 Jahr als Bethaus übergeben. Im Jahre 1809 wurde es durch den französischen Kaiser der Stadt als ein Schulhaus geschenkt. Während jener langen Zeit, bis auf diesen Augenblick haben die Bierbrauer dieses Haus in Dach und Fach ge-halten, und schmerzlich wird es der Stadt gefallen können, ein Gebäude zu besitzen, das von keinem Eintrag sein kann und mit einem großen Reparatur-Aufwande verbunden ist; zudem auch für eine kleine, unbedeutende Schule, zu deren Behuf die Stadt der Gebäulichkeiten in Menge hat, dieses Haus allzugroß ist. Dermal, wo man Jedem wiedergibt, was ihm Rechtsens ge-bührt, wagen wir es, gedachte Zunft als unser Privateigenthum zu recla-miren; denn unsere Vorfahren haben es gekauft und durch die Meister-werdung sind wir in deren Rechte eingetreten, dergestalt, daß, wenn ehemals das Gebäude mit unserer Einwilligung wäre verkauft worden, jedem von uns ein Theil des Kaufpreises zugehört hätte. Wir, so wie alle andern Zunftvorsteher haben immer protestirt, daß der Kaiser das Recht habe, sich an unserm Eigenthum zu vergreifen und darüber zu verfügen, allein unsere Reclamationen wurden nicht einmal einer Entscheidung des Staatsrathes vor-gelegt. Da nun das Gebäude noch unveräußert dasteht, auf unsere Kosten unterhalten wird, auch der Stadt von gar keinem Interesse sein kann und für eine Schulanstalt weit bequemere und weniger kostspielige Locale vor-handen sind, dürfen wir unter diesen Umständen uns nicht an Ew. Excellenz verwenden und Hochdieselben gehorsamst bitten, zu verordnen, daß uns dieses unser Eigenthum wieder obrückgegeben werde, damit die noch lebenden ehe-maligen Zunftglieder darüber bestimmen mögen.

Geruhen Ew. Excellenz diese Entscheidung zu fassen; mit ewigem Danke werden wir unter den Empfindungen der vollkommensten Verehrung die Ehre haben, zu verharren

Ew. Excellenz

gehorsamst unterthänige Diener.

Die Vorsteher der ehemaligen Bierbrauerzunft.

genthum der ehemaligen zünftigen Brauer gewesen sei, und die Stadt unmöglich das Geschenk eines fremden Ursurpators annehmen dürfe. Aus den Braueracten geht zwar nicht hervor, welche Antwort auf diese Eingabe erfolgte, jedoch steht so viel fest, daß, wiewohl die Stadt das Haus zwischenzeitlich zu verschiedenen Zwecken benutzte, der alte Gaffelbote Nicolaus Myrbach ungestört bis zu seinem im Jahre 1827 erfolgten Tode daselbst wohnen blieb. So war dort beispielsweise seit dem Jahre 1812 die St. Petersschule unter der Leitung des Elementarlehrers Bernard Schmitz, bis dieselbe im Jahre 1821 in das Haus Nr. 55 in der Schildergasse neben der protestantischen Kirche verlegt wurde, in welchem sie auch bis zur Fertigstellung der jetzigen St. Petersschule verblieb. Ferner finden wir in den obern Räumen die von Aegidius Mengelberg (geb. zu Köln 1770) am 17. November 1822 gegründete Zeichenschule für junge Handwerker, außerdem den Kölner Männergesangverein kurz nach seiner Begründung im Jahre 1843 bis zu seinem Umzuge in die Rathhauskapelle im Jahre 1862¹⁾; in den untern Räumen vom Jahre

1) Nachdem Herr C. Krahe, Dirigent der städtischen Leihanstalt, am 27. April 1842 Freunde des Männergesangs zu einer Versammlung in dem Hause des Gastwirthes Wessel, Georgstraße Nr. 7, eingeladen hatte, fand dieses einen so vielseitigen Anklang, daß schon am folgenden Tage in dem Hause des Gastwirthes König, Waidmarkt Nr. 39, von zwanzig Anwesenden ein Statut zur Gründung eines Männergesang-Vereins berathen und angenommen wurde und die erste General-Versammlung am 2. Juni 1842 in dem miethweise übernommenen Locale der Klavier-Fabricanten Herren Eck & Comp., Hohestraße Nr. 113, stattfinden konnte. Da der Verein sich um eine bleibende Stätte umsehen mußte, überwies die Stadtgemeinde Köln demselben, durch Vermittelung des damaligen Schul-Inspectors Herrn Domcapitular Dr. Broiz, am 19. Januar 1843 den großen Saal der ehemaligen Brauerzunft in der Schildergasse Nr. 96 zur freien Benutzung, und gab der Verein am 16. Februar 1843 in besagtem Saale sein erstes öffentliches Concert. Der Ertrag desselben war 156 Thlr. 5 Sgr., und wurde dieser abzüglich der Kosten den hiesigen Armenschulen überwiesen. Am 27. April 1843 wurde ein zweites öffentliches Concert zu einem ähnlichen Zwecke daselbst veranstaltet. Der Kölner Männergesang-Verein blieb nun auch im ungestörten Besitze des großen Zunftsaales bis zum Verkauf des Zunfthauses im Jahre 1862, und siedelte dann in die ehemalige Rathhauskapelle über,

1833—1855 die Armenfreischule von St. Peter unter ihrem wackern Lehrer Herrn Peter Johann Hoster, welcher im Jahre 1870 sein 50-jähriges Jubiläum feierte und heute (1874) noch der vortrefflichsten Gesundheit sich erfreut. Ebenso war daselbst später die Mädchenschule von St. Peter. Gleichzeitig wurden dort die öffentlichen Prüfungen der Taubstummten, wie die der Abiturienten aus allen Pfarrschulen abgehalten und zwar so lange, bis die jetzige St. Petersschule fertig gestellt war, in deren Conferenzsaale die Entlassungsprüfungen bis vor Kurzem stattfanden, die jetzt in den betreffenden Schulen vorgenommen werden.

Im Jahre 1862 am 5. Juni schritt die Stadtgemeinde Köln, nachdem der große Weingarten durch die Anlage der Brüderstraße bereits für eine hohe Summe verkauft worden war, zur öffentlichen Versteigerung des Hauses, wobei sie den Preis von 23,350 Thlr. erzielte. Kurz darauf richtete der Restaurateur Herr Franz Stollwerck dasselbe zu einem Bankethause ein, wozu die großen und prachtvollen Säle sich besonders eigneten. Nachdem es einige Jahre später als Bankethaus eingegangen war, baute der Eigenthümer Herr Ernst Leybold auf dem schönen Vorplatze des Zunfthauses in der Schildergasse unter Nr. 94, 96 und 96 A drei stattliche Häuser und zog das Zunfthaus als großartiges Lagerhaus zu seinem in der Brüderstraße unter Nr. 3, 5, 7 gelegenen, ebenfalls im ehemaligen

welche ihm wiederum die Stadtgemeinde gegen die kleine Jahresmiete von 50 Thlr. angeboten hatte. Die feierliche Uebernahme fand am 11. September 1862 Statt. Der Verein blieb nun bis zum Ende des Jahres 1872 in dieser Kapelle, da durch Stadtraths-Beschluß vom 1. Februar 1872 dieselbe den Protest-Katholiken zugesprochen und das Miethverhältniß dem Verein gekündigt wurde. Derselbe appellirte darauf an die Stadt wegen definitiver Ueberlassung eines andern Saales, wurde aber durch Beschluß des Gemeinderathes in der Sitzung vom 21. März 1872 abschlägig beschieden. Der Männergesang-Verein schritt nun, von seinem Corporationsrechte Gebrauch machend, zum Ankauf und Ausbau des an der Wollküche gelegenen alten Patrizierhauses „Zur Wollenburg“ und bezog dasselbe im Mai des Jahres 1874, nachdem die Stadt ihm zwischenzeitlich den Mitgebrauch eines Saales im kleinen Gürzenich zugestanden hatte. Wir können daher die eigentliche Gründung und Entwicklung auch dieses Vereins, welcher sich bereits einen Weltruf erworben hat, in unser Zunfthaus versetzen.

Garten des Zunfthausess erbauten Geschäftshause, zu welchem es bis jetzt noch benutzt wird. Es hat dasselbe in jüngster Zeit keine andere Veränderung erlitten, als daß das hohe zweischiffige Dach in ein das ganze Haus bedeckendes, ähnlich wie bei unserm Gürzenich, umgewandelt wurde.

Gehen wir nun zur Geschichte des Zunfthausess selbst über. Dasselbe lag, wie bereits bemerkt, in der Schildergasse unter Nr. 4927, später unter Nr. 96, und hieß vor der Erwerbung durch die Brauer im Jahre 1494 „Haus Myrwilre“ (Mirweiler), später „groß Taisfelraide“ (Tafelrunde). Zur Zeit der Verfassungskämpfe im Jahre 1395 gehörte es dem Ritter Heinrich von Spiegel zu Rodenberg ¹⁾, welcher bekanntlich mit dem Stadtgrafen Mathias von Spiegel und dessen beiden Söhnen auf Seite der Patrizier kämpfte. Nachdem nun die aristokratische Verfassung gestürzt war, wurde ersterem der weitere Aufenthalt in der Stadt nur unter der Bedingung gestattet, daß er eidlich gelobte, nie Rache an denselben nehmen zu wollen, wie auch hinfürder nie mehr gewappnet durch dieselbe zu reiten, oder einen Harnisch im Hause zu halten, während Mathias von Spiegel nebst seinen beiden Söhnen nicht nur die neue Verfassung beschwören, sondern auch mehrere Bürgen, unter denen Johann von Overstolz und Franko von Spiegel die bedeutendsten waren, stellen mußte. Mathias von Spiegel, vermählt mit Greta von Hals, war in Folge dessen genöthigt, die Hälfte seiner Güter zu verkaufen, und hinterließ seinen Kindern große Schulden. Auf dem Hause Mirwiler stand zu Gunsten des Johan von Lubfriden vom Grieffen eine Jahresrente von sechs Mark kölnischer payementz (Währung), welche dessen Sohn im Jahre 1381,

¹⁾ Die von Spiegel heißen: Spiegel vom Rodenberg vom Dysberg (zum Desenberg) *specularia montis rubei a Dispergo*. Aus dieser Familie stammt der am 11. Juni 1825 auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln erhobene Erzbischof Ferdinand August von Spiegel Graf zum Desenberg und Kanstein. In einer Urkunde vom 26. Juli 1275 kommt schon ein Mathias de Speculo und ein Gottfried Mirwiler vor. Henricus de Speculo civis Coloniensis wohnte 1310 in Bilzengraben. Gerhard de Speculo war 1305 Erzb. Kämmerer. Vgl. Ennen, Urkundenbuch, Band III S. 81, 82, 95 u. 541. Ferner Band IV, S. 213, 236, 263 u. 276.

auf S. Severinstag, wie dies im „Boich Clipeatorum Columbe“ ¹⁾ clerlich geschrieben stehe, „vur seligen Hern Johans vom Griessen, „gewesenen Probsten sanct Mariengreden Kirch, Memory“ an die sechs Gestichter (Stifter) bynnen Köln, nämlich „denen Dechanten „vnd Kapituln dess Thombs, S. Gereon, Seuerin, Cunibert, S. „Apostelen vnd S. Foriß=Kirchen“ in der Weise vermacht, daß auch „die Dechanten vnd Capitulen derselben, eine von bestimpten marcken erblichß Zinss haben sullen.“ Diese Fahre, welche von dem Brau- amte beim Ankaufe des Hauses Mirweiler mit übernommen wurde, hatte im Jahre 1587 große Differenzen zwischen den genannten Stiftern und dem Brauamte zur Folge, weil Letzteres den fraglichen Zins längere Jahre nicht mehr bezahlt hatte, sich aber doch später zur Weiterzahlung verstand. Es heißt hierüber in einem alten Zunftbuche, „anno 1587 dem Stifft S. Juirgen (St. Georg) van 14 jairen restanten 14 marck, dem Stifft S. Seuerin von 16 jairen bezalt 4 gl. u. s. w.“ Eine Zumuthung der 6 Stifter, diese Fahre noch weiter zu belasten, wurde zurückgewiesen. Es heißt hierüber in den Ausgaben: „Joannes Tholle Profurator am hogen gericht muste de dachzeit alle jair versurgen tegen de 6 gestichter wilche radergeldt haben wulten, vns ampt aber neit anders geben wult we bis anhero vnd der halben etlich jair still gehalten vnd nit bezalt. Nu aber buiren sei we zo voiren.“

Von Heinrich von Rodenburg, genannt vom Spegell, ging das Haus Myrwilre an Bruno von Doiffenbach, und von diesem an den „Canceler des Hogeborn fursten vnd Hern Herzogen zo Gynlije zo dem Berge“ Diederich Luhnynck ²⁾ und seine Gattin Altheid über. Nach dem Tode seiner Gattin verkaufte Diederich Luhnynck mit Zustimmung seiner sechs Kinder, nämlich des Wilhelm Luhnynck Doctor der Kaiserrechte, des Johannes Luhnynck, Profesß zu St. Pantaleon und Pfarrer zu St. Mauritius, dann ferner des Gerart, Diederich, Wilhelm und Lysbeth das Haus Mirwiler am 10. Juni 1494 „den Eirsamen ind vrommen meisteren ind vort

¹⁾ Im Schreine „Columbae“ findet sich kein derartig lautendes Buch vor, wohl aber im Schreine „Petri“ das Buch Clipeorum, welches mit dem 11. März 1303 beginnt und bis zum 22. August 1798 geht.

²⁾ Luhnynck heißt Sperling, eine Bezeichnung, welche bis heute in Westfalen noch gebräuchlich ist.

der gemeyner Gesellschaft des Bruwe Ampß bynnen Coelne“, ¹⁾ in dessen Besitz dasselbe auch bis zum Jahre 1796 resp. bis zum Jahre 1816 verblieb.

Am 6. Juli 1554 verkauft Wilheid, Wittwe des Johann von Halveren, ²⁾ ihr neben dem Gaffelhaus, oder, wie es in der Urkunde heißt, „ihr allernechst dem Huyß taiffelraede“, rheinwärts gelegenes Haus, „klein Tafelrunde“, „an die eirsamen Meisteren vnd gemeinen Broederen deß sementlichen Brauwerampß bynnen Cöllen.“ ³⁾

Am 30. April 1560 verkauft Johann Helman sein gegenüber der Pützgasse, in der Streitgasse, neben „groß und klein Peder-nach“ gelegenes steinernes Haus nebst Hoffstat, „denen Sementlichen Meisteren vnd Broederen eines Erbaru Brewampß.“ ⁴⁾

Am 30. April 1609 verkauft Hans Heinrich Schend von Niedecken ⁵⁾ sein ebenfalls gegenüber der Pützgasse in der Streit-

1) Siehe Urkunde 1. Anhang.

2) Die von Halveren, gewöhnlich ab Halveren, auch von Halffern genannt, waren mit dem Chronisten v. Weinsberg verwandt. Er schreibt: anno 1586 den 9. Febr. ist die Aeltissin von St. Claren, Hedwig Schonenberg, gestorben; sie war in Köln geboren, aber nicht so schön von Angesicht, hatte einen großen Mund und Bart darum, war aber schön von Tugend und Regiment. Ungefähr 14 Tage später ist meine Nichte, Junffer Margareth Halffern, an ihre Stelle zur Aeltissin gewählt worden. Ihr Vater Peter hatte sich von Kaiser Carl V. adeln lassen.

3) Siehe Urkunde 2. Anhang. Dieses Haus hatte, wie aus einer andern in meinem Besitze befindlichen Urkunde vom 6. December 1527 hervorgeht, früher „der Ehrbaren Cathringin Raitclaisen, weduwe wilne Gerhartz Funckert, gennannt Schuz“ gehört, und war von dieser an Wilheid van Mynden übertragen worden, von welcher es mittels testamentarischer Verfügung vom 11. Aug. 1538 an die Wittve von Halveren überging.

4) Die Häuser „groß und klein Peder-nach“ gehörten damals dem Ehrsamem Michael von Stralen. — Johann Helman hatte dieses Haus von seinem Vater, dem Stadt-Secretair Johann Helman, geerbt, welcher dasselbe wiederum am 1. Juli 1541 in der Theilung mit seinen Geschwistern aus dem Nachlasse seiner Verwandten Johann Untelbuch und Gulgin seiner Hausfrau erhalten hatte.

5) Schon im Jahre 1307 den 13. Juli wird in einer Urkunde eines Christian Schend von Niedecken als kölnischen Bürgers mit den Worten gedacht „Christianus pincerna de Niedecken miles ac civis Coloniensis.“

gasse und zwar rheinwärts gelegenes steinernes Haus „den sementlichen Meistern vnd Brüderern eines Erbarn Brewampz.“ Diese beiden letztgenannten Häuser stießen an den Garten des Gaffelhauses, und blieben auch nebst den beiden an der Schildergasse befindlichen Häusern, wie aus den Einnahmen ¹⁾ der Brauerzunft hervorgeht, bis zur Aufhebung der Zünfte im Besitze des Brauamtes.

Nicht minder interessant ist ein Vertrag zwischen dem Brauamte und den Besitzern des in der Streitgasse gelegenen Hauses Pedernach, den Ehrenvesten Michael von Straelen und Adolph von Straelen ²⁾ nebst deren Schwester Anna von Straelen, Gattin des Ersamen Herman Kannegießer ³⁾, als Eigenthümern des in der Schildergasse

cf. Ennen, Urkundenbuch Band II. S. 516. Am 11. Aug. 1589 machte ein Martin Schenk von Niedeck als Oberster einen Streifzug gegen Nymwegen, schlug eine spanische Reiterabtheilung an der Lippe und suchte dann diese Stadt zu überrumpeln. Er hatte seine Soldaten als Kaufleute verkleidet in dieselbe geschickt und mehrere mit Geschütz, Mannschaften und anderm Kriegsmaterial wohl ausgerüstete Schiffe vor die Stadt zu führen verstanden. Der Plan mißlang und Schenk v. Niedecken ertrank in der Waal. Sein Leichnam wurde aufgefischt und geviertheilt. Eine interessante Beschreibung über diesen abenteuerlichen Zug liefert uns Weinsberg in seiner Chronik.

1) In den Einnahmen aus dem Jahre 1797 heißt es nämlich: dito vom Nachbahr Doerner den Huißzins empfangen 19 Rthr. 40 alb. dito vom Nachbahr Krembgen den Huißzins empfangen 19 Rthr. 40 alb. dito vom Nachbahr Steven mit 19 R. 40 alb.

2) Schon im Jahre 1474 kommt ein Goswin von Straelen als Bürgermeister von Köln vor, welcher in seinem Amte auch bis 1490 durch Wiederwahl blieb. In einem in meinem Besitze befindlichen Manuscripte finde ich bei 1474 folgende Bemerkung: „Johan van Daw vnd Goswin van Straelen waren 2 Jair Burgermeister, dho Herhog Karl von Burgungen vur „Neuß Iach.“

3) Im Zunftbuch der Brauer kommt im Jahre 1587 ein Casparus Kannegießer als Rechtsanwalt der Brauer vor; dagegen finden wir schon in den Jahren von 1515—1536 einen Godhart Kannegießer als Kölner Bürgermeister. Ueber Caspar Kannegießer heißt es im Zunftbuche: „Am 25. Marzii (1587) hat Casparus Kanegisser eine supplication im gaffel-Hus veruast in beweisen vnser H. angaindt dat gemall, thegen de kleine Seck, aldai verdain 4 Gl.“ — Derselbe bezog im Jahre 1588 ein neues Haus auf der Marzellenstraße und machten ihm die Brauer bei dieser Gelegenheit ein Geschenk, bestehend in einem Glasfenster mit dem Brauerwappen, welches 3 Dahler kostete.

neben dem Gaffelhause gelegenen Hauses Goedesberg, wegen eines hinter den Gärten gelegenen, zur Kreuzgasse führenden Ganges. Nach langem vom Jahre 1538 an geführten Prozesse und nach mehrmaliger Besichtigung durch die Herren Rentmeister und Werkverständigen fand endlich am 19. März 1557 eine Einigung in der Weise Statt, daß der gemeinschaftliche Gang in einer Breite von 15 Fuß in die Kreuzgasse ausmünden sollte. Das Brauamt übernahm die Verpflichtung, denselben in seiner ganzen Länge mit Mauern einzufriedigen und bei den Häusern Peder nach und Goedesberg Thüren in der Gartenmauer anzubringen, damit diese denselben ebenfalls mit benutzen könnten, wogegen diese sich verpflichteten, nie etwas auf die fragliche Mauer zu bauen, damit „der Wingenart“ (Weingarten) der Zunft keinen Schaden erleide.

Werfen wir nun einen Blick auf den großen, von der Schildergasse, der Streitzeuggasse und der Kreuzgasse begrenzten Complex mit seinen vier stattlichen Häusern; ziehen wir ferner in Betracht, daß die Zunft außer diesen Liegenschaften und reichem Inventar auch noch mehrere ausstehende Capitalien, wie z. B. noch zur Zeit ihrer Auflösung im Jahre 1797 auf dem Hause „zum Spiegel“ auf der Hahnenstraße 1400 Rthr., auf dem Hause „Goldenberg“ in der Rheingasse 800 Rthr., auf dem Hause „zur Schuppen“ unter Pfannenschläger 600 Rthr. u. s. w. hatte; erwägen wir weiter, daß alle Prozesse, welche aus einer vermeintlichen oder wirklichen Uebertretung der Zunftstatuten und Zunftrechte oder aus welchen sonstigen Gründen entsprangen, mit Zunftgelde geführt wurden, und beispielsweise ein gegen das Zunftmitglied Johann Deckhoven in den Jahren 1575—1595 geführter Prozeß allein mehrere Tausend Gulden kostete; so können wir uns einen kleinen Begriff von dem Zunftvermögen der Brauer machen. — Es mag hier gestattet sein, auf den oben erwähnten Prozeß gegen Johann Deckhoven, welcher außer in Köln sogar in Speier¹⁾ und Prag spielte und im Auftrage des Brauamtes die Advocaten Dr. Michael Cronenberg²⁾, Dr.

¹⁾ Das Kaiserliche Reichskammergericht blieb bis zum Jahre 1690 in Speier. Es wurde gleich nach der Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige im Jahre 1690 von Speier nach Weklar verlegt, und gleichzeitig die Franzosen für Erbfeinde der deutschen Nation erklärt.

²⁾ Aus den noch vorhandenen Quittungen lassen wir die vollständige Titulatur folgen: Dr. Cronenberg schrieb Eingangs seiner Quittungen: Ich

Wilh. Hackstein¹⁾, Dr. Christoph Reiffstock, Dr. Rühhorn, Dr. Johann Düssel, Dr. Casparus Cannegießer als Procurator, Dr. Dederich Milendunckh als Notar, Dr. Thayacion und Dr. Tholman beschäftigte, etwas näher einzugehen.

Im Jahre 1575 traten nämlich die Amtzmeister aus den Jahren 1573, 74 und 75 unter dem Vorfize ihres Bannerherrn Johann van Dussel zu einem Rathe zusammen und beschloffen, daß „die „schwer sach, so Johan Deckhoven gegen ein Erbar Ambt schriftlich „vnd mündlichen verlauffen lassen, mit Recht zu uerthedingh wie zu „Orttern sei.“ Der Prozeß begann, wie bemerkt, im Jahre 1575 und wurde nach zwanzigjähriger Dauer durch einen Vergleich beendet, welcher durch die Vermittelung der beiden Herren Bürgermeister Hardenrath und Segen, wie durch den Neffen des Johann Deckhoven, Peter Deckhoven, im Jahre 1595 zu Stande kam. Die beiden Bürgermeister erhielten für ihre „treue Beihülfe“ (Treubehullf) zwei Salmen, welche 20 Gulden kosteten, Peter Deckhoven für seine Bemühungen 2 goldene Koipp (Trinkgefäße, Pokale), von denen eine 300 Gulden, die andere 100 Gulden kostete. Ueber diesen Vergleich heißt es in den Notizen der Zunft: „Am 7. Herbst 95 feindt die „scheitz Heren beh einander gewessen vnder dem Hern Haus von des

Johan Michaëlis Cronenburger der Rechte Doktor u., während seine Unterschrift mit Joannes Michaëlis Cronenberg und Cronenburger j. u. Dr. wechselt. Er starb 1591, und ist die letzte Quittung vom Januar 1592 von seiner Gattin Lucia geb. Pfingshorns unterschrieben. — Dr. Ruehorn schrieb: Ich Bernhardt Ruehorn der Rechte Doktor, kays. Cammergerichts-Advokat und Procurator u. zu Speyer. — Dr. Joh. Dussel unterschrieb: Dr. Johan van Dussel Dr. j. Er starb 1585. Seine hinterlassene Gattin hieß: Christine Dithaus. — Dr. Reiffstock schrieb: Ich Dr. Reiffstock der Rechten Dr. vnd des hochloblichem kays. Cammergerichts zu Speyer Advokat und Procurator, bekenne hiemitt, das die Erbare Berordnete des Brewerampts zu Cölln mir als derselben constituirtem Anwalt vnd Procuratoren In sach wieder Johan Deckhoven an berurrtem kays. Cammergericht schwebent etc. Die Unterschrift ist: Christoff Reiffstockh.

¹⁾ Im Zunftbuche heißt es hierüber anno 1590: Dr. Hackstein zuch nai sp ir vnd vulgens nai Praich, mit demselben van als gespreich gehalten, geschein am 15. aprilis an vnkosten angewant 5 gl. 12 alb.“ Dr. Wilh. Hackstein war im Jahre 1607 gleichzeitig mit Joh. von Hardenrath regierender Bürgermeister und wurde nach abgelaufenem Turnus 1610 wiedergewählt.

„morgens ahn zwischen 6 vnd 7 ohren bis Nahmittach vmb 1 ohr
 „mit den vollmechtigen des Erb. ampts vmb die einigheitt zu treffen,
 „mit vnßem H. oeckhoven, wie gethan ist, vnd damals haben die
 „ambtsvollmechtigen verdain 12 Gl. 3 schl.“

Dieser zwanzig Jahre ununterbrochen geführte Prozeß hat nach Ausweis der vorhandenen Notizen dem Amte nicht weniger als 5483 Gl. 13 alb. 4 Heller gekostet, und fallen die meisten Ausgaben in die Jahre 1587 mit 543 Gl. 6 alb., 1588 mit 449 Gl. 2 alb., 1590 mit 481 Gl. 12 alb., 1593 mit 510 Gl. 22 alb., wohingegen die Prozeßkosten der übrigen Jahre zwischen 200 und 300 Gulden variiren. Welche Abfindungssumme Joh. Deckhoven erhalten, ist aus den Belegen nicht ersichtlich. Da aber pro 1595 die Ausgaben 2916 Gl. 9 alb., hingegen die der letzten zwanzig Jahre incl. Prozeßkosten durchschnittlich nur 8—900 Gl. betragen, so scheint es, daß Joh. Deckhoven auch noch die bedeutende Entschädigungssumme von ca. 2500 Gl. für den Vergleich erhielt. Aus vorstehender Aufstellung würde sich demnach ergeben, daß dieser vermeintliche Injurienprozeß dem Brauamte nahezu 8000 Gulden gekostet hat, eine Summe, welche für die damalige Zeit horrend zu nennen ist. Daß dieser Prozeß Seitens des Gegners nicht immer mit Ehrlichkeit geführt wurde, und daß selbst die Advocaten des Brauamts bestechlich waren, geht aus folgender Notiz hervor, welche sich in den Braueracten, als der Prozeß schon 11 Jahre gedauert hatte, findet. Es heißt dort:

„anno 1586 den eirsten remigy ist winant der stat bodt erschienen vnd vnßem ampt presenteirdt ein decreidt contra oeckhoven, dewill er vnßen H. doctoren reffstock dairzu gegulden, des amptz sach zu verhindernen, derhalben ouch Dr. reffstock vfferlacht das loibliche bruierampt zu restituieren vnd vulgens in den gotzfasten veir marck loitich silbers als vur eine gnedige straiß. Domails dem boden vur budtloin bezaldt 6 marck 2 alb.“

Wie die Brauer mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit ihre Zunftrechte wahrten, so thaten dieses nicht minder alle anderen Zünfte. Deshalb finden wir das Brauamt, wie oben bemerkt, sehr oft mit anderen Zünften, namentlich mit dem Faßbinderamt, wegen eigenmächtiger Ausführung der in dieses Amt einschlagenden Arbeiten, mit den Bäckern wegen Verbrauchs fremder Hefe u. s. w. in argen Conflict gerathen. Wiewohl das Schroten der Fässer, das Auf-

und Zumachen, wie das Binden derselben so innig mit dem Brauereigewerbe verwachsen ist, daß es eigentlich gar nicht davon getrennt werden kann, so glaubte das Faßbinderamt dennoch in der Ausführung derartiger Arbeiten einen Eingriff in seine Zunftrechte zu finden, wodurch sich Prozeß an Prozeß reihte. Ich lasse zum Verständniß nur einige Eintragungen aus dem Jahre 1761 folgen. Es heißt dort:

anno 1761 den 18. augusti seind Herr Bannerherr Löhr, H. Rathß-Verwandter Wahlers undt Ambts-Meistern in der Zunft gewesen, die alte ordnungen untersucht auß ursach daß das Faßbender amt am vurigen tag gegen unser amt eine supplie in puncto das schranken und einkauff der reiffen unserem amt zu verbiethen damahls verunköstet Rth. 2 alb. 28.

Den 28^{ten} augusti seind Herr Bannerherr Löhr, Herr Rathß-Verwandter Wahlers, H. Rathß-Verwandter Claren, H. Rathß-V. Löhr undt beyde ambts Meistern in der Zunft gewesen und sich unterredet, welcher gestalten sich zu verhalten undt vorzukommen in puncto der Streitsach des Faßbender amts insonderheit da sie diesen abendt ahn die freitags Rhent-Cammer bescheiden worden, verunköstet Rth. 1. alb. 72.

Den 3^{ten} 7^{bris} H. Bannerh. Löhr, H. Rathß-V. Claren, H. Rathß-V. Wahlers undt H. Rathß-V. Löhr undt beyde ambts Meistern in der Zunft gewesen die alte protocolla durchsuchet in puncto der streitiger sachen des faß- und weinsamts verunköstet Rth. 2 alb. 10.

Es scheint dieser Streit bis zum Jahre 1773, also 12 Jahre, gedauert zu haben, denn wir finden dort unter dem 2. März folgende Eintragung:

anno 1773 den 2^{ten} Marty der syndicat in puncto der Faßbender zahlt 46 alb.

Ob dieser Streit nun zu Gunsten der Brauer entschieden wurde, ist nicht ersichtlich.

Neben diesem Prozesse lief aber noch ein Duzend anderer, so z. B. gegen Klöster, „so Malz machten und verkiesen, dem Amt zum Nachteil“, dann gegen Klöster, welche den „Heckzeppern“ gestatteten, bei ihnen Bier zu brauen, ferner gegen kleine Wirthhe, „so selber brauten“, dann Supplicationen und Proteste wegen „zu hoher Accins“, ferner Conflictte und Differenzen mit andern Gaffeln u. dgl., welche die Zunft zu fortwährenden Ausgaben veranlaßten.

Nachdem wir nun über die Lage, das Kaufjahr und Vermögen der Zunft berichtet haben, wird wohl die Frage ventilirt werden müssen, ob wir es denn auch heute noch mit dem Luyhnd'schen resp. von Spiegel'schen Hause oder mit einem von jüngerem Datum zu thun haben. Wiewohl die Brauer in der eben mitgetheilten im Jahre 1816 an den damaligen General-Gouvernements-Commissar von Boelling gerichteten Eingabe das Kauf- und Baujahr in das Jahr 1613 versetzten, so sprechen doch mehrere Gründe dafür, daß in dem genannten Jahre, wie sich dieses auch aus der auf der nördlichen Fassade befindlichen Jahreszahl ergibt, nur die Treppengiebel ¹⁾ im Geschmacke der damaligen Zeit neu erbaut wurden, wogegen das ganze Innere des Hauses mit Ausnahme der jener Periode ebenfalls angehörenden Stuckarbeiten in seiner ursprünglichen Form und Schönheit verblieben ist. Ein Hauptanhaltspunkt für meine Annahme möchte der bis vor einigen Jahren noch erhaltene prachtvolle marmorne Kamin bieten, welcher einer Mittheilung des Kunstfreundes Herrn Diedrich Leonardt zufolge aus Unkenntniß seines Werthes für 80 Thlr. an den Kunsthändler Wilh. Schmitz verkauft und von diesem wieder nach Paris an den Bruder des Ministers Fould für 25,000 Frs. verhandelt wurde. Von diesem Kamin ist wohl anzunehmen, daß eher die von Spiegel oder von Doiffenbach eine so luxuriöse Anlage gemacht haben, als die Brauer, zumal da die eisernen Defen vor dem Jahre 1613 schon vielseitig in Aufnahme gekommen waren. Es heißt hierüber beispielsweise in den Ausgaben der Brauer vom Jahre 1591, also 22 Jahre vor dem Bau des neuen Giebels: „Den mien oven im fall waicht „dat iserweirck 10 Zentner. cost 46 gl. 4 alb. Dat fachelweirck „dairzu bestalt cost wei mit den Heren verrechent 28 Gl. — noch „nur den bloien stein vnd andere angewante materien 6 gl. 14 alb.“ Ferner befindet sich auch heute noch im oberen Saale ein Mauer-schrauf mit einer eisernen Thüre, von welchem es im Zunftbuche

1) Vor einigen Jahren wurde das hohe zweischiffige Dach, welches in der Mitte des Gebäudes auf Säulen ruhte, die, vom Keller ausgehend, bis zum Speicher reichten, weggerissen und durch ein flacheres einschiffiges, in den Seitenmauern ruhendes, ersetzt, bei welcher Gelegenheit die Treppengiebel beseitigt und der obere Theil des Gebäudes mit einem Zinnenkranz umgürtet wurde.

anno 1590 heißt: „dat schaff boden in der muren vs nodt er-
 „offendt, dairum vnkosten an gewant. beluffen sich 10 gl.“ Ferner
 anno 1592: „Dat steinen schaff eroffent. etlich schribens gesucht
 „also verdain 23 alb.“

Wir glauben daher mit Fug und Recht sagen zu dürfen, daß das heute noch bestehende Zunftgebäude der Brauer, einige bauliche Veränderungen abgerechnet, das ehemalige von Spiegel'sche, vielleicht von Greiffen'sche Haus ist, welches im Jahre 1395 zur Zeit der Bürgerunruhen eine so bedeutende Rolle spielte, in welches ferner Kaiser Maximilian I. im Jahre 1505 bei Gelegenheit des Reichstages in Köln, wenn auch nur auf kurze Zeit, einkehrte¹⁾, in welchem nach dem blutigen Volksaufbruch des Jahres 1513, nachdem 3 Bürgermeister, 2 Weinmeister, 2 Gewalttrichter und 1 Burggraf durch das Henkerbeil gefallen, der bekannte, den Frieden vermittelnde Transfix-Brief mit seinen 41 Zusatzartikeln zum Verbundbrief verathen und am 15. December 1513 publicirt worden, und endlich

1) Ueber diesen unwillkürlichen Besuch des Kaisers Maximilian im Zunfthause, welcher Folge eines heftigen Platzregens war und so lange dauerte, daß der König einem vom Bürgermeister von Berchem zu seinen Ehren angeordneten großen Banket nicht beiwohnen konnte, berichtet eine Festbeschreibung aus jener Zeit Folgendes: Item vp Maendag den xxiii Dag in Junio dat was vp Johans Advent zo mydsomer, da hait Graiff Idelfryg van Zollern eyn köstlich Banket zogerust, dair vp waren vyl suverlicher Edeler Jouffrawen, dair vnder was eyn Herzogynne van Lunenburg, eyn Grayffynne von Nassawe vnd noch me ander Grayffynne. Als dise by einander waren, so quam die Roemische Koenigliche Majestait al dair, vnd schickde do zo etlichen Fursten dat Sy wolden komen vp der statt Graven by die Bachportze als geschah, vnd do gynck die Roemische Koenigliche Majestait vp ein Bert sitzen, vnd hinder syn koeningliche Majestait eyn Herzogynne von Lunenburg vnd Reden also over die Herzogstraiße vur sent Anthonius hin. Ind eyr sy vp den Nemarkt quamen, reghende yt so sere, dat die Roemische koeningliche Majestait vur dem Reghen in der Bruwer Gaffel moest wychen, ind nu hat eyn Cirsame Burgermeister der stat Coellen genannt Her Johan vom Berchem eyn kostlich Banket zugerust, ind wolt die R. M. getoestt haben, vnd dat mar durch dat lange regen verhindert, dat syn R. M. niet dair en quam, want yt war spyde umbtrint ix Uren vnd also reynt syn R. M. over die Hanenstraiße zo der Porzhen vyß over alle Graven byß an die Bachportz u. s. w. cf. Brewer, Vaterländische Chronik, Jahrgang 1825, 8. Heft, S. 426.

am 15. März 1609 die Brauer, gegenüber den meisten andern Zünften, welche durch einen gewissen Keiner aufgewiegelt waren, für die katholische Religion, für den Magistrat und den Kaiser in die Schranken traten und eine energische Resolution, die wir gleich folgen lassen, in dem erwähnten Sinne beschlossen. Sollten die oben als Beweise angeführten Gründe, daß wir es hier noch mit dem von Spiegelschen und nicht mit einem im Jahre 1613 neu errichteten Hause zu thun haben, nicht stichhaltig befunden werden, so wird dieses nur wenig verschlagen, da wir bis zur Evidenz bewiesen haben, daß das jetzige Zunfthaus dann wenigstens an der alten Stelle von den Brauern errichtet wurde. Keiner bekannte sich nämlich zu der Lehre Calvin's und hatte es in mehreren Zünften, namentlich in der über 500 Mitglieder zählenden Faßbinderzunft, wie auch in der fast eben so starken Gewandmacherzunft offen ausgesprochen: „an Köln's Glanz fehle einzig noch, daß es sich zur Lehre Calvin's bekenne!“ Um dieses Ziel aber erreichen zu können, müsse die Verfassung und mit ihr die alten Gewohnheiten gestürzt werden. Vor allem aber müßten:

1. die Rentbücher revidirt,
2. die Soldaten abgeschafft,
3. die Bürgerschaft in den Besitz der Stadtschlüssel gesetzt, und
4. der Verbund- und Transfixbrief abgeändert werden.

Während sich nun fast alle Zünfte zu Gunsten des einen oder andern Punktes aussprachen und auf deren Vollziehung bestanden, sehen wir die Brauer mit männlichem Muthе all diesem Treiben entgegentreten und sich auf Seite des Rathes stellen. Wir glauben daher auch behaupten zu dürfen, daß der als Jurist und Redner, ebenso wie durch seine Vaterlandsliebe und patriotische Thätigkeit bekannte Stadt-Syndicus Dr. Joh. von Cronenberg ¹⁾, dessen Vater schon, wie aus den Brauerakten hervorgeht, die Rechtsachen der Brauerzunft seit dem Jahre 1575 betrieben hatte, und die bereits

1) Ueber den jungen Cronenberg kommt in den noch vorhandenen Notizen anno 1590 Folgendes vor: Dr. Cronenbeirch mit seinem son de probacion schrift ververdicht vnd ist vnsem ampt vur den jungen Cronenbeirch presenteirt am 8. remiis mit demselben verdain 11 marf.

Bulgens dem junge H. Cronenbeirch geschenct 4 Rhsdhr.

Das schribens der probacion nai spyr gesant am 6 Dach vur martini dem Budden geben 3 Gl.

vor dessen im Jahre 1591 erfolgten Tode auf seinen Sohn übergegangen waren, von nicht geringem Einflusse auf das Verhalten derselben gewesen, und ihm diese Resolution, welche sowohl im Concepte wie in der Ausfertigung noch vorhanden, zuzuschreiben ist. Nicht minder mag, ohne daß wir mit dieser unserer Ansicht den Verdiensten des Pfarrers Caspar Ulenberg und des Dompredigers Johann Rütger zu nahe treten wollen, die kühne That des Bürgermeisters Johann von Hardenrath ¹⁾, der mit einigen Bewaffneten in das Versammlungslokal der Verschworenen drang und diese zur Unterwerfung aufforderte, ihren Hauptstützpunkt in der Brauerzunft gefunden haben. Keiner mußte flüchten. Der Volkswitz begleitete ihn über die Grenzen des kölnischen Gebietes mit dem Scheidegruße, der heute als unsterbliches Sprichwort noch fortlebt: „datt hält dä Neres nitt uhs.“ Nach diesem für die Calvinisten so kläglichen Ausgange zogen die meisten nach Wülheim und in die bergischen Lande, während Hardenrath hochgeehrt dahcim blieb und allen später gewählten Bürgermeistern in der von seinen Ahnen im Jahre 1446 in St. Maria im Capitol gestifteten Hardenrath'schen Kapelle zugerufen wurde: „Werde ein Bürgermeister wie Hardenrath!“

Die oben angedeutete Resolution der Brauerzunft auf die vier Punkte des Faßbinderamtes und anderer Aemter lautet:

Sontach den 15. Martij Anno 1609.

Alß gesterichs tachs eyn schreiben von der gewanttmacher Zunft eyngelebert vnd auiff soelcher dießer Loblichen gesellschaft zunftten vorbringen vnd deren Resolution darrauff geshynnen lahsen, vnd aber dhormaelen diese Gesellschaft nicht versamlet, dorteegen heutigen tachs durch eyn gemeyn Gebott Convociren vnd versamblenn laissen, darauiff den diese Resolution ehrsolcht.

Ahensendklich laest es eyn Ehrbar Brew-Ampt bey deren semptlichen deputeirten 44. von allen Ampten, Ampteren vnd Gaffelen protocoll, biß 30 ferner Communication vnd Ratification, der ganzer Ehrbar Gemeyn aller Ampter vnd Gaffelen biß daher verpleiben.

1. Und deweyll den der auffgegebener hrster punkt der Gewandtmecher-Zunft die Rechenboicher von beyden Kammern betreffende,

¹⁾ Johann von Hardenrath, schon seit dem Jahre 1584 Bürgermeister, war nach abgelaufenem dreijährigen Turnus immer wiedergewählt worden.

dem protocoll noch zur zeit nicht eynuerleibt, vñll weniger bey den Deputeirten, noch achten ¹⁾ beraidtschlaget, vñ deren Constitution ex diametro auch zu wydder, vñ dergestaldt nicht annehmlich, wolle eyne Erbar zunfft voir dißmaell, bis zo deren ferner Communication heymgesteldt haben.

2. Den 2^{ten} punctum die Soldaten vñ warttschutzen betreffende, hst dem protocoll durchauß zu wydder vñ kan nach mach eyn Erbar Amt wegen absezungh der Soldaten mit nichten verwilligen.

3. Wie gleichsals die pfortzen schleusselen betreffend, noch zur zeit bey den Deputierten noch achten voerkommen ist, ebensals bis dahero ad consultationem außzustellen.

4. Wyllen also den veirten vñ lesten punkt nitt alleyn ahn die Deputeirten vñ achten verweyßen haben, sondern weylen der durchauß deren Constitution, vñ vñll meher yhrer kayserlicher Maiestaet ²⁾ vnser aller Gnaedigster Hern Reputation zu wydder, vñ der ganzer Burgerschafft vñ Stadt sehr nachteylich, vñ zo dero groessen schaden gedeyen wñrdt, Ist derselbe mit nichten ahnemlich ahngesehen, daß auch pr. maiora, durch die Herren Deputeirte 44. (yhrer kay. Maiestaet abgesanten zu erwarten) beschlossen.

Dieser Resolution war aber schon am 6. December 1608 ein anderer Akt, welcher den drohenden Sturm vielleicht beschwichtigen sollte, vorhergegangen. Der Senat hatte nämlich, um den Forderungen des Volkes einigermaßen zu genügen, bekannt gemacht, daß jede der 22 Zünfte zwei Vertreter aus ihrer Mitte wählen sollten, dagegen wolle er auch 8 ehrbare Männer aus seiner Mitte bestellen, bei denen die Gaffel-Deputirten sich Rathß erholen könnten.

Die Brauer fügten sich dieser Aufforderung sofort und stellten am 6. December 1608 den zu ihren Deputirten Gewählten nachstehende, auf Pergament geschriebene und mit dem großen Amtssiegel versehene Vollmacht aus, also lautend:

Wir von dem Brewer-Amt sembtliche Schiltbroeder vñ Beygeschworen der loblichen Brewer-Gesellschaft in Collen, Thun kundt vñ bekennen hiemit, das wir uff gutachten vñ wolgefallen eines hochachtbaren weisen Rathß dieser der freyer Reichß Statt Collen erst-

¹⁾ Die am 6. Decbr. 1608 aus ihrer Mitte gewählte Commission bestand außer dem Bannerherrn und den beiden Amtsmeistern noch aus 8 Personen.

²⁾ Rudolph II.

lich zween vnser mit Burger als nemlich die Ehrentachtpaare vnd vornehme Herren Petern Deckhoven ¹⁾ vnd Michaelen Hermanni dieses ampts Bannerherren vnd respective Schildbroder daneben dan noch acht von vnseren mit—Schildbroderen, nemlich die auch Ehrenthafft vnd vornehme Hermannen Dunwaldt, Wilhelmens Engels, Petern Wherens (Werners), Johannens von Dux, Adamen Medtman, Goddarten Wichterich, Johannens Bodenheim vnd Andreaßen Durmann, mit vollkommener volmacht vnd gewaldt deputiert vnd erwehet haben, den dieser freier Reichs=Stadt Collen verbundt vnd transfixbrieff auch sonsten vhralte Burgerliche privilegien guitten statuten vnd freyhaitenn in vnsern nhamen vor die handt zu nhemenn, dieselbe mit reifflichem rahte zu examiniren, vnd sonderlichem fleiß zu bedencken, wie die burgerliche alte freyhaiten sonderlich laudt vnd Inholdt des obberurthen Verbundt= vnd Transfixbrieffs vff den vhralten fuß gebracht vndt was also Langkheit der Zeit vor mangell oder gebrechenn eingerißen, vnd vor beschwerungh besondenn, in fleißige betrachtungh zu ziehenn, wie dieselb ahm besten vnd fridlichstenn mogthen abgeschafft vnd vffgehoben werdenn, Was dann durch die Ziehen vnser Herr vnd Freunde inberahtschlagungh gezogen, solches sollen beide erste Herr vnd Deputierte, den anderen zween von vnsern mitvereinigten Herr vnd Freunden proponieren vnd mit denselben gleichfals vber die gehapte Consultation Tres guttenn Rhats pflegen, Damit aber alles zu lob vnd Ehren Gottes des allemachtigen Wolfahrt dieser heiliger freyer Reichs=Stat Collenn, vnd beforderungh des gemeinen nutz in guidlicher Ruhe vnd fridt, ohne Gefahr aller Irthumben vnd vneinigheit moge vorgehommenn, auch haußen den Verbundt vnd Transfixbrieff durch diese wolmeinende handtlungh nitt geschrittenn wirdt, als ist vnser will vnd meinungh das die zween Erste Ehrengemelte vnser Deputierte, mit den mit vnß veyndten Deputierten Freunden berahtschlagungh vbenn, wie vnd was gestalt ahm besten vnd bestendigsten in guiter Ruh vnd fridt die vorhabende Revision zu beforderen anzustellen auch fruchtbarlich auszufuhren sey, Solches soll durch vnser zween erst Deputierte Herren den Anderen vnseren acht Deputierten Schildbroderen trewlich

1) Peter Deckhoven wurde nach dem Tode des Wolter Finges am 16. Juni 1600 Bannerherr und 1609 Bürgermeister, zu welchem er nach abgelaufenem dreijährigen Turnus 1612 wiedergewählt wurde.

zuruck gebracht vnd daruber Fren guiten rath vnd wolmeynungh angehorbt werdenn, was dan durch die vorgemelte Ziehen Deputierte mit vorgehender reifflicher Communication vnd berhatschlagungh anderer zu vns veraidter Gaffelen Herren vnd Freunden, bis zu dem endtlichen schluß außschließlich eingewilliget vnd vor rathsam erachtet wirdt, solches sollen vnd wollen unsere Ziehenn Deputierte Herren vnd Schildtbroder vnß getrewlich (: ehe vnd bevorn darInn etwas geschlossenn :) zuruck referiren, vnd unsere endtliche approbation vnd Einwilligung darüber erhaltenn, Was also vnd dergestalt unsere Herren Deputierte vnd Schildtbroder thun vnd handeln, solches geloben wir steedt vnd fast zu halten, Globen vnd versprechenn auch hiemit dieses bey unseren Bürgerlichen aidtenn obgemelte unsere Ziehen Deputierte ahn Leib vnd guds (:so Innen dieserhalb binnen oder baußenn Tollenn etwas zugemodet wurdte:) gantzlich vnd Zumhall schadtloß zuhaltenn vnd vff unsere kosten vnd angst endtlich zo enthebenn, dessen zu wedthaltungh haiven wir Wißentlich vnser meister-Amts Siegell hievndenn gehangenn. Geschehen Im Jar vnser Herrenn Jesu Christi thausend Sechshundert acht Saderstag den Sechsten Monat Decembris.

Um aber die Gesinnungen der Zünfte in der damaligen aufgeregten Zeit im Allgemeinen etwas näher kennen zu lernen, lassen wir, wiewohl die Resolutionen ¹⁾ alle abgedruckt zu werden verdienten, deren noch zwei, nämlich die der Kannegießer und die des Fischamtes, folgen. Erstere lautet:

Anno 1609 d. 16. martzii.

Auff Inbringen anderer ampteren vnd gaffelen haben die erbarr gemeine vnd gesellschaft deren Erbaren Kannegießer, Hamacher vnd Seiller ampt Sampt deren zugehörigen beygeschworenen Eine gemeine geburliche umbfrag geschehen vnd darauff beschlossen ./.

1. Die vhralde Catholische Religion fast vnd steht vnd darbey zu verhalten wie dieselbige In dieser stadt in vbung vnd gebruch ist ./.

2. daß der hauptman sampt seinen vnnotigen officianten abgeschafft sollen werden. weß aber die soltaten anlangt noch bleiben sollen biß zu besserer gelegenheit zu der Communication der deputierten sampt ihren achter laut ihres Prothocoll verbundt Transfix-

¹⁾ Von den damaligen Resolutionen der 22 Zünfte sind noch 18 erhalten und in meinem Besitze.

briefß vnd der bürgerlichen Freiheit zu uerfahren doch nichts schließ-
lich handelln sollen laut derselben habender Vollmacht ∴

3. Die Bucher von den beiden Rent-Kamern antreffente Sollen
von den beiden darzu verordeneten von allen amptern vnd gaffelen
ahn ein verwarlich ordt vnder dem Rathauß verordenet werden zur
Rechnung dargestalt, denen Deputierten So zur Rechnung erwelt
sein ∴

4. sollen die schlusselen der Stadt von der Burgerschaft vnder
dem Rathauß in dem gewölb verwacht werden vnd Neben dem auch
die wardtschutzen abgeschafft ∴

5. daß man die Rom. Kayß. May. gesanden mit ehrerbiedung
(wie billig) mit Lieb vnd Freundschaft empfangen vnd ahnhoren
Solle ∴

Die Resolution des Fischamtes lautet:

Anno 1609 ahm Montags den 16 Martij.

Alß Einer Löblicher Gemeindt Eines Erbaren Fischampts was
Fzigiger Curtz versch. erschienen tags bei ezliche Aempteren vnd Gaffelen
tractirt vngefher zu wissen kommen, vnd dieselb ein gleichß Widt-
gliedt dero Verbund vnd Transfixbreen durch vorgangen gemein
gebodt beisammen erschienen, Ist nach dero gutachten per maiora
vota abgeschlossen wie volgt ∴

1. Item das die ahngefangene Revision, dero Verbundt- Trans-
fixbreen vnd burgerlicher Freiheit durch ahngeordnete vnd deputierte
Herrn aller Ampter vnd Gaffelen continuirt vnd vollendzogen werde,
ganz ohn das Im geringsten die Religion darin vermischet werde,

2. Item bei Inhalt der Verbundt vnd Transfixbreen, wie
Imgleichen bey vralter Burgerlicher Freiheit zu verplaißen, vnd
dieselb halften, verthedigen vnd manuteneren.

3. Die ahnkommende Kayserliche Subdelegirte Heren Rätthe
berurrent, sollen Irer Kayserlichen Majest als vnseren gnedigsten
Herrn zu vnderthenigsten Eheren respektiret vnd ahngehort werden.

4. Die Rechenßboecher betreffent, darmit dero Deputierten be-
gerte Rechnungh continuirt werde, Ist beschlossen Dieselbe bey Einen
Erbare Hochweisen Raith undertheniglichen zu gesinnen.

5. Dero Statt Schlüsseln Im Gewulfft durch die burgerliche
Wacht Und mit durch die Broidtschutze noch Soldaten zu bewahren,

6. Item die Soldaten abgeschafft vnd ahnstundt widderumb

nach noitdurfft ahnzunehmen, vnd Einem Erbarn Hochweisen Raith vnd der gantzer Gemeindt getrewe vnd holt zu sein, zu beeiden.

Alle späteren Versuche, der neuen Lehre Eingang zu verschaffen, scheiterten vollständig. Als nun der mächtige Schwedenkönig Gustav Adolph im Jahre 1632 in Frankfurt einrückte und die Stadt Köln die Neutralität für sich in Anspruch zu nehmen wünschte, und die Kölnischen Gesandten dieses Ansinnen dadurch zu begründen suchten, „daß Köln weder einer Liga angehört, noch zu selber contribuiert habe, wie auch spanische Hülff, so ihnen zu ihrer Stadt-Defension „angeboten worden, abgeschlagen hätte“, der Schwedenkönig aber die Gewährung des Gesuches unter Anderen an die Bedingung knüpfte, daß den Protestanten die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und dieselben gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern haben sollten, selbst da ließ der Kölner Magistrat sich nicht irre machen. ¹⁾ Er

¹⁾ Das betreffende Actenstück lautet:

1.

Weil unter den Ursachen des königlichen schwedischen Kriegszugs in Teutschland, nicht die letzte wäre, die Rettung der Evang. Religionsverwandten von der großen Unterdrückung der Römisch-Katholischen, und denn offenbar, daß dieselbe auch in der Stadt Köln nun viel Jahr hero gehalten, und verfolgt worden: so würde mit diesem ersten Punkten den Kölnischen die Neutralität gegönnet, wenn sie alle dergleichen Unterdrückungen der Evangelischen, wie die auch Namen haben möchten, alsobald abschaffen, und benanntlich

1) Die freye Uebung der Religion ganz unverhindert, nach Abschaffung der öffentlichen Ausruftung des Verbots vom Rathhauß die Morgensprach genannt, (so jährlich zu geschehen pflegte) zulassen würde.

2) Die Evangelische in die Zahl der Bürgerchaft, der Gassen und Collegien, eben so wohl als die Römisch-Katholischen, mit Paßirung des darwider vor etlichen Jahren ausgelassenen Edicts, aufnehmen würde.

3) Welches nicht weniger von der evangelischen Kindern, welchen das Bürgerrecht angeboren, verstanden werden solte.

4) Allerhand Kaufhändel, und Commerciën in der Stadt, so wohl den Evangel. als Römisch-Katholischen frey zugelassen würde.

5) Die Evangelische heyrathen nicht an der katholischen Priester Einsegnung, noch der Jugend, und Erwachsenen Auferziehung, und Unterweisung an die katholische Schulmeister verstricken würde.

2.

Wenn sie sich keiner Rathschläge, viel weniger feindlicher Thätlichkeit, oder Conspiration wider Ihr. Maj. theilhaftig machen, alle Contributions

erblickte vielmehr in dieser Zumuthung einen Eingriff in die ihm durch den Religionsfrieden vom Jahre 1555 zugesicherten Rechte, und antwortete vorläufig mit Anwerbung von Soldaten und Ausführung von bedeutenden Befestigungswerken. Als später eine definitive Antwort auf die Friedens-Stipulationen an den König von Schweden nach Frankfurt abging, entschuldigte der Magistrat die verspätete Absendung derselben in höchst naiver Weise damit, „daß „des ältesten Bürgermeisters eheliche Hausfrau unversehene Todes-„verfahren und deshalb die alten Reichsakta u. dgl. nicht zeitig ge-„nug hätten aufgesucht werden können.“ Die Rückantwort des kölnischen Magistrats auf die „Conditiones“ des Schwedenkönigs lautet also:

„Durchlächtigster, großmächtigster Fürst, E. Kön. Maj. seyn unsere unterthänigste bereitwilligste Dienste jederzeit bevor, gnädigster Herr, was E. Kön. Maj. wegen gebetener Befreyung der Commer- cien, und unserer angehörigen Bürgerschaft ungesperreten Handels, und Wandels, sich hinwieder gegen unsere neulicher Zeit angewesene Deputirte in Schriften gnädigst erkläret, dasselbe ist uns folgend umständlich referirt, und zuverlesen vorgebracht worden, hätte auch hülff Ihrer Maj. Feinden abstricken, und keine Wechselbriefe von denselben zulassen würde.

3.

Wenn sie den freyen Paß durch die Stadt, und dero Gebiet entweder beiden Theilen, so wohl Ihrer Maj. als dero Feind zulassen, oder aber beiden zugleich verjagen würde.

4.

Ihrer Maj. Officir, und Dienern den Paß, und Repaß durch die Stadt, und dero Gebiet zu Verrichtung ihrer Geschäfte daselbst zulassen würde.

5.

Ihrer Königl. Maj. dero Agenten in der Stadt Köln zu verordnen, welcher, damit kein Betrug in diesen Neutralitätspuncten vorlieffe, fleißige Obacht nehmen sollte, Macht geben würde.

6.

Endlich wenn sie nach erlangter Freyheit der Commercien in denen Theilen, so Ihr. Königl. Maj. am Rhein unterworfen wären, hinwiederum Ihro Maj. dero Bundsgenossen, und Freunden, Unterthanen, und Handels- leuten in der Stadt, und dero Gebiet, auch Freyheit der Commercien in alle Wege unbeschränkt, und unverbrüchlichen gestatten würden.

lieber nicht gewünschet, dann daß E. K. Maj. wir schuldigem Respect nach alsbald darauf, der wahren Beschaffenheit, sonderlich über den ersten unvermuthlichen zugesetzten Religionspunct unterthänigst berichten können. Weil aber darzwischen eines von unseren jetzigen Jahrs Regierenden Burgermeisters, und des Eltesten eheliche Hausfrau unversehenen Todes verfahren, und dieser Articul unsers Orts deren hohen Wichtigkeit befunden, daß wir die alte Reichsacta, und andere eben desselbigen Puncts halben mehrmals gesuchte, und gepflogene Handlung uffuchen, ersehen, und alles vorher reiflich erwegen lassen müssen, ist unsere unterthänigste Bitte, E. Kön. Maj. ruhen den eingefallenen Verzug in keiner Ungnade aufnehmen, und sich versichern, daß wir ungern ichtwas an gebührendem Respect und demjenigen ermangeln lassen wolten, was unsere Schuldigkeit erfordert, zweifeln auch nicht, wann diejenigen, welche E. K. Maj. dieses Puncten halben beunruhiget, gleichwohl der rechten augsp. Confession nicht verwand, die wohlkündige Verwandnis selbsten referiret hätten, dieselben würden unser damit gnädigst verschonet haben, dann einmal Reichskündig, daß die Evang. weder vor, oder nach dem Jahr 1555 wie der Religionsfrieden beschloffen, bis am heutigen Tag zumahl keinen, weniger einigen freyen Brauch, und Uebung ihrer Religion dieses Orts gehabt, vielweniger ist den frembden, und ausländischen, oder auch einigen Kathol. allhie gebohrnen das völlige Bürgerrecht anderer Gestalt dann gegen eydliche Bethuerung, daß sie der alten kathol. Religion seye, und zugesetztem Beding, so lang sie dabey verbleiben, ertheilet worden, uf den Tafeln zu Zünften aber deren Annahm- und Einschreibung ohne Qualification jederzeit verboten gewesen; als auch deren etliche unterm Namen der evangel. Bürgerschaft so wohl persönlich auf beiden Reichstagen zu Augspurg im Jahre 1554 als durch ihre Vollmächtige am Kais. Kammer Gericht zu Speyer gegen unsere Vorfahren umb Zulassung und respective Mandata uf den Religionsfrieden fast stark supplicirt, ist ihnen das Begehren allenthalben per viam justitiae aus jetzt gemeldten, und mehr andern Ursachen, sonderlich daß dergleichen keinen katholischen vor einigem evangelischen Reichsstand, oder Städten zugelassen, abgeschlagen worden. Nachgehends, wie sie bey dem hochgefährlichen im Jahr 1609 in dieser Stadt angestifteten bürgerlichen Aufstand zu ihrem Vorhaben ebener massen nicht gelangen können, haben sie sich eigenen Willens, ohn unser Benötigung aus der Stadt mehrentheils

in nechst angelegenen Flecken Müllheim, mit Weib, und Kindern häufig niedergelassen, deren Meinung daselbst eine Bestung zu erbauen, alle Commercica, Handlung, und Nahrung dahin zu ziehen, und also diese Stadt gegen ihre uralte kaiserl. und königl. wohl besessene Freyheiten, und Begnadigung, zu mahl nahrloß zu machen, und gänzlich zu ruiniren.

Wenn nun E. Königl. Maj. sich in unterschiedlichen öffentlichen Schriften dahin gnädigst erkläret, daß ihre Kriegsverfassung wider keinen Stand des heil. Reichs, als mit welchem sie in Ungutem nichts zu thun haben, gemeynt sei; insonderheit aber in puncto Religionis alles nach den Constitutionibus und Fundamentalsatzungen des heil. Reichs richten, und denjenigen Derteren, wo die kath. Religion gewesen, es also verbleiben lassen wollen, und damit ihren sonderlichen Eiffer zu Erhaltung gleichen Rechts, und Gerechtigkeit rühmlich erweisen, wir auch keiner Union verwandt seyn, sondern unsers Verhoffens bis hier zugegen E. Kön. Maj. aller unerweißlicher Gebühr verhalten, hinfürter auch durch einige unfriedliche Bezeigung kein widriges Zuverursachen gemeint seye, so tragen zu derselben wir das unfehlbare zuversichtliche Vertrauen, wollen auch unterthänigst darum gebeten haben, uns in diesem Religions- und per justitiam decidirten Puncten, ihrem gnädigsten Erbieten, und Kön. Erklärung nach, über unser Gewissen, und Eyd, welchen wir alle halbe Jahr der Stadt würcklich leisten, und erneuen müssen, nicht zu beschweren, sondern unsere diese Arth nach geseffene Evangel. gleichwie ihnen die Beywohnung und freye Commercica, wie andern Bürgern bis dahin, ohne daß sie oder ihre Kinder zu einigen Kirchen, oder kath. Schulen gedrungen, vergünstiget, also auch hinfürter ihres Theils zu gebührendem Gehorsam, Ruhe, und Frieden, diejenige aber, welche sich selbst von uns separirt, dahin gnädigst zu weisen, sich denjenigen, wie es nach ihrem Verweihen, auf gemeiner Bürgerschaft einhelligen Schluß vor langen Jahren verordnet, und bis dahin gehalten worden, gleich andern kath. Bürgern und deren Kindern zu bequemen. Sonsten sind wir in den übrigen unsern Gesandten aufgegebenen Articulen uns dermassen unterthänigst und willfährig zu verhalten, auch alles dasjenige mit der That zu erweisen erbietig, und geneigt, was unverletzter Ehren, und Eyden, damit wir Gott dem Allmächtigen, der kais. Maj. dem H. Reich, und dieser Stadt verbunden seye, zu E. Kön. Maj. Dienst, und

Gefallen immer erfordert werden kann, mit nochmaliger unterthänigster Bitt, dieselbe geruhen unsern handthierenden Bürgern zu Widererlangung ihrer angehaltenen Güter, und Continuirung der Handlung, gleichwie vor diesem bräuchlich gewesen, den freyen Paß zu verstaten, noch sich durch einige unzeitige Novellanten, welche alles thun und lassen im widrigen Sinn ausdeuten, und verkehren, von einmal gefaster gnädigster Affectio wendig machen, oder ungnädigst bewegen zu lassen. Wie wir dann unterthänigst vorgehabt, solches alles mit weiterm mündlich zu erklären, wann nicht E. kön. Maj. einkommenen Bericht nach, darzwischen sich anderer Derter hinbegeben, auch Gesandten einer von der Zeit ab bis auf jezige Stund bettlägerig gewesene und thun dieselbe darmit Gott dem Allmächtigem zu Gefristung wolsahren der angenehmer Gesundheit, und friedfertigen Regierung, uns aber zu beharrlichen königl. Gnaden unterthänigsten Fleißes befehlen.“

Theat. Europaeum tom. 2do
pag. 590. — 91 & 92.

Da der Erfolg gelehrt hat, daß Köln durch den Schwedenkrieg weiter nicht berührt wurde, so ist es dem Starkmuth des Magistrats allein zu verdanken, daß es der großen Versuchung entging, seine Religion der Politik zum Opfer zu bringen. Als ferner im Jahre 1708 der damalige preussische Resident Baron von Dieß ebenfalls den Versuch machte, hier in Köln ein Bethaus einzurichten, und zu diesem Zwecke den Clever Hof, an welchem er auch sofort das königl. preuß. Wappen anbrachte, kaufte, einen reformirten Prediger anstellte und den bestehenden Gesetzen zuwider dort öffentlichen Gottesdienst abhalten ließ, protestirte der Magistrat mit aller Energie gegen ein solches eigenmächtiges und ungesetzliches Vorgehen. Er motivirte seinen Protest unter anderm damit, daß gelegentlich des reformirten Gottesdienstes große Volkshäufen sich ansammelten und er daher für die Ruhe der Stadt und Sicherheit der Bürger nicht einstehen könne. Während nun der Magistrat mehrere Edicte erließ, wodurch „sämmtlichen Bürgern und Eingeseffenen, um mögliche „Unruhen zu verhüten, der Besuch der dort abzuhaltenden Exercitia“ verboten wurde, verweigerte der Resident Dieß die Publikation dieses Protestes und ließ nach wie vor Gottesdienst halten. Darauf wandte sich der Magistrat in einem Schreiben an den König von Preußen, worin er die Gefahr, welche „der Stadt und des Königs Religions-Ver-

wandten durch einen irritirenden Pöbel drohten“, auseinandersetzte und unterthänigst um Abstellung bat. Der König verwarf aber nicht nur das Verlangen des Magistrats, sondern „vergnahmigte die That des Herrn „Residenten und drohte dabei, daß bei einiger Widersezung alle „katholischen Kirchen in denen preussischen und übrigen Landen nicht allein sollten geschlossen werden, sondern auch sämmtliche darin be- „findliche katholische Unterthanen dergleichen Violationes juris gen- „tium würden zu entgelten haben.“

In dieser mißlichen Lage wandte sich der Magistrat an den Kaiser Joseph I. Derselbe erließ unter dem 4. April 1708 von Wien aus zwei Rescripte, welche an den König von Preußen und die beiden „kreisauschreibenden Fürsten“, an den Kurfürsten von der Pfalz und an den Bischof von Münster, gerichtet waren, und in denen die Handlungsweise des r. Diest als eine unerlaubte Neue- rung aufs entschiedenste verworfen und dieselbe für eine „Zer- trennung der vereinigten Gemüther im Reiche“ erklärt wurde. Die bezogenen Schreiben des Kaiser Joseph lauten:

„Euer Lieben bleibt hiermit Freund-Better, und gnädiglich un- verhalten, und wird Derselben vernuthlich vorhin allbereit bekannt seyn, was massen sich Bürgermeister, und Rath unserer, und des heiligen Reichsstadt Cöllen beschwert befinden, daß der königliche preussische Resident allda der Diest von einer sichern ehemahls stadtcöllnischen Einwöhners Cramoresten genannt, nachgelassenen ältern Tochter, ein von geraumer Zeit öd gestandenes Haus, sonsten der Clever Hof genannt, käuflichen an sich gebracht, und dasselbe, ehe man es erfahren, in Possession genommen, so gleich auch das königlich-preussische Wappen daran affigirt, und darinn das Exer- citium der so genannten reformirten Religion mit Annehmung eines eigenen Predigers durch Singen, Predig halten, und andere bei sel- biger Religion übliche Gebräuch öffentlich, und mit ziemlichem Zu- lauf des Volcks anzustellen, den Anfang gemacht, worgegen zwar der Magistrat nicht nur mit solennen Protestationen sich verwahret, sondern den Schluß genommen, ihren sämmtlichen Bürger und Ein- gefessenen die Beywohnung solchen Exeritii durch geschärfte Edicta zu verbieten, dieses letztere jedoch auf Ansehen des Residenten noch zur Zeit zurückgehalten, und an statt dessen die Beschaffenheit der Sache, und wie wehe der Stadt geschehe, sammt der Gefahr, so Thro der Stadt, und des Königs Religionsverwandten von einem

irritirenden Böbel befürstehe des Königs Liebden schriftlich vorgestellt, und die Abstellung gebetten, wie aber darauf nichts anderst erfolgt, als daß des Residenten Factum approbirt, und vor eine *ex jure gentium*; & *communi observantia* herfließende Schuldigkeit ausgehen, auch auf die Exempel desjenigen, was an unserm kaiserlichen Hof, und andern Orten, auch zu Cölln selbstn, vor diesem dem churpälzisch- und churbrandenburgischen Residenten von Spanheim verstattet worden, sich beruffen, und anbei gedrohet, daß im Fall einiger Opposition des Königs Liebden alle katholische Kirchen in denen preussischen, und übrigen Landen geschlossen, sondern auch die sämmtlich darinn befindliche katholische Unterthanen dergleichen *Violationem juris gentium* zu entgelten haben sollten; dahero zu Uns diese Stadt in diesem sehr gefährlichen, und weit aussehenden Emergenti ihren Recurs zu nehmen, und um zulängliche Hilfe zu bitten genöthiget worden. Wie Wir nun nicht finden können, auf was Weise dieses des Königs Liebden Neuerliches Vernehmen justificiret werden möge, dann so etwas solches auf die enthaltene königliche Würde gegründet werden sollte, Guer Liebden vorhin bekannt seyn wird, daß zuvor ausdrücklich bedungen worden, *sub hoc praetentu* keine Innovation in dem Reich zu machen, oder einen einzigen Stand desselben die geringste Beschwerung dadurch zuzufügen, auffer dieser Bedingnuß auch an sich selbstn der königliche Character, noch das *Jus gentium* zulänglich seyn würde, ein solches *Exercitium Religionis* gültig zu machen, und solches nicht allein auf des Residenten Person, und Domestiquen, sondern indistincte auf alle Bürger, und Eingeseffene zu extendiren, eben so wenig stehet zu begreifen, daß des Königs Liebden, als Churfürst, und ein Stand des Reichs, die prätendirte *Libertatem juris gentium* auf solche Sachen ziehen können, wodurch in effectu der *Status Religionis de Anno 1624* alteriret, und nicht allein zu Cölln, sondern auch in andern Orten unzählbare Verwirrungen in Religions-Sachen eingeführt würden. Wir wollen hier weiters nichts anführen, daß die in Cölln sich befindliche Residenten nicht um einiger Geschäften willen mit dem Magistrat daselbst, sondern wegen ihrer Commodität sich aufhalten, ja dem Verlaut nach, nicht einmal *accreditirt* seyn, noch auch die vorherig churbrandenburgisch- und pälzischen Residenten von Spanheim, als *Actus unicus*, und dem nicht nur *contradicirt*, sondern auch abgestellt, ja von dem Magistrat noch höher,

und so gar auf die Accisen, und andere Freiheiten getrieben worden, in einige Consideration ziehen, eben so wenig, als die Berufung auf die Exempel von unserm kaiserlichen Hof, und andern Orten, als welches theils in partis, oder sonsten auf andere Absichten, mithin ganz andern Fundamenten beruhet; so haben Wir zwar hierunter an des Königs Liebden, nach Inhalt des bei verwahrten abschriftlichen Anschlusses zu rescribiren nicht ermanglet, dabei aber auch Euer Liebden, als Mitauschreibendem Fürsten des westphälischen Kraßes von solch gefährlichem, und allem Ansehen nach auf weiten Absichten beruhendem Vorhaben zu dem Ende Part geben wollen, damit sie ihres Orts demselben auf alle diensame Wege kräftigt begegnen, und es dahin dirigiren helffen möchten, um sowohl, daß der katholischen Religion hierdurch bevorstehende irreparabile praejudicium zu verhüten, als auch bei gegenwärtigen Coniuncturen alle höchst schädliche Collisiones abzuwenden: Wir haben in dieser Conformität zugleich an des Bischofs zu Münster Andacht, als Mitauschreibenden Fürsten obgesagten Kraßes, anheute rescribiren lassen, und verbleiben Euer Liebden ꝛ. ꝛ.

Wien den 4. April 1708.

Wir Joseph ꝛ.

Euer Liebden bleibt hiemit Freund=Dheim, und brüderlich ohnverhalten, wie daß bei uns N. N. Burgermeister, und Rath unserer und der heiligen Reichsstadt Köllen in Unterthänigkeit angebracht, was massen Euer Liebden alldortiger Resident der Diest, ein sicheres in der Stadt vorhin öd gelegenes Haus erkaufft, selbiges, ehe man es erfahren, in Possession genommen, und bald darnach das Exeritium der reformirten Religion, mit Annehmung eines Predigers, und Uebung aller darinn gewöhnlichen Gebräuche, zu halten angefangen, wogegen sie zwar Euer Liebden die der Stadt, und sonderlich Euer Liebden Religions=Verwandten, von dem dadurch irritirten Pöbel bevorstehende Gefahr vor Augen geleet, und um schleunige Abstellung gebetten; so wäre doch von Euer Liebden dieses dero Residenten Factum approbiret, und hingegen bedrohet worden, daß auf den Fall eines von dem köllnischen Pöbel gegen besagte Religions=Verwandte erfolgten thätlichen Verfahrens solches die in Euer Liebden Landen befindliche katholische Unterthanen zu entgelten haben sollten; dahero Uns der Magistrat zu Cöllen gebetten, Wir ihme

in diesem weit aussehenden Werk unsern allerhöchsten kaiserlichen Beystand angedeyen zu lassen gnädigst geruheten.

Nun sind Wir gegen Euer Liebden der Freund=Dheim, und brüderlichen Zuversicht, sie werden die von ermeldter Stadt beygebrachte erhebliche Ursachen in alle Wege gelten lassen, und von selbstn leicht erachten, daß solches dero Residentens Beginnen anderst nicht, als gar Neuerlich, und weder in dero königlich= noch churfürstlichen Würde gegründet seye, und daraus anderst nicht, als bei diesen ohnedem sehr betrübten Coniuncturen in viele Wege schädliche Nachfolge entspringen können, zweifeln auch nicht; es wird Euer Liebden vorhin noch guter massen bekannt seyn, aus was erheblichen Ursachen bey fürwährendem Reichstag zu Regenspurg vor der letzten Kriegs=Declaration der wohlbedenkliche Schluß gemacht worden, daß alle Religions=Differentien, wordurch etwa die so höchst nöthige Vereinigung der Gemüther zertrennet werden könnte, zeit währenden Kriegs gänzlich bey Seit gesezet bleiben sollten: so wollen Wir Euer Liebden hiemit Freund=Dheim, und brüderlich ermahnet haben, dero zu des allgemeinen Wesens Besten jederzeit bezeugenden ungemeynen Eifer auch hierinn an den Tag zu legen, und oben=angezogenes Verfahren des Residentens so fort ab= und einzustellen, vor allem aber mit dem angedroheten Verfahren gegen die in dero Landen befindliche katholische Unterthanen, als innocentes tertios, in keine Weise verfahren zu lassen, einfolglich zwischen allerseits Religionen durchgehends in dem heiligen römischen Reich höchst nöthig fallende gute Einverständniß Ihres hohen Orts mit concertiren, und befördern zu helfen. Euer Liebden werden dadurch von einem solchen Werke, welches auf einer bloßen Novität, und allenthalben ungegründeten Principiis beruhet, abstehen, und jedermänniglich zu erkennen geben, daß sie Thro nebst deme auch die innerliche Ruhe, und Wohlstand des werthen deutschen Vaterlands ohnaußezlich angelegen seyn lassen; Wir seynd des ohnfehlbaren Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben anbey mit 2c. Wien den 4. April 1708.

Erfindlich bei denen Reichs=Hofrat Conclulis
drillen Theils Conclul. 196.

In Folge dieser Einmischung der Kaiserlichen Regierung in die Angelegenheiten der Stadt Köln wurde das Bethaus geschlossen. Als im Jahre 1760 ein erneuter Versuch gemacht wurde, der pro=

testantischen Lehre Eingang zu verschaffen und der Magistrat zur Errichtung eines Bet- und Schulhauses bereits seine Erlaubniß gegeben hatte, protestirte die Bürgerschaft gegen das eigenmächtige Vorgehen des Magistrats und verlangte, daß dieser Beschluß aufgehoben werde, indem der Magistrat von Köln keine superioritas territorialis besitze, sondern bloß ein Collegium sei, welches autoritate Caesarea gewählt, nicht jure propria regieren könne, sondern nur als bestellte kaiserliche Administratoren dem gemeinen Wesen vorständen. Die Bürgerschaft stützte sich hierbei sowohl auf Mosers Staatsrecht, worin es 41. Theil S. 163 hieße: „die evangelische Reichsstädte erstatteten in der kölnischer Religionsfache ihr Gutachten dahin: der Rath halte den Stand im Reich nicht allein, sondern der Rath und die Bürgerschaft hieße die Stadt, mithin sei letztere auch ein fürnehmer, ja der größte Theil des Standes“, wie auch auf ein vom „höchstpreisllichen Reichshofrath“ in Wien betreffs der Stadt Frankfurt im Jahre 1746 erlassenes Rescript, worin ausgeführt worden sei, daß die Bürger nichts weniger als Unterthanen des zeitigen Magistrates seien, daß vielmehr die Bürger in einer Sache, wo es sich um Schulen und Kirchen handele, mitzusprechen hätten. Die Folge hiervon war, daß auch dieser Versuch mißglückte, und Köln seinen alten Wahlspruch: Colonia, Romae semper fidelis filia, bis zum Einmarsche der Franzosen in Köln, welche neben der Gewerbefreiheit auch „Gewissensfreiheit“ verkündigten, bewahren konnte.

Da die auf den Ankauf des Zunfthauses, wie der übrigen drei Zinshäuser sich beziehenden Urkunden nicht ohne Interesse für die Specialgeschichte Kölns sind, und wir aus denselben die Lage des Hauses Mirweiler, groß und klein Tafelrunde, groß und klein Pederbach, Godesberg nebst ihren frühern Besitzern kennen lernen, so lassen wir aus den noch vorhandenen 14 Urkunden vier der bedeutendsten hier wörtlich folgen:

Reversale über das in der Schildergasse belegene Haus Mirwiler, Seitens der Brauerzunft am 10. Juni 1494.

Wir Diederich Luyhnynd Cancellor des Hogeborn Fursten vnd Hern Herzogen zo Gunlige zo deme Berge zc., Wilhelm Luyhnynd ¹⁾

¹⁾ In der Zwischenzeit von 1413—1494 finden wir das Haus Mirweiler in folgenden Händen. Von dem bereits genannten Bruno von Dossen-

Doctoir im keyserrecht Ind Johannes Luyhynck, profesz zo sent panthaleonen vnd pastoir zo sent mauricius in Coelne, des vursch. Diederichs elige kyndere, van heme ind wilne Alheiden synre eliger Huyssfrawen geschaffen, Doin kunt offenbarlichen bekennen, So als wir vur vnss, ind im namen mynre kyndere, ind vort vnser Broidere ind Suster, dan den Cirsamem ind vrommen meisteren ind vort der gemeyner Gesellschaft des Bruwe Amptz bynnen Coelne, verkoufft hayn, dat Huyss genant Mirwiler, gelegen in der Schildergassen, as dat ligt, So wie ich Diederich vursch. ind selige Alheid myne Huyssfrawe, in deme Schryne sent Columben daran geschreuen stahn, vur Seessien ohyverlensche Rynsche gulden, as vier marck colsch payments zertzyt der bezalungen vur iederen gulden gerechent Cirfflichs gelt, zo zween Termynen myne Faire, vnder penen des ervelnis zo bezalen, vnd mit werschafft geloiffst, nyet vurder dan mit Seess marcken vurvairs besweirt zo syn, Ind asdan wir Diederich, Wilhelm ind Johannes vurschr., dan die vurschr. meistern ind gemeyne Gesellschaft des Bruwe Amptz, nyet vurder zo Geschrichte noch zo Schryne, bracht en hayn, Dan as ich Diederich vursch. an myne alinge lhyffzucht ind wir Wilhelm ind Johannes vurschr. an vns jeder kyntdeill, machen Eigendom eyns Seestendeils des vurschr. Erves, In allremayssen dat Inder Amptlude Schryne zo sent Columben in Coelne geschreven steit, So geloven wir Diederich vater, vort wir Wilhelm ind Johannes synre kyndere vurschr., Ind ich Johannes van macht myns Licentiatoriums-Breiffz mit des vurschr. Convents Segell besegelt, In

bach ging dasselbe an Ambruchs (Ambrosius?) von Dossenbach und truitgyn sein ehelich Weib über, nach deren Tode fiel es an ihren Sohn „den broder Goedert van Doiffenbach mönniche zo Syburg“. Später finden wir dasselbe in den Händen des „Godart van Harue (von Harff) Landtroß des landz vom Gynlige zom Berge“, welcher es an Stynghyn, elig Wyff wilne Thomas Broich, genant prynss, gegen einen jährlichen Erbzihs überließ. Im Jahre 1472 läßt sich Diederich Luyhynck kanzler des Fürsten zo Gynlige und dem Berge durch die Scheyffen Johann Hardefust und Johann van Mauen an das Haus Mirwiler „weldigem“, weil „yem der jerliche erfliche cynss zo recht zyet nyet bezalt“ worden war. Es scheint, daß die Gemahlin des zc. Luyhynck eine von Harff gewesen ist. Die von Harff, welche wir später (1560) im Proceffe mit der Stadt Köln verwickelt finden, waren Herren der Herrlichkeit Hürth und Alsdorf.

deme Schryne lygen, vur vnss, vnse Erven ind Nakomen, dat Wilhelm, Gerart, Diederich ind Lysbeth, vnse kyndere, Broidere, ind Suster, der wir vnss, gemechtiget hain, ind darvur guit syn, bynnen diesem nyesten zo komenden Jaire, na datum dij breiffz, die vurschr. meistern ind gemeyn-Ampt an die vier gebrechende kyntdeill vurschr. vp der meistern ind gemeine Gesellschaftt cost, so vill sich dat an dem Schryne geburt, zo geschrichte ind zo Schryne zo brengen Ind met werschafft zo doyn, alle vorderunge ind Auspraiche, avetzustellen, Ind nyet vurder beswert zo syn, dan mit den Seess marcken vurschr. vursch., Beheltnis der Seesszien Gulden navairs daran, as vurgefr. steit, Ind were sache off Sy daran nyet zo geschrichte noch zo Schryne bynnen diesem nyesten Jaire vurschr. bracht wurden, So is kleirlichen tuschen vnss verdragen, Ind wir hain auch sulchs overgegeven ind verwilckurt, dat asdan die meistern ind gemeyne Gesellschaftt vurschr., der Seesszien gulden Erfflichz geltz vurschr., nyet geven, noch bezalen en sullen, bis so lange Sy alentlichen noch an die vier gebrechende kyntdeile zo Geschrichte ind zo Schryne komen weren, ind asdann ind nyet ye, die vurschr. Seesszien gulden Erfflichz Geltz, vnder penen des ervelnis zo bezalen, Vort so hain wir vur vnss ind vnse kyndere, Broidere ind Suster vurschreven, der wir vnss ouch yure gemechtiget hain, vur vns ind yre Erven, deme vurschr. Ampt ind gemeyne Gesellschaftt zo gesacht, ind dem in crafft dij breiffz, Ind is ouch Indeme vurschr. kouffe bedadingt off gemant van den Seess kynderen vurschr., van den Seesszien gulden Erfflichz geltz, syn andeill, der were eyn oder me, verkouffen, ind in andere Hende stellen weulden, dat wir ind vnse Broidere ind Sustere vurschr. asdan vur den pennynck eyn ander dat haben sulde, den vurschr. Ampte ind gemeyne Gesellschaftt lassen sullen, ind willen, Sonder Argelist, Indracht, off wederrede, Ind want wir Diederich, Wilhelm ind Johannes vurschr., dan alle vurschr. sachen, vur den Erfamen Diederich van Schiderich H. Luyffartz Son, ind Heynrich Stoulz Scheffen zo Coelne, As Schrynmeistere des vurschr. Schryns, bekant, overgegeven ind verwilckurt, ind in yre hant geraft, ind geloiffit hain, vast ind stede zo halden, ind zo vollenzien, So hain wir Sy gebeden, diesen Breiff zo gekuge zo besegelen, Des wir Diederich ind Heynrich Schrynmeistern vurschr. bekennen, wair zo syn, ind zo beden, der Erfamen Hogeleirden ind Geistlichen Diederichs, meister Wilhelms, ind H. Johans vurschr.

gerne gedayn hayn, Gegeven Indeme Faire vnss. Hrn. So man schreiff Dussent vierhondert vierindnuhntzig op den tienden Dach des mainz Juny.

Udelheid, Wittwe Johannis von Halveren, verkauft ihr neben der Brauerzunft in der Schildergasse gelegenes Haus „klein Tafelrunde“ den 6. Juli 1554 an das Braueramt.

Ich Wilheidt nachgelaessene wietwe Wilne Johans van Halveren Doin kunt allermenniglich zuhgen vnnnd bekennen mit diesem brieff, So als ich myne Huyß gelegen allernegst dem Huyß taiffelraede ¹⁾ by den Creutzbroederen zu Rinwart gelegen Gegeuen vnnnd erlassen hain denn ersamen Meisterten vnnnd gemeinen Broederen des femmtlichen Brauverampß bynnen Collen in allermaessen dat in der Hern Scheffen Schryne in dem Boich Sñarū ²⁾ cleirlichen geschreuen steit So gelouen ich Wilheit vurschreuen vur mich vnnnd mynen eruen den obgenanten Meisterten vnnnd Broederen vnnnd ihren nachkoemen dan aff volkoemen erfsschafft vnnnd werschafft zu thun vnnnd zu syn vnnnd alle forderonge vnnnd anspraiche van weme de daeran gelacht mochten werden affzuthun vnnnd affzustellen als bynnen Colln erffrecht vnnnd gewonde ist. Unnd sagen dat obgerurte Huyß fry vnnnd vnbeswerdt vnnnd so sich zu einiger Zeit enig beswerniß dairup erfonde gelouen ich affzustellen Sonder alle arglist vnnnd diß zu wairhem vrfunde, so have ich Wilheidt vurschreuen vur mich vnnnd myne eruen gebetten die Achtpare vnnnd wyse Hern Nielaes van Siegen vnnnd Walter van Tit beide Scheffen vnnnd Schrynmeistern genannten Schryns dat sy ihre ingesiegelle zugetuhge heran gehangen haint. Der gegeuen ist Im Fair vnserß Hern Dussent fünffhondert vnnnd vnnffstich vier den Sechßten tag Julii.
per me Bartholome von Horst.

1) Im Sühnebrief zwischen Edmund Bircklin und der Stadt Köln vom 25. Januar 1371 kommt ein Thys (Mathias) van der Taiffelrunden (Rand, Rad gleichbedeutend mit rund) vor. cf. Ennen, Urkundenbuch Band IV. S. 610. Das Haus hatte früher Nr. 4928, jetzt Nr. 94.

2) Sñarū. Dieses Wort ist offenbar die abgekürzte Bezeichnung für das Buch *Columbae Sententiarum*. Dieses ist aber verloren gegangen und beginnen die von „Sententiarum“ noch vorhandenen Bücher mit dem 16. Nov. 1596 und hören mit dem 23. Sepi. 1786 auf.

Johan Helman verkauft sein in der Streitgasse neben „klein Peder-
nach“ gelegenes Haus an ein Ehrbares Brauamt
den 30. April 1560.

Wir Niclas von Segen vnd Gaspar von Sittart beide Sches-
fen des Hohen Gerichts zu Colln doint Rhunt Idermenniglich den
deser offener versiegelter Brieff zu sehen vnd zu lesen vurbrecht
wird offentlich zuigende vnd bekennende — Das vur vns In eignen
persohnen komen vnd erschienen ist der Erenthafter vnd vurnemer
Johan Helman vnd hat offentlich vurgeben vnd sich glaubwirdich
horen vnd vernehmen lassen Wilcher gestalt seine Anichherchen ¹⁾ vnd
frewchen, vort vater vnd moter als welche ein hauß vnder einem
Dach bei dem Hauße Groeß vnd klein Peder nach In der
Streitgassen ²⁾ gelegen, Als dat licht mit seinem Höeffgen, vur,
achten, vnden vnd oben vber die hundert jar vnd vber menschen
gedenken in fridtllicher Possession gehapt vnd besessen, vnd dasselb
Hauß nhu nach doet seiner Moter vff Ime als einen rechten Erb vnd
nachfolger derselber erblich gefallen vnd verleben Und hat derhalben al-
solche Erbschafft (diweill dauon geine Brieff hinder Ime vorhanden sunder
verruckt vnd verloren) also ein einich Erb wie recht, angenommen, Und
vorth von vns Scheffen vpgenannt, dauon neue Brieff vnd Siegell mit
zu theillen vnd zu geben gepetten vnd begert Wilche wir dan Ime vff sein
fleißig gesinnen vnd anhalten hiemitten verlehent vnd gegeben haben
zu krafft diß brieffs Also vnd dergestalt, das gedachter Helman vur
sich vnd seine Erben alsulche vorberurte Erbschafft von nhu vortan
haben vnd behalten vort feren vnd wenden fall vnd magh, war
Ime beliebt vnd eben kumpt sunder emantz wederrede, ∞ Und hat
demnach vmb seinen vnd seiner Erben besten nutz vnd profeyß willen
vnd mehre schaden vur zu komen vnd zuuerhoten In einen vasten
steden Erb Kauff erblich vnd ewiglich loß fry sunder einiche fahr vnd
beschwierniß verkaufft vnd erlassen, verkeufft vnd erliest auch
in Krafft diß brieffs den Sementlichen Meistern vnd
Brodern eins Erbare Brewampts, Die dan auch vur sich
Ire nachkomen vnd helter diß Brieffs mit Iren wissen vnd guten
willen recht vnd redtlich von vpgenanten Johan Helman erblich an
sich gefaufft vnd gegolden haben Alsolche obbestimpte Hauß vnd

1) Anichherchen, gleichbedeutend mit Ahnherren, Vorfahren.

2) Streitzeuggasse alte Nr. 4894, neue Nr. 45.

Erbschafft In der Streitgassen gelegen. ☺ Und ist deser vurschr.
 Erbkauff beschehen vnd zugegangen vur eine bescheiden Summa
 gulden vnd penungen. wie des vppenante Keuffern vnd Berkeuffer
 gutlich eins worden seint die gedachter Johan Helman bekant vnt-
 fangen zu haben vnd derhalben gedachte Keuffern Ire Nachkomen
 vnd helter vurschr. dauon loß ledig vnd qweit gesagt je Krafft diß
 brieffs. Und zu erblicher vnd ewiger Versicherung dieses Erbkauffs
 hat villgenanter Helman Berkeuffer von dem vurgem. Hauß vnd
 Erbschafft gentslich vnd zu mal sich vnd sine Erben ewiglich vnterfft
 vnd vntgundt vnd die sementliche meistern keuffern Ire nachkomen
 vnd helter vursch. daran geerbt vnd gegundt vnd damit den Keuffern
 vollnkomen Erbschafft vnd werthschafft gethain Als binnen Colln
 Erbrecht vnd gewoinheit ist, Also vnd dergestalt das offgedachte
 Keuffern Ire nachkomen vnd Behelter obengenant die vurgemante
 Erbschafft von nhu vorthan haben vnd behalten vorth keren vnd
 wenden sollen vnd mogen war vnd In wat handt Inen das beliept
 vnd eben kumpt sunder eimantz bekronung in den ewigen tagen.
 Im pfall sich nhu oder hernachmals befunde die verkauffte Erbschafft
 Schreyngut gein brieffgut were, Oder aber das dieselb Erbschafft
 mit einichen beschwierungen Erblich oder leibzüchtigh beschwiert were,
 Und das auch hernachmals einiche brieff vnd Siegell vff die ver-
 kauffte Erbschafft sprechende befunden wurden Alsdan die Keuffern
 Ire Nachkomen vnd behelter vurgem. auf Helmans vnd seiner Erben
 kosten in das Schrein wie Erbsrecht ist erben vnd schriuen zu lassen,
 Und alle beschwirmisse ab zu schaffen, vnd die brieff vnd Segel Inen
 den Keuffern zu oberlieberem, Und darneben auch alle Forterung
 vnd ansprach geistlich oder werltlich von wehm die auch an die
 verkauffte Erbschafft nhu oder hernachmals angelacht vnd gewandt
 wurde, Auf Besizeren der Erbschafft ansuechen vnd gesinnen vff
 seine kosten ab zu schaffen vnd ab zu thuin so duck die notturfft
 das erfurdert damit gedachte keuffern oder besizern der Erbschafft
 mit derselber vursch. Erbschafft gnugsam In allen Rechten versorgt
 vnd verwardt sein mogen vnd bleiben zu den Ewigen tagen sunder
 geferdit vnd arglist. In Urkundt der warheit haben wir beide
 Scheffen vursch. vff beider parthien gesinnen vnd begeren mallich
 vnse Ingestiegell an desen Brieff gehangen. Gegeben Im Tausent
 funfhundert vnd Sechzigsten Jare, den letzten tag des monats
 Aprilis.

Ankauf eines Hauses in der Streitgasse gegenüber der Putzgasse Seitens der Brauerzunft von Hans Heinrich Schenk von Niedecken den 30. April 1609.

Ich Hans Heinrich Schenk von Niedecken Thun Rhundt Zeugen vnd bekennen hiermitt öffentlich für menniglich So als ich mein Hauß von zweien heuseren gelegen in der Strittgassen ¹⁾ Vnd zwarn der Putzgassen ouer, daß ein Steinen hauß ist negst der portzen zu der Kreuzbrueder Cloister wartt Und dan noch einen hoffstatt gelegen by dem Steinenhauß Nemblich Die zu Rheinwartt, Gegebenn Und erlassen habe den semetlichen Meistern vnd Brüderern eines Erbarenn Brewampß allhie In Coeln In allermaissen daß In der Hern Ampffleuth Schrein Columbe im boich Lata platea clerlich geschreuen stehet, Diesemnach globen ich Vorgesdachter Verkaufser Vur mich Und meinen Erben gedachten gilderen vnd dheren Nachfolgeren Und zu Jeder Zeit einem Ehrb. Brewampß vurschr. Dauon rechte Und volkhommene erb-schaff vnd wertschaff zuthun vnd zu sein, auch alle forderungh vnd ansprach von weme die darahn gelacht muessen werden binnen Jahre vnd Tagh als In Coln erbt-recht ist abzuthuin vnd abzuschaffen, Dha auch sach wehre daß sich hernacher vumbermehe ²⁾ befinden wurde, daß diese vursch. erb-schafften mitt einig sach eß wehre erblich, leibzüchtigh oder sunsten mitt einigen sachen beschwert wahre Und nitt allerdinghs frej sein würden Davon Und auch weß Kosten oder schaden gerurtes Ehrb. ampt desshalb hetten, thaeten oder litten In einigerlei wiß Globenn ich Hans Heinrich Schenk vur mich vnd meinen Erben volgemelt einem Ehrbaren Ampt zu dessen Gefinnen auf mein Verkeuffers vnd meiner Erben kosten zu entheben Und gentslich schadlos zu haltten. Zu Urthundt haben sich die Ehrenveste Vursichtigh vnd weise Hern Johann Broich von Bon vnd Herman von Wedigh beide zur Zeit Hern Schreinmeisteren ehagemelten Schreins gepetten dieß in meinen nhamen Zu bezeughungh obgh- beschaffenheit zuuersiegelen. Geben ahm leyten Aprilis Anno Sechszehenhondert vnd Neun.

Derich Putz, Schreinschr.

Obgleich noch nicht achtzig Jahre seit der Aufhebung der Bünfte der Stadt Köln verflossen sind, so ist doch nur äußerst wenig ge-

1) Streitzeuggasse alte Nr. 3895, neue Nr. 47.

2) Uumbermehe heißt so viel als immerhin oder jemals.

schichtliches Material über dieselben vorhanden. Wir müssen uns daher unwillkürlich fragen, worin das wohl seinen Grund hat. Die Antwort finden wir darin, daß man damals allgemein annahm, die französische Occupation werde nur eine vorübergehende sein; mit dem Abmarsche der Franzosen würde die alte freie Reichsstadt in ihre frühern Rechte wieder eingesetzt und die Zünfte wieder hergestellt werden, weshalb man denn auch die Zunftacten in den Händen der letzten Amtsmeister beließ. Als diese Erwartung sich später nicht erfüllte, wurden die Zunftacten im Laufe der Zeit verschleudert oder als scheinbar werthloses Material vernichtet. Wie im Allgemeinen, so hatten im Einzelnen dieses Schicksal auch die Braueracten. Erst nach jahrelangem Nachforschen auf Speichern und in Winkeln ist es mir mit vieler Mühe gelungen, die nöthigen Anhaltspunkte zu vorliegender Schrift zu sammeln. Vor allem dürfte der noch vorhandene Zunftbrief der Brauer, dessen Benutzung ich der Freundlichkeit des Rentners Herrn J. J. Merlo verdanke, in Verbindung mit den andern von mir gesammelten Quellen uns eine ziemliche Klarheit über die Brauerzunft geben. Der Zunftbrief, in welchem die uralten Satzungen der Brauer im Allgemeinen vom Magistrate bestätigt werden, ist aus dem Jahre 1497.¹⁾ Sein wesentlicher Inhalt besteht in Folgendem:

1. Jedes Jahr zur heil. Christzeit sollen zwei neue Gaffelmeister gewählt werden. Die Gewählten waren bei Strafe von vier Mark kölnischer Währung verpflichtet, dieses Amt anzunehmen. Zahlte der Gewählte die Strafe, so war er für dieses eine Jahr von der Wiederwahl befreit. Wurde er aber im folgenden Jahre wiedergewählt, so mußte er bei seinem Eide ohne Widerrede das Amt annehmen, es sei denn, daß ihn Krankheit von der Annahme befreite.

2. Jeder, der sich „unziemlich oder ungebürlich“ den gewählten Meistern gegenüber benimmt, soll, so oft dieses geschieht, zwei Mark als Strafe zahlen, unbekümmert, ob es ein Meister, Bruder oder Beigeschworener sei.

¹⁾ Derselbe ist in einem handschriftlichen Werke des Licentiaten Hermann von Weinsberg enthalten und scheint diese Abschrift des Zunftbriefes in das Jahr 1543 zu fallen, in welchem Weinsberg Bierherr d. h. Bieraufsichtsherr geworden war und sich deshalb mit den Statuten der Brauer vertraut machen mußte. Es ist, so viel ich weiß, das einzig noch vorhandene Exemplar. Im hiesigen Stadtarchiv befindet sich wenigstens keine Abschrift.

3. Wer sich dem Braugeschäfte widmen wollte, mußte zum Bau und der übrigen Nothdurft der Gaffel ein Lehrgeld von 12 Mark köln. Währung bezahlen, für welche Summe der Meister haftbar blieb. Wer aber Brauermeister werden wollte, mußte erstens ein geborener oder eingekaufter, gegoltener ¹⁾ Bürger sein, und zweitens dem Brauamte nach dessen Nothdurft für Bruderschaftskerzen, Wachs u. dgl. 24 Mark bezahlen.

4. So oft der Hauszins ²⁾ halbjährig vom Gaffelhaus fällig wird, soll jedes Mitglied nach Anzahl derselben seinen natirlichen Antheil zu Händen der Meister ohne Widerrede bezahlen. Geschieht dieses nicht gütlich, so soll er, so oft er vergebens darum ersucht werde, auch noch 4 Schillinge Strafe geben.

5. Sollte Jemand einer Aufforderung der Amts-Meister zu einer außerordentlichen Versammlung (Hochgebot) nicht Folge geben, so hat derselbe eine Strafe von 8 Schillingen verwirkt. Verließ aber Jemand ohne Noth eine solche Versammlung, so soll er für „solchen Frevel und Ungehorsam“ 16 Schillinge geben. Wer einer gewöhnlichen Einladung, „gemein Gebot“, nicht nachkommt, soll zwei Schillinge Buße geben; kommt er aber, wenn die Sitzung bereits begonnen, so soll er einen Schilling Strafe zahlen. Sollte aber einer dem Meister ohne dessen Erlaubniß in's Wort fallen, so müßte er, so oft dieses geschehen, zwei Schillinge Buße bezahlen. Sollte dieses jedoch einem beigeichworenen Mitbruder gegenüber geschehen, so müßte er jedesmal einen Schilling bezahlen.

6. Sollte Seitens des Rathes verordnet werden, daß die Mitglieder der Brauerzunft gewisse Dienste an den Thoren oder Thürmen

¹⁾ Im §. 1 der Weinrolle von 1484 heißt es: Es soll keinem zu Zappen erlaubt seyn, welcher nicht als ein gebohrner Bürger in der Weinschulen eingeschrieben, oder die Bürgerschaft, in massen oben erklärt, gegolten, und daneben zehen Jahr, nachdem er seinen Bürgerbrieff erhalten, still geseßen hat, jedoch mag derselb, drey von den zehen Jahren, oder wosern er eine Cöllnische Tochter, so der alter katholischen Religion zugethan, zur Ehe genommen, fünff Jahr mit bahrer erlegung hundert Reichsthaler, ohn einigen Nachlaß ablauffen u. s. w.

²⁾ Da das jetzige Gaffelhaus schon am 10. Juni 1494 angekauft worden war, der Zunftbrief aber vom 1. Nov. 1497 datirt, so ist unter der obigen Bezeichnung „Hauszins“ nichts anderes, wie die Zinsen vom Capital gemeint.

zu versehen hätten, und weigerte sich Jemand, diesem durch die Gaffel bekannt zu machenden Befehle nachzukommen, so müßte der Betreffende außer der Strafe, welche der Rath auf ein solches Vergehen gesetzt hat, auch noch dem Amte als Buße ein halb Pfd. Wachs geben, welches zur öffentlichen Beleuchtung¹⁾ verwandt werden sollte, wenn eine solche von Amtswegen verordnet wurde.

7. Hat ein Mitglied der Gaffel eine Buße verwirkt, und weigert sich, diese zu zahlen, so soll er für diesen „Frevel“, so oft es geschehe, eine weitere Strafe von 6 Schillingen bezahlen. Sollte eine Zahlung dennoch nicht erfolgen, so sollen die Meister sich an den Magistrat wenden, welcher dann den Befehl zur „Pfändung“ ertheilen würde, und soll dieses Alles auf Kosten des „Boisfelligen“ geschehen.

Zum Schlusse wurden die alten Satzungen der Brauer, wie dieselben sich in ihren Büchern vorfanden, und in so weit dieselben nicht mit den Interessen der Stadt collidirten, unter Vorbehalt etwa später nöthig werdender Verbesserungen und Abänderungen einfach bestätigt, und wurde dieser Brief von den zeitigen Amtsmeistern im Beisein der Bürgermeister beschworen und mit den beiderseitigen Amtsfiegeln versehen. — Da dieser Zunft-Brief nur noch in einem einzigen Exemplare vorhanden ist und dieses leicht verloren gehen könnte, so lasse ich denselben in der Urschrift um so lieber folgen, als derselbe gerade in unserm Zunftthause, welches, wie bemerkt, am 10. Juni 1494 angekauft, durchberathen und am 1. November 1497 zum Abschlusse gebracht wurde.

Derselbe lautet:

Amptsbrieff des Loblichen Brouwer-Ampts, binnen Colln vom Jahre 1497 am Aller Heiligen Abend (1. November).

Wir Burgermeistere vnd Rath der Statt Collen doin kunth allen vnd Jeglichen den Jenen, die diesen offenen Brieff werden sehen oder hoeren lesen. Dat want vnse liue getrewe Mitburgere,

¹⁾ Bis zum Einmarsche der Franzosen am 6. October 1794 befand sich in Köln gar keine öffentliche Beleuchtung. Damals wurde zuerst der Befehl gegeben, daß vorläufig alle Wirthe ihre Schankstätten durch Anbringung einer Laterne über der Hausthüre beleuchten, und daß Jeder, der mit dem Beginne der Dunkelheit noch über die Straße gehen wollte, mit einer Laterne versehen sein müßte.

die gemeine Brudere der Broderschafft van dem Brow Ampte binnen vnser Statt Collen etlich puncten vnd Articulen hauen vnd halden, die sy van guder gewonden vnd lofflicher alder herkommen gehat vnd gehalten handt Irer Ampts verderfflichkeit alletzeit zuuerhueden Und datselue Ire Ampt zu vnser ganzer gemeinden nutz vnd wolfart Inn Iren narrungen vnd gudem Regimente, als das van alders herpracht vnd gewonlich ist, zubewarren, zuhandthaben vnd zubehalten, dabei auch vnse Gemeinde nutz vnd bequemheit erlangen mogen vnd vnbedrogen bleue, an vnns gesonnen vnd vnnderthenighen gebeden handt Inn dieselue Ires Amtpuncten vnd Articulen zubestedigen, zu confirmeren, vnd Inn daruber einen Ampts-Brieff gleichs andern Ampten binnen vnser Statt gesehen, vnder vnser Statt meiste ¹⁾ Siegele zu geuen vnd zu verlehenen, So hant wir angesehen ere Stait nutz vnd wolfart vnser Stede Colln vnd der ganzer gemeinden, auch nutz vnd bequemlichkeit desseluen Ampts dar Innen flyßlichen bedacht vnd vurproiff. Und han darumb auch zu ganzer begerlichkeit vnd vnderthenigen bidben vnd lieffden der meistere vnd ganzer gemeinder Broderschafft van dem Bru Ampte vurß., densoluen Meistern vnd Brodern des vurß. Ampts gegunt vnd verliendt, gunnen vund verlienen In crafft diß Brieffs alle vnd Jeglichen puncten vnd Articulen In diesen vnthgegenwerdigen Brieffen begriffen. Vortan vestlich vnd vnuerbruchlich zuhalten, derselber zu nutz vnd bequemlichkeit Ires Ampts vnd vnser ganzer gemeinden zugebrauchen. Also dat sy zu ewigen Dagen ganze volkomene moge vnd gewalt haben sollen, dat vurß. Ire Ampt In vnd nae allen diß Brieffs puncten vnd Articulen zu regieren vnd hinfurter zuhalten. Behaltens doch vns Burgermeistern vnd Rath der Statt Colln zurtzeit wesende, Dat of wir nue off hernaemals vumberme befunden, einich diß Brieffs puncten vnd articulen naegeschreuen vnser Statt vnd ganzer gemeinden besten nutz vnd profit nit enwere, dat wir dan datselue der waren ein oder mehr nach vnserm guthduncken Sollen vnd mogen veranderen, verdilgen, kurzenn, langem oder verbessern Als vns solch van noeden zu sein beduchte.

Zum ersten daß man alle Iars zu Kirstmessen zween Gaffelmeistere kiesen vnd hauen fall. Die welche zwen Meistere zurtzeit synde, macht vnd gewalt hauen sollen dat vurß. Ampt

1) Vnser Statt meiste Siegele, heißt: vnserer Stadt größtes Siegel.

vnd Gaffelgesellschaft zemlich vnd fuglich zu regieren zo saissen der Gaffeln vnd der gemeiner gesellschaft van dem Brewampt In allen sachen dat vurfß. Ampt berurende nutz ere profyt vnd wolfsart trewlich vnd flissig furtzueren vnd des Ampts ere dar Innen nae allem Frem vermogen trewlich zuuerwaren, des sullen auch die Brudere vnd gemeine Gesellschaft van dem Bruampte vnd die ghene an vnse Gaffel vereidt seyndt, denselbigen Tren gekoren Meistern bey Frem Eide vff den gemeinen Verbunts-Brieff gethan, In allen ziemlichen vnd moglichenn Dingen die Gaffel vnd dat gemeine Bruampt berurende alle Zeit gehorsam sein, dieseluen auch Inn allen sachen dat Ampt vnd Gaffell vurfß. berurende wie van altherß herkommen ist mogig vnd mechtig sitzen vnd Tre Ampt regieren lassen. Und welcher also wie vurfß. steit zu Meistere gekoren were, der zu solcher Koer nit verstant oder Meister sein wolte, der soll dem Ampte zo boissen geuenn vier Mark kölsh payments zertzyt der bezalungen binnen der Stede Colln genge vnd geue, vnd damit sollicher Kuer ein Jarland biß zo meist zokommender Khur vntzlediget werden. Wurde he auer darnae uber ein Jar niest darnae folgende widderumb van newes zu einem Meister gekoren, so fall he sulcher Khur vnd dem Ampte bei seinem Eide gehorsam sein, Id enbeneme Ime dan kunthliche leiffß voit oder hern gewalt de gesellschaft en wulde In dan der Koer mit der Boissen erlassen.

Item vp dat frede vnd eindracht vnder den gemeinen Gaffelgesellen vnd Broderschaft vann dem Bruampte gehalten vnd vp der Gaffeln niet fürbracht oder gesprochen werde daruß einige Vnwille, Haß, nait oder Verdriß vnder der gemeiner Gesellschaft vntstain moge. So ist man des gutlich ouerkommen dat so wer einichen Meistern zuertzeit vngiburlich straffde, oder In mit vntzimlichen vntzuchtigen worden verspreche In dem der Meister sollichs vngiburlicher weise nit enverhalde oder verschulde, der fall dem Ampt so duck solchs van Ime geschehe zwo Mark zo boissen geuen.

Deßgleichs off Jemandt von Meistern, Brodern oder Gaffelgesellschaften den andern von seiner Withgesellschaft mit vnhosten vntzuchtigen wortenn verspreche der fall auch dem Ampte zwo Mark kölsh Payments zu Boissen geuen, sonder wederrede.

Item wer sich fürbaß zu dem Brewampte ergeuen, dat seluige Ampt leren oder anfangen will, der fall dem Ampt ehe Er zugelassen oder genommen werd zu behoeff Irß Bawes vnd andere Irß

Haus notturfst ein geuen vnd bezalen zwolf mark Kölsch payements als vnr Lehrgelt, darfur der Meister der Inen annemen wilt zo vuran ee he zugelassen werde dem Ampte verhasst vnd verbunden sein fall, dan wer sich fürbaß binnen Collen für einen Meister setzen vnd sich des Brewamptes erneuen wilt, der fall ein geborn oder gegolden Burger sein vnd dat Bruamt an den Meistern zurzeit zu behoeff der gemeiner gesellschaft vnd zu notturfst der Gaffelen Bruderschaft Kerzen, Wachs vnd anders mit vierundzwanzig marken kölsch payementz winnen vnd were Id auch sach dat Je zu zeithen van noeden sein wurde zu behoeff der Statt Colln oder auch der Gaffelen einich gelt zugeuen, dorIn vnd darzu sal sich ein Jeder gleichs andern seinen mitbroedern guthwillig vnd gehorsamlich nae seinem vermogen vnd gelegenheit bewiesen, sonder einiche widderrede, doch dat die Meistern zurzeit mit rath vnd Consent vier Erbare manne von der Gaffelgesellschaft darzu gekoren vnd geordent, Eime Jeden der des gesundte vnd van noeden hette, dae Inne nae gelegenheit gnade doin mogen. Und dat ein Jeder nae gelegenheit dar Inne gleichmessig vnd sonder einich vordeill gehandelt vnd gehalten werde, ayn Argelift.

Deßgleichen welche Zeitt vnd wan dat der Huißzinß van dem Gaffelhuiß zo allen haluen Jaren vellig wirdt Sall ein Jeder Gaffellgesell zur stundt oder binnen den negsten acht Dagen nae dem gesinnen nae anzaln sein andeil darumb of zo gesinnen der Meister gutlich geuen vnd bezalen sonder widerrede, Vnd wer sich des weigerde, So duck sulchs geschehe, so sal he dem Ampte vier schilling Kölsch payementz zur boissen geuen, vnd gleichwoll sein Andeill van dem Huißzinse schuldig sein zobezalen. Were auer Jemandz der es nit van staden were sollich sein andeill zobezalen, dem moge die Meistere mit den vier vurf. frunden des Ampts erlieffnisse of gnade doin nae gelegenheit.

Item welche zeit vnd wan dat die Meistere zurzeit hoechgeboedere vp eine sachen vurgeuennt, des van noiden were, So fall ein Jeder gehorsamlich naefoulgen vp die statt darInnen dan zokommen geboden wirdt, doch darnae allzeit ein vre vnbefangen, Und wer alsdan dem gebode nicht nae enfolgde, der gitt so duck he darInne versundlich wurde dem Ampt acht schilling zo boissen, volgde aber Jemandz nae vnd sonder verloff der Meistere widderumb van dann

gienge, Der fall dem Ampte vur sollich wrawell vnd vnghehorsamheit
seszehen schilling zo boissen geuen sonder widderrede.

Item wer van den Broderen oder Gaffelgesellschafften diß Ampte
ein schlegt gebott, dat Ime van beuil der Meistere geschehen were
verseesse vnd dem geboede so ferne als he binnen der Statt Colln
were vnd Ime solchs herrn gewalt oder Rieffs noth nit enbeneme,
nit naesoulgde, der fall dem Ampte so duck sollig geschehe, zween
schilling Colsch payementz zo boissen gelden, sonder einich widersagen.
Und off sach were, der ghene dem also geboeden wurde, vur anfanck
der fragen queme So sal he gain siten vnd bescheiden wan he ge-
fracht wirt, queme he auch In der fragen so fall he einen schilling
zo boissen geuen. Auch off Jemandtz dem Meister In seine frage,
wan he dor Innen sesse viele oder spreck sonder des Meisters vrloff
der fall so duck sollichz geschehe zwen schilling Coltz payementz zu
boissen gelden dem Ampte In eine Boese von einem schilling er-
fallen sein. Auch en fall niemandtz dem andern In seine wort
sprechen on vrloff der meistere vnder einer Boisen van einem schilling
so duck sollichz auch geschehe.

Item so wan den Brüdern oder Gaffelgesellschafften vurf. ge-
boden wurde zo wachen, Id were vp Porzen, Thornen oder anderß-
wahr van einem Rade zo Colln oder van der Gaffeln oder Mei-
stern derseluer Gaffelen vß beuelch eines Raths zu Collen, der fall
sich gehorsamlich bewiesen, Und wer darInne vngheorsam besunden
wurde, der fall bouen solchen boisse van eines Raths wegen darup
gesetzt dem Ampte noch zo boissen geuen ein hallf pundt waß zo
geluchte an die Ende vnd stede dae id dan van des Amts wegen
geordent wirdt.

Item were sach Dat Jemandtz vann Meistere, Brodere oder
Gaffellgesellschafften boesfellig wurde, der sal syne boise zerstunt zor
erster mannungen der Meister sementlich oder eines Jeden van In
besonder darlegen vnd sonder widderrede gutlich bezalen, oder sich
mit denseluen Meistern gutlich verdragen Und off sich Jemandtz
dar vntgegen wrawelde vnd des mit doin wolde, der fall dem Ampt
so duck solchs geschehe zo Boissen geuen sesz schilling Colsch zo der
verfallener Boissen sonder wederrede. Vnd off sich noch dar enbouen
Jemandtz wederde sollichen boissenn umberß nitt zo geuen So mo-
gen die Meistere vnß solchs zo kennen geuen vnd gesinnen an vns
eins Boden vmb solliche vngheorsamen Boisfelligen vur seine Boiß

zo penden Den wir In auch zo allen Ziden Wae sich sollichß be-
geuen wurde nae notturfstt zu erleuenen vnd zo geuen sullen, Welchs
darzu vp des Boissfelligigen Kost geschehen fall.

Vortmehr als vnß dan dieseluige Meistere vnd Brodere zo kennen
geuen hant, dat sy van langen Jaren her etlich gude alde louelichen ge-
wohnheit vnd gesezte vnder sich gehat vnd gehalten hauen der sey noch
hudiges Dages In gebreuchlicher obungen weren, die welche In Irs
Ampts Boich clerlich geschreuen stunden, Darnae sie sich vnd Ire Ampt
altzeit bißher gehalten vnd regirt hetten Vnß darbey vnderthenigklich
gebeden handt In dieselue Ire gude alde loueliche gewonheiten gesezen
vnd verdragen zu nutz ehren vnd wolfart Irs gemeinen Ampts auch
der gantzer gemeinden zuzolassen vnd bestedigen, So han wir auch
dieselue die gewonheiten gesezen vnd alde herkommen hoerrenn lesen
vnß darup besprochen vnd derseluer so vns die zo regierungen nutz
vnd Wolfart Irs gemeinen Ampts zemlich ehrlich vnd fuglich be-
ducht hat ein gut benoegen Vnd han Inen darumb auch dieselue
zogelassen vernewet bestediget vnd Confirmirt, bestedigen, zolassen
vernewen vnd confirmeren Inn crafft diß Brieffß Behalden vns doch
wie vor der macht vnd gewalth off vnder denseluen Iren gewon-
heiten gesezen oder verdragen Jedt were dat vnser Statt, des
gemeine nutz oder auch des Ampts beste nutz erhe vnd wolfart nit
were nuhe oder In zukommenden Zyden Dat wir solchs mogen ab-
stellen, verdilien, veranderen verbessern kurzen vnd lengenn nae
vnserm gefallen oder wie vns beduende sin wurde solchs zu wol-
fart vnser gantzer gemeinden auch des gemeinen Bruampts van
noeden zo syn allet one geserde vnd Arglist.

Vnd vp dat alle vurgerurte sachen puncten vnd Articulen van
den Meistern Broederen vnd gemeinen geselschafft der Brouwer vurfß.
die nun findt vnd hernaemals kommende werden vast stede vnd
vnuerbruchlich gehalten werden, so seint dieselue Meistere vnd Bro-
dere van dem BrwAmt vurfß. vur vns Burgermeistere vnd Rath
der Statt Colln vurfß. erschienen Vnd handt mit gudem freiem willen
zo vnsern henden tastende vuran In guden vasten tremen gesichert
vnd nae mit Iren vpgeregten vingeren gestaeffdts Eidz ¹⁾ lifflich zu

1) Praeliminaria, oder warhaffte Auflegung eines Christlichen Eyd-
schwurs, sampt angehengter Verwarnung wider den Meineyd, so an alle Zünffte
vnd Gasselen, id est Tribus, des H. Reichsfreyer Statt Cöllen gelangen soll.

Zum ersten werden drey Finger aufgehoben; das ist der Daum, ist zu

gott vnd den heiligen geschworn als auch alle Ire naekomlinge Meistere vnd Brodere des BruAmptz vurs. ee Sy zo der Broderschafft oder dem BruAmpt vurs. zogelassen werden doin sollen, dem gemeinen Verbunthß-Brieff auch alle vnd Jegliche puncten vnd Articulen diß Brieffs vurs. nae Iren besten sinnen vast stede vnuerbruchlich zo halben zo ewigen Dagen auch one alle gferde vnd Argelist.

Vnd dieser Dinge zu Brkunde der warheit So han wir Burgermeistere vnd Rath der Statt Collen vnser Statt meiste Insiegel

verstehen Gott der Batter; bey dem anderen, Gott der Sohn; bey dem dritten, Gott der heyl. Geist: die leyte Finger werden unter sich geneigt in die Hand; der erste bedeutet die köstliche Seel, als die unter der Menschheit verborgen ist; der fünfte und kleine Finger, bedeutet den Leib, als der da klein, oder gering ist, zu verstehen gegen die Seel; und bey der ganzen Hand wird bedeutet Ein Gott, Ein Schöpfer, der alle Creaturen auf Erden geschaffen hat.

Welcher Mensch nun verborgentlich und fälschlich, oder einen falschen unwarhafften Eyd schwehret; der schwehrt allermassen, als ob er spreche: so wahr, als ich falsch schwehre, also bitte ich Gott den Batter, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geist, die Heilige Dreyfaltigkeit; daß ich außgeschlossen und gesetzt werde aus der Gemeinschaft Gottes und Seiner Heiligen; Diß seye ein Fluch meines Leibs und meiner Seel!

Zum andern; wo ich falsch schwehre, so bitt ich, daß Gott der Batter, Gott der Sohn, Gott der heil. Geist, und die grundlose Barmherzigkeit unseres lieben Herrn und Seeligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülf kommen an meinem leyten Ende, und in der Stund, wann Leib und Seele von einander sollen, und sich müssen scheiden!

Zum dritten; wo ich falsch schwehre, so bitt ich Gott den Batter, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist, die Heil. Dreyfaltigkeit und kostbaren Frohn-Beichnamb unseres lieben Herrn Jesu Christi; daß seine unerschöpfliche Barmherzigkeit, seine Angst, seine Noth, sein bitter Leyden und Schmerzen, sein strenger harter Todt und unschuldige Marter, an mir armen Sünder entzogen und verlohren werden!

Zum vierten; wo ich falsch schwehre, so solle meine Seel, die da bezeichnet ist durch den vierten Finger, und mein Leib der da bedeutet ist durch den fünften Finger, mit einander verdammet werden am jüngsten Tag; da ich meyneidiger Mensch für dem Gericht stehen soll und muß, wil auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschaft Gottes, seins H. Evangeliums und aller Auserwählten; wil auch in alle Ewigkeit beraubt seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unseres lieben Herrn, Jesu Christi!

an diesen offenen Brieff doin hangen Der gegeben ist Im Jar vnserß Hern 1497. vñ Aller heiligen Auenth.

Was nun den ersten Punkt des Junstbrieffes, nämlich die jährliche Wahl von zwei neuen Amtzmeistern betrifft, so geben uns die aus den Jahren 1587—1600 noch vorhandenen Notizen hierüber den nöthigen Aufschluß. Diese Wahl fand nämlich mit seltener Ausnahme auf Dreikönigen-Abend Statt. In denselben sind als geforene (gekürte, gewählte) Amtzmeister in nachstehender Weise aufgeführt:

anno 1587. Up Druzein Auent ¹⁾ sindt zu Amptzmeistere erwelet dise erbare menne, als Leonart van Kaster vnd Henrich hoekeshoven vnd haben ingeburt wegen des löblichen bruerampz. vnde dairinn gude rechenung gedain vur der geselschafft we vulcht vnd buirgen gehatt Thilman luinschit vnd Heirman hoekeshouen.

anno 88. Up Druzein aivent sint disse vrundt zu amptz-meistere gecoren. als H. Johan von braichelen vnd Ailoff vam Duinwaldt vnd haben in sachen des amptz Entfang. vnd bezalt wei vulcht.

anno 89. Sindt zu amptzmeistere gecoren vñ Druzein avent nem-

¹⁾ Druzein Auent heißt so viel als Dreikönigen-Abend, weil das heilige Dreikönigenfest 13 Tage nach Weihnachten fällt. In England, wo man diesen Abend noch allgemein feiert, wird er twelfth night, zwölfte Nacht, genannt. In Bezug auf die der Wahl vorhergehende Feier heißt es im Transfig-Briefe vom 15. Decbr. 1513 art. 36: Weiter ist einträchtlich verdragen, daß man anstatt solcher Station oder Prozession, die man sonst auf den letzten Fastabend zu halten pflegt, die nun abgeschafft und nicht mehr sein solle, sondern von nun an soll alle Jahr auf der h. 3 Könige Abend ein ganzer Rath mit den Vierundvierziger, ihren Doktoren, Protonotarien, Sekretarien und gekleideten Dienern sich unter dem Rathhaus versammeln und von dannen nach St. Marien in Capitolio gehen und daselbst das gewöhnliche Gebet halten und von Dannen fortan zu den h. drei Königen in die Domkirche mit ordentlicher Prozession gehen, den h. drei Königen ihr Gebet zu opfern und dann wieder sämmtlich und einträchtlich in die Kapelle an unser Stadt Rathhaus begeben, darin sich Niemand weigern, noch bei seinem Eide abwendig machen soll, da man alsdann eine Sermonen und eine singende Meß Gott dem Herrn, seiner werthen lieben Mutter und allem himmlischen Heer zu einem ewigen Gedächtniß halten soll.

lich Dederich meidtmán, vnd michell vaitz van mullem, deren burgen Heirman hoekeshoven vnd Gerit bedtbur vnd ire sachen verricht wei vulcht.

anno 90. Up Druzein aivent sint erwelet zu meisterei leonard kaster vnde peter lechenich, ire buirgen Thilman Quinschit: Heirman hoekeshoven.

anno 91. Up Druzein aivent seindt zo amptzmeistere gecoren Gerit von bedtbur vnd peter Kessel van Nuis.

anno 92. Up Druzein aivent sind zo amptzmeistere gecoren Johan van brachel vnd simun passraidt.

anno 93. Up Druzein aivent sind zo amptzmeistere gecoren Spitter kessel vnd Johan geirissen.

anno 94. Up Druzein aivent sind zo amptzmeistere erwelet hindrich hoekeshoiffenn v. adam bechenn.

anno 95. Up Druzein aivent Joh. van brachel vnd Feurgen Duinwaldt.

anno 96 den 17. January auff S. Antonii ¹⁾ Dach findt zu amptzmeistere gecoren als nãmlich thunis van gemundt vnd Johan van werdenn.

anno 97. Auf S. Anthony Dach findt disse amptzmeistere gecoren michel vaitz vnd willem van werdenn.

anno 98. Auff S. Anthony Dach — nãmlich Hindrich hoekeshoffen v. ailloff nuiraidt.

anno 99. Auff S. Anthony Dach Johan van Essen vnd Derich van Cirpp.

anno 1600. Auf Druzein aivent sind zo amptzmeistere gecoren Feurgen Duinwaldt vnd Melchior bechen.

Aus Rechnungen, Vollmachten, Proceßakten, Beschlüssen und verschiedenen andern Notizen des Brauamtes, welche vor das Jahr 1587 fallen, ist es mir gelungen, auch noch die Namen von Amtsmeistern und Bannerherren aus frühern Jahren feststellen zu können.

Als Brauer aus dem Hause Rom lernen wir

¹⁾ Auffallend ist es, daß abweichend von dem alten Herkommen und dem bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 gebräuchlichen Wahltag, nãmlich dem heil. Dreikönigen-Abende, in den Jahren 1596—99 eine Ausnahme gemacht und einige Tage später, am h. Antonius-Tage, gewählt wurde. 1600 ist der alte Wahltag wieder eingetreten.

- anno 1468 Johann van Lach,
 1490 Johann van Lach's Sohn, auch Johann genannt,
 1493 Michael Giest, auch Geist,
 1520 Johann von Kommerzkirchen,

wie aus einem Rechtsgutachten der Steinmetzen in Sachen der Brauerzunft gegen den anstößenden Junker von Straelen, die Amtsmeister der Brauer aus den Jahren 1537 und 38, nämlich A. von Beivas, heirman von auffem, meister van Bocholtz und A. von Byllstein, fennen. Anno 1551 u. 52 kommen vor: h. conert houitt, h. heynrich reboim, h. Jakob von Dussel, h. thilman van Rasten, h. heinrich van dussel. 1553 u. 54: h. Alloff von der lynch, h. arnt van Wullfaed und meister Jacob van Haegh.

Unter dem Bannerherrn Johann van Dussel waren, mit Ausnahme der beiden ersten, welche noch unter dem Bannerherrn jan vom vaiz bell fallen, Amtsmeister:

- anno 1571 Derich Holzweiler und michael Kommerzwinkel,
 „ 72 M. peter Christian und peter von Dunwaldt,
 „ 73 Crein auch Rryn koenigsfeld und Herman von Dussel,
 „ 74 thilman luinscheidt und remboldt von Nuiß,
 „ 75 Diderich von Meilendunckh¹⁾ und Wolter von Giewell²⁾,
 „ 76 Johan braichelen und heirman hoeckeshouen,
 „ 77 Rryn Kuninsfeldt und Cris. Kirtdorp,
 „ 78 leonard van kerpen und martin von poll.
 „ 79 thilman luinschit und peter meirheim,
 „ 80 — — —
 „ 81 Wolter thingens von Gelewel und Johan Barenstein,
 „ 82 heirman hoeckeshouen und heinrich meidman,
 „ 83 Cris. Kirtdorp und Gerhard bedebur,
 „ 84 thomas hoeckeshoven und Theewis von genuindt.

1) Am Schlusse des Jahres finden wir in der Abrechnung thomas hoeckeswagen statt des Did. von Meilendunckh aufgeführt. Es scheint, daß Ersterer im Laufe des Jahres gestorben war. Sein Sohn Johann war Notar der Brauerzunft.

2) Wolter Thingens von Gelewel und seine Gattin Trinchen van Men kaufen am 12. Februar 1566 von Trinchen Kommerzkirchen das „Haus Rom“ an der Wurffelporthen. Er wurde 1591 Bannerherr. Vgl. Scheben, Haus Rom S. 14.

anno 1608 lernen wir unter dem Bannerherrn Peter Deckhoven als Amtzmeister Michael Hermanni und als Schildbrüder Herman Duinwaldt, Wilh. Engels, Peter Wherens (Werners), Joh. von Dux, Adam Medtmann, Goddert Wichterich, Johann Bodenheim und Andries Duxmann kennen; ferner in dem Jahre

1629 Michael hermanni und Herman wirz.

Als Nachlese wollen wir aus dem Verzeichnisse der in die Weinbruderschaft aufgenommenen, qualificirten Bürger aus den Jahren 1356—1389 noch zwei Brauer anführen, nämlich:

anno dom. MCCCLIX. Rutgerus, braxator ad molendinum super Eygilsteyne.

anno dom. MCCCLXVI. Girlacus, braxator in botengassen ¹⁾, wie auch schon

anno 1295 ein Winand, braxator ²⁾, als Provisor des heil. Geisthauses vorkommt.

Als Bannerherren der Brauer lernen wir aus verschiedenen Akten Nachstehende kennen:

1551 Jan van vaitz bell.

1573 Johan van Dussel, † 1587.

1587 Merten van Bullem ³⁾, † 6. März 1591.

1593 Wolter Thingens, starb 8. Sept. 1599.

1600 Peter Deckhoven, starb 1629.

1629 Henricus Poullheim ⁴⁾.

1672 Christian Lommeder ⁵⁾, starb 5. Sept. 1679.

1679 Joh. von Pulheim (Sohn des Henrich van Bullem). ⁶⁾

¹⁾ cf. Ennen, Urkundenbuch Band I. S., 159 u. 164.

²⁾ ibid. III. Band, S. 403.

³⁾ Merten von Bullem geb. 1507 starb am 6. März 1591. Er war Bannerherr und Rathsherr und wohnte an Lyskirchen. Vgl. Scheben, Brauerzunft, IV. Heft, S. 3 u. ff.

⁴⁾ Ueber Henrich und Johann v. Pulheim s. die später folgende Pulheim'sche Fundation. Hinrich van Bullem gewann sein Amt ultimo January anno 1588.

⁵⁾ Christian Lommeder wohnte in der Brauerei „auf Rom“ von 1639—1679. cf. Scheben, Haus Rom S. 9.

⁶⁾ Johann von Pulheim spielte zur Zeit der Göllich'schen Unruhen eine Hauptrolle. Er trat nämlich, wie Judendunck in seiner „blutigen Schau-

- 1684? Joannes Multgens, starb 1685.
 1701 Casparus Daffehadt.
 1718 Joann Gerard Sandt.
 1732 Reinerus Brewer.
 1733 Christian Klew, † 21. May 1744.
 1744 Christianus Löhr, starb 2. März 1782.
 1782 Gerhard Wimar Wahlers, starb 25. Sept. 1783.
 1783 Johann Badorff.

Mit letzterem schließt die Reihe der Bannerherren, da 1797 die Zünfte aufgehoben wurden; sein Name kommt in einem Sitzungsprotokolle vom 14. März 1800 noch vor.

Während die Zunft in späteren Jahren, noch ehe die Leiche eines verstorbenen Bannerherrn bestattet war, Seitens des Bannerathes aufgefordert wurde, einen neuen Bannerherrn zu küren, scheint man diese Eile früher nicht gehabt zu haben. So z. B. starb merten von pullem am 6. marzhy 1591 und wurde erst im Juli 1593 zur Wahl des Wolter Thingens geschritten. Ebenso wurde nach dem am 8. Sept. 1599 erfolgten Tode des Wolter Thingens die Zunft erst im Juni 1600 aufgefordert, einen neuen Bannerherrn

bühne“ S. 51 sagt, am 19. Juni 1681, nachdem „Er, der Pullheimb in specie allerhand Defectus gemeinen Wesens zum Besten entdeckt und mit de Groote dieserhalb die Inquisition ausgewurfet hatte“, mit dem Bannerherrn der Fassbinder de Groote, dem der Schneider Walldorff und dem der Schmid-Zünfften Bannerherrn Wyl, dann dem Bürgermeister Ferdinand von Coellen, den Syndiken Herrestorff und Dr. Kett, zu denen noch die Doctoren Sybert und Modemann committirt waren, zu einer Berathung wegen Herstellung des gestörten Friedens zwischen Rath und Zünften zusammen; es wurde am 21. Juni vereinbart, daß künftighin bei allen amtlichen Erlassen die bisher übliche Eingangformel: „Wir Bürgermeister und Rath“ wegfallen und durch „Wir von allen Zünfften und Gaffelen“ ersetzt werden sollte. Dann wurde eine Reformatiöns-Ordnung entworfen, auf Grund deren den Zünften das Recht zugestanden wurde, mit dem Rathe, nach Stimmenmehrheit, ohne Widerrede, die bestehenden Gesetze „zu besseren, zu erklären, zu läuteren, und „was billich und recht ist, zu mäffigen, zu ordiniren, zu setzen, „zu entscheiden, zu mehren und zu ringern, auch mehr andere „Gesätz zu machen; wann und welche Zeit, uns und unserer Statt gemeine „Nothdurft, auch Gelegenheit der Läuften, und gestalt der Sachen, solches „erfordert, und uns beduncken wird, nutz und gut zu seyn.“

zu führen, welche Wahl dann am 16. Juni stattfand und auf Peter Deckhoven fiel. Es heißt hierüber in den Zunftnotizen:

Als die h. v. am Raidt hir ihm Gaffelhauß verurkundt haben, wie E. ampt sulte einen Banerherr keiffenn ist mit den heren worden verdaain 4 Gl. 14 alb. 6 h.

Den beyden h. Beurgemeister geben oder geschenct ieder einem 2 hodt zuckers, dout 4 hoedt, costen samem, nemlich haben sey gewocht 24 \bar{z} min. 6 loit. iedes \bar{z} 5 mark, doit ahn geldt 29 Gl. 12 alb.

noch den 16 Juny einen Bannerhern Rhorren, als h. Pitter oeckhoffen, ad ist damail auff einem E. ampt durchgangen, nach ludt dem zedtel 40 Gl. 3 alb. 9 hell.

In einer 1644 gedruckten Schrift von Judendunck finde ich über die Bannerherrenwahl, wie über die üblichen Geschenke und die Feier Folgendes:

Allermassen sie Banner=Herren dann, und wann sie erwehlet worden, von dero Zunftgenossen mit einem öffentlichen Gast=Mahl und guldenen Pokal ¹⁾ verehret, solchem nach mit einigen guld und silbernen in diesem Pokal liegenden Münzen würcklichen subarrhiert werden. Die Zunft=Genossen trincken hingegen aus diesem Pokal ihres Banner=Herren Gesundheit, und verbinden sich demselben, als gehorsame Kinder in allen billigen Sachen zu folgen. Wann das Gastmahl diesem nach gehalten, und der neu erwählte Banner=Herr in das Consilium Bannerale solemniter eingeführt wird, da praesentirt der jüngster Banner=Herr diesem neu-einkommenden ein schön-rundes Kränzlein, die Union und gute verständnus dieses Collegii bedeutend; daß, nemlichen sie, die Banner=Herren, ganz einmuthig zusammenhalten, wie auch derselben Regiments und gemeinen Guts Conservation, sich bestens wollen verstehen und bemühen.“

Da wir in den älteren Urkunden nichts weiter über die Formalitäten finden, welche einer Bannerherrnwahl vorangingen, als

¹⁾ In welchem Werthe dieser Pokal (goldene Koipp) in frühern Zeiten war, mag aus nachfolgender Notiz hervorgehen. Bei der Wahl des Wolter Thingens, des Brauers „auf Rom“, zum Bannerherrn im Juli 1593, wurde demselben ebenfalls das sg. Bannergeschirr verehret. Es heißt hierüber in den Ausgaben: Noch ausgegeben dem goldschmidt von wegen des gulden geschier so dem Bannerherrn H. Wolter tingens van Gelewel geschenket wardt v. am E. Brawampt auff sein Bannereffen u. coist ahn geldt 52 dahl. 10 alb.

die eben angeführte Aufforderung des Rathes, eine solche vorzunehmen, so müssen wir einen großen Zeitabschnitt überspringen und zu den drei letzten Bannerherren Christian Lühr, Wimmar Wahlers und Johan Badorff übergehen, deren Wahllakten ausführlich in dem noch vorhandenen und mit 1743 beginnenden Zunftbuche enthalten sind. Aus demselben ersehen wir, daß, bevor noch der verstorbene Bannerherr begraben war, schon zwei Bannerherren als Abgesandte des Bannerrathes im betreffenden Zunftthause erschienen, um die Zunftgenossen aufzufordern, sofort, d. h. praesente cadavere, eine neue Wahl vorzunehmen. Wiewohl den Ueberbringern der Aufforderung (Urkunde) eine bedeutende „Präsens“ verehret wurde, so scheint man bei Absendung derselben doch keine bestimmte Norm beobachtet zu haben. So erschienen z. B. bei dem im Jahre 1744 erfolgten Tode des Bannerherrn Christian Kew die Bannerherren des Leinenamtes und der Ritterzunft zum „schwarzen Haus“, bei dem Tode des Christian Lühr die der Sarwarter und Kanngießerey, und bei dem Tode des Wimmar Wahlers die der Goldschmiede und Schwarzhaus im Zunftthause der Brauer, um diese „zu einer neuen Bannerherrnkür“ aufzufordern.

Es heißt hierüber in den Brauerakten:

anno 1744.

Ady den 28. May für 6 heiliger Messen Bey absterben unßeres Ehren Besten Bannerherren Kew seel. denen Herren Kreuzbrüder ¹⁾ zahlt Rth. 1 . 42.

Ady den 29. May alß auß Commission des hochansehentlichen Banner-Rathß die HochEdele EhrenBeste undt Hochfürnehme Herren Johan Friderich Schieffer vnd Herr Frans Wilhelm Metternich deren Löblichen Zünfften respec. Leinenamts undt Ritter-Zunftt zum 'schwarzen Hauß BannerHerren, in unßerem Zunftthauß erschienen undt Verurkundet, daß in Platz unßeres abgelebten Hochwohl Edelen Ehren Besten Bannerherren Christiani Kew seel. einen Newen Banner-Herren zum Vorstandt unßeres löblichen Ambts am Morgigen Tag zu erwöhlen uns wollen an-

¹⁾ Die Petri von Mailand Bruderschaft befand sich seit undenklichen Zeiten, vielleicht seit dem Jahre 1259, in dem Dominikanerkloster, welches auch apud Predicadores oder conventus sanctae crucis hieß und in der Stoltzgasse lag.

- gelegen seyn lassen, hat man hochgedachte Herren in Beysehn un-
 serer Herren undt ampts=Meisteren des Morgens gebührend
 Empfangen vndt dem alten Brauch gemäß mit einem gläßlein
 spanisch = als auch bitterwein undt einigen Confituren regalirt.
 Verunköstet Rth. 5 . 30.
- dito Hochgemelten beiden BannerHerren eine präsentz Verehret, Je-
 dem 1^{1/2} lois d'or, dieweil sie des Morgens vorlieb genohmen
 Rth. 15 . 30.
- Ady den 2^{ten} Juni ist der von einem hochansehentlichen Banner
 Rath Empfangener Urkuntt schuldige Parition geleistet undt seyndt
 sämbtliche unsere Herren und ganze löbliche gemeinde in die Zunfft
 beruffen umb die Banner=Chuir fortzusetzen, dieselbe auch ganz
 friedlich hergangen undt die einhellige Stimmen auff den Hochwohl
 Edelen Ehren Besten Herren Christianum Löhr außgefallen undt
 derselb zum Bannerherren dieser löblichen Zunfft Erwöhlet wor-
 den, haben sämbtliche Herren undt sechßzehnere wohlgedachtem
 Newerwöhlttem Bannerherren zu dießer Dignitaet freundlichst undt
 schuldigst gratulirt, ihme mit einem gläßlein wein glück gewünscht
 undt alle desiderirte Gesundtheit angewünschet, dabei verunköstet
 Rth. 117 . 4.
- dito dem Mähler für die guldenen litteren unten das portrait un-
 seres abgelebten Bannerherren New seel. zahlt Rth. 1 . 2 . —
- dito mit selbigen 2 q. wein verzehrt Rth. — 42 . 8.
- Den 3. Septbr. dem schreiner Austerbach für die rahm umb das Por-
 trait unseres New=Erwöhltten Bannerherren Löhr zahlt Rth. 1 . 42.
- dito mit selbigem 2 q. wein verzehret alb. 42 . 8.
- Ady den 15. septembr. ist unßer NeuErwöhltter EhrenBeste Herr
 Bannerherr mit einigen Rathsfreunden Hrn. Engels, Hrn. Ba-
 dorff, Hrn. Fischer und Hrn. Claren so den beyden Amtsmeistere
 beim Mähler gewesen umb das Portrait zu besichtigen dabey
 14 q. wein verzehret ad Rth. 4 . 48 . —
- dito etwa zum Drunck gehabt Rth. — 17 . 4.
- Item unserem New=Erwöhltten Bannerherren Christiano Löhr für
 das gewöhnliche Bannergeschier Rahmens eines Ehrbaren Ampts
 Verehret Rth. 135 . — . —.
- Den 25. Septembris dem Mähler für das Portrait bezahlt
 Rth. 10 . 20 . —.

Demselben für die goldene litteren unten das portrait zu machen
 zahlt Rth. 1 . 2. —

anno 1782.

Ady den 4. Merz als aus Commission des hochahnselichen Ban-
 nerraths die Hochedele EhrenBeste und Hochfürnehme Herren Hr.
 Johan Wilhelm Lohkampff und Herr Johann Nidecken deren
 Loblichen Zunsten respe. Sarwarteren undt Kannegießeren Ban-
 nerherren, in unserem Zunsthauß erschienen, und verurkundet, daß
 in statt unseres abgelebten Hochedelen EhrenBesten Herrn Banner-
 herrn Christian Lühr seelig einen neuen Bannerherrn zum Vor-
 standt unseres löblichen Amts am morgigen Tag nemlich den
 5. Merz zu erwählen uns wollen angelegen seyn laßen, hat man
 Hochgedachte Herren in Beysehn unserer Herren und Amts-
 meisteren des Nachmittags gegen zwei Uhren gebührend empfan-
 gen und dieselbe des Abends mit einem Tractement regalirt, an
 verunköstet Rth. 37 . 3.

dito hochgemelten Herren bey der urkundt das gewöhnliche praesent
 verehret jedem 3 Dukaten in Gold Summa 6 Dukaten

Rth. 22 . 12.

Den 5. Merz für 6 h.h. Messen bey dem Begräbniß unseres Ehren
 Besten Bannerherrn Christian Lühr denen Creutzbrüderer zahlt

Rth. 1 . 42.

Den 28. April vor das Portrait unseres Neuerwehlten Bannerherrn
 Gerh. Wimmars Wahlers dem Mahler Schmitz L. J. (zettel) R. 30.

Dessen Magd ein Drinkgeld 28 alb.

Bey auffezung des Portrait 2 q. Wein 53 alb.

Den 29. April ist der von einem Hochahnselich BannerRath empfan-
 gener Urkundt schuldige Parition geleistet worden, und ist unserem
 den 5. Merz neu erwählten Bannerherrn Herrn Gerhard Wim-
 mar Wahlers von sämblichen Herren unserer Zunft undt 16nern
 nebst einigen guten Freunden zu dieser Dignitaet freundlichst und
 schuldigst gratulirt ihm mit einem prächtigen Tractement und
 gutem Glaß Wein glückgewünscht, dabei verunköstet Rth. 139 . 10.

Dito den 19. Junii unserem Neuerwehlten Ehrent Besten Banner-
 herrn Herrn Gerhard Wimmars Wahlers das gewöhnliche Banner-
 geschier praesentirt Rth. 135

Bei dem schon am 25. September 1783 erfolgten Tode des
 Gerhard Wimmars Wahlers finden wir eingetragen:

- Den 25. September 1783 obiit unser EhrenVester Bannerherr Herr Gerhard Wimmarr Wahlers und haben unsere Herren den nemlichen Tag Convention gehalten und dieselbe sich wegen bevorstehender Neuer Bannerherrn Wahl unterredet, damall verunköstet Rth. 23. 64 alb. 8 hell.
- Den 26. September als aus Commission des Hochahnschnlichen Banner-Raths die Hochedele Ehren-Veste und Hochfürnehme Herren Hr. Caspar Wilhelm Wilms und Herr Johann Gerhard Hüls deren Löblichen Zünften der Ritterzunft zum schwarzen Hauß und deren Goldschmieden Bannerherren in unserem Zunfftthauß erschienen und Verurkundet, daß in Platz unseres Ehren Besten Bannerherrn Herrn Gerh. Wimmarr Wahlers seel. Andenkens einen neuen Bannerherrn zum Vorstand unseres löblichen Ampts am Morgigen Tag zu wehlen uns wollen angelegen seyn lassen, hat man Hochgedachte Herren im Beyseyn unserer Herren und Ampts-Meistern des Nachmittags gegen drey uhren gebührend empfangen und altem Brauch gemäß mit einer Abendts-Collation bewirthet, wobei verunköstet. Rth. 34 . 70 alb.
- Dito hochgemelten Bannerherren wegen Ueberbringung der urkundt das gewöhnliche praesent ad 3 Ducaten in gold jedan
Rth. 21. 66 alb.
- Den 27. dito Bei der Wahl unseres neuen Bannerherrn Herrn Johan Badorff denen beyden Raths Commissarien Herrn Baum und Herrn Junck Rth. 3 . 72 . 8.
- Den 27. September am Tag des Begräbnuß des EhrenBesten Bannerherrn Herrn Gerh. Wimmarr Wahlers für 6 h.h. Messen zu lesen Rth. 1 . 42.
- Den 27. September ist von einem hochansehnlichen Banner-Rath schulbige Parition geleistet und seynd unsere Herren, sechszehner und löbliche gemeindt in die Zunft berufen worden, umb die Banner-Chuir fortzusetzen, dieselbe auch ganz friedlich hergangen und mit 85 Stimmen auf den hoch-Edelen EhrenBesten Herrn Raths Verwandten Joannes Badorff die Wahl ausgefallen, und derselb zum Bannerherrn dieser löblichen Zunft erwehlet worden und haben sämbliche Herren und 16ner denselben den 6. October zu dieser Dignitaet freundlichts und schuldigst gratulirt ihm mit einem niedlichen Mittagsmahl und einem guten Glas Wein

glückgewünscht und alle desiderirte Gesundheit angewünscht
 dabey verunköstet 137 Rth. 57 alb. 4 hell.
 dito unserem Neuen Erwehltten EhrenBesten Bannerherrn Hrn. Johan
 Badorff das gewöhnliche Bannergeschier praesentirt Rth. 135.
 Dem Portrait Mahler Schmitz das Portrait zu mahlen
 Rth. 29. 38 alb.

Jeder Bannerherr, wie auch jeder Rathsherr erhielt außerdem
 jährlich ein Geschenk von 12 Rth. Es heißt hierüber, um nur
 einen Fall anzuführen, im Junftbuche:

anno 1779.

Termino Nativitatis Sti. Jois. Baptistae dem Herrn Bannerherrn
 Nahmens eines Ehrbaren ambts Verehret Rth. 12.
 Termino Nativitatis Christi Herrn Raths Verwandten Henrich
 Joseph Schilling Nahmens eines Ehrbaren ambts Verehret
 Rth. 12.

Ebenso wurden, wie beim Tode eines Bannerherrn, auch beim
 Tode eines Raths- oder Sechszehnerherrn sechs hh. Messen bei
 den Predigern oder Kreuzbrüdern celebrirt, dagegen fand das Ge-
 sammtbegräbniß gelegentlich der jährlichen Schilderverhangung Statt,
 wofür gemäß Beschluß eines Ehrbaren Amts jährlich 36 Rth. 12 alb.
 ausgeworfen waren.

So heißt es in oben genanntem Jahre:

Bey Begräbniß Herrn 16ner Peter Joseph Werners für 6 h.h.
 Messen den Creutzbrüdern zahlt Rth. 1 . 42.
 Item bey absterben Herrn 16ner Godfrid Weinreiß für 6 hh.
 Messen zahlt Rth. 1 . 42.
 Den 6. 8bris bey absterben Herrn Raths-Verwandten Herman
 Lempertz für 6 hh. Messen zahlt Rth. 1 . 42.
 u. f. w.

Ueber das Gesammtbegräbniß heißt es daselbst:

Item die jährliche Schilderverhangung und Tragung des Trauermantels¹⁾ bey eines Ehrbaren Amts-Begräbnußen Vor Herren und
 16nern nach beliebigem Abschluß eines Ehrbaren ambts vom
 Jahr 1681 den 18. Merz ertragt sich . . Rth. 36 . 72 alb.
 dito bey Verhangung der schilder 2 q. wein 48 alb.

¹⁾ Trauermantels.

Die Schilder scheinen in früheren Jahrhunderten nicht immer zu einer bestimmten Zeit verhangen worden zu sein, da in den wiederaufgefundenen alten Notizen wie in den neueren Eintragungen verschiedene Datirungen vorkommen. So heißt es unter Anderem anno 1588: De schilder sint verhangen am 8. martii vnd ist verdain

14 mark.

anno 1589. De schilder sint verhangen am 9. aprilis vnd also verdain 3 Gl. 23 alb.

anno 1593. Ahm 15. Brachmonat findt de schilder verhangen, darüber findt vnkosten angewandt, belaufft sich 6 Gl. 23 alb.

anno 1773. Den 21. Febr. bey schilderverhangung mit dem Herrn Bannerherren und übrigen Herren und Amtsmeistern damahls verunköstet 4 Rth.

In Bezug auf die „Schilderverhangung“ diene Nachstehendes zur Aufklärung:

Jeder, welcher bei einer Zunft aufgeschworen hatte, erhielt einen Schild, auf welchem sein Vor- und Zuname verzeichnet war, weshalb auch die wirklichen Zunftgenossen „Schildbröder“ genannt werden. Diese Schilder hingen im Zunftsaale der Anciennetät nach neben einander. Hatte sich nun Jemand unwürdig gemacht, ferner Zunftgenosse zu sein, so wurde er vor die Zunft geladen und sein Schild in feierlicher Weise „abgethan“. Es war dieses die größte Unehre, welche Einem widerfahren konnte. Nach der Reformation führte auch der Uebertritt zum Protestantismus zur Ausschließung aus der Zunft. Es wurde in einem solchen Falle der Schild heruntergenommen, vor Aller Augen zerbrochen, und der Inhaber unwürdig erklärt, sich ferner des Namens eines „Kölner Bürgers“ bedienen zu dürfen, wie er denn auch seiner Freiheiten, Gerechtigkeiten, Privilegien verlustig erklärt und aus jeglichem Bürgerverbände ausgestoßen wurde.

Mit welcher Vorsicht bei der Ausführung eines solchen Actes zu Werke gegangen wurde, mag aus einer sich vorfindlichen Notiz erhellen. Als nämlich der Prozeß gegen Johann Deckhoven schon 13 Jahre gedauert hatte und sich derselbe nach keiner Seite hin entscheiden wollte, glaubten die Zunftgenossen, ein Mitglied, welches selbst zu Bestechungen eines Advocaten der Brauerzunft, des Dr. Keffstock, seine Zuflucht genommen hatte, und ihnen so viele Sorgen,

Mühen und Kosten verursachte, aus ihrem Verbande ausschließen zu müssen. Sie traten deshalb im Jahre 1588 unter Zuziehung ihres Rechtsbeistandes zu einer Berathung zusammen, ob man unter den obwaltenden Umständen den Schild von Deckhoven noch weiter belassen oder entfernen solle. Es heißt über diese Berathung in meinen Notizen: anno 1588 haben sich vnse heren dis gaffel Huses beraitslacht mit Dr. Hackstein, ob man ouch des oeckhouens schilt in dem schildtbredt moechte vort hengen oider also bliben laissen. Do-mails mit dem verdain 1 Gl.

Gegen die Wegnahme des Schildes mochten sich arge Bedenken im Rathe der Brauer geltend gemacht haben, denn sie unterblieb.

Da sich keine Eintragung über einen solchen Fall in den Braueracten vorfindet, so glaube ich, daß die Anführung eines andern, wenn auch wesentlich verschiedenen Falles, welcher im Jahre 1657 auf der Schuhmacherzunft stattfand, hier an der Stelle sein dürfte. Es heißt hierüber in den Rathsprotokollen:

Veneris, den 18. May 1657.

Die Aussage des Peter de Pont, auf dasjenige, welches ihm durch den zeitlichen Herrn Stimmmeister wegen veränderter Religion vorgehalten wurde, ist in Rathsstatt verlesen, und der Schuhmacherzunft Bannerherr darauf beauftragt worden, den 2c. De Pont auf die Gaffel vorzubescheiden und ihm sein Schild zurück zu stellen, dabei ferner erklärt, daß er keiner der Bürgerschaft anflebender Gerechtigkeit hinführo mehr fähig sei, zugleich auch mit den Herren Syndicis überlegt werden solle, ob er nicht etwa außerdem und wie zu bestrafen sei.

Wenn Jemand sich auf eine Zunft einschreiben lassen wollte, so mußte er sich ballotiren lassen. Sein Name kam längere Zeit vor der Ballotage auf die „Versuick-Taiffel“ (Versuchtafel) und konnte in der Zwischenzeit Jeder seine Bedenken gegen die Aufnahme vorbringen. Wurde er nun im Sinne der Zunftsprichwörter „die Aemter und Zünfte müssen so rein sein, als ob sie von Tauben gelesen wären“; ferner: „was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden“, für „ehrbar“ befunden, dann wurde er in die betreffende Zunft aufgenommen. Deshalb heißt es auch in einem 1724 gedruckten Schriftchen über eine solche Aufnahme: „Wird einer auff eine solche Gaffel aufgelaissen, ist's ihm eine Ehr, wird sein Schild abgethan, ist's ihm eine Uehr“;

derohalben wird kein Unredlicher oder Unehrllicher zugelassen, oder da er schon ist in einer incorporirt, wird er abgethan.

Für einen solchen Schild hatte der neu Aufgenommene 4 Rth. 24 alb. der Zunft zu entrichten. Die jährliche Schilderverhangung betraf nur die im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder. In den Einnahmen des Jahres 1774 heißt es: Item vor 12 schildkosten empfangen Rth. 51 . 54 alb. anno 1775: Item vor 9 schildkosten empfangen Rth. 39 . 58 alb.

Wie aus dem vorangeschickten Amtsbriefe ersichtlich, waren zur Bestreitung der Zunftbedürfnisse sowohl bei der Aufnahme von Lehrlingen und Meistern, wie auch bei Strafen (Bußen) bestimmte Sätze normirt, welche aber im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erlitten haben. Während nach dem Amtsbriefe beispielsweise der Lehrling bei seinem Eintritte in die Lehre 12 Mark und der Meister bei seiner Aufnahme in die Zunft 24 Mark kölnische Währung zahlen sollte, finden wir in den Zunftnotizen, daß schon kurz nachher und bis zum Jahre 1593 der Lehrling das Vierfache des früheren Betrages, nämlich 6 Gold-Gulden ¹⁾, und der Meister den ebenfalls vierfach höhern Betrag, nämlich 20 Gold-Gulden, erlegen mußte; dann, daß im Jahre 1593 eine nochmalige Erhöhung, bei den Meistern auf 24 Gold-Gulden und bei den Lehrknechten auf 8 Gold-Gulden, eintrat. Zu letzterer Erhöhung mochte wohl der bereits früher berührte langjährige Prozeß mit Johann Deckhoven Veranlassung gegeben haben. Ebenso wurden die Strafen von 2 Mark auf das Doppelte, nämlich einen Gulden, gesetzt, wie denn auch das Versäumen der gesetzlichen Zunftversammlungen (Gebote), ebenso die Bestrafung der Lehrknechte bei Vergehen gegen ihre Meister oder Mitgesellen mit bedeutenderen Geldbußen belegt wurde. Ende des 17. Jahrhunderts stiegen die Sätze noch immer, und so finden wir, daß später und bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 ein Lehrling bei seinem Eintritte 12 Rth. 48 alb. und der Meister bei seiner Aufnahme in die Zunft 38 Rth. 50 alb. 6 heller zu zahlen hatte. Da mit der Aufnahme in die Meisterschaft gesetzlich ein Festessen (Traktament) verbunden war, dieses aber im Jahre

1) Aus den Zunftrechnungen geht hervor, daß in jener Zeit der Gulden köln. Währung 24 alb., eine Mark 6 alb. und der Rthr. 52 alb. enthielt.

1784 in Wegfall kam, so mußte jeder nach dem Jahre 1784 hinzugekommene neue Meister für jenes ausgefallene Essen dem Amte 61 Rth. 27 alb. 6 heller oder im Ganzen bei seinem Eintritte 100 Rth. zahlen. War ein solcher neuer Meister ein Meisterssohn und sein Name ordnungsmäßig in das Kinderbuch eingetragen, so hatte er incl. Traktament nur 70 Rth. als Meistergeld zu erlegen.

Zur Klarstellung des Ganzen lassen wir aus den Hunderten noch vorhandener Notizen nur einzelne aus den Jahren 1587 und 1593 wie aus den Jahren 1743 und 1784 folgen.

So heißt es anno 1587:

Was van amptbröder bei comen:

Heirman van Iyp hat das ampt gewonnen in dissem jair am
30. July vn bezalt an guldt 20 Gult=Gl.

Heirman duinwalt

Johan van Funckstorp

Albert has van Kuininkshoue

} am 4. Augusti dout 60 Gult=Gl.

Willem Engels van Linnich hat das Amt becomen vur 20 Gult=Gl.

Johan Humburch hat das ampt gegulden mit 20 Gult=Gl.

Peter van Ginnich hat sine gerechtigkeit erworben vur 20 Gult=Gl.

Van den leirknechten disses Jairs 1587.

Michel vaits hat angenommen einen Knecht zu leren, genant
Heinrich van wernen vnd hat sin lergelddt bracht vp fundach den
18. january anno 87 nemlich 6 Gult=Gl.

Johan Solingen sin leirknecht heist Thunis widenuelt vnd hat
begunen am 15. marzii disses jairs 6 Gult=Gl.

Jacop duinwalt sin dener genannt Peter knudt ist angegangen
am 24 may anno ut supra 6 Gult=Gl.

Johann van werden hat einen nuien knecht angefat, genant
Wulter van ouerrait am 20. Septembris 6 Gult=Gl.

u. f. w.

De Boffen (Bußen, Geldstrafen) disses jairß (1587).

Dain van juichens frau hat erlacht das versuinnis aller ge-
boder ires abverstorben mans war 9 mark 1 alb.

Es haben sich etliche junge Gefellen van den vnfen vast vbel
gehalten in der mals mullen. Das einer den anderen vam gemal
abgedreudt vnd sich dair vber geruiffst, sint beim ampt alsus gestraiffst:

Bernt der knecht vp ruim ¹⁾	} . . . 2 Gl. 3 hell.
Ruitger der sonn vm swanen ²⁾	
Christians adam bechens son	

hant becalt 10 mark.
. . . 2 Gl. 3 hell.

Niloff van humburch hatte zu der mullen gesact aber bussen alle billigkeit. wilches eine vrsach war differ etziger kleiner seck hat dem ampt muissen geuen 30 Gult=Gl. vnd ist noch so vill schuldig.

Adam van bechen hatt dem ampt schon erlacht, das sin dener willem verwirck hadde 3 Gult=Gl.

Jan van geirissen hat muissen geuen. vuir sinen broder wilcher sich gar vnhofflich gehalten hadde beim sundachs gelaich 11 mark 3 alb.

Theis van kuirten hatte sinen knecht Thunis vnwissens wenich verurdelst ³⁾ der halben gestraiff 3 Gult=Gl.

Paulus ouerausssem hatte hopp gegulden bussen den gemeinen bruch vnd gestraiff vnr 6 seck 6 Gult=Gl.

Ludtwich duinwalt hatte in zit fines lebens vill geboder versumpt dair van de vrau becalt hatt 2 Gl. 4 alb.

Peter wiler hatte etliche geboder versumpt ist verricht 1 Gl.

Heirman van lhypp hatt vnser amptzmeister bussen de gaffel geurdert vm zu schlain vnd hatt mussen de straiß gelden eine dubbel ducait.

Jan müller, peter kessels dener bleiff vs 1 nacht, war gar mudtwillich mit seinem mit gesellen Jacob thappen der gelichte derhalben de beide becalt 12 Gl.

Aus den Jahren 1593 u. ff., von wo an bei den Meistern, wie bemerkt, ein Aufschlag von 4 Gulden und den Lehrknechten von 2 Gulden eintrat, lasse ich nur einige wenige Beispiele folgen:

1) Vp ruim heißt „Auf Rom“ und lag an dem Würfelthor.

2) Die Brauerei „zum Schwanen“ lag gegenüber der Bäcker-gaffel an der Wollküche.

3) Uebervorteilt. Dieses Wort hat sich bis heute noch im Munde des Volkes erhalten. Denn welcher geborene Kölner hat in seiner Jugend nicht schon ein Mal seinen Spielgenossen gegenüber ausgesprochen „Do häß mich befudelt“, oder: „Do beß 'ne Fudeler“. Wir finden diese Endung noch im mittelalterlichen Worte Urdel (Ordal) statt Urtheil.

anno 1593.

Die ampts=Broeder.

Bertram Schall van Pollem galdt das ampt den 2. dach 8bris	
mit	24 Gult=Gl.
Pitter Knoidt van neuß galdt dat ampt den 23. dach 8bris	
mit	24 Gult=Gl.
Pitter van Gayenn hat sein ampt gewonnen ahm 6. novembris	
vnd haitt erlacht mit den Boiffen	94 Gult=Gl.
Johan van Deux haitt sein ampt gewonnen ahm 11. Decembris	
vnd haitt erlacht	24 Gult=Gl.
Winnert van Burdschidt gewan sein ampt ahm 23. Decbris.	
vnd gaff darsür	24 Gult=Gl.

Ahn Lehr=Knechtenn.

Aloff Humburch haitt einen Knecht ahngesazet auff Dach der S. Dreiualdicheit ahm 13. Brachmanat vnd ist des Knechts nahm Richartt van Dauerkeuffenn, haitt ahm Jhrstenn bezaldt mit 8 G=Gl.

Josep Duinwaldt haitt einen lehrknecht ahngenommen ahm 24 heumant genant hindrich weirtz vnd hat gebenn 8 Gult=Gl.

Michel Hermani haitt einen dener ahngenommen ahm lesten Juli, der nam des knechts ist Derich Munerstorp vnd geben haitt 8 Gult=Gl.

Christianus mittraidt haitt einen Lehrknecht angenhomen den 19. martii, wilcher bey ihm denen fall 3 jahr, wilches Knechts nahm ist Paul Voigem vnd gewohnen mit 8 Gult=Gl.

Joh. van Essen hadt einen Lehrjungen angenhomen den 26. April, wilcher bey ihm denen fall 4 jahr lauck, wilches Jungen nahm ist adolff vilant vnd gewohnen mit 8 Gult=Gl.

u. f. w.

Ahn Boiffen.

Engell Hoedeshoiffenn hatte einen Dener genandt Theis van Bachem, wilcher 1 nacht ausblib cost 1 Gult=Gl.

Darnach ist er bey Derich Erpp commen vnd der auch ihn de Bois gefallen, nemlich 2 Gult=Gl.

Koprecht Passendorp haitt versumpt ihn seinen Lebenn ahn geboderen, nemlich 10 alb.

Bertrum van Pollem haitt gegeben zur Boiffen von wegen des gemals 4 Gult=Gl.

Johan Solingen sein Knecht alberdt hatt zur boissen geben
3 Gult-Gl.

Johan van Essens knecht Thunis hatt zur boissen geben
1¹/₂ Ricksdhaler.

u. f. w.

Da im 17. Jahrhunderte diese Sätze nur unwesentliche Veränderungen erlitten haben, so überspringen wir dasselbe und gehen zum achtzehnten Jahrhundert über.

Im Jahre 1743 heißt es von den Lehrknechten:

Emanuel Gewer hat den 24. January Einen Lehrknecht Nahmens Georgius Lempertz Vier Jahr bey ihme zu lehren angenommen, derselbe vergnügte dem Ehrbaren ambt Rth. 12. alb. 48.

Franciscus Baum hat den 19. February Einen Lehrknecht Nahmens Casparus Pilgram Vier Jahr bey ihme zu lehren angenommen derselbe vergnügte dem Ehrbaren ambt Rth. 12. alb. 48.

u. f. w. bis zum Jahre 1797.

anno 1743.

Neue Amtsmeister.

Engelbertus Badorff ist den 21. February vor Versambleter Ambts-gesellschaft erschienen, gesinnend die ambts-gerechtigkeit und Bruderschaft, indeme nun befunden, daß er im Ambts-Kinderbuch als ein ahm Ehrb. ambt gebohrner sohn rechtmäßig eingeschrieben annebens den schreinsfuß seines gekauften Hauses undt qualification Vorgezeiget auch in Allem der ambtsordnung gehorsamlich undt gemäß zu geleben aydlich versprochen undt angelobt, ist seinem Begehren gegen Erlegung der Gebühruß gewillfahret zur Meister- undt Bruderschaft auff- und angenommen worden, zahlte dem Ehrb. ambt nebst Abzug der Veraydung ¹⁾ 6 Rth. 58 alb.

¹⁾ Die Eidesleistung vor dem Amte kostete 2 Rth. 58 alb. So z. B. kommt in den Einnahmen des Jahres 1743 vor: Christianus odendahl hat den 30ten Sbris sich bey uns bürgerlich veraydet, zahlte dem Ehrb. ampt 2 Rthlr. 58 alb. In frühern Zeiten wurde für die Gewinnung der Bruderschaft durch die Eidesleistung 4 Goldgulden bezahlt. Es heißt hierüber im Zunftbuche anno 1589: Engel hoedeshouen hat die Broderschafft gewunen nai dem escher Dach (Aschermittwoch) vnd hatt gegeben aldem bruch nai 4 Gult-Gölden, gerecht vñ 3 Gl. 5 alb.

Paulus Schiefer ist den 25. February Vor versambleter ambts-
gesellschaft erschienen, gesinnend die ambtsgerichtigkeit und Bruder-
schafft, indeme nun befunden, daß er seine Lehr- und Knechtsjahren
rechtmäßig außgestanden, annebends einen beständigen Niedzettul
qualification und geburtsbrieff vorgezeiget auch in allem der ambts-
ordnung gemäß und gehorsamblich zu geloben andtlich Versprochen
undt angelobt, ist seinem Begehren gegen Erlegung der gebührnuß
gewillfahret zur Meister- undt Bruderschaft auff- und angenohmen
worden, derselbe vergnügte dem Ehrbaren ambt Rth. 38. 50 alb. 6 hell.

Johan Henrich Ringelhoven ¹⁾ ist den 6. Juny vor versamble-
ter ambts-gesellschaft erschienen gesinnend die ambtsgerichtigkeit und
Bruderschaft, indeme nun befunden, daß Er seine lehr- und Knechts-
Jahren rechtmäßig außgestanden, annebends einen beständigen Nied-
zettul qualification und geburtsbrieff ²⁾ Vorgezeiget, auch in allem
der ambtsordnung gehorsamblich undt gemäß zu geleben andtlich

¹⁾ Die Ringelhoven wohnten bis zum Jahre 1784 in der in diesem
Jahre (1874) eingegangenen Brauerei „zum Esel“ auf der Breitestraße
Nro. 126. Joh. Heinr. Ringelhoven war mit der Wittwe des Brauer-
meisters Wilhelm Bungß verheirathet. Er war zu Köln am 24. May 1718
geboren und Sohn der Eheleute Peter Ringelhoven (geb. zu Köln 1688)
und der Agnes Jonen. Der Sohn des Joh. Heinr. Ringelhoven, mit
Namen Heinrich Joseph, verunglückte am 5. März 1784 bei der großen
Wassernoth, als er zur Rettung der Mobilien seines Bruders, welcher auf
dem Heumarkte, Ecke der Salzgasse, wohnte, dorthin geeilt war. Das
Haus desselben stürzte aber mit noch zwei andern, während er dort beschäftigt
war, ein und fand er mit seinem Bruder und seiner Schwägerin dort seinen
Tod. Er hinterließ 5 minderjährige Kinder. Ein Enkel desselben ist der
frühere Conditior, jekige Rentner, Herr Hilger Ringelhoven.

²⁾ Wie dieser Geburtsbrief beschaffen sein mußte, geht aus nachstehender,
im Bunsfbuche befindlichen Notiz hervor:

anno 1593 den 6ten 8bris findt ettliche Herrenn von wegen eins
E. Raidts hiergewessenn als Raidt-Comissary vnd habenn ahngegebenn, des
Raidt meinunch, alsus das hinfurtter keiner ahngenomen suldt werdenn vmb
sich alhir zuueraydenn, ehr brenche denn zuvor godenn schein vnd beweiß,
wie vnd wan ehr von seiner obricheit van dan gescheiden sey, vnd seine
persoinn alß genossam qualificirenn, Chatollischer ordnung nach, dis ein
E. Raidt mehrmals bauollen haidt vnd publicirenn lassen, Derohalben mit
denn herren vnd Raidts-Comissarienn costenn ahngewandt memlich souill
4 1/2 Gl. 8 alb.

Versprochen undt angelobt, ist seinem Begehren gegen Erlegung der Gebührnuß gewillfahret zur Meister- und Bruderschaft auff- undt angenohmen worden, Vergnügte dem Ehrbaren ambt

Rth. 38. 50 alb. 6 hell.

Johan Leonard Beylen ist den 27. Juny Vor Versambleter ambtsgesellschaft erschienen, gesinnend als ein ahm Ehrb. ambt gebohrener sohn die ambtsgerechtigkeit undt Bruderschaft, indeme nun befunden, daß er im ambtskinderbuch rechtmäßig eingeschrieben annebends einen beständigen Miedzettel und qualification vorgezeiget auch in allem der ambtsordnung gehorsamblich und gemäß zu ge- leben aydlich versprochen und angelobt, ist seinem Begehren gegen erlegung der gebührnuß gewillfahret zur Meister- und Bruderschaft auff- und angenohmen worden. Vergnügte dem Ehrb. ambt

Rth. 9 alb. 38.

Anno 1784 den 30. November ist Peter Joseph Breuer Vor Versammelter Ambtsgesellschaft erschienen, gesinnend die Ambts- Gerechtigkeit und Bruderschaft, als ein am Ambt gebohrner Sohn, indeme nun befunden, daß Er im Ambts-Kinderbuch rechtmäßig ein- geschrieben, annebends einen beständigen Mieth-Zettel und Qualifica- tions-Zettel vorgezeigt, auch in allem der Ambts-Ordnung gemäß zu geleben Eydlich versprochen und angelobet, ist seinem Begehren gegen Erlegung der Gebührnuß ad Rth. 9 alb. 58 hell. 6, ferner wegen aufhebung des Meister-Tractement ad Rth. 60 alb. 19 hell. 6 gewillfahrt und auf das Haus „zum Gynnich“ in der Diepen- gassen zur Meisterschaft und Brüderschaft aufgenommen worden, zahlte dem Ehrf. Ambt die Summa

Rth. 70.

Anno 1784 den 15. December ist Adolphus Wahlen vor versammelter Ambtsgesellschaft erschienen, gesinnend die Ambts- gerechtigkeit und Bruderschaft, indeme nun befunden, daß er seine Lehr- und Knechtsjahren getrew und redlich außgestanden, annebends einen beständigen Miethzettel Qualifications- und Geburths-Brief vorgezeigt, auch in allem sich der Ambtsordnung gemäß zu ver- halten eydlich versprochen und angelobet, ist seinem Begehren gegen erlegung der Ambtsgebührnuß ad Rth. 38 . 50 alb. 6 hell., ferner wegen einsweiliger aufhebung des Meister-Tractement ¹⁾ ad Rth. 61

¹⁾ Als im Jahre 1776 zwischen dem Senate und den Zünften große Zwistigkeiten entstanden waren, und das von den Zünften schon vor 1685

alb 27 heller 6 gewillfahret, und auf das Haus „zum Ochsen“ auf der Ehrenstraßen zur Meister- und Bruderschaft aufgenommen worden, zahlte dem ehrbaren Ambt die Summa von Rth. 100.

Da jeder geborene oder gegoltene Kölner Bürger verpflichtet war, sich bei einer Zunft vereiden zu lassen, so finden wir in der Brauerzunft nicht immer zünftige Meister, sondern auch als Beigeschworene viele Meistersöhne. Bei einer etwaigen späteren Aufnahme in die Meisterschaft wurde dann das bei der Eidesleistung gezahlte Geld in Abzug gebracht. Es heißt hierüber beispielsweise in den Einnahmen des Jahres 1794:

anno 1794 den 25. September hat Henrich Zaun sich bey uns bürgerlich vereydet Rth. 2 alb. 24.

dito hat Friderich Lempertz sich bei uns bürgerlich vereydet Rth. 2 alb. 24.

dito hat Peter Joseph Zaun sich bei uns bürgerlich vereydet Rth. 2 alb. 24.

dito hat Joannes Lempertz sich bey uns bürgerlich vereydet Rth. 2 alb. 24.

u. s. w.

Da das fg. Kinderbuch, in welches die Söhne der zünftigen Meister eingetragen waren, verloren gegangen, dagegen das Knechtssbuch vom Jahre 1770—1798 noch vorhanden ist, so lasse ich aus dem Knechtssbuche einige Eintragungen folgen:

Anno 1772 den 13. February

Hat Herman Lempertz vor zeitlichen Ambts Meistern Herren Georgius Lempertz und Franz Bernard Frohn in unserem Zunft- hauß gestandt gethan, daß er 1767 den 11. 7ber Einen Lehrknechten vier Jahr zu lehren angenohmen, indeme nun befunden, daß er seine Lehrzeit vollkommentlich verflossen, hat er seinen Lehr Meister

gestellte, aber durch ein kaiserliches Decret von 1685 verworfene Verlangen, „daß kein Hauptmann oder Bannerherr auch zugleich städtischer Senator“ sein könnte, außs neue gestellt wurde, und diese Forderung von den Zünften bis zum Jahre 1778 nicht nur aufrecht erhalten wurde, sondern die Sache einen ganz bedrohlichen Charakter anzunehmen schien, wandte sich der Senat an den Kaiser, und durch ein am 12. März 1778 erfolgtes Reichshofraths-Conclusum wurde nicht nur die Bestrafung aller Rädelführer und Theilhaber verlangt, sondern auch alles Essen und Trinken, jowie alle Gelage auf den Zünften verboten.

gebührend ersuchet, seines Verhaltens gebührendes Zeugniß zu ertheilen, als hat gedachter Lehr Meister ihm dieses billigmäßige Begehren nicht verweigern können noch wollen, sondern hat vorgemelten Herren Ambts Meistern gezeuget, daß besagter Lehrknecht sich in allem der ambtsordnung gemäß verhalten ihm getreu und fleißig gedienet, derowegen wohl Meritiret diesem ambts Knechtsbuch seinen Nahmen Einzuverleiben, dessen Knechts Nahm ist Johannes Tingarten.

Anno 1773 den 29. December

Hat Herr Ambts Meister Herman Lempertz vor seinem Herrn Gesellen Johan Joseph Bohnen gestandt gethan, daß abgemelter Knecht seine zwey Knechts Jahren bey ihm getreu und redlich außgestanden, auch in allem sich der ambtsordnung gemäß verhalten habe, derowegen wohl meritiret diesem ambts-Knechtsbuch seinen Nahmen Einzuverleiben, dessen Knechts Nahm ist Johannes Tingarten.

Anno 1772 den 9. Aprilis

Hat Petrus Krakamp in unserem Zunfthauß Vor zeitlichen Herren Ambts-Meistern Georgius Lempertz und Franz Bernard Frohn gestandt gethan, daß Herr Bürgerhauptman Henrich Schulgen feil. 1768 den 8. Mertz einen Lehr Knecht vier Jahr zu lehren angenommen 1771 den 4. Aprilis auf ihn übergeschrieben worden, indeme nun befunden, daß er seine Lehrzeit Vollkommentlich verflossen, hat er seinen Lehr Meister gebührend ersuchet seines Verhaltens geziemendes Zeugniß zu geben, als hat gedachter Lehr Meister ihm dieses nicht verweigern können noch wollen, sondern hat vorgemelten Herren Ambts Meistern gezeuget, daß besagter Lehr Knecht sich in allem der Ambtsordnung gemäß verhalten, ihm getreu und fleißig gedienet, derowegen wohl Meritirt diesem ambts-Knechtsbuch seinen Nahmen Einzuverleiben, dessen Nahm ist Henricus Müffeler.

Anno 1778 den 17. October

Hat Petrus Krakamp vor zeitlichen Ambts Meistern Hrn. Christian Joseph Curthen und Herrn Christian König gestandt gethan, daß obgemelter Lehr-Knecht seine zwey Knechts Jahren bey ihm getreu und redlich außgestanden, auch in allem sich der ambtsordnung gemäß verhalten, derowegen wohl Meritirt diesem ambts-Knechtsbuch seinen Nahmen Einzuverleiben, dessen Knechts-Nahmen ist Henricus Müffeler.

Der Amtsbrief vom Jahre 1497 scheint im Jahre 1603 wesentliche Veränderungen erlitten zu haben. So z. B. sollte nach einer darin enthaltenen Bestimmung ein zum Amtsmeister gewählter Zunftgenosse, falls er diese Wahl nicht annehmen würde, vier Mark köln. Payements als Buße zahlen und dann ein Jahr von der Wiederwahl befreit sein. Es wird nun in einem später vorgekommenen Falle auf den Artikel 9 der Ordnung vom 1. Februar 1603 zurückverwiesen, woraus wohl geschlossen werden kann, daß in besagtem Jahre wesentliche Veränderungen des ursprünglichen Statuts vorgenommen worden sind. Es heißt hierüber in den Einnahmen des Jahres 1792:

Anno 1792 den 5. Januar hat 16^{ter} Joannes Wolff, weilien die Amts Meisterstelle nicht hat annehmen wollen, zuzufolg ordnung vom Jahr 1603 den 1. Februar articulo 9^{no}. die Amts Meisterstelle mit vier Kadermuzz abgegolten 64 alb.

Wiewohl wir die Amtsmeister aus früheren Jahren bereits vorangeschickt haben, so glauben wir doch, daß es für die Geschichte der Bildung von Familiennamen nicht uninteressant sein dürfte, die Namen der Mitglieder der Brauerzunft aus den Jahren 1587—1600 kennen zu lernen. Ich habe nämlich gefunden, daß die meisten, welche sich im Laufe der Zeit dem Brauereigewerbe zugewandt haben, vom Lande herstammten, und daß bei ihrer Aufnahme in die Lehrlingslisten auch nur der Bornahme mit dem Geburtsorte eingeschrieben wurde. Bei Erlangung ihrer spätern Selbständigkeit fiel dann das Wörtchen „van“ weg, und der Ortsname wurde Familienname.

Als Mitglieder der Brauerzunft finden wir in den Jahren 1587—1600 eingeschrieben:

Merten van Pullem, ¹⁾ Bannerherr.	Michael vaitz
Herman van kaster,	Johan solingen
Henrich hoeckeshoven, } Amtsmeister.	Jacob duinwalt

¹⁾ Ueber Merten von Pulheim schreibt Weinsberg im Jahre 1588: „Item Martin von Pulheim, Brauer vor Lyskirchen und Bannerherr, ist anno 1507 geboren, ist ein sehr starker und verständiger Mann, der wohl sehen, hören, sprechen und gehen kann.“ Er war also damals schon 81 Jahre alt, er starb am 6. März 1591.

Johan van Werden
 Paulus Overauffem.
 Daim Joirgen.
 Peter nuirait.
 Johan van graisfrat.
 Daim van juichen.
 Niloff van Humburch.
 Henrich muillem.
 Adam van bechen.
 Jan van geirissen.
 Theis van kuirten.
 Peter Dedinckhouen.
 Berteram duinwaldt.
 Ludtwich duinwaldt.
 Willem van Linnich.
 Johan lechenich.
 Willem van feirpen.
 Peter lechenich.
 Johan van Solingen.
 Rutger duinwaldt.
 Thewis gemuinde.
 Heirman duinwaldt.
 Stuenen Derich ¹⁾.
 Frederich van Segen.
 Conert schomecher.
 Peter Wiler.

Thomas hoeckeshouen.
 Johan Deckhoven ²⁾.
 Jacob von meirhem.
 Herr Wulter tingens van Giewel,
 Bannerherr.
 Henrich Igenbum.
 Derich Cirpp.
 Peter linnich.
 Johan Humburch.
 Johan junckerstorp.
 Engel hoeckeshouen.
 Willem van Werden.
 Simun passfrat.
 Hr. Johan van braichelen.
 Theis Cunnerffum.
 Herr Niloff nuirait.
 Thilman luinschütz.
 Johan lechenich.
 Rörich burtschit.
 Peter Kessel van nuis.
 Daniel van frechen.
 Hinrich linnich.
 Merten milendunck.
 Bernt van bechen.
 Johan van Essen.
 Simun passfratiz.

¹⁾ Der Brauermeister Derich wohnte „im Stubenbrauhaus“ in der Follerstraße Nr. 90. Dasselbe existirt noch heute als Brauerei. Es war mit der alten Nummer 283 in der Weberstraße aufgeführt, da diese früher bis zur Ecke der Witschgasse ging. In dem Garten dieses Hauses befindet sich ein im Jahre 1745 gepflanzter Baum, welcher gleichsam 2 Etagen hat und wohl das schönste Exemplar im ganzen Rheinlande sein dürfte. An den Kirchfesten nehmen gewöhnlich 10—12 Musiker dort ihren Platz und spielen den Kirchfestreigen auf.

²⁾ Die Familie Deckhoven wohnte im Jahre 1707 und auch wohl noch später in dem großen Hause am Neumarkte, Ecke der Schildergasse. Es flogen mehrere Kugeln in jenes Haus, als Lacroix am 12. Juli 1707 mit seinen Horden zur Brandschatzung der Stadt Köln dieselbe belagerte.

Jan von Solingen.
 Leonart Kaster.
 Johan von Woringen ¹⁾
 Willem Engels von Linnich.
 Johan van buitgen.
 Johan Wulf.
 Willem hamich.
 Thunis bruill.
 Engel hoeckeshouen.
 Aloff Vpperveldt.
 Mathis Cunerffem.
 Heinrich Odendall.
 Michel hermani. ²⁾
 Frederich duinwaldt.
 Hinderich Hundffem.
 Leonard Nihll.
 Christianus Muiutraidt.
 Gerhardus Bedber.
 Kirstchenn Hittorpp.

Pitter Gezen.
 Johan meuller.
 Pitter Roingenn.
 Hindrich Keebaum.
 Pitter Knoidt.
 Nives Beurschit.
 Thunis Widenvelt.
 Dreis Büllingen.
 Bernt Aldenkirchen.
 Willem langell.
 Bertram van Pullem.
 Geudert Wichterich.
 Heirman Iyp.
 Johan Boddenhem.
 Willem von Thürnich.
 Hindrich Rings von Uerdingen.
 Johan von der Schiffbannen.
 Johan von der Veterhennen. ³⁾
 Seuerin van Zonß.

1) Johan von Woringen war Brauer im Rabenstein, später „alten Raben“ auf dem Blaubach No. 65—67. Er hatte noch als Wittwer zwischen 50 und 60 Jahren die Schwester des Hermann von Weinsberg, Sibylla mit Namen, geheirathet. Die Trauung fand am 30. August 1588 in der St. Jacobs-Pfarrre statt. Weinsberg beschreibt den Heirathsantrag (Hilich) und den Brulofs- und Hochzeitstag derselben in seiner bekannten naiven Weise. Von seinem neuen Schwager sagt er: er sei wohl und gut, könne aber nicht lesen noch schreiben, sei ein schwerer, unbeholfener Mann, das Brauereigefchäft wie das Umgehen mit dem Gesinde sei unruhig, er hätte aber außer dem wohlgebauten Hause „zum Rabenstein“ auch noch Liegen-schaften in der Stadt, auch an Gereide 5000—6000 werth, und was die Hauptsache sei, keine Kinder.

2) cf. die später folgende Pulheim-Hermann'sche Stiftung bei den Predigern.

3) Johan von der Fetenhennen kaufte von der Wittwe des vorstehenden Bannerherrn Wolter Tingens am 12. Aug. 1605 das Haus „Rom“ an der Wurffelpforten, nachdem er bereits am 16. Mai 1598 die Meistererschaft auf jenes Haus erlangt hatte. Er war mit Adelheid Gids vermählt und Vater des unter dem Namen Aegidius Romanus bekannten berühmten Abtes und Schriftstellers, geb. im Septbr. 1604. Vgl. Scheben, Haus Rom. S. 20 und 54.

Aus den noch vorhandenen Eintragungen neuer Mitglieder
ersehen wir, daß die Zahl der Gestorbenen immer geringer war wie
die der neu Aufgenommenen, und daß die Zunft sich deshalb über
ihrem gewöhnlichen Niveau halten konnte. Uebrigens ist es auf-
fallend, daß, während die Steinmetz- und Faßbinder- und Wollen-
weberzunft, immer zwischen 5—600 Genossen zählten, die Brauer-
zunft, so weit die Notizen reichen und bis zu ihrer Auflösung im
Jahre 1797, es nie über 130 Mitglieder gebracht hat.

So heißt es im Jahre 1587 über diese Eintragungen:

Was van amtsbroedere diss jairß bei comen.

Heirman van Iyp haidt das ampt gewonnen am 30. Juli,
Heirman duinwalt,
Johan van junckerstorp,
Albert has van Ruinninshouen,
Willem Engels van Pinnich,
Johan Humburch

} hant dat ampt gegulden.

Peter van Ginnich hat seine gerechticheit erworben am 4. August.
anno 1588

Nuie amptbroedere dit jair.

Heinrich Hunsen hatt sin ampt vnd broderschafft gewonnen vp
s. anthonius Dach.

Hinrich van pullem hat sin ampt gewonnen ult. january.

Peter von Kolshoven, Kuitger Duinwalt, Jacop van huil-
chenrait dem ist sin ampt vergunt am 14. July.

anno 89. Nuie Amptbroedere.

Engel hoeckeshouen
Theis Cunnerffem
Daniel van frechen
Geris ouerauffem
Peter meirhem
Christian moertrait
Geirlich van Thürnich

} galten das ampt.

anno 90. Van amptbroedere.

Schwippert von Derckum
Heinrich van Werden
Guddert van munesturp
Frederich duinwalt

} galten die gerechticheit
u. broderschafft.

anno 91. Van amptz broedere.

Jacop Künind	}	haben die Broderschafft gekauft.
Philips odendall		
Anthonijs broell		

anno 92. Der amptzbroedere infumst.

Kirstgen hittorp	}	gewannen die Broderschafft.
Peter van Roingen		
Leonart van nehell		
Johan van Capellen		
Johan muller		

anno 93. Die nuie amptz broedere.

Josep duinwaldt	}	haben die broderschaff gesunnen.
Willem numerich		
Melchior bechem		
Pitter Knoidt		
Pitter van Gehenn		
Bertrum Schall van Pollem		
Johan van Deux		
Winnert van Burdschit		

anno 94. Die nuie amptz=brödere.

Theunis Widevelt	}	gewannen das ampt.
Mives van Burdschidt		
Allof odendall		
Willem langel		

anno 95. Nuie amptz=broedere.

Bernt aldenkirchen	}	haben ihre gerechticheit becomen.
Melchior bechen		
Lenardt Gymnich		
Josep Bedbar		
Adam mickman		

anno 96. Nuie amptz=broedere.

Geudert Duinwaldt	}	haben ihre Amptz=gerechticheit gegoldden.
Geudert wichterich		
Richart Daverkaussen		
Johan Boddenhem		
Otto van Daverkaussen		
Kirstgen van Dunn		

Hindrich Dormagen	}	haben ihre Ampt=gerechticheit gegolten.
Johan segen		
Hindrich Rings		

anno 97. Ahn amptz=broedere.

Hindrich van Emmerich (?)	}	haben ihr ampt becomen.
Hans Passradt		
Bitter heurman		
Zinundt Engels		
Josep Zapp		
Laurenz van inhonnem		
Glaiß Lindtbaum		
Derich munerstorp		
Chryß Kirtdorp		
Josep urbach		

anno 98. Neue amptz=broedere.

Andriß Duxman	}	haben ihre amptz=gerechticheit becomen.
Joist Duinwaldt		
Johan heß		
Johan van Werden		
Guidert Glessen		
Willem van Thurnich		
Johan von der vetterhennen		
Johan Duinwaldt		
Johan Esser		
Arndt van Brachell		
Kristgen van heulß		
Johan van der Schiffbannen		
Reiner hambloch		
Niclas van Boirr		
Girlich van mihrem		

anno 99. Ahn amptz=broedere.

Seuerinus van Zons	}	haben ihr Ampt gehinmen.
Johan Koenincksuelt		
Derich van Essen		
Reinert hoeckeshoiffen		
Josep Kertzges		

anno 1600. Die amptz=broedere.

Bitter Engelbert van nuif

W. van Dormagen

Johan Neuradt

Mathis van Bachem

Johan Brachell

Daim van Geuchen

haben die Ampts=
gerichtigkeit be=
comen.

Mit diesem Jahre schließen die vorhandenen Notizen, und müssen wir daher einen Zeitabschnitt von 143 Jahren überspringen, um zu den mit dem Jahre 1743 beginnenden neuen Anhaltspunkten zu gelangen. Ich werde unter Voraussschickung der Namen der „Herren von den Breweren“ aus dem Jahre 1724 mit den Amtzmeistern vom Jahre 1743 bis zur Aufhebung der Zunft 1797 beginnen und dann in zwei Abtheilungen die Namen der Zunftgenossen folgen lassen. Es leitet mich dabei der Gedanke, daß die Veröffentlichung dieser Namen eine fühlbare Lücke um so mehr ausfüllen wird, als die Bürgerrollen bis jetzt nicht veröffentlicht worden sind und vor dem Jahre 1796 kein Adreßbuch existirte, aus dem man, wie jetzt, etwa die Namen der einzelnen Brauer hätte kennen lernen können, wie denn auch das im Jahre 1796 bei Thiriart gedruckte noch viele Mängel hat, indem namentlich das Verzeichniß nach Stand und Gewerbe gänzlich fehlt. Ferner habe ich mich bemüht, bei den einzelnen Namen so viel wie möglich diejenigen Brauereien anzuführen, auf welche dieselben als zünftige Meister eingeschrieben waren, von denen jedoch viele schon verschwunden sind und manche vielleicht in Kurzem verschwinden werden, da zu erwarten ist, daß die Brauer, vom großen Aktien=Capital verschlungen, bald aufhören werden, als selbständige Geschäftstreibende sich zu behaupten. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß sich unter den vorstehenden 93 neuen Amtzbrüdern nur 18 Beigeschworene befanden, die übrigen 75 aber alle zünftige Meister waren.

Herren von den Breweren.

anno 1724.

Gerhard Sand, Bannierherr.

Reinerus Brewer, Rathsverwandter.

Jacob Engelskirchen,

Jodocus Conzen,

Christianus Kew,

Johan Georg Breidt,

} Amtzmeister.

} Bürgen.

Von den Amtsmeistern unter dem Bannerherrn
Christianus Klew.

Der Bannerherr Christ. Klew starb am 22. Mai 1744 und wurde am 2. Juni 1744 Christian Löhr an seine Stelle zum Bannerherrn erwählt. Klew war am 30. Mai 1733 dem Reiner Breuer als Bannerherr gefolgt.

Anno 1743 den 5. Januarii, auff H. H. drey Königen abendt feindt bey Löblichen Brew-Ambt Vermög desselben wohleingerichten Ordnung zu Herren Amts-Meistern Erwöhlet worden: Herr Engelbertus Löhr zum älteren, welcher zu seinem Bürgen ernennet hat seinen schwager Wilhelmum Bungß, undt Herr Paulus Becker zum Jüngerem, welcher zu seinem Bürgen eingesetzt hat seinen schwager Henricum Dücker, undt haben obgemelte Herren Amts-Meistern Nahmens Eines Ehrbaren amts außgegeben wie folgt zc.

anno 1744 den 5. Januarii zc. zc. sind Erwöhlet worden:

Herr Jacobus Thomas zum ältern und Joannes Löllgen zum jüngerem Amtsmeister. Ihre Bürgen waren: die Herren Joh. Jos. Löhr und Godefredus Löllgen.

anno 1745 den 5. Januar

unter dem Bannerherrn Christianus Löhr:

Joannes Winkelhoch und Joannes Herckenrath. Ihre Bürgen waren: Mathias Herck und Joannes Hambloch

anno 1746:

Emanuel Gewer und Winandus Brewer; ihre Bürgen: Christian Gewer und Georg Lammertz.

anno 1747.

Constantinus Kolshoven und Lambertus Engels. Bürgen: Henricus Boecker und Leonard Beylen.

anno 1748.

Wilhelm Werners und Joh. Peter Beith. Bürgen: Theodor Weinreiß und Frans Maaß.

anno 1749.

Antonius Greeff und Joannes Zundorff. Bürgen: Martin Jacobus Maß und Jacobus Zundorff.

anno 1750.

Everhard Badorff und Petrus König. Bürgen: Hinrich Werners und Christian Koenig.

anno 1751.

Joh. Winand Coenen und Joh. Wilh. Schmitz. Bürgen:
Engelbert Beyenburg und Joannes Frenger.

anno 1752.

Paulus Adam Becker und Math. Herf. Bürgen: Henrich
Dücker und Joannes Winkelhoch.

anno 1753.

Joannes Löllgen und Mathias Heuser. Bürgen: Godefrid Löllgen
und Joannes Winkelhoch jun.

anno 1754.

Emanuel Gewer und Georgius Kempertz. Bürgen: Engelber-
tus Kolshoven und Henricus Ringelhoven.

anno 1755.

Winand Brewer und Gerhard Wimmer Wahlers. Bürgen:
Jacob Zundorff und Jacob Wahlers.

anno 1756.

Joh. Herckenrath und Peter Jos. Werners. Bürgen: Johann
Hambloch und Joh. Henrich Werners.

anno 1757.

Constantin Kolshoven und Godefredus Weinreiß. Bürgen:
Wilh. Tack und Cornelius Math. Badorff.

anno 1758.

Petrus Koenig und Arnoldus Linden. Bürgen: Christian Koenig
und Joh. Henrich Werners.

anno 1759.

Joannes Zundorff und Henricus Ducker. Bürgen: Jacobus
Zundorff und Joannes Koeßeling.

anno 1760.

Joannes Wilhelmus Schmitz und Cornelius Mathias Badorff.
Bürgen: Winandus Deppen und Christian König.

anno 1761.

Mathias Herf und Hermann Breuer. Bürgen: Joannes
Winkelhoch und Albert Schuller.

anno 1762.

Georgius Kempertz und Joannes Badorff. Bürgen: Winandus
Deppen und Cornelius Mathias Badorff.

anno 1763.

Joannes Köllgen und Herman Lempertz. Bürgen: Godefredus Köllgen und Winand Deppen.

anno 1764.

Paulus Adamus Becker und Joannes Muller. Bürgen: Peter Sulstorff und Christian Koenig.

anno 1765.

Joseph Werners und Martin Bell. Bürgen: Winand Deppen und Martin Jacob Maaf.

anno 1766.

Peter Koenig und Steffen Badorff. Bürgen: Christian Koenig und Joannes Badorff.

anno 1767.

Joannes Zundorff und Peter Huethmacher. Bürgen: Clemens Zundorff und Peter Huethmacher, Sohn.

anno 1768.

Cornelius Mathias Badorff und Henrich Schilling. Bürgen: Christian Koenig und Joannes Wirz.

anno 1769.

Godefredus Weinreiß und Christian Joseph Curten. Bürgen: Heinrich Werners und Winand Deppen.

anno 1770.

Mathias Herck und Johannes Windelhoch. Bürgen: Heinrich Werners und Christian Koenig.

anno 1771.

Joh. Wilh. Schmitz und Joannes Zaun. Bürgen: Clemens Zundorff und Winand Deppen.

anno 1772.

Georgius Lempertz und Franz Bernh. Frohn. Bürgen: Winand Deppen und Heinrich Zwiesel.

anno 1773.

Hermann Lempertz und Joh. Jos. Bohnen. Bürgen: Winand Deppen und Joh. Jos. Hoedt.

anno 1774.

Joannes Muller und Anno Joachim Claren. Bürgen: Wilhelm Arnoldsweiler und Christian Schold.

anno 1775.

Martin Bell und Reinerus Liesen. Bürger: Laurenz Cremer und Gerhard Leusch.

anno 1776.

Peter Joseph Werners und Christian Schold. Bürger: Winand Deppen und Wilh. Arnoldsweiler.

anno 1777.

Steffen Badorff und Joannes Badorff. Bürger: Christ. Koenig und Everhard Badorff.

anno 1778.

Christ. Jos. Cürten und Christian Koenig. Bürger: Winand Deppen und Everhard Badorff.

anno 1779.

Bernhard Frohn und Peter Godfried Boecker. Bürger: Lambert Beylen und Caspar Boecker.

anno 1780.

Joachim Claren und Joannes Siegen. Bürger: Wilh. Christian Schmitz und Henrich Zwiesel.

anno 1781.

Joannes Muller und Joh. Everhard Badorff. Bürger: Henrich Wolff und Christian Koenig.

anno 1782.

unter dem Bannerherrn Gerhard Wimmarr Wahlers.

Martin Bell und Wilh. Christian Schmitz. Bürger: Winand Eupen und Joannes Zaun.

anno 1783.

Stephan Badorff und Adolf Liesen. Bürger: Christ. Koenig und Wilhelm Deppen.

anno 1784.

unter dem Bannerherrn Joannes Badorff.¹⁾

Christian Jos. Curthen und Joannes Wolff. Bürger: Christian Koenig und Henr. Engelb. Winkelhoch.

¹⁾ Der am 5. März 1782 zum Bannerherrn erwählte Gerh. Wimmarr Wahlers starb schon am 25. Septbr. 1783. Bereits am 27. Sept. wurde Joannes Badorff gewählt, welcher die Reihe der Bannerherren schließt und die Auflösung der Zunft noch mehrere Jahre überlebte.

anno 1785.

Peter Godfried Boecker und Petrus Gehlenberg. Bürgen:
Bartholomaeus Christianus Scheben und Nicolaus Gehlenberg.

anno 1786.

Franz Bernhard Frohn und Wilhelmus Lammertz. Bürgen:
Christianus Weidenfeld und Godfried Mertens.

anno 1787.

Joannes Siegen und Joh. Henrich Zwiesel. Bürgen: Henrich
Zwiesel und Wilh. Deppen.

anno 1788.

Wilh. Lammertz und Henrich Reusch. Bürgen: Joh. Joseph
Sternkrücker und Christian Jansen.

anno 1789.

Gotfried Boecker und Laurentius Cremer. Bürgen: Peter
Boecker jun. und Barthel Christian Scheben.

anno 1190.

Everhard Badorff und Jodocus Nicolaus Koeßeling. Bürgen:
Petrus Fuhrath und Joh. Jos. Zundorff.

anno 1791.

Adolph Liesen und Henrich Engelbert Winkelhoch. Bürgen:
Theodor Kolshoven und Barthol. Jos. Winkelhoch.

anno 1792.

Henrich Jos. Sefahrer und Wilhelmus Engels. Bürgen: Chri-
stianus Jansen und Caspar Koerner.

anno 1793.

Petrus Gehlenberg und Joh. Peter Coellen. Bürgen: Theodor
Kolshoven und Hermann Breuer.

anno 1794.

Jodocus Nicolaus Koeßeling und Petrus Krafamp. Bürgen:
Petrus Fuhrath und Theodorus Kolshoven.

anno 1795.

Jodocus Nicolaus Koeßeling und Petrus Krafamp. ¹⁾

¹⁾ Anno 1795 findet sich Eingang folgende Bemerkung: Da im Jahre
1794 den 6. October die französische Armee in unsere Stadt Kölln eingerücket
und nach Bekanntmachung durch den Trommelschlag alle Zusammenkünften
auf denen Bünften öffentlich verboten, mithin E. G. Zunft gewöhnlicher
Maßen unterm 5. Januarii keine Amtsmeistern hat erwählen dürfen, als

anno 1796 den 5. Januarii.

Petrus Seylenberg und Petrus Borrath. Bürger: Joh. Peter Coellen und Henrich Engelbert Winkelhoch.

anno 1797 den 5. Januarii.

Joannes Siegen und Christianus Weidenfeld. Bürger: Joannes Philippus und Joannes Wolter.

Am 20. Septbr. 1797 ließen die Amtsmeister das Silbergewer durch den Goldschmied Kuggen taxiren und mit dem vorrätigen Zinn verkaufen. Der Erlös aus dem Ganzen war 412 Rthlr. 52 alb. 8 heller. Um nun jedem der Amtsbrüder, deren im Jahre 1797 noch 110 waren, die gleiche Summe von 4 Rthlr. zuwenden zu können, wurden der Zunftkasse 27 Rthlr. 27 alb. 4 heller entnommen und die Summe von 440 Rthlr. unter die Zunftgenossen vertheilt.

Mitglieder der Brauerzunft in den Jahren 1743—1753:

Christian Kew, Bannerherr.	Johan Badorff, Rathsverwandter.
Engelbertus Lühr, Rathsverwandter und ältester Amtsmeister.	Math. Herd.
Paulus Becker, jüngerer Amtsmeister.	Christ. Odendahl.
Wilhelm Bungs.	Mart. Jac. Maaf.
Henricus Duffer.	Johan Franz Maaf.
Emanuel Gewer.	Henricus Müller.
Franziscus Baum.	Godefredus Iven.
Engelbertus Badorff.	Jacobus Thomas.
Jacobus Knein.	Joannes Köllgen.
Paulus Schiefer.	Godefredus Köllgen.
Johan Wilhelm Schmitz.	Joannes Jos. Lühr.
Albertus Schuller.	Petrus Sielenberg.
Johan Henrich Ringelhoven.	Johan Wilh. Schmitz.
Johan Leonard Beylen.	Joannes Wirtz.
Gerhard Wahlers.	Nicolaus Engels, Rathsverwandter.
	Friedr. Curtius.

haben vorigjährige Amts Meistern Herr Jodocus Nicolaus Roefeling als älterer und Herr Petrus Krakamp als jüngerer Amts Meister G. G. Zunft bester Maafsen und ruhmlich vorgestanden.

Henricus Statthalter.
 Antonius Greeff.
 Henrich Ringens.
 Antonius Koerffer.
 Stephan Curtius.
 Joannes Koeseling.
 Christ. Claren, Kathsverwandter.
 Johan Thilman Duadt.
 Paulus Becker.
 Johan Henr. Schuller.
 Roderich Jos. Curten.
 Bernh. Muller.
 Deerich Weinreiß.
 Peter Jos. Werners.
 Godefredus Weinreiß.
 Joannes Winkelhoch
 Joannes Herckenrath.
 Joannes Hambloch.
 Lambertus Engels.
 Nicolaus Wolff.
 Johan Henrich Werners.
 Joannes Pauli.
 Franziscus Scheben.
 Wilh. Werners.
 Ludgerus Faßbender.
 Constantinus Kolshoven.
 Henricus Birckenbusch.
 Leonard Hahn.
 Petrus Lulsdorff.
 Servatius Conzen.
 Winand Brewer.
 Joannes Zundorff.
 Petrus Schnizler.
 Petrus Koenig.
 Jacob Zundorff.
 Theodor Jonen.
 Johan Jos. Greven.
 Jacob Wahlers.

Joan Arnold Krahewinkel.
 Paulus Becker.
 Henrich Kirchhartz.
 Jacob Cajetan Schuller.
 Petrus Duadt.
 Friedrich Birckenbusch.
 Martinus Bell.
 Engelbert Beylenburg.
 Franz Leo Dubbelmann.
 Henrich Kuhlgen.
 Petrus Zaun.
 Stephanus Curtius.
 Henricus Boecker.
 Albertus Bonjean.
 Joan Fremerstorff.
 Theodor Weinreiß.
 Christ. Jos. Curten.
 Johan Theodor Ostlender.
 Johan Henr. Zwiesel.
 Petrus Schieffer.
 Hermanus Cramer.
 Johan Theodor Krapol.
 Franz Baum.
 Johan Godefredus Werners.
 Mathias Jonen.
 Johan Wilh. Tack.
 Winand Coenen.
 Joannes Schoenen.
 Joan Peter Schmitz.
 Jacob Burger.
 Christian Gewer.
 Antonius Martens.
 Johan Jacob Kerpen.
 Christian Koenig.
 Jacob Knein.
 Johan Muller.
 Georg Kempertz.
 Reinerus Liesen.

Joannes Wiesweiler.
 Arnold Linden.
 Michael Dreesbach.
 Paulus Aussen.
 Mathias Koelen.
 Henricus Schilling.
 Petrus Richardz.
 Peter Urbach.

Johan Hubert Steingäß.
 Heintr. Esser.
 Mathias Scheben.
 Quirinus Thelen.
 Joannes Kalkfer.
 Johan Peter Coellen.
 Joannes Bilstein.
 Henrich Kühlgen.

Vom Jahre 1780 bis zur Auflösung der Zunft waren im Ganzen incl. Ab- und Zugang 166 Mitglieder eingeschrieben, von denen am Tage der Auflösung noch 110 Mitglieder vorhanden waren. Dieselben waren, wie früher bemerkt, nicht alle zünftige Meister, sondern auch mehrere derselben bloß Beigeschworene. Ich habe mich so viel als möglich bemüht, bei Einzelnen die Häuser beizufügen, auf welche sie als Meister eingetragen waren. Sie heißen:

Christian Lühr, Bannerherr.
 Franz Bernhard Frohn, 1)
 Amtsmeister.
 Lambertus Beylen,
 Amtsmeister.
 Peter Godfried Boecker. 2)
 Caspar Boecker.
 Leonard Jos. Schmitz.
 Joannes Siegen,
 letzter Amtsmeister. 3)

Christ. Mertens.
 Mathias Ulrich.
 Henricus Muffler. 4)
 Henricus Wolf, 5)
 Rathsverwandter.
 Arnold Froitzheim.
 Joannes Hummelsheim.
 Ferdinand Ringelchen. 6)
 Jacobus Becker.
 Joannes Tingarten.

1) Beigeschworener, „Oben Mauren“ Nr. 1601, jetzt Martinstraße Nr. 28. Ist seit 20 Jahren eingegangen.

2) Abergift im „München Brauhaus“ an der Hohe Schmid, Ecke der Rechtsschule. Alte Nr. 4493, zuletzt Hohestraße Nr. 155. Es wurde niedergelegt und in die Anlagen des Richardzplatzes gezogen.

3) Meister „auf'm kleinen Kriegmarkt“ Nr. 6164, Ecke der Thieboldsgasse, jetzt kl. Griechenmarkt 68.

4) Meister „zur Rübe“ auf der Apernstraße, alte Nr. 4158, neue 75 Apern- und Friesenstraßen Ecke. Seit 1872 eingegangen.

5) Meister „zum golden Lieben“ (Löwen) auf der Severinstraße, alte Nr. 7349, neue Nr. 67. Er starb am 12. Aug. 1822.

6) Meister „zur Zweipfann“ auf der Breitenstraße, alte Nr. 4618, neue Nr. 17.

Petrus Felten.
 Johan Henr. Frohn.
 Joannes Badorff, ¹⁾ Rathsv-
 verwandter, Bannerherr,
 Bürgerhauptmann.
 Herman Breuer.
 Jacob Zundorff.
 Wilh. Arnoldsweiler.
 Georgius Geuer.
 Barthel Christ. Scheben. ²⁾
 Adolph Liesen.
 Petrus Krafamp. ³⁾
 Jacobus Wahlers. ⁴⁾

Heinr. Jos. Schilling, ⁵⁾
 Rathsvwandter.
 Heinrich Neusch. ⁶⁾
 Joannes Zaun, ⁷⁾
 Bürgerhauptmann.
 Henrich Duffer.
 Henrich Manstein.
 Gerh. Wimmarr Wahlers, ⁸⁾
 Rathsvverw. u. Bannerherr.
 Wilh. Engels. ⁹⁾
 Joannes Wolf.
 Wilh. Christ. Schmitz, ¹⁰⁾
 Rathsvwandter.

1) Jo. Badorff ist nicht als Brauer, sondern als Aubergist und Wein-
 händler in der Brauerzunft aufgeführt. Er wohnte Severinsstr. 7384, neue
 Nr. 17, und wurde am 29. Sept. 1783 zum Bannerherrn der Brauer er-
 wählet. Bei der Aufhebung der Zünfte lebte er noch, und schloß mit ihm
 die Reihe der Bannerherren der Brauer.

2) Meister „zur grauen Feder“ unter Guldenwaagen, alte Nr. 4505,
 jetzt Hohestraße Nr. 131.

3) Meister „zum Morian“ am Marzellenstein, bei der Schafenstraße,
 alte Nr. 5420, jetzt Marzülstein Nr. 31.

4) Meister „zum Haus Rom“ an der Würfelpforte. Alte Nr. 3840,
 neue Nr. Sachsenhausen 38. Jacobus Wahlers und Wilhelmine Schoenens
 kauften das Haus Rom am 23. Decbr. 1755.

5) Meister auf dem Hause „zum Bären“ am Alten Ufer Nr. 2812,
 neue Nr. 3. Er hatte die große Bürgerschaft erlangt und verzapfte zugleich
 Wein. Das Haus ist jetzt niedergelegt.

6) Meister „zum Birnbäumchen“ Unter Sachsenhausen, alte Nr. 3830,
 neue 47 u. 49, jetzt Oppenheimisches Palais.

7) Meister „zum Schwarzwald“ in der Streitgassen, alte Nr. 4890,
 neue Nr. 37. Er starb 1817.

8) Meister „zum Hufeisen“ auf klein Rheinberg Nr. 2177. Starb am
 25. Sept. 1783.

9) Vor 1797 Meister „zum Benschberg“ auf dem Eigelstein alte Nr. 3396,
 neue 81 (eingegangen), nach 1797 Meister „zum Birnbäumchen“ auf dem
 Eigelstein, Ecke der Maximinenstr., alte Nr. 3082, neue 10, abgebrochen.
 Gestorben am 11. Febr. 1826.

10) Meister „zum Catharinen-Dertchen“ auf der Severinstraße Nr. 7304,

Cornelius Math. Badorff. ¹⁾
 Mathias Hahn.
 Henrich Muller.
 Heribert Dresen. ²⁾
 Friedrich Kneutzgen. ³⁾

Christian Schold, ⁴⁾
 Rathsverwandter.
 Martin Bell, Sechszehner.
 Barthel Jos. Winkelhoch, ⁵⁾
 Rathsverwandter.

Ecke der Severinstraße und der Einmündung in den Perlengraben, jetzt Severinstraße Nr. 153. Es hieß in frühern Jahrhunderten „zum Pellermann“ und war Zunfthaus der Peller, d. h. der Weißgerber, Leimsieder und Fellarbeiter, welche auf dem Pellergraben ihre Geschäfte betrieben. Das Wort Peller ist von pellis Fell, oder dem französ. pelletier herzuleiten. Die jetzige Benennung Perlengraben statt Pellergraben kann nicht auffallen, da früher das r in den Endsilben willkürlich gebraucht wurde. So z. B. hießen früher die Maler Malre, die Töpfer oder Ueler Ure, und ist dieses auch noch heute in vielen Wörtern, wie Bronn statt Born u. s. w. zu finden. Das Wort „Dertchen“ kommt von dem lateinischen Worte »ordo«, Reihe, her, also heißt „Dertchen“ dasjenige Haus, womit eine neue Reihe beginnt, weshalb auch alle größeren Gehäuser „Ort“ und die kleineren gewöhnlich „Dertchen“ genannt werden. Bis jetzt bestehen noch einige 40 solcher Bezeichnungen von Häusern in Köln. Das obengenannte ist als Brauerei eingegangen.

¹⁾ Meister „zum Holz“ auf der Breitenstraße, alte Nr. 4663, neue Nr. 64. Seit 1870 als Brauerei eingegangen. Ist jetzt Restauration.

²⁾ Meister „zum Verlichs-Dertchen“ Breitestraße, alte Nr. 4190, neue Nr. 106. Ist zur Erbreiterung des Verlichs niedergelegt.

³⁾ Meister „zum dicken Thomas“ in der Klöckergasse Nr. 4830, jetzt Glockengasse Nr. 39. Kneutzgen kaufte das Haus „zum dicken Thomas“ am 10. October 1776 von dem Hofrath W. J. Stoffens und dessen großjährigem Sohne Heinrich L. Stoffens, mit gleichzeitiger Uebnahme einer Grundfahr von 16 Gulden köln. zu Gunsten des Klosters St. Gertrud hier selbst für 1200 Rth. à 80 alb. an.

⁴⁾ Meister „zur Teschen“ in der Salzgasse Nr. 1385, jetzt Nr. 7. Das Haus „zur Teschen“ wird schon im Verzeichniß der Häuser, welche der Brigiden-Pfarr im Jahre 1385 angehören, genannt. Es heißt dort: Salzgaß nördl. Seite: „Joh. Fridagh daß Hauß in der Teschen bewhonet, eigenthumber Herman Scheuß.“

⁵⁾ Meister „zum rothen Lieben (Löwen)“ auf der Severinstraße, alte Nr. 7349, neue 67. Gestorben 1827. Der früher genannte Rathsverwandte Heinrich Wolff war ein Schwager des Barthel Jos. Winkelhoch; sie betrieben das Brauereigewerbe gemeinschaftlich. Dieses Haus ging nach dem Tode des r. Wolff an seinen Schwiegersohn Jac. Bourel über, welcher im nebenanliegenden Hause Nr. 65 bis zum Jahre 1827 eine Schenkwirthschaft betrieben hatte.

Caspar Koerner. ¹⁾
 Johan Wilh. Schmitz,
 Sechszehner.
 Franz Jos. Steinfucker. ²⁾
 Gottfried Walbeck.
 Johan Hub. Steingäß. ³⁾
 Johan Adam Löllgen. ⁴⁾
 Joannes Stupp.
 Mathias Jonen. ⁵⁾
 Steffen Kalker.
 Laurenz Cremer. ⁶⁾
 Theodor Kretz.
 Jodocus Nic. Koeseling.
 Caspar Wolfgang Beylen.

Joannes Wolter. ⁷⁾
 Joh. Friedr. Liesen. ⁸⁾
 Barthel Brewer.
 Joannes Bodden.
 Balthasar Brewer. ⁹⁾
 Johan Otto Scheben.
 Mathias Heuser.
 Joannes Hennes.
 Steffen Badorff. ¹⁰⁾
 Henrich Sefahrer.
 Hilgerus Dubbelman.
 Leonard Joseph Schmitz. ¹¹⁾
 Georgius Lempertz, ¹²⁾
 Sechszehner.

¹⁾ Meister „auf Rom“ an der Würfelpforte. Caspar Jos. Koerner und seine Gattin Anna Margar. Liesen kauften das Haus Rom am 19. Nov. 1784. Seit dem 1. Nov. 1872 niedergelegt.

²⁾ Meister „Unter Spornmacher“ Nr. 4573, jetzt Hochstraße 101. Als Brauerei eingegangen.

³⁾ Meister „zum Bäumchen“ vor den Augustinern Nr. 6002, jetzt Hochstraße Nr. 61.

⁴⁾ Meister „zu den drei Kronen“, Weidengasse alte Nr. 3364, neue Nr. 11.

⁵⁾ Vor 1794 Meister „zum Reuter“, Lintgasse alte Nr. 1460, neue Nr. 10.

⁶⁾ Vor 1794 Meister im Hause „zum Falken“ in der Schildergasse alte Nr. 4930, neue Nr. 90 (eingegangen).

⁷⁾ Meister „zum Hahnen“ in der Rheingasse alte Nr. 1138, neue 27.

⁸⁾ Meister „zum wilden Mann“ auf der Weyerstraße, alte Nr. 6411, neue Nr. 43. Dieses Haus wurde im Jahre 1861 bei Anlegung der Pantaleonsmühlengasse niedergelegt.

⁹⁾ Meister „zur Krone“ auf dem Kronenbüchel, alte Nr. 6565, jetzt gr. Griechenmarkt Nr. 6—8.

¹⁰⁾ Meister „zum Dertchen“ an der Kriegspforte, Ecke der alten Mauer Nr. 6679, jetzt kleiner Griechenmarkt Nr. 89—91. Er hatte die große Bürgerschaft gewonnen und deshalb auch Weinverkauf. Die Brauerei ist eingegangen.

¹¹⁾ Meister „zum halben Mond“ auf dem Eigelstein alte Nr. 2916, neue Nr. 90.

¹²⁾ Meister „zum jungen Raben“ auf der Bach Nr. 6637, jetzt Blaubach Nr. 38.

Wilh. Deppen.
 Arnold Linden,
 Bürgerhauptmann.
 Johan Georg Vogel. ¹⁾
 Christian Koenig. ²⁾
 Johan Jos. Zundorff, ³⁾
 Rathsverwandter.
 Joannes Linnarz.
 Franz Reiner Curtius. ⁴⁾
 Johan Heinr. Krenz.

Joannes Kossen.
 Mathias Segschneider. ⁵⁾
 Paulus Bloog. ⁶⁾
 Peter Jos. Breuer. ⁷⁾
 Adolphus Wahlen. ⁸⁾
 Wernerus Reuschenberg. ⁹⁾
 Jacobus Muller. ¹⁰⁾
 Johan Peter Coellen. ¹¹⁾
 Gerhard Wahlers. ¹²⁾
 Gottfrid Arnoltzweiler.

¹⁾ Meister „zum rothen Ochsen“ auf dem Thurnmarkt Nr. 1147, neue Nr. 13.

²⁾ Meister zur Brauerei auf dem Holzmarkt, alte Nr. 222, neue 59, Ausmündung der jetzigen Rheinaustraße. (Eingegangen.)

³⁾ Meister „zum rothen Brauhaus“ auf der Maximinenstr. Nr. 2612, neue Nr. 39, neben der ehemaligen Maximinenkirche und dem Frauenkloster. Zur Anlage des Personenbahnhofes niedergelegt.

⁴⁾ Meister „zum goldenen Stern“ Unter Wapensticker Nr. 1931, jetzt Hochstraße Nr. 74. Als Brauerei seit einigen Jahren eingegangen, jetzt Gastwirthschaft.

⁵⁾ Meister „zum verlorenen Sohn“ auf dem Buttermarkt Nr. 1282, neue Nr. 32.

⁶⁾ Vor 1794 Meister „zum Bäumchen“ in der Schmierstraße Nr. 3899, Ecke der kleinen Neugasse, jetzt Comödienstraße Nr. 28. Ist seit 1872 eingegangen.

⁷⁾ Meister „zum Gymnich“ in der Diepengassen Nr. 5543, Ecke der Lungengasse, jetzt Thieboldsgasse Nr. 128. Im Jahre 1588 wohnte Meister Joh. Dünwalt im Gymnich.

⁸⁾ Vor 1794 Meister „zum Ochsen“ auf der Ehrenstraße alte Nr. 5216, neue Nr. 29. Seit ca. 25 Jahren eingegangen.

⁹⁾ Meister „zum Schwanen“ in der Diepengassen Nr. 5647, jetzt Thieboldsgasse Nr. 102.

¹⁰⁾ Vor 1794 Meister „zur Rüben“ Aepernstraße alte Nr. 4158, neue Nr. 75. Seit dem Jahre 1872 eingegangen.

¹¹⁾ Meister „zum Herrenbrauhaus“ oben Mauren Nr. 1964, jetzt kleiner Gürzenich Martinstraße Nr. 31. Gestorben 4. Febr. 1829.

¹²⁾ Meister „zum Hufeisen“ auf dem Reitmarkt Nr. 2177, jetzt auf Himmelreich. Eingegangen.

Christian Firmenich. ¹⁾
 Herman Jos. Baum. ²⁾
 Christian Weidenfeld, ³⁾
 letzter Amtsmeister.
 Petrus Fuhrath auch Vor-
 rath, ⁴⁾ Bürgerhauptmann.
 Wernerus Kupper. ⁵⁾
 Johan Peter Klein. ⁶⁾
 Michael Baumann. ⁷⁾
 Paulus Winkelhoch. ⁸⁾
 Antonius Jonen. ⁹⁾
 Fridrich Völlgen.

Wilhelmus Lammertz.
 Johan Jos. Steinkrucker.
 Joannes Kneustgen. ¹⁰⁾
 Petrus Boecker, ¹¹⁾
 Rathsverwandter.
 Everhard Paeffgen.
 Wilh. Badenheuer.
 Theodor Kolshoven.
 Adam Halfer. ¹²⁾
 Johan Wilh. Birckenbusch.
 Christian Mertens, ¹³⁾
 Bürgerhauptmann.

1) Meister „in der Brauerei“ auf der Johannisstraße, alte Nr. 2780, neue Nr. 42, Ecke der Hofergasse.

2) Meister „auf dem Berg“ an der Rheingasse Nr. 958, jetzt Rheinberg Nr. 7. Eingegangen.

3) Meister im Haus „zum langen Gang“ Spulmannsgasse Nr. 779, neue Nr. 64; gestorben 17. Juni 1819. Ist seit einigen Jahren eingegangen.

4) Meister „zum Salzrumb“ gegenüber dem Laurentianer-Gymnasium und der Drußengasse Nr. 4344, jetzt Rechtsschule Nr. 24.

5) Meister „zum Pütz oder Pützbrewes“ auf'm Kriegmarkt Nr. 6804, Ecke der Scharthgasse, jetzt gr. Griechenmarkt Nr. 119. Eingegangen.

6) Meister „zum Brauhaus“ unter Pfannenschläger Nr. 6062, jetzt Hochstraße Nr. 11 (eingegangen).

7) Meister „zum Stockfisch“ in der kleinen Buttengasse Nr. 2223, jetzt kleine Budengasse Nr. 11 (eingegangen).

8) Meister „zum Stubenbrauhaus“ in der Weberstraße Nr. 283, jetzt Follerstraße Nr. 90. Die Weberstraße ging früher bis zur Ecke der Georgstraße und der Wittschgasse. Das Stubenbrauhaus wird in den Zunftakten schon 1587 genannt. Es wohnte der Brauer Verich daselbst und war dieser als Stuben- (Stuiven) Verich eingetragen.

9) Meister „zum Bart“ auf dem Brande alte Nr. 2306, jetzt Nr. 1—3.

10) Meister „auf das Brauhaus“ Weierstraße, alte Nr. 6373, neue Nr. 84, am Eingange in die Hühnsgasse.

11) Meister „zum Engel“ in der Schildergasse Nr. 5101, jetzt Nr. 8 u. 10.

12) Seit 1794 Meister „zum Bäumchen“ in der Schmierstraße, alte Nr. 3899, neue Nr. Comödienstraße 28. Ist seit 1872 eingegangen.

13) Meister „im Bollig“ an der Kriegspforte Nr. 6268, jetzt Griechenpforte Nr. 7.

Franz Gottfried Schmitz. ¹⁾
 Wilh. Lammerz. ²⁾
 Franz Henrich Dubbelman.
 Joannes Mohren.
 Antonius Coenen.
 Johan Friedr. Klein. ³⁾
 Joannes Philips. ⁴⁾
 Joannes Schneider. ⁵⁾
 Michael Thurn. ⁶⁾

Henricus Neumer. ⁷⁾
 Petrus Neuß. ⁸⁾
 Wilhelmus Troof. ⁹⁾
 Mathias Rneuzgen. ¹⁰⁾
 Christoph Jof. Claren. ¹¹⁾
 Joseph Weingärtner.
 Nicolaus Duadt. ¹²⁾
 Johan Arnold Werners. ¹³⁾
 Steffen Liesen.

¹⁾ Meister „zum Ballast“ auf der Breitenstraße Nr. 4438, neue 46. Eingegangen.

²⁾ Meister „zum Kranz“ auf dem Markt alte Nr. 2233, jetzt Mühlen-gasse Nr. 1.

³⁾ Meister „zum Schiffchen“ am alten Ufer alte Nr. 2810, neue 23. Gestorben den 11. Juni 1835.

⁴⁾ Meister „zum Ritter“ auf dem kleinen Kriegmarkt alte Nr. 6149, jetzt kleiner Griechenmarkt Nr. 38.

⁵⁾ Meister „zur Klügten“ jetzt „zur Kloog“ am Bollwerk, alte Nr. 2260, neue Nr. 15. Das Wort „Kloog“ hat in Köln eine doppelte Bedeutung. Kloog: Gruft, Krypta, wie Giriuskloog d. h. Gereonskrypta, oder auch Ofenzange, zum Herausnehmen von Schlacken. Welcher Sinn bei der Benennung dieses Hauses zu Grunde gelegt wurde, ist fraglich.

⁶⁾ Meister „zum Spizenbrauhaus“ in der Spitze Nr. 7052, jetzt gr. Spizengasse Nr. 30. Ist eingegangen.

⁷⁾ Meister zum Haus „zur Krehen“ (Krähe?) auf'm Rothenberg Nr. 1309, jetzt Nr. 9. Gestorben 13. Mai 1819.

⁸⁾ Vor 1795 Meister „zum Haasen“ am alten Ufer, Ecke der Post-gasse, alte Nr. 2805, jetzt Nr. 13. Ist seit 1850 eingegangen.

⁹⁾ Meister „zum Engel“ in der Spielmannsgasse Nr. 795, jetzt Spul-mannsgasse Nr. 34.

¹⁰⁾ Meister „zum neuen Brauhaus“, auch „zum Spaten“ auf dem Neu-markt, Ecke des Neumarkts und der Thieboldsgasse Nr. 5548, jetzt Nr. 25.

¹¹⁾ Gastwirth „zum Müllenstein“ unter Karbender Nr. 72, jetzt Müh-lenbach Nr. 32.

¹²⁾ Meister „zur Hennen“ auf der Ehrenstraße, Ecke der Walengasse, alte Nr. 4014, neue Nr. 60—62.

¹³⁾ Meister „zur harten Faust“ auf der Weyerstraße, alte Nr. 6434, neue Nr. 89. Dasselbe bildete die nordwestl. Ecke der Weierstraße und des Karthäuser Balles und wurde bei Anlage der Friedrichstraße niedergelegt.

Johan Adolph Liesen. ¹⁾
 Sechszehner.
 Laurentz Schmitz. ²⁾
 Petrus Wilms. ³⁾
 Petrus Geylenberg. ⁴⁾
 Johan Heinrich Firmenich. ⁵⁾
 Hilger Jos. Keller, ⁶⁾
 Joannes Hermes. ⁷⁾
 Johan Heinrich Broicher. ⁸⁾

Petrus Klew. ⁹⁾
 Johan Joseph Muller. ¹⁰⁾
 Heinrich Jos. Firmenich. ¹¹⁾
 Michael Huethmacher. ¹²⁾
 Nicolaus Schult. ¹³⁾
 Hubertus Breuer. ¹⁴⁾
 Heinrich Zaun.
 Friedrich Lempertz.
 Peter Jos. Zaun.

¹⁾ Meister „zum goldenen Lieven (goldenen Löwen)“ auf der Ehrenstraße Nr. 5207, jetzt Nr. 11.

²⁾ Bis zum 6. October 1796 Meister auf das Brauhaus „zum Stern“ an der Neckelskaulen, alte Nr. 674, jetzt Holzmarkt Nr. 1.

³⁾ Meister „zum Dolles“, vielleicht „zum Tollhaus“, in Urkunden auch de Tollo genannt, auf der Hahnenstraße, alte Nr. 5285, neue Nr. 40.

⁴⁾ Meister zum Brauhaus am Malzbüchel Nr. 1030, jetzt Nr. 5 u. 7. Ist eingegangen.

⁵⁾ Meister auf das Brauhaus Johannisstraße Nr. 2780, Ecke der Goldgasse Nr. 42.

⁶⁾ Meister „im Brauhause“ in der Lievengasse Nr. 428, jetzt Löwengasse Nr. 11. Ist seit 1850 eingegangen.

⁷⁾ Meister im Brauhause „zum wilden Mann“ auf dem Thurnmarkt rheinwärts gelegen, alte Nr. 1159, neue Nr. 18. Ist seit dem Jahre 1850 niedergelegt und mit dem Hotel Royal vereinigt worden.

⁸⁾ Meister auf dem „Haus Rom“ an der Würfelporte. Joh. Heinr. Broicher heirathete am 21. Januar 1794 die Wittwe Koerner, geb. Anna Maria Liesen, welche Leibzüchterin vom Hause Rom war. Broicher starb am 30. Juli 1843. Nach 404jährigem Bestehen am 1. Nov. 1872 eingegangen.

⁹⁾ Meister „zum Sternen“ in der Follerstraße Nr. 888, jetzt Follerstraße 33. (?)

¹⁰⁾ Meister „zum Schloß Bensberg“ auf dem Heumarkt Nr. 1336, jetzt Nr. 68.

¹¹⁾ Meister „zum Engel“ auf der Bach Nr. 6868, jetzt Blaubach 33. Seit 1873 eingegangen.

¹²⁾ Gastwirth „zum Wolf“ auf der Hahnenstraße Nr. 5291, neue Nr. 28.

¹³⁾ Meister „zur Tafchen“ in der Salzgasse, alte Nr. 1385, neue Nr. 7. Er starb im Juli 1819.

¹⁴⁾ Meister „zum Kaiser“ am Ehrenthor, alte Nr. 4027, jetzt Ehrenstraße Nr. 86.

Franz Jos. Steinrucken. ¹⁾
 Theodor Kurtenseiff. ²⁾
 Peter Beylenberg. ³⁾
 Heinr. Ahrens. ⁴⁾
 Johan Math. Johnen. ⁵⁾
 Christian Gurten. ⁶⁾
 Heinrich Korschilgen. ⁷⁾
 Heinrich Klein. ⁸⁾

Everhard Badorff. ⁹⁾
 Christian Jansen. ¹⁰⁾
 Johan Gottfr. Johnen. ¹¹⁾
 Jos. Werners. ¹²⁾
 Math. Hahn. ¹³⁾
 Heinrich Engelbert Winkel-
 hoch. ¹⁴⁾
 Heinrich Müller. ¹⁵⁾

¹⁾ Meister auf das Haus „Unter Spornmacher“ Nr. 4573, jetzt Hochstraße Nr. 101 und 101 A. Als Brauerei eingegangen.

²⁾ Gastwirth auf dem Berg am Rheinthor Nr. 957, jetzt Rheinberg Nr. 5.

³⁾ Meister am Malzbüchel Nr. 1030, jetzt Nr. 5 (eingegangen).

⁴⁾ Meister „zum halben Mond“ Rothenberg Nr. 1311, jetzt Nr. 5.

⁵⁾ Meister „zum Reuter“ in der Lintgasse Nr. 1460, jetzt Nr. 10 (eingegangen).

⁶⁾ Gastwirth am Fischmarkt Nr. 1478 am Fischthor und der Ritter-
 junft Ahren, jetzt Lagerhaus Ahren.

⁷⁾ Meister „zum Birnbäumchen“ Eigelstein Nr. 3082, Ecke der Mari-
 minenstraße, neue Nr. 10. Zur Vergrößerung des Bahnhofes im Jahre
 1868 niedergelegt.

⁸⁾ Meister „in der Heufe“ unter Krahlenbäumen Nr. 3116, später
 Nr. 34 (eingegangen).

⁹⁾ Seit 1785 Meister „zum Esel“ auf der Breitenstraße Nr. 4200,
 jetzt Nr. 126. Nach mehr als vierhundertjährigem Bestehen Ende 1873 ein-
 gegangen.

¹⁰⁾ Meister „zum Niehl“ auf der Breitenstraße Nr. 4657, später Nr.
 80. Zur Officin der Köln. Zeitung eingebaut.

¹¹⁾ Meister „zum Dertchen“ auf der Ehrenstraße. (am Ehrenthor)
 Nr. 5261, jetzt Nr. 71.

¹²⁾ Meister „zum Hirschchen“ Cäcilienstraße Nr. 5702, jetzt Nr. 32.

¹³⁾ Meister „zur eisernen Thür“ in der Kaymergäß Nr. 5810, jetzt
 Kämmergasse Nr. 36.

¹⁴⁾ Meister „zum Schwanen“ an der Bäckergaffel Nr. 5928, jetzt Hofen-
 gasse Nr. 29.

¹⁵⁾ Meister „zum ruden Lieben“ (rothen Löwen) auf'm Plätzchen am
 H. Kriegmarck Nr. 6486, später Böhrgasse Nr. 65. Lag an der Ausmün-
 dung der Peterstraße in die Böhrgasse und wurde zur Durchführung der
 Poststraße niedergelegt.

Caspar Beill. ¹⁾
 Stephan Badorff. ²⁾
 Johan Wolf, ³⁾
 Bürgerhauptmann.
 Peter Gerhard Becker. ⁴⁾
 Hermann Lempertz. ⁵⁾
 Theodor Herck.
 Hilgerus Scheben. ⁶⁾
 Johan Wilh. Werners. ⁷⁾

Christian Odendahl. ⁸⁾
 Laurentius Lauvenberg. ⁹⁾
 Joannes Schumacher. ¹⁰⁾
 Joseph Weingärtner.
 Godfrid Lempertz. ¹¹⁾
 Daniel Hellekessel. ¹²⁾
 Mathias Köllgen, ¹³⁾
 Bürgerhauptmann.

¹⁾ Meister „zum Hirschchen“ in der Kaymergäß Nr. 6542, jetzt Kämmergasse Nr. 18.

²⁾ Meister „zum Dertchen“ an der Kriegspforte, Ecke der alten Mauer am Bach Nr. 6679, jetzt kl. Griechenmarkt Nr. 89—91 (eingegangen).

³⁾ Meister „zum rothen Brauhaus an den weißen Frauen“ Nr. 6937, jetzt Blaubach Nr. 83—85.

⁴⁾ Meister „zum Lämmchen“ auf der Severinstraße Nr. 6969, neue Nr. 205. Vor einigen Jahren eingegangen, jetzt Königl. Nahrungsbüro.

⁵⁾ Meister „im alten Raben“ auf der Bach Nr. 6885, jetzt Blaubach Nr. 65 u. 67. Dieses Haus hieß im Jahre 1570 „zum Rabenstein“. Ist eingegangen.

⁶⁾ Meister „zur Feder“ Unter Gildenwaagen Nr. 4505, jetzt Hohestraße Nr. 131. Er trat das Haus nach dem Tode seines Vaters am 22. Decbr. 1795 an.

⁷⁾ Meister „zu Middeß“ (Methhaus) in der Weberstraße, alte Nr. 295, jetzt Follerstraße 68. Es wurde zur Anlage der Rheinaustraße niedergelegt.

⁸⁾ Meister im Haus „zur Spizen“ in der Spizen Nr. 7052, jetzt gr. Spizengasse Nr. 30. Ist eingegangen.

⁹⁾ Meister auf Haus „zum Rom“ am Fischmarkt (eingegangen).

¹⁰⁾ Meister „zum Sternen“ an der Neckelstühl Nr. 674, jetzt Holzmarkt Nr. 1.

¹¹⁾ Meister „zum jungen Raben“ auf der Bach Nr. 6637, jetzt Blaubach Nr. 38.

¹²⁾ Meister „zum Engel“ in der Spielmannsgäß, alte Nr. 795, jetzt Spulmannsgasse Nr. 34.

¹³⁾ Meister „zum Elephant“ auf dem Eigelstein Nr. 3424, jetzt Nr. 123.

Laurentz Schmitz. ¹⁾
 Herman Breuer, ²⁾
 Bürgerhauptmann.

Theodorus Kretz. ³⁾
 Hubertus Schilling. ⁴⁾

Die Eintragungen der sieben letzten Meister fallen in das Jahr 1797. Mit der am 6. October erfolgten Aufnahme des Meisters Hubertus Schilling schließt die im Jahre 1396 begonnene, mithin über 400 Jahre fortgesetzte Reihe der zünftigen Meister. Am Schlusse des Jahres 1797 und 98 finden wir noch in der alten Weise die Miethe von den drei zum Zunftthause gehörenden, theils in der Schildergasse, theils in der Streitgasse gelegenen Zinshäusern, dann die Keller- und Leuvenhuir (Keller- und Speichermiethe) des Zunfthauses, wie auch die Zinsen der ausstehenden Capitalien in Einnahme gestellt. Im Jahre 1799 am 20. Juni wurden durch die Herren Schmitz und Firmenich unter Zuziehung des Bannerherrn Badorf die Siegel im Zunftthause angelegt, bei welcher Gelegenheit 12 Rthlr. 43 Stüber verzehrt wurden. Von dieser Zeit an verschwinden in den Einnahmen die Miethen wie die Zinsen der ausstehenden Capitalien, mit Ausnahme eines auf dem Hause „zur Schüppen“ unter Pfannenschläger haftenden Capitals von 800 Rthlr., von welchem noch bis zum Jahre 1801 die Zinsen mit 20 Rthlr. 28¹/₂ Stüber, und eines von den Erbgenahmen Lindlau, von 1400 Rthlr., haftend auf dem Haus „zum Spiegel“ auf der Hahnenstraße, von welchem noch bis 1806 die Zinsen mit 44 Rthlr. 21³/₄ Stüber an den letztgewählten Amtsmeister Christian Weidenfeld bezahlt wurden.

Im Jahre 1809 legte Weidenfeld über die Jahre 1798—1809 Rechnung ab, und es ergab sich, daß derselbe bei einer Ausgabe von 534 Rthlr. 18 Stüber und bei einer Einnahme von nur 495 Rthlr. 3¹/₂ Stüber am „Brauerrante“, wie es dort heißt, noch 39 Rthlr.

¹⁾ Meister „zum hölzernen Steeg“ Filzengraben alte Nr. 59, an der Malzmühle, jetzt Mühlenbach Nr. 48. Im Jahre 1870 eingegangen.

²⁾ Meister auf das Haus „zu St. Peter“ am Eselsmarkt Nr. 5345, jetzt Hahnenstraße Nr. 3.

³⁾ Meister „zum Pütz“ auf dem Fischmarkt Nr. 1472, am Salzgassenthor. Eingegangen.

⁴⁾ Meister „zum Bären“ am alten Ufer, alte Nr. 2812, neue Nr. 3 u. 5 (abgebrochen).

14³/₄ Stüber gut hatte. Diese Summe wurde ihm am 1. Decbr. 1810 von Herrn Heinrich Reusch, Sohn, bezahlt, wie denn auch am selbigen Tage der im Jahre 1767 an die Stelle seines verstorbenen Vaters als Secretair und Gasselbote bei der Brauerzunft eingetretene Notarius Nicolaus Myrbach ¹⁾ ebenfalls sein Guthaben von 52 Rthlr. 53 Stüber erhielt, in welche Summe, wie es in der Quittung heißt, für „besondere Bemühungen und Arbeiten“ eine Gratifikation von 20 franz. Kronenthaler enthalten war. Ebenso hatte kurz vorher, nämlich am 21. Septbr. 1810, die Kirche zum heil. Andreas, in welche nach der Aufhebung des Dominikanerklosters im Jahre 1803 die Petri Mailand-Bruderschaft übersiedelt war, für die am Tage des h. Petrus von Mailand in den Jahren 1803—1810 gefeierten Hochämter und Quatembermessen 174 Francs 73 Centimes erhalten. Fassen wir nun die bei einer völlig erschöpften Kasse plötzlich erfolgte Bezahlung aller Schulden, dann das Aufhören der Zinszahlungen an das Brauamt, ferner die Gratifikation von 20 Kronenthaler „für Bemühungen und Arbeiten“ etwas näher in's Auge, so kommen wir zu der Vermuthung, daß die, jedenfalls im Jahre 1799 bei der Siegelanlage verschwiegenen, ausstehenden Capitalien von den Brauern im Jahre 1810 eingezogen und nach Abzug der Schulden unter sich vertheilt worden sind, und daß Myrbach als Eingeweihter in dieser Angelegenheit den Vermittler gespielt, und obige Gratifikation dafür erhalten hat.

Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn wir die einzelnen Posten einer am 16. November 1810 vom Advokaten Diepenbach ausgestellten und über 594 Francs 3 Centimes lautenden Liquidation, in welcher der Genannte sich „avocat et Syndic des brasseurs“ nennt, näher betrachten. In dieser Rechnung, die meist von den Brauern in Sachen ihres Gewerbes geleisteten Diensten spricht, heißt es unter dem 20. Mai 1809: „conference avec Myrbach, sur le Capital de feith“ (Erbgenahmen Lindlau auf der Hahnenstraße) und unter dem 28. Mai 1810: „conference à cause de Schuller“ (Haus „zur Schuppen“ unter Pfannenschläger); eine weitere Besprechung in der „affaire de feith“ hat ferner noch am 7. September 1810 stattgefunden. Am 16. November 1810 stellte,

¹⁾ Ueber die verschiedenen Quittungen siehe Scheben, Brauerzunft, II. Heft, S. 6 u. 7.

wie bemerkt, Advokat Diepenbach seine Rechnung über 594 Francs 3 Ets. aus, und wurde dieselbe schon am 18. November von Hrn. Reusch jun., welcher auch alle andern Schulden berichtigt hatte, bezahlt.

Wenn auch von jetzt bis zum Jahre 1816 nicht die geringste Spur einer Buchführung vorkommt, so sehen wir nichts desto weniger die Brauer auf ihrem gewerblichen Gebiete sehr rüthig. Sowohl das von den Franzosen unter dem Namen „Régie des droits réunis“ neu eingeführte, zugleich mit einem städtischen Octroi verbundene Versteuerungs-gesetz für Bier und Brauntwein, als auch die Art und Weise, wie die Beaufsichtigung und Hebung (exercice) gehandhabt wurde, hatte einen solchen veratorischen Charakter angenommen, daß bei einer Durchführung desselben der Ruin sämtlicher Brauereien auf die Dauer vorauszu-sehen war. Es war nämlich durch dieses Gesetz an die Stelle der Körner-Versteuerung auf der Mühle die Kesselversteuerung getreten, welche dem Beamten gestattete, bei Tag und Nacht das Haus des Fabrikanten zu betreten und über die geringste Unregelmäßigkeit einen procès verbal einzuleiten. Diesem drohenden Uebel vorzubeugen, war nun die Absicht der Brauer. Eine höchst interessante, vom Advokaten Diepenbach im Jahre 1810 Namens sämtlicher Brauer Köln's verfaßte, in der Keil'schen Officin gedruckte Denkschrift beleuchtete eingehend die nachtheiligen Folgen, welche dem Brauerei-Gewerbe aus der Anwendung dieses Gesetzes entspringen mußten. Es wurde deshalb die Einführung eines auf Selbsteinschätzung basirenden Abonnements beantragt, wie dieses bereits in einer Eingabe vom 7. April 1809 Seitens der Brauer gewünscht worden sei, welche Einschätzung von einem aus den Brauern gewählten Comité von 7 Personen und unter deren voller Verantwortung erfolgen sollte.

Aus diesen Eingaben, welche jedoch gleich mehreren andern ohne Erfolg blieben, ersehen wir, daß im Jahre 1809 mehr als 90 selbständige Brauereien in Köln waren.¹⁾ Wie demoralisirend dieses System gewirkt, davon wissen die ältern Leute noch Vieles zu erzählen. Kaum hatten die Franzosen im Jahre 1814 der Stadt

¹⁾ Die zweite Denkschrift, deren Redaction, beiläufig bemerkt, 150 Frs. kostete, beginnt mit den Worten: La fabrication de la bière est un objet du plus grand intérêt pour la ville de Cologne. Plus de 90 brasseries tres-florissantes y sont encore en activité etc. etc.

Köln den Rücken gewandt, als auch die Brauer schon wieder auf der Warte erschienen und eine aus den Herren Schmitz, Coellen, Klein, Hennes, Neusch, Gabriel Schmitz, Joh. Schumacher und Winkelhoch bestehende Commission ernannten, welche die Abschaffung der bisherigen Ermittlungs- und Erhebungsart der Accise beantragen und sich mit der Stadtgemeinde Köln wegen Einführung eines auf der Accise- und Octroi-Einnahme der letzten Jahre basirenden Pauschquantums benehmen sollte, für welches selbstverständlich sämmtliche Brauer aufzukommen hätten. Dieses Pauschquantum wurde auch schließlich auf 72,000 Francs nebst 4000 Francs Decime also auf 76,000 Francs festgestellt. Nach der definitiven Besitzergreifung der Rheinlande durch Preußen erschien jedoch unter dem 25. April 1815 ein Reglement, welches die frühere, so sehr verhaßte Exercice (§. 21), d. h. die Erklärung und Untersuchung als die Form der neuen „Perception“ anordnete. Gegen diese ganz unerwartete neue Hebungsart des städtischen Octrois richteten die Brauer unterm 18. Juni 1815 an den Präsidenten und commissarischen Oberbürgermeister, Herrn von Mylius, eine vom Advocaten M. Schenk verfaßte Denkschrift, in welcher sie hervorhoben, daß weniger die Höhe der Gebühren der Grund zu dem langjährigen Petitioniren zur Zeit der Fremdherrschaft gewesen sei, als vielmehr das verhaßte System, wie die Hebung betrieben worden, daß dieses allein den Haß des Publikums gegen die „Régie des droits réunis“ hervorgerufen, und der bloße Name „procès verbal“ schon den muthigsten Menschen mit Schrecken erfüllt habe; daß ferner bei Aufrechthaltung dieses unwürdigen Systems möglicherweise nur die Hälfte der frühern Summe für das städtische Aerar erzielt werden würde. In Folge dieser Vorstellung wurde von der weitem Durchführung dieses Reglements abgestanden, und das frühere gemeinsame Abonnement von 76,000 Francs beibehalten. Da dieses zwei Jahre, nämlich bis 1816, gedauert hatte, und die Brauer kurz vor Ablauf dieses Jahres Seitens des Präsidenten von Mylius wiederum aufgefordert wurden, ein neues Abonnement pro 1816/17 abzuschließen, beanstandeten sie, dieser Aufforderung Folge zu leisten, und äußerten in einer gut motivirten Eingabe ihre Bedenken dahin, daß das Abonnementsquantum aus einer früher ermittelten Summe von 72,000 Francs und einer aufgenöthigten Zusatzquote von 4000 Francs, der s. g. Decime, gebildet worden, daß kein Grund zur

Erhebung der Decime mehr vorhanden sei, dann, daß das Brauergewerbe gegenwärtig eine ganz andere Gestalt angenommen habe, indem durch die erleichterte Einführung des Kaffee weniger Bier getrunken werde, wie auch den Brauern eine starke Concurrenz durch die in der Umgegend von Köln neu errichteten Brauereien erwachsen sei u. s. w., daß sie deshalb nicht mehr in der Lage seien, dieses Pauschquantum wie früher unter solidarischer Verbindlichkeit auf sich nehmen zu können, und beantragten statt dessen nach dem Umfange des Geschäftes zu bemessende Einzel-Abonnements, was ihnen auch zugestanden wurde. Diese neue Art der Besteuerung gab jedoch zu so vielen Reklamationen Veranlassung, daß schon unterm 23. November 1816 ein von dem Königl. Ober-Bürgermeisteramte entworfenes und von der Königlichen Regierung genehmigtes Reklamations-Reglement, bestehend aus 11 Artikeln, erschien, dem sich jeder Reklamant unbedingt zu fügen habe. Da aber die Basis aller Verfügungen immer die früher erhobenen 76,000 Francs bildeten, so wurden die Brauer, welche unter allen Umständen eine Reduktion anstrebten, auch niemals befriedigt. Sie wandten sich deshalb unterm 12. Septbr. 1817 in einer Immediat-Eingabe an Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm III., in welcher sie sich sehr über den großen Druck, der durch das städtische Octroi auf ihrem Geschäfte lastete, beklagten und um Abhülfe baten. Schon unterm 26. Septbr. war der vom Könige eigenhändig unterschriebene Bescheid zurück, und heißt es in demselben, „daß der Minister des Innern beauftragt worden sei, von der städtischen Accise, welche die dortigen Bierbrauer zu entrichten haben, Kenntniß zu nehmen“. Aber diese „Kenntnißnahme“ hatte keinen günstigen Erfolg für die Brauer; es wurde ihnen vielmehr von der städtischen Behörde eröffnet, daß, falls sie mit der jetzt näher ermittelten Steuer-Quote von 76,300 Francs nicht zufrieden seien, man wieder zu der alten Exercice zurückgreifen müsse. Der Kampf mit den städtischen Behörden wurde bis zum Jahre 1819 fortgesetzt, wo in Folge der Einführung der allgemeinen Landesbesteuerung des Brauermalzes durch das Gesetz vom 6. Febr. 1819¹⁾ das städtische Octroi in Wegfall kam. Die

1) Das Gesetz vom 6. Febr. 1819 beruhte auf einer Besteuerung nach Scheffeln. Im Steuerjahr 1. October 1819/20 kamen 50,584 Scheffel zur Besteuerung, welche dem Staate, die 56 Scheffel zu 25 Thlr. gerechnet,

Klagen der Bierbrauer verstummten jedoch erst vollends, als auf eine erneuerte Vorstellung derselben vom 12. Aug. 1833 die Erhebungsart wie die Controle der Bierbrauereien im Sinne des Gesetzes vom 6. Febr. 1819 aufgehoben, die Braumalzsteuer auf Grund des Malzsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vom 1. Januar 1834 an mit 20 Sgr. pro Etr. erhoben und dem Brauer die größte Freiheit in seinem Betriebe gelassen wurde. Ob das im Januar 1875 in's Leben tretende neue Reglement, welches eine Controle der Brauereien, Vermessung der Gähr Räume, Angabe der Stunde der Einmischung u. dgl., vorschreibt, nicht später wieder zu denselben Klagen, wie die in den Jahren 1810—16, Veranlassung geben wird, muß die Zukunft lehren. Mir wenigstens scheinen die neuen Maßnahmen keineswegs zur Hebung des Brauereigewerbes geeignet.

Wie lange die Bierbesteuerung in Köln bestanden, läßt sich nicht feststellen. Dieselbe wird aber wohl bis zur Besitzergreifung der Ubiertadt durch die Römer zurückzuführen sein, denn bei diesen standen bekanntlich die Böllner in besonderm Rufe; auch ist wohl anzunehmen, daß der Deutsche sein schon in den Urwäldern lieb gewonnenes Getränk nach den Städten verpflanzt und dort weiter cultivirt hat. Wenn auch die Römer das Bier bei den Deutschen zuerst kennen gelernt haben und es „Kraft der Ceres“ vis Cereris oder cerevisia nannten, so ist den alten Germanen dennoch nicht die Ehre der Erfindung zuzusprechen, denn schon im grauesten Alterthume finden sich Spuren vom Vorhandensein eines hierähnlichen Getränkes. Wie überliefert wird, sollen Nestor und Machaon die Erfindung gemacht haben, aus Gerste, Wasser und Kräutern Bier zu bereiten. Osiris, König von Aegypten (1960 v. Chr.), lehrte in den Gegenden, die keinen Wein erzeugten, aus Gerste ein berauschendes Getränk brauen, welches er Zuthum und Carmum nannte. Die Stadt Pelusium an der Mündung des Nils hatte berühmte

22,582 Thlr. einbrachten. Außerdem wurde eine Gewerbesteuer eingeführt, und zwar sollten von je 24 Scheffeln 8 gute Groschen = 10 Sgr. Gewerbesteuer bezahlt werden, welche pro 1821 von den Brauern mit 16,862 guten Groschen = 702 $\frac{1}{3}$ Thlr. nach Maßgabe des Betriebes jedes Einzelnen aufzubringen war. Die Brauer hatten also trotz ihres langen Petitionirens einen schlechten Tausch gemacht, indem sie jetzt 23,284 Thlr. gegen frühere 76,000 Frs. zu zahlen hatten.

Brauereien, und wurde dieses Bier pelusischer Gerstenwein (*vinum hordeaceum pelus.*) genannt. Der griechische Dichter und Satyriker Archilochus (720 v. Chr.), sowie Aeschylus, Sophokles (400 v. Chr.) und Theophrast sprechen von einem aus Gerste bereiteten Getränke, welches sie Zython nannten. Nach dem Talmud kommt es in Medien vor. Die Thracier bereiteten sich ihr Getränke aus Obst und nannten es Bryton, die Römer, wie bereits bemerkt, *cerevisia*, die Spanier *ceria* oder *celia*, der Russe nennt es *Kwas*. Wenn Tacitus berichtet, daß Bier das Lieblingsgetränke der alten Germanen gewesen sei, so gilt dies nicht minder von den Briten und Scandinaviern. Viele leiten das Wort Bier von *hibere* (trinken) her, Andere von dem angelsächsischen *beor*, altnordisch *bior*. Letztere Ableitung scheint mir die richtigere zu sein, indem die Deutschen ihr *bior* schon längst tranken, bevor die Römer dasselbe kennen lernten. Der berühmte Reisende, Du Chaillu, welcher in den Jahren 1862—64 tief in Central-Africa vordrang, fand im Kopono-Lande unweit Olando, wie dies aus einer in London im Burlington-Hause, dem Sitze der geographischen Gesellschaft, am 8. Januar 1866 gehaltenen Rede hervorgeht, vier verschiedene Arten berauschender Getränke, durch welche die Bewohner sich täglich in den Zustand der Trunkenheit versetzten und von denen wohl einige bierähnlich sein mögen. Da noch nie der Fuß eines Europäers jenes Land betreten hatte, so ergibt sich daraus, daß keinem bestimmten Volke die Ehre jener Erfindung zugeschrieben werden kann, da auch diese Naturvölker, wenigstens was das Trinken anbetrifft, nicht hinter den übrigen zurückgeblieben sind.

Doch wir wollen nicht weiter abschweifen, vielmehr zur Besteuerungsfrage wieder zurückkehren.

Schon in ganz früher Zeit finden wir, daß die Stadt Köln eine Biersteuer unter dem Namen Gruitgeld erhob. Dieser Name kommt von Kraut¹⁾ (Gruit) her. Zur Bierfabrication wurden

¹⁾ War es vielleicht die Herbstzeitlose, welche Linné *colchicum autumnale*, Plinius einfach *colchikon* (*Κολχικόν*) nennt. Es ist dies eine tulpenartig blühende, doch stark narfotische Pflanze. Wie die Zeitungen berichten, soll eine Berliner Brauerei 40 Ctr. dieser Blumen bezogen haben, um dieselben statt Hopfen im Biere zu verwenden.

nämlich vor der Einführung des Hopfens¹⁾ Kräuter verwandt, welche in den kurfölnischen Waldungen wuchsen. Dieselben wurden für Rechnung der Stadt dort gesammelt, in eigens zu diesem Zwecke gebauten Häusern getrocknet, durch sog. Fermentarii sodann zubereitet und mußten gegen einen hohen, die Steuer gleichsam einschließenden Preis von den Brauern dort gekauft werden. Diese Steuer suchte Erzbischof Conrad von Hochsteden, wie dieses bereits in den übrigen ihm untergebenen Städten und Ortschaften seit langer Zeit unter dem Namen „Büttgenpfennig“ der Fall war, auch für Köln an sich zu bringen. Diese „Büttgen-Versteuerung“, d. h. Bottigraum-Versteuerung, war dadurch auf dem Lande und in andern Städten eingeführt, weil dieselben keine fermentirten Biere brauten und daher der Brauer von jeder Bütte nach Anzahl der Quarte einen oder zwei Silberpfennige, deren 18 einen rheinischen Gulden ausmachten, bezahlen mußte. Der Erzbischof erwirkte zu diesem Zweck im August des Jahres 1238 von Kaiser Friedrich II. im Lager vor Brixen ein Privilegium, welches ihm die Biersteuer (denarios cerevisiales) auch für Köln zusprach. Als der Rath aber gegen diese Zuwendung mit aller Macht protestirte, verzichtete der Erzbischof schon im selbigen Jahre auf die Hälfte, und im folgenden Jahre auf den ganzen Büttgenpfennig, indem er erklärte, daß er »ex Cessione Friderici imperatoris«²⁾ kein Recht darauf habe. Aber trotz dieser feierlichen Abtretung brachte sein Nachfolger Engelbert v. Falkenberg die Hälfte wieder an sich. Seit jener Zeit finden wir nun einen fortwährenden Streit über das vermeintliche oder wirkliche Recht zwischen der Stadt und dem Erzbischofe.

Als im Jahre 1415 Erzbischof Diederich sämtliche Zölle, als „Grunß, Moulter, Bettwage, Rynzoll, cleynen Bierzoll, Biezoll,

¹⁾ Die Hopfenpflanze wurde schon im 11. Jahrhunderte cultivirt, fand aber erst nach und nach Eingang in die Brauereien.

²⁾ Conradus D. g. sanctae Col. ecclesiae Electus quod cum Dnus. noster Fridericus Romanorum imperator Nobis in castris in obsidione Brixiae anno D. 1238 m. Aug. cum ipso existentibus ob nostram et ecclesiae Colon. necessitatem denarios cerevisiales, qui nobis concessisset; comperti postmodum et certo certiores redditu, nos in eisdem denariis ex cessione Fr. Dni. imperatoris nihil Juris habere vel habere posse nec et imposterum etc.

Pfortenzoll, Huser am Sale mit allen yren Hirlicheiden und Zubehoeren" an die Stadt Köln für 36,635 Rhyznische Gulden verpfändete, war die Gruit bereits an den damaligen Eigenthümer unseres Zunfthauses, Heynrich vame Spiegel, genannt van Rodenbg gegen eine Jahresrente von 2600 rhein. Gulden, und der kleine Bierzoll (Büttgenpfennig) an Lodowich van Cassel gegen eine Rente von 285 rhein. Gulden verkauft. Ludwig van Cassel stellte jedoch im Jahre 1415 der Stadt Köln einen Revers¹⁾ aus, daß er und seine Erben auf Verlangen des Rathes gewillt seien, diesen kleinen Bierzoll unter denselben Bedingungen, wie er ihn übernommen, an dieselben wieder abzutreten.

Im Jahre 1500 kommt zwischen der Stadt Köln und dem damaligen Erzbischof Hermann von Hessen ein Vertrag zu Stande, auf Grund dessen der Erzbischof seine Rechte auf die Gruit an den Rath von Köln für eine Jahresrente von 550 bescheidenen Gulden, in zwei Terminen zahlbar, abtritt. Diese Rente sollte auch theilweise ablösbar sein, und sollen im ersten Jahre die 50 Gulden mit 1000 Gulden und von den übrigbleibenden 500 Gulden noch 100 Gulden mit 2500 Gulden abgelöst, die übrigen 400 Gulden aber zu ewigen Zeiten an Kurköln gezahlt werden. Obgleich die Ablösung, wie aus den Rathsprotokollen und Quittungen ersichtlich, in obigem Sinne erfolgte, wurde die Stadt Köln doch einige hundert Jahre später von einem großen Prozesse bedroht. Am 7. Dec. 1787 kündigte nämlich Kurköln der Stadt sämtliche seit dem Jahre 1500 gemachte Pfandverschreibungen, verlangte die Wiederherstellung der frühern Pfandstücke (integritatem hypothecae) und Rechnungsablage, und als dieselbe nicht gleich auf das gestellte Ansinnen eingehen wollte und auch unmöglich konnte, deponirte der Kurfürst die Summe von 300,000 Thaler beim Kammergerichte zu Wezlar, welches aber nach Ablauf eines Jahres die Verantwortlichkeit wegen der „so gährungs- und revolutionschwangern Zeit- und Staatsumstände“ nicht weiter übernehmen wollte. In diesem Prozesse, der im Jahre 1791 in vollem Gange war, ist die von Dr. F. Haas in dieser Sache im Jahre 1790 erschienene und über 500 Folio-Seiten zählende Denkschrift, betitelt „Reichsstädtkölnischer Gegenbeweis“, wegen der darin angeführten Urkunden höchst interessant.

¹⁾ Befindet sich im städtischen Archiv.

Ueber die Höhe der Biersteuer vor dem Jahre 1500 sind nur spärliche Nachrichten vorhanden, doch bietet uns ein Experiment, welches der Senat im Jahre 1408 durch Commissarien machen ließ, um die über die Biersteuer sich beklagenden Brauer eines Bessern zu belehren, einige Anhaltspunkte dar. Es kamen nämlich, wie aus demselben hervorgeht, auf ein Malter Malz an Gruitgeld $4\frac{1}{2}$ Schillinge und an Accise 4 Schillinge. Ohne die Richtigkeit der Aufstellung zu unterschreiben, lasse ich dieselbe, wie sie in den Rathsprotokollen von 1408 vorkommt, wörtlich folgen:

„Man nahm,“ heißt es dort, „1.) 2 Malter Malz, das Maltr. kostete 4 Mark 8 ß. (Schillinge); 2.) ein Hundert Holz für 11 ß. ; 3.) Braulohn 10 ß. ; 4.) Mahllohn 6 ß. ; 5.) Gruiß 9 ß. ; 6.) für Messerlohn 6 Pen; 7.) Accise 8 ß. ; für verkauftes Aiß (Malztreber) empfangen 8 ß. . Dies Bier hat demnach zusammen 12 Mark 4 ß. gekostet. Von diesen 2 Maltern sind gebraut worden 6 Ahmen, 1 Eimer mehr oder weniger, und eine jede Ahm hielt 168 Quarte, und 3 Quarte für 2 Pen. Es kommt also für dies Bier 13 Mark 4 ß. , ist also Ueberschuß 4 Mark 8 ß. 10 Pen.“

Die Commissarien bemerkten, daß sie vom besten Gerstenmalz genommen, daß die Brauer wohl ein Drittel weniger, und Spelz nehmen, und dann wohl eine Ahm mehr brauen würden. Die „Hopfenbrauer,“ heißt es dort weiter, „brauten von 4 Malter Malz 6 Ahmen Bier und jede Ahm halte 168 Quarte, und 3 Quarte für 6 Pen., so kämen für das Bier 42 Mark heraus.

Diese 4 Malter Malz kosteten aber 18 Mark 8 ß. ; 200 Holz 11 Weißpfennige; Braulohn 20 ß. ; Mahllohn 12 ß. ; für Hopfen und Gruiß 18 ß. ; Meßlohn 12 Pen.; für Accise 16 ß. ; für verkauftes Aiß¹⁾ 16 ß. ; kostete dieses Bier 24 Mark 8 ß. Ueberschuß 3 ß. .

So brauen sie ferner von 4 Maltern Malz, die Quarte zu 4 Pen., 7 Ahmen Bier und 56 Quarte. Hiervon kommt zusammen für 34 Mark 2 ß. 8 Pen.; so kostet dies Bier von 4 Pen., das beste Malz gerechnet, 24 Mark 9 ß. , — ist Ueberschuß an diesem Bier 9 Mark 5 ß. 8 Pen.“

Im Jahre 1412 verordnete der Senat mit Zuziehung der 44 Gaffelfreunde, daß die Hopfenbrauer von jedem Malter gutes Malz

¹⁾ Malztreber, bis heute noch von den Ackerbürgern „Aas“ genannt.

künftig nicht mehr als 3 Tonnen Hopfenbier brauen und die Quarte für 6 Pen. ablassen sollten; während sie doch früher nicht mehr wie 2 Tonnen zu brauen pflegten, und dieses zu halten mit den Knechten zu den Heiligen geschworen hätten, und soll der Brauer bei seinem Eide nicht weiter brauen, bis sein Knecht den vorgeschriebenen Eid geleistet.

Ferner wurde bei dieser Gelegenheit beschlossen: daß, so manches Malter jeglicher Brauer in einer Woche verbraut, so manchen halben Gulden soll er davon Samstags dem Rath auf die Rentkammer liefern¹⁾ und zwar unter demselben Eide; den Accise Pächtern jedoch ihr Recht vorbehaltend.

Im Jahre 1435 erließ der Rath eine höchst unglückselige und tief in das Brauereigewerbe eingreifende Verordnung. Er bestimmte nämlich jedes Mal, wer von den Brauern dickes oder dünnes Bier brauen solle. Die Reihe sollte mit dem damals neu aufgeschworenen Bierbrauer „Zum Esel“ auf der Ehrenstraße²⁾ beginnen. Dieser erhielt vom Senate die Erlaubniß, drei Jahre lang, von St. Johannes Baptistä beginnend, dünnes Bier zu brauen, und sollten dann die übrigen Bierbrauer, nach einer näher zu bestimmenden Reihenfolge, bei Ablauf jener Frist dasselbe thun. Diejenigen Brauer, welche diese Ordnung nicht genau befolgten, durften weder an städtische Einwohner noch an Auswärtige Malz verkaufen, auch in den nächsten 10 Jahren gar kein Bier, weder dickes noch dünnes, brauen. Diese Verordnung bildete den Grund zu vielem Hader und zu gehässigen Denunciationen unter den Zunftgenossen selbst. Die noch vorhandenen Zunftnotizen liefern den schlagendsten Beweis dafür, daß diese Verfügung noch nach Jahrhunderten zerstörend auf das Geschäft einwirkte, indem dem Brauer jede freie Bewegung in seinem Gewerbe entzogen war. Jeder suchte wo möglich, je nachdem ihm das dicke oder dünne Bier mehr Vortheil zu bieten schien, die Verordnung des Rathes zu umgehen, und so finden wir denn auf diesem Gebiete einen fortwährenden Kampf.

¹⁾ Dieser halbe Gulden sollte wohl ein Aequivalent für die im Allgemeinen außer Gebrauch gekommene Gruit sein.

²⁾ Die Ehrenstraße ging früher bis zum Verlich. Die Bierbrauerei „zum Esel“ ging nach 469jährigem Bestehen im Winter 1873/74 ein.

Einem Erlasse des Magistrates vom Jahre 1412 zufolge bestanden damals in Köln einundzwanzig qualificirte oder zunftmäßige Brauereien, welche also benannt waren:

- 1) Eines auf der Bach (Zum Rabenstein).
- 2) Eines zu den Brezen in der Sternengasse.
- 3) Auf der Breitestraße (Im Rhell).
- 4) An der Würfelpforte (Zum Birnbäumchen), Oppenheim-
sches Palais.
- 5) Zum Bierbaum am Eigelstein (Ecke der Maximinenstraße).
- 6) Zum Eichhorn in der Botengasse.
- 7) Das Baitshaus (An den Augustinern).
- 8) Zum Juden in der Weyerstraß.
- 9) Bei und zu Arsberg (Hölzerner Steeg auf der Mühlenbach).
- 10) Sassen Hausen (Sassenhof).
- 11) An der Neckelskaulen (Zum Stern).
- 12) Zu den Beelen, bey den weißen Frauen (Blaubach).
- 13) Zur Portzen auf'm Kriegmarck (Griechenthor).
- 14) In der Schmeerstraße (Im Bäumchen) jetzt Comödienstr.
- 15) In der Botengasse, zur Scheren.
- 16) In der Hellen (Höhle).
- 17) Auf der Spitzen (Spitzenbrauhaus).
- 18) In der Achterstraße.
- 19) Zum Esel auf der Ehrenstraße (jetzt Breitestraße).
- 20) Auf der Maximinenstraße (Zum rothen Brauhaus).
- 21) Zum Sack, in der Straßburgergasse.

Zu nicht minder großen Conflicten hatte die Sackversteuerung geführt, indem ein Brauer den andern in Bezug auf die Größe der Säcke, zum Nachtheil des städtischen Aerars, überbot. Ich lasse von den vielen Fällen, welche in den vorhandenen Notizen vorkommen, nur einige wenige folgen. Es heißt daselbst anno 1589: Daim Zuirgen van Kommerkirchen hatte gebruen Beher (Bier), de q. (Quarte) van 3 alb. vreiwillig verkaufft, tegen Bewilligung eines hochwisen E. R. (Rathes) vnd auch tegen de ordnung eines löblichen Brauer-amptz derhalben er gestraiffst ist vp 12 G.=Gl. (Goldgulden). — Daim Zoirgen hatt etlichen marktenter gebruen ir eigen guds (Malz), das im neit bezembden (geziemte), vnd derhalben gestraiffst, vnd auch becalt 6 Gult=Gl. — Unse raizuermanten haben vffgesucht de registracion des berß van 2 alb angeindt Daim zuirgen am 17.

aprilis cost 6 mark 4 alb. — Christian moertrait hatte vns ampt in schaden gevurt wegen des Bruhens zu den minoriten, wilches eine geistliche platz war, der halben ward Christiano an lesten (Fasten, Bußen) vfferlacht de vncosten weder zu erlagen, wegen fines mutwillens zalt 6 Gult-Gl. — Christiani moertrait den meidzedel des geistlichen bruihus laissen abschriben, dem schriber bezalt 1 Gl. — Dr. Willem haichstein zu raide gebrucht in sachen muitraits cost 1 richsd. — Dr. Cronenbeirch hat in sachen muitraits etliche sachen concipiert, cost 2 richsd. — Des H. Dr. dener hat das int rein geschreuen cost 15 alb. — In sachen daim zurgem vnd Christian moertrait vnd andere am raithus vulgens mit den doctoren verdain, ist de sum 34 Gl. 4 alb. — Daim zurgem hatte supliciert. Deselbe zu beantwortet cost 10 mark. — Christianus muidtraidt hadt geben ahn boissen 3 Rosennobell = 32 Gl. 12 M.

Im Jahre 1598 wurde Joseph Zapp wegen eines ähnlichen Falles in 10 Gulden Strafe genommen. Er protestirte dagegen, und dieser Protest muß dem gesammten Brauamte viele Sorgen gemacht haben. In den Ausgaben des Jahres 1599 kommen nämlich folgende Eintragungen vor: ~~Als~~ vnsse H. hir ihm Gaffelhus mit H. Stimp (?) vnd Kannegisser bey einander gewessen, angend Josef Zapp, wilchen dan ein E. Raitd darzo deputeirt hadt, ist dammall verdain worden nemlich 16 Gl. 6 alb. — Noch den H. geschenkt van wegen Josef Zaps einer Supplication halber, tegen ein ganz Breaumpt die selbiche zo widerlegenn zu veurdell vnd nütz vnses ganzen E. Breaumpts nemlich 50 dal. 10 alb. —

Es scheint überhaupt, daß die Brauer in der Handhabe der verschiedenen Gesetze und Verordnungen nicht immer correct zu Werke gegangen sind, daß sie dadurch öfters in die Brüche geriethen und sich deshalb anderwärts wieder Raths erholen mußten. So heißt es an einer Stelle: In den canzeleien lassen affschriben Eines E. R. Verdrach, wilches gemacht worden ist anno 56 (1556), angeindt de wirdt so selber bruen, so vill vnd mannichmaill sei willen vnd sulches verkauffen cost 10 mark. — Zu welchen Conflicten die Versteuerung nach Säcken geführt hat, mag aus Nachstehendem erhellen. So ist anno 1587 notirt: Niloff van Humburch hatte zur mullen gesact aber bussen alle billigkeit, welche eine ursache war differ etzige kleiner seck, hat dem ampt muissen geben 3 Gl., vnd ist noch so vill schuldig.

am 25. martij hat Casparus Kanegisser eine supplication im gaffelhus verfasst, im beiwesen vnser H. angaindt datt gemall tegen de kleine seck, alda verdain 4 alb. —

am 18. vnd 19. Aprilis hatt ein E. Raidt de Malsseck in der muillen messen laissen, vnd im Gaffelhus dairop gespreich gehalten, wei ein E. R. zu begegnen vtelicher wis, vnd das der ganzer Burgerschaft zu guidt. — Mit dem schriber verdain 4 Gl. 16 alb. 4 hl.

am 21. aprilis ist ein extract vs der kanzeleien gehult des raitzverdrach der kleiner seck, cost 1 Gl. — Casparus Kanegisser nochmails in der gaffel gewest vnd gespreich gehalten wegen der seck zur muillen cost 15 mark. —

Diese „Supplicationen“ scheinen aber wenig Erfolg gehabt zu haben, denn wir lesen kurz nachher: Es ist gebuirdt, das alt vnd juncf raidt zu raide gewest sint. vnd alle bewillicht, das de malsseck nicht mehr sulden halden als veir gestrichen sumer, so haben vnse amptsHerren Kamerordnung müssen halden. vnd midlerwil verdain in H. Kuninsfeltz Hus 16 alb. —

Am selben ordt noch einmal zamen gewest. allet in behoff der ganzer gemein verdain 15 alb.

Ein abschrift des E. R. verdrach in der kanzlei gefunen, vnd vnser ganzer bruer zunfft vur gelesen. Das nu vortan keiner gelusten sich laisse 5 sumer in den sack zur nullen schicke, sunder in jeden sack nicht mehr dan 1 malder. vnd dat vp verluis des gudes. (Malzes). Laurentio secretario vnd den dener drandgelt ist 2 Gl.

anno 1592 noch mails am 13. remigh sint beide beher H. (Bierherren), als H. Hülbe vnd peter van raidt in vns Gaffelhus erschinnen vnd aldai mit vnser H. vnd elsten confereirt wegen der aimen vnd der seck, mit den H. verdain 17 Gl. 15 alb.

Im Laufe der Zeit, und obgleich der Senat zur besseren Controle das Malzmahlen dem Bannrechte (Mühlenzwang) der städtischen Mühlen entzogen hatte und im Jahre 1572 eine Malzmühle in dem Filzengraben ¹⁾ errichten ließ, scheinen sich die alten Uebel

¹⁾ Die Malzmühle lag im Filzengraben und zwar in der Mitte desjenigen Straßen-Terrains, welches zwischen der Ausmündung des Malzbüchels in den Filzengraben und der Mathaeus- vulgo Mathias-Straße in die Bachstraße liegt, und theilte auf diese Weise die Mühlenbachstraße bei ihrer Ein-

wieder eingeschlichen zu haben, bis denn 125 Jahre später durch ein neues Reglement vom 4. October 1713 zugestanden wurde, daß von nun an Säcke mit 5 Säumer zur Mühle geführt werden dürften, dagegen aber bei der geringsten Uebertretung von der ganzen Mahlpfost doppelter Accis bezahlt, und der „Superfluo“ rathlich pro Mltr. mit 8 Gulden zurückgekauft werden mußte. ¹⁾

Werfen wir nun einen Blick auf das Bisherige zurück, so sollte man glauben, daß die Bierbesteuerungsfrage wenigstens nach der Uebernahme der Erhebungsrechte durch die Stadt im Jahre 1500, oder doch sicher nach dem blutigen Aufstande der Bürgerschaft im Jahre 1513 auf Grund der §. 14 u. 15 ²⁾ des damals neu ent-

mündung in den Filzengraben in zwei Arme. Sie wurde Seitens der Stadt 1572 errichtet und blieb auch bis zum 28. November des Jahres 1813 im Besitze derselben. An besagtem Tage wurde sie auf Grund eines Decretes von Napoleon I., demzufolge $\frac{1}{3}$ aller Gemeindegüter gleich den Domainen zu Gunsten der franz. Staatskasse verkauft werden sollten, öffentlich versteigert. Die damaligen Güterhändler Johann Jos. Boismard und Rentner Heinr. Gründgens kauften dieselbe an, von welchen die Wein- und Güterhändler Gebrüder Jac. und Jos. Haan sie später erwarben. Im Jahre 1853 trat die Stadtgemeinde Köln mit Letzteren behufs Niederlegung der Mühle in Unterhandlung, und wurde dieselbe dann schließlich zu 10,000 Thl. angekauft und entfernt. Das Wasser des Duffesbaches wurde ihr von der Hochpforte an überirdisch in hölzernen Rallen zugeführt, wodurch sich auf dieser Strecke eine eigene Industrie, die der Korbmacher, entwickelte, und gelangte dann, von der Mühle an bis zum untern Theile des Filzengrabens, wo es eine Strecke lang wieder zu Tage trat, unterirdisch in den Rhein.

¹⁾ Vgl. Scheben, Brauerzunft, Heft III. S. 7.

²⁾ Die §§. 14 u. 15 des Transfizbriefes lauten:

Burbafz ist geschlossen vnd vestlichen verdraigen, dat alle Arzynse as im Kouffhynge vort Wyn, Bier, Broit, Saltz, Holtz, Koelen, ind ander Provande, wie man die in eynicher Wyß nennen oder noimen moichte in all, nyet dae van vyßgescheiden, deßglichen ouch alle Ruzonge, Boeßen yd weren Gewaldrichterren, Metzherren, Koelherren, Houltzherren oder Saltzherren unverzoelichen durch dieselven sonder eynich Myddel by yren Eyden zo den gemeynen nutz vp vnser Stede Renthkamer overmyt einen Bedell, van weme, wae van (wovon) ind wie vill vann eynem hecklichen vntfangen worden were, gelievert werdenn, ind asdan da van eynem yederen synen Loyn geven, wie billich ist.

§. 15. Burbafz ist ouch verdragen dat die Arzynse achter dijem Daige nyet mehe verhoicht noch upgesagt, noch ouch van

standenen Transfixbriefes zur Zufriedenheit Aller für immer hätte geordnet werden können. Aber dem war nicht so. Kaum war die Gefahr vorüber, so wurde auch unter allerhand Vorwänden die Steuerschraube wieder angefetzt, und so finden wir denn, daß die alten Klagen wegen Ueberbürdung sich immer erneuern. So traten die Brauer im Jahre 1593 im Zunsthause zu einer Berathung zusammen, um wegen zu hoher Accins Protest ¹⁾ zu erheben, konnten aber nichts erreichen, bis endlich am 28. Mai 1620 mit Zustimmung des Rathes und aller Gaffel-Deputirten eine interimistische Verordnung zu Stande kam, der gemäß die Brauer an Gruitgeld von jedem Mltr. einen Kaderalbus, oder vom Sack zwei Albus geben, dagegen die bisherige Breu-Accins bestehen bleiben sollte. Einige vierzig oder fünfzig Jahre später finden wir, daß „zum großen Beschwer der löblichen Breuerzunft“ nunmehr 26 alb. vom Sack und außerdem noch für jeden Sack Malz zwei Stüber Gruitgeld gefordert wird.

Wiewohl immer über den Druck der Accise geklagt wurde, so habe ich doch nur zwei Anhaltspunkte über die Höhe derselben gefunden, nämlich eine Notiz aus dem Jahre 1408, wo das Gruitgeld per Mltr. 4^{1/2} Schilling und die Accise 4 Schillinge betrug, sodann die eben erwähnten 26 alb. Accise und 2 Stüber Gruitgeld, welche in nachstehender Eingabe der Brauer an den Senat vorkommen. Obgleich dieselbe weder Datum noch Jahr trägt, so gehört sie doch offenbar dem Jahre 1758 an und hat den Licentiaten Schveren zum Verfasser.

Ich stütze meine Ansicht, selbst wenn ich den Stil, der offenbar jener Zeit angehört, außer Acht lasse, auf folgende Eintragungen:

anno 1757 den 15. 7bris denen Cancellisten am platz (Rathshaus) wegen Auffuchung einer Registratur in puncto des brewaccinß zahlt 40 alb.

anno 1758 den 18. July dem Herrn Lic^{to} Schveren für

nu vartan nyet verpacht noch vyßgedain sullen werden, dan mit Wiß, Willen ind Consent aller Amter vnd Gaffelen, vnd eyner ganßer Gemeynde.

¹⁾ Noch als vnsse Heren beyeinander gewessen findt ihm Gassenhausß ahnbelangendt hoher Accieß, damall verdain 7 Gl. 4 alb.

Einrichtung einer Suplic in puncto der accies-Gelder zahlt 2 Rthr. Diese Eingabe heißt wörtlich:

Erstes Beschwär. Daß nach dem in gefolgten Jahren und Zeiten zwar durch einen Ehrsamem Rath, und die Von alle Junst und Gasseln deputirte Vier und Bierziger Mitglieder die Vorhin gewöhnlichen Breu=accins mehrmalen auf einige Jahren nur ad interim verhöhet, wie auch nach so Verstrichenen Bewilligten interims Jahren wiederum auf den alten unVeränderlichen fuß Verbundsmäßig an sich selbst Zurückgestellet, und wie billig herstelllet worden.

Dherentgegen aber nach dergleichen auch nur auf ein interim Verwilligte letztere Erhöhung derselbigen Breu=accins dennoch bis dato die eingedungene Herabstellung auf den alten fuß der gewöhnlichen Breu=accins noch nicht erfolget; sondern die Von alters Bestimmte Breu=accins immer annoch übermäßig erhöhet und sogar für jeden Sack Malz auf mehr als 26 albus zum Beschwär der löblichen Breuerzunft übertrieben seyn

Weshalben gedachte Junst ihre Breu=accins Vor allen auf den alten gewöhnlichen Verbundsmäßigen fuß hinführo restituiret zu haben, wie auch für das Vergangene indemnisiret zu werden billiglich Verlanget.

Zum andern ist in Ansehung der obberührten Gruit, und das Gruit Geld in einer mit dem Ehrsamem Rath durch die Von allen Zünften und Gasseln abgeordnete deputirte gemachter interims registratur des 28^{ten} Marty 1620 zwar auch gemeldet worden; „daß die Freunde unfres Ehrbaren Breu=Ampts nun fortan wegen des besagten Gruit=Gelds Einen Rader albus Von jedem Malder oder zwey alb. Von jedem Sack geben sollten, aus der ursachen, daß man dem Churfursten Kraft einer im Jahre 1500 getroffenen Vergleichung“ (die auch obengereggt ist) alle Jahr Sechsthalb Hundert Goldgulden in die Müllen Taffelen zahlen und erlegen müßten.

Weilen nun durch den Vorberührten Vergleich wegen der acquirirter Nutzbarkeit der Gruit im Jahre 1500 nur Vier Hundert Goldgulden jährlich zu bezahlen sollten hinführo stehen bleiben, so die ganze Bürgerschaft angeht:

in dem Transfix auf dem Verbunds Brief des Gruit=Geld auch nicht erwehnet ist.

Und der Ehrbaren Breuer-Zunft aber Von jedem Sack Malz so gar für Gruit Geld annoch zwey stüber abgefordert, und den Breuer Meistern alleinig und außerordentlich zu Contribuiren abgenöthiget werden, so dem schmur des Verbunds und Transfix Brief nicht ähnlich, weder proportionirt zu seyn scheint, mithin höchst beschwärllich uns insbesonders fallet.

So wird solch andertes Beschwär ebenfals zu heben und abzustellen in gleichmäßiger Billigkeit angesuchet:

3^{ten} gereicht es unserer löblichen Zunft und Zunftgenossen wie auch der ganzen Bürgerschaft zum sonderbaren und zu einem allgemeinen Beschwär, daß gegen die vom Jahre 1484 schon festgesetzte Wein-Rolle, wie auch darin Von dem geistlichen Weinzapf und Verkauf festgesetzte Ordnung und Beschränkung auf denen stiftern, wie auch im Dhomkeller auch nicht nur bey den Chartheusern ohne Unterschied nur beständig der Wein mit Krügen und Kannen Verkaufet und Verzapfet, ja sogar Gäste, wie man im Dhomkeller täglich zu sehen, und dorten darzu neulich bequäme Gemächer ¹⁾ sogar gemacht hat, niedergesetzt werden.

Es sind aber auch austrückliche Gesäze der Erzbischofen gegen solches, sowohl Wein als Bier schenken und Verzapfen der geistlichen und Klöster als unzulässig Vorhanden.

Und gleichwie dan handgreiflich, daß aber dergleichen auf denen Stiftern und in Abteyen, wie auch den Klöstern kündlich annoch mit Krügen und Kannen Continuirtes unzulässiges stätiges Verzapfen der hiesigen Bürgerschaft zum allgemeinen schaden und Nachtheil gereicht, weil nicht allein schwere accinse Von Wein und Bier geben müssen, sondern auch zu solchem Wein und Bier schenken die Berechtigung mit Vielem Gelde acquirieren müssen.

¹⁾ Bei der im Jahre 1865 erfolgten Freilegung des Domes resp. bei der Anlage der neuen Treppe am Nordportale wurde der c. 30 Fuß lange Eingang zum Domkeller ebenfalls niedergelegt. Bei Abbruch desselben fand man im Eingange rechts ein großes, dicht an die alte Domtreppe anlehnendes gänzlich vermauertes Gewölbe, welches von Einigen irrig für das in Urkunden vorkommende sogenannte Petersloch gehalten wurde, seiner äußern Beschaffenheit nach aber nichts anderes, als jener oben erwähnte Wirthschaftsraum war. Es scheint also, daß die damalige Beschwerde der Brauer die Schließung resp. Vermauerung dieser ungesetzlichen Schankstätte zur Folge gehabt hatte.

Als Verlangen aus offenbaren billigen und erheblichsten Ursachen, daß ein Hochweiser Rath Kraft des Hochdemselben anvertrauten-Obrigkeithlichen Regiments daran seyn möge, damit solches unzuläßiges Zapfen und Verkaufen in Wein sowohl, als in Bier auf denen stiftern und im Thomkeller, wie auch in Abteyen und Klöstern fort also auch bey allen Weltgeistlichen abgestellt und unterlassen werde.

4^{ten} daß gegen die alte Rolle und Ordnung der qualifications Herrn Ein jeder sich bey unserer Zunft zur Brennerey und der alleiniger Verzapsung des Biers auf ein eingelez darzu berechtigtes Breu-Haus qualificirender Neuer Meister, obwohlen in Gefolg der ursprünglichen qualifications-Roll sich nur mit fünf Goldgulden 10 albus zur Meisterschaft und Bierzapf bey der dahiesigen Cantzley abzufinden hat: Dennoch durch gedachte Mitwochs-Kentkammer genöthiget werde, Von Anfang schon zur übrigen großen Bürgerschaft annebens zwanzig sechs Rthlr. gleich zu bezahlen, obschon der angehender neuer Breuer Meister weder die Meinung annoch hat, eine größere Nahrung nebst dem alleinigen Bier-Breuen und Verzapsen zu betreiben, und wiewohl Vielleicht nicht zu jenen Rechten kommen könnte, um eine andere und einige mehrere zur großen Bürgerschaft einschlägige Nahrungs-Gewerbschaft in Weinschenken oder sonsten Betreiben zu mögen.

Diese Von wohlbesagter Mitwochs-Kentkammer bishero Continuirte eigenthätliche Zumuthung kann mit dem Verbunds- und Transfix Brief, wie auch den alten Stadt Privilegien und Bürgerfreyheiten nicht quadriren woran jedoch zum besten dero Mitbürger ein jeder zu genauer Beobachtung gebunden seyn soll.

Mithin ist dieses unferes weiteres gesucht auch gerecht und der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein Hoch-Edler Rath der Belobte Mitwochs Kentkammer eine Solche keinen Beyfall der Bier und Bierziger habende neuerung künftig untersagen möge, und erklären wolle, daß ein neuer Breuer Meister bey seiner alleinig zum Bierzapf erwerbender qualification Von Anfang nicht mehr, als nach altem Herbringen nur die Verordnete fünf Goldguld 10 alb. zu zahlen haben, und darüber nicht zu beschwähren seyn, sondern also die übrige für die große Bürgerschaft erforderte zwanzig sechs Rthlr. nicht ehender, als nur zu solcher Zeit, da er sich zu selbiger großer Bürgerschaft annebens würklich qualificiren wollte und sollte.

zu unterrichten habe, wie Von alters es hergebracht, und zu Observiren ist. —

Aber auch diese Eingabe scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn schon im Jahre 1764 finden wir eine ähnliche auf die Bier-Accise bezügliche Notiz. Dieselbe heißt:

anno 1764 ady den 10. Sbris, item in der Kanzlei die Registratur vom Jahre 1703 den 18. aprilis in puncto der Verhöhnung der Malz-accins aufzusuchen, denen H. H. Cancellisten für ihre Mühewaltung verehret Rth. 1. 72 alb.

Es ist auffallend, daß trotz des reichen Materials, welches ich aus den Jahren 1587—1600 über die Brauerzunft besitze, und trotz der vielen Klagen, die gerade in diesen Jahren über die Accise laut wurden, über die Höhe derselben sich nichts verzeichnet findet. Vielleicht können wir durch eine im Jahre 1599 in den Ausgaben vorkommende Notiz, welche Auskunft über die damalige Weinaccise gibt, einen Haltpunkt für die Höhe der Bieraccise gewinnen. Bekanntlich wurde in früheren Zeiten bei vielen festlichen Gelegenheiten auf dem Zunsthause tüchtig poculirt, und so finden wir denn auch in den Nachrichten über diese Feste manches Interessante aufbewahrt. So stand unter andern auch das Marsilius- oder Holzfahrtfest bei den Zünften hoch in Ehren, und es wurden nicht allein Schanzen und Scheitholz für die Freudenfeuer, und Wachs für die Pantaleonskirche, sondern auch Wein gekauft, und mochten wohl die Brauer, wenn sie von dem Dffendorfer Wäldchen nach Abbrennung der Freudenfeuer Abends spät heimkehrten, mit durstigen Kehlen ihr Zunsthaus betreten haben.

Weinsberg beschreibt in seiner Hauschronik den Holzfahrttag folgender Maßen:

anno 1589 den 25. May, Donnerstag nach Pfingsten, war es an diesem Holzfahrttage still, wie nun diesen ganzen Kölnischen Krieg¹⁾ hindurch. Seit dieser langen Zeit hatten die Aemter in Köln

¹⁾ Nachdem der Erzbischof von Köln, Gebhard Truchseß, welcher sich später mit Agnes von Mansfeld vermählte, zum Protestantismus übergetreten war, wurde er von den in Köln anwesenden päpstlichen Legaten und Commissarien am 26. April 1583 seines Erzbisthums entsetzt und schon am 23. Mai der Bischof von Lüttich, Ernst von Bayern, an seine Stelle ge-

den Vogel nicht geschossen, noch waren sie zu Holz in ihrer schönen Rüstung gezogen; und es war also seit etlichen Jahren um Pfingsten innerhalb und außerhalb der Stadt Köln sehr still, als hätten das gemeine Handwerksvolk und die Knechte keine Lust und Freude mehr wie vormals. Es ließ sich halb ansehen, daß solches alte Schießspiel mit dem Pfeilbogen ab sollte kommen, und das Armbrustmacher-Handwerk vergehen sollte. Sonst pflegten gewöhnlich die Schneider auf Sonntag Jubilate den Vogel auf dem Thurm auf dem Neumarkt zu schießen und die andern Aemter darnach bis auf Pfingst-Montag; viele oder wenig gingen dazwischen mit Pfeifen und Trommeln durch die Stadt und ließen sich sehen; ein Amt wollte hoffärtiger sein, als das andere mit schönen Kleidern, gar zierlich, auch zum Unterschied mit verschiedenen Farben, roth, schwarz, grau, gelb, grün, weiß, damit ein Amt vor dem andern erkannt werde. Pfingst-Dinstag zogen die Aemter an der Weiherportzen hinaus nach Sülz, ¹⁾ wohl geputzt mit ihren Harnischen, mit langen Spießen, jedes Amt für sich mit seiner Fahne und seinem König, der einen silbernen Papagey auf der Brust hangen hatte. Des Mittwochs zog jedes Amt mit seiner Fahne auf St. Gereons=Driesch, da wurde Parade gehalten. Den Holzfahrttag zogen sie einzeln aus nach dem Ossendorfer Wäldchen; daselbst traten alle zusammen; beim Rückzug ordneten sie sich fünf Mann hoch, zogen in ihrer Rüstung und mit ihren Fahnen am Eigelstein herein; wohl hundert Bürger zogen zu Pferd vor ihnen her; dann ging es durch das Pfaffenthor über den Altenmarkt bis auf den Heumarkt; da wurde noch einmal Parade gehalten und jedes Amt zog mit seiner Fahne auf seine Gassel, wo sie den Abend zechten. Damit hatte das Fest sein Ende. Vom Rath wurde noch jedes Amt, das geschossen hatte, mit dem Rathswein beehrt. — Dies setze ich, so fährt

wählt. Gebhard suchte sich dennoch in seiner Stellung zu behaupten und fiel, nachdem er sich mit dem Grafen von Neuenahr verbunden hatte, sengend und brennend in das Kölnische Gebiet ein.

¹⁾ In Sülz war die sog. Nicolaus-Kapelle, welche vom Magistrate gelegentlich einer Belagerung Kölns, wie dies zur Zeit Karls des Kühnen von Burgund (1474) bereits mit dem Kloster Mechteren, Kloster Weyer, Melaten und der Burg von Sülz geschehen war, zur besseren Vertheidigung der Stadt niedergelegt.

Weinsberg weiter fort, zum Gedächtniß hieher, wie es von meinen Kindestagen an in Gebrauch gewesen. Wenn es vielleicht künftig verändert werden sollte, weiß man doch, wie der alte Brauch gewesen ist.

Wie der Marsiliustag, so stand der Peter Binkels-Tag, d. h. Petri Kettenfeier, hoch in Ehren. Es wurden auf den Straßen Theertonnen angezündet oder andere Freudenfeuer gemacht, welche von Kindern und dem Gesinde umtanzt wurden. Die Nachbarn trugen Geld zur Abhaltung einer offenen Tafel im Freien zusammen, und dauerte das Wogen der Menge auf den Straßen bis zum frühen Morgen.

Ein ähnliches Fest, nämlich der Schwerdtertanz, den das Schmiedeamt jedes Jahr aufführte, scheint auch in der ersten Zeit des s. g. kölnischen Krieges untergegangen zu sein. Es enthalten darüber unsere Zunftnotizen vom Jahre 1590 Folgendes:

De gesellen van schmidtamt haben angeuangen den schwerder dantz we vur 19 jairen bruichlich war. allhe vp dem gaffelhuse gedantz vnd den gesellen mit gelde geschenck gedain 13 mark. dem narren 12 alb. an win verschenct 7 mark. de sum ist 5 gl. 12 alb.

Ein ähnliches Spiel war der Fahnentanz, welcher vom s. g. „Gecken Bähnchen“, welcher den Heiligenmädchen und Heiligenknechten bei Processionen voranging, ausgeführt wurde.

Außer dem Marsilius- oder Holzfahrtfeste und dem Bruderschaftessen am Petri-Mailand-Tage fanden auch noch verschiedene andere „Gelage“ an hohen Feiertagen und bei Wahlakten auf dem Zunftthause Statt, wozu dann das Amt „etwas zum Trunk“, d. h. einen kleinen Imbiß, bestehend in „Weck, Kiez, Brot, Hering“ gab, der Wein aber von Jedem, mit seltener Ausnahme, bezahlt werden mußte. Es kehren solche Ausgaben in jedem Jahre regelmäßig wieder und heißt es beispielsweise im Jahre 1591 über dieselben:

De raitskuir zu Christmis. dan lacht dat ampt bey 6 Gl.

Up sundach nai der raitskuir zu Christmis angewant 14 mark.

Up s. jansdach in den Christ hilgen Dagen vnser amptbroederen zum Besten gedain vp dem gaffelhus 3 Gl. 12 alb.

Vp Dinstag nai osteren wart in de geselschafft geschenct 15 q. wins, cost 4 gl. 9 alb.

Vp Dinstag 30 Pfingsten ist der geselschafft geschenct 6 Gl. 18 alb.

Up der raitzkuir S. Johansmis ¹⁾ der geselschafft zu guds 6 Gl.

Es heift nun gelegentlich eines solchen Festes in den Zunftnotizen:

anno 1596 noch van den 2 ahmen auff Holtzvurdach ²⁾ accins gegeben 6 Gl. 16 alb., während in den frühern Jahren der Accynsummarisch in den Ausgaben figurirte. anno 1591 heift es nämlich: vnffe Hern haben zurüd gelacht 50 gulden in behoff der zapzinsen, dat selbich

¹⁾ Am zweiten Montag nach Johannis Baptistae war jedes Jahr Wahltag für die neuen regierenden Bürgermeister. Bekanntlich hatte Köln deren sechs, welche auf je 3 Jahre gewählt wurden. Ihre Functionen vertheilten sich folgendermaßen, und dauerte jede derselben nur ein Jahr. Die beiden ersten waren regierende Bürgermeister (consules actu Regentes), die beiden folgenden quaestores und die letzten Praesidentes Camerae. Bei Ablauf des ersten Jahres traten die beiden ersten Bürgermeister stillschweigend als Vorsitzende in die Freitagskammer und mit dem Beginne des dritten Jahres in die Mittwochskammer ein. Nach diesem dreijährigen Turnus konnten sie wiedergewählt werden. Da dieser Fall nun jedes Jahr eintrat, mußte auch immer um Johanni zur Wahl zweier neuen Bürgermeister geschritten werden.

²⁾ Wie der Holzfuhrtag oder das Marsiliusfest auf der Brauerzunft gefeiert wurde, davon mögen folgende Ausgaben Zeugniß geben:

anno 1596.

ahn holz auff holzvurdach ausgelacht	3 Gl. 16 alb.
noch auf holzvurdach verdain 3 ũ bouter	1 Gl.
Auff holzvurdach dem Koich vur Kreuderey vnd loihne	

3 Gl. 3 alb. 9 hell.

Ahn Kerzen geholt 27 ũ dat ũ 8 alb. dout	9 Gl.
Noch dem Glasworter gegeben	6 mark
noch auf holzvurdach ist schadens dem ampt befunden	

172 Gl. 16 alb. 3 heller.

ferner vnffent H. oeckhoiffen 2 B. (Viertel) weins bekalt, die welche vnffe H. vnd M. (Meister) auf holzvurdach abent bey vnff. H. verdrunden

4 Gl. 12 alb

Zieht man nun in Betracht, daß die Zunft damals aus höchstens 120 Mitgliedern bestand und vergleicht damit die zwei Ohm und zwei Viertel Wein, welche an dem fraglichen Abende verzehrt wurden, so kommen, die Ohm zu 168 Quart genommen, nahezu 3 Quart auf jeden Zunftgenossen.

noch so sich genommen vnd C. C. raidt bezalt de Zins (Accyns) nemlich wei boven 50 Gl. — Im Jahre 1592 heißt es: In de Fridachs kamer geliffert wegen der zapzinsen 78 Gl. 18 alb. — Noch zu dem anderen maill gegeben vnd daimit alle verbedene zins becaht 24 gl. 9 alb. — De kellerschreiber haben mit vnsern raitzverwanten rechnung gehalten angaindt die win-accyns vp dat vas mit denselben verdain 4 Gl. —

Es war den Kellerschreibern zur ersten Pflicht gemacht, wenigstens ein Mal im Jahre mit den Weinverkäufern wegen des Abganges vom Lager abzurechnen; und diese Pflicht war durch wiederholte Edicte, namentlich durch die Edicte vom 8. Sept. 1638, vom 27. Sept. 1645, 5. April 1647, 10. Juli 1652, 21. Sept. 1676 und 26. Sept. 1681 verschärft worden. — Da mir nur das letztere zur Verfügung steht, so lasse ich dasselbe als Schluß zur Steuererhebungsgeschichte wörtlich folgen.

Edictum

für der Keller-Schreiber der jährliche Abrechnung den Wein Accinzß betreffend.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs freyer Statt Cöllen, stellen auffer Zweifel, allen unsren getreuen Mitbürger- und Einwohnern werden genugsamb bewußt seyn, wie eysfer- und sorgfältig unsere liebe Vorfahren und Wir jederzeit dahin gesehen und getrachtet, damit diese ihrem grossen Bezirk nach, viel erforderende getreue Reichs Statt erhalten, und die gemeine Schuldigkeit zu dem end mit guter Richtigkeit einbragt werden mögte; derowegen dan unter andern der Wein-Accynsen halben am 8. 18. und 27. Sept. 5. April. und 10. Julii der Jahren 1638. Bierzig fünff, Sieben, und fünffstzig zwey, wie auch am 21. Septemb. 1676. öffentliche Edicta angeschlagen worden, mit deren wie auch am 18. Junii 1680. mit zuthun der Erbahrer 44. gemachten gemeinen Schlusses und darauff am 22. Julii selbigen Jahrs, wie auch am 26. dieses und sonsten erfolgten verschiedenen Executions-Recessen Wiederholung, hiemit abermahlen zu eines jeden Nachricht erklärt wird, daß hinführo alle dieser Statt angehörige, auff welche einige Wein quocunque modo eingangen und geschrieben, schuldig und gehalten seyn sollen, auffß wenigst einmahl im Jahr mit den Keller-Schreibern abzurechnen, und die Schuldigkeit demnechst (wan zuvordrist dem Angeben nach habenden eigenen Vorrath durch Unsere

specialiter und auch zur Kellerschreiber Stuben Deputirte nachgesehen) alsbald unfehlbar abzurichten, dan im niedrigen deren Nahmen, welche dieser unser Verordnung nicht ankommen, ihre Rechnung gesagter massen nicht schliessen und darauff schuldige Zahlung alsbald leisten durch die Kellerschreibere sine ullo respectu personarum ordentlich in ein Register nach dem A B C zu verzeichnen, und solches Register allen Kranen= Pforten und Zeichen= Schreibern dergestalt einzulieffern, daß bey allen Begebenheiten besagter saumseliger Nahmen (welche gleichwohl ausserthalb zu ihrer der gedachter Bedienten Information und benachrichtigung Krafft geleister Cyden bey andern und jedermänniglich zu secretiren) geschwinde nachgesehen, und denenselben kein Zeichen gegeben, weniger einige Weine auff deroselben oder eines andern Bürgers oder Unterkäuffers Nahmen auffgearbeitet oder eingefolgt, weder mit Kranen= Wagen oder anderer Arbeit gedient, sondern von denenselben und jedem absonderlich gemeine Schuldigkeiten opportuna quaevis und parata Execution (darzu die Hn. Gewaltrichtere toties quoties alsbald ihre Diener verabsolgen zu lassen haben) unverzüglich eingebracht, vorab aber keinem einzigen Menschen vor eingelieffertes Zeichen einige Weine passirt lassen werden sollen, und wird darauff mehrgemelten Keller= Kranen= Pforten= und Zeichen= Schreibern fort Accinz und Wagenmeistern neben allen andern Bedienten ernstlich und bey Verlust ihrer Diensten anbefohlen, auff diese Verordnung steiff und fest zu halten, und niemanden, es sehe auch wer er wolle, im geringsten zu übersehen. Zu Urkunt unseres auffgedruckten Secret= Siegels. Ita conclusum in Senatu den 26. Septemb. 1681.

Nachdem wir uns nun über Malz, Gruit, Steuer u. dgl. verbreitet haben, glauben wir auf den Hopfen um so mehr übergehen zu müssen, als der Gebrauch resp. Ankauf desselben offenbar großen Beschränkungen unterlegen hat, was wohl eine Folge des früheren städtischen Gruitmonopols sein mochte. Während nämlich der Brauer beim Ankauf der Gerste von den frühesten Zeiten an und bis zur Aufhebung der Zünfte gegen jeden Eingriff der Kaufleute durch den Magistrat¹⁾ geschützt wurde, sehen wir denselben in Bezug auf

¹⁾ So heißt es anno 1592: Der H. Offtentulb als beher H. (Bierherr) ist vnsem ampt in raitstath gar beiredig gewest, so das kein vuirkuiffen fall

den Hopfenkauf völlig lahm gelegt und jede Uebertretung mit Strafe¹⁾ bedroht. Man muß sich hierüber um so mehr wundern, als nicht der Magistrat, sondern die Zunft selber den Hopfenkauf in der Hand hatte und überwachte. Derselbe wurde von den zeitigen Amtmeistern bewerkstelligt und war gewöhnlich mit einem kleinen Gelage, wozu die Kasse des Verkäufers am meisten herhalten mußte, verbunden. Der erste Einbringer des Hopfens erhielt in ganz früher Zeit als Prämie einen mit einer Kapuze versehenen Mantel, Rogel oder Kugel²⁾ genannt, in spätern Jahrhunderten eine s. g. Hopfenbell,

macht haben ynnich gerst zu gelden (differ gestalt) dai innich bruiet bei were vnd der gersten ouch noidich hette, mit denen verdain 4 Gl. 14 alb.

Fast 200 Jahre später, nämlich anno 1767, finden wir folgende hierauf bezügliche Eintragung vor. Es heißt dort:

eodem haben die H. H. ampts Meisterei denen Rathsbotten die Registraturen auff die pforten auffzuschlagen in Puncto der gersten Rth. 2 alb. 4.

Item wegen einiger Registraturen, welche in denen Bierrollen nicht eingeschrieben, haben die H. H. ampts-Meisterei Herrn Raths-Verwandten Wahlers wegen Einschreibung derselben zahlt Rth. 1.

Den 2. Septembris haben die H. H. ampts-Meisterei wegen herausgegebener Registraturen zahlt Rth. 2 . 4 alb. —

anno 1768

Den 21. merz dem Herrn Rütgers die Registraturen zu trücken zahlt l. Q. R. 3 . 21 alb.

Item die Registraturen an den pforten anzuschlagen 1 Rthlr.

1) anna 1587: Paulus oueraußen hatte hopp gegulden bussen den gemeinen Bruch. vnd gestraiff vur 6 sack, 6 Guld. anno 1590: Den H. Kunnsfeld vnd H. Wulter (Wolter Tinges, von 1566—1599 Brauer auf Rom) aut rait Hus verbodt. wegen der hoppen, wilche de beide Heren gegulden hadden vur sich bussen wissen vnßer amptmeisterei cost dat budtloin 8 alb.

2) Rogel, Kugel oder Kuchel bedeutet eine Kapuze mit einem kleinen Mantel. Althochdeutsch heißt sie: cugula, mittelhochdeutsch: gugule und Rogel. Rogel = cucullus, Kapuze oder Kappe; daher noch heute der Chormantel der Geistlichen „Chorkappe“ heißt. Diese Kapuze war, wie wir aus den nachfolgenden Notizen erschen werden, am Oberkleid, d. h. an dem früher 1½ und später 2½ Ellen haltenden Tuchmantel befestigt; in Köln wurde das Brauerwappen „hinten und vornen“ darauf gestickt. Diese Gulgula hing, wenn sie nicht über den Kopf gezogen war, wie die Kapuze der Kapuziner auf dem Rücken. In einigen Städten Deutschlands mußten die

welche von Silber angefertigt, gewöhnlich 19 Loth schwer und im Innern reich vergoldet war, eine Sitte, welche sich fast bis zur Auflösung der Zünfte nämlich bis zum Jahre 1792 erhalten hat und wohl bis zur Bildung der Zünfte im Jahre 1396 zurückzuführen ist.

Ich lasse von den vielen, jedes Jahr wiederkehrenden Eintragungen nur einige wenige folgen, theils um die Namen der verschiedenen Hopfenhändler, welche wenigstens in späterer Zeit meist Braubänder gewesen zu sein scheinen, zur Kenntniß zu bringen, theils um, namentlich bei den letzten Geschenken, eine Scala für die allmähliche Steigerung des Silberwerthes, der Arbeitslöhne u. s. w. zu liefern. So heißt es z. B. im Jahre 1587, wo meine, 13 Jahre umfassenden Notizen beginnen, folgendermaßen:

Derich Bispind hoppenman eine nuie Kuchell machen lassen, vnd des amptz wapen dairen vp de burst stücken lassen cost al zu samen 11 marck 5 alb. — anno 1591: Floris dem hoppenman eine kuchel lassen bestellen cost 4 Gl. 12 alb. — anno 1592: Vp einen Hoppen kuiff verdain dat vp Floris gekapt wart vnd er selber neit bewillicht, deweil aber Floris nit dabey was, so wulde er auch neit bezalen, so haben vnse Heren bewillicht, den schaden zo dragen, beluiffet sich 15 marck 1 alb. — anno 1593: Aloff Duinwaldt ein Kuchell gemacht das Dochs (Tuch) darahn ist 1 $\frac{1}{2}$ ell aber 1 ell mehr gerechnet, noch 2 Wapen darauff lassenn stückenn hinden vnd furnen, noch dem schnider daroff zu machenn, Summa ihn als costs 7 Gl. 10 alb. — Noch aloff Dunwaldt als Hoppenmuder ¹⁾ gegeben ahn geltt von wegen einer kuchell die ihm geschencket was 6 Gl. — anno 1594: Lambert dem hoppenman vur die Koigell gegeben 7 Gl. min. 6 alb. — anno 1595: Noch vur die Kugell, wilche Aloff Dunwaldt vur den hoppenman bekommen haidt, noch dammall ehr sey ihm geschencket haidt, oder das geltt dartzu 7 Gl. min. 6 alb. — anno 1597: Gillis hoppenman gegeben ein nuie Kuggell cost mit den S. wapen 7 Gl. 12 alb. — anno 1599:

Juden als Abzeichen Gugelen oder Kogelen tragen. Die Gugelen waren auch sehr oft Geschenke, welche Städte ihren Beamten machten; im 13. und 14. Jahrhunderte trugen sie die Stadtsöldner (*caputium quod vulgariter cuculya vocabatur*).

¹⁾ Der Hopfen wurde früher malterweise und nicht wie jetzt, nach dem Gewichte, verkauft.

Willem Sertgens die neu Kuggell geben, cost ahn doich, wapen, Snider ihm als nemlich 7 Gl. 12 alb. —

Im Jahre 1743, wo die in meinem Besitze befindlichen Notizen wieder beginnen, bestand das Geschenk, wie oben bemerkt, in einer silbernen Hopfenbell. Es heißt darüber in den betreffenden Eintragungen:

anno 1744

den 25. Sept. eodem haben unsere Herren beym Hopffen-Kauff verunköstet 6 Viertel wein p. q. 32 fettmänncher Rth. 6 . 44 . —
 dito etwa zum trunck gehabt ad Rth. — . 29 . 4
 den 2. October item dem Hopffen Kauffmann Peter Sternemann welcher die Erste Hopff dieß Jahr gebracht, demselben auf sein ansuchen die Hopffenbell in silber, welche wäget 19 loth Rahmens Eines Ehrb. Brevambts Verehret, dafür dem Goldschmit Renner mit dem Machlohn zahlt Rth. 16 alb. 14 h. —
 dito mit selbigem 2 q. wein verzehrt Rth. — . 42 . 8.
 Item dem Pitschier stecher das schildtgen ahn der belien außzustecken, zahlt Rth. — . 60 . —
 Item vor seiden lynth und die Doße Rth. — . 20 . —

anno 1749.

Ady den 20. September haben unsere Herren, beyde Ambts-Meistern auch einige sechszehner undt ambtsbröder beym Hopffen-Kauff verunköstet Rth. 9 . 26 . —
 Den 17. xbris ahn H. herman Joseph Renner zahlt für eine silberne Hopffenbell vor Hrn. Leonard delfance laut sub Kro. 2 do. Rth. 19 . alb . 6 . —
 dito mit selbigem verzehrt 2 q. wein Rth. — . alb . 48 . —

anno 1762 den 22. October.

Ady den 22. 8bris Beym Hopffenkauff verunköstet worden Rth. 7 . 46 . —
 Item ist dem H. Cornelius de Brügels hopffen-Kaufmann auff dessen begehren bey einbringung der ersterer hopffen eine silberne Hopffenbell verehret worden, welche wäget 18¹/₂ loth pr. Loth das silber 60 alb., machlohn 7 Rth., macht zusammen Rth. 21 . 32 . —
 Item diese bell zu vergolden zahlte Rth. 5 . 10 . —
 dito mit dem Goldschmit 2 q. wein verzehrt Rth. — . 48 . —

anno 1781

den 7. 7bris beym hopffen=Kauff verzehrt . . .	Rth. 6 . 20 . —
den 30. 7bris ist Anton van der Werder, Hopffen=Kauffmann, auf dessen begehren bei einbringung des ersten Hopffen eine silberne Hopffen=Bell verehret worden; waget ahn silber 19 loth pr. loth 1 Rth. spec. 16 alb.	Rth. 23 . 47 . —
Dieselbe zu vergolden	Rth. 8 . 56 . —
für das wappen zu stechen	Rth. — . 44 . —
für das seiden Band	Rth. — . 20 . —
für 2 q. wein	Rth. — . 48 . —

Diese silbernen Bellen scheinen gleich Orden an einem seidenen Bande am Halse getragen worden zu sein, und kann vielleicht aus diesem Umstande der heute noch im Munde des Volkes lebende Ausdruck „einem ein Bell anhängen“, d. h. einen in boshafter Weise in's Gerede bringen, hergeleitet werden.

Der letzte Hopffenkauf Seitens der Amtsmeister war am 30. October 1791, also 6 Jahre vor Auflösung der Zünfte; es wurden dabei „verunköstet 14 Rth. 44 alb.“

Die gewaltige Einquartierung, welche von jetzt an bis zu ihrer Auflösung auf dem Zunftthause lastete, scheint das Zechen etwas in Abnahme gebracht zu haben. Denn schon am 7. Juni 1792 war die Zunft mit 89 Mann königl. ungar. Truppen vom Regiment Nicolaus Esterhazy belegt, welche „2 Täg und 2 Nächte“ geblieben, wobey zeitliche Amtsmeister ausgelegt Rth. 80 . 8 . —

Am 7. Aug. ist dieselbe bequartirt gewesen mit 100 Mann Fuhrwesen Rth. 35 . 28 . 8.

Am 24. Aug. abermahl belegt gewesen mit 100 Mann vom Michacourt'schen Freicorps Rth. 71 . 76 . 4

Den 4. December 100 Mann 16 tåg Rth. 54 . 7 . 4

den 25. Decbr. bis 31. dito 120 Mann Grün Laudon Rth. 22 . 14 . 8

Im Jahre 1795 war sogar die Zunft auf 4 Tage mit 700 Mann belegt und zwar am 24., 25., 26., 27. Januar, u. s. w.¹⁾

Welchen Zweck aber das Festhalten an der Jahrhunderte alten Gewohnheit, den Hopffenkauf durch die Herren Amtsmeister, Herren Sechszehner u. dgl. vornehmen zu lassen, gehabt hat, ist mir nicht klar geworden; es scheint mir, wie bereits bemerkt, der Grund ent-

¹⁾ Vgl. W. Scheben, Brauerzunft I. Heft, S. 11—13.

weder im früheren Gruitmonopol oder im Stapelrechte gelegen zu haben.

Nachdem wir nun die Rohprodukte, aus denen das Bier gemacht wurde, kennen gelernt haben, sei uns gestattet, auf das Fabrikat selber überzugehen. Hat doch das Kölner Bier schon in ganz frühen Zeiten einen guten Ruf gehabt, und wenn es auch damals noch keinen „Kölner Knupp“¹⁾ gab, so mochte doch vielleicht das im Jahre 1408 gebraute Bier, von welchem wir das Recept, wie der Senat es damals vorgeschrieben, bereits kennen gelernt haben, und welches wegen seines inneren Gehaltes in Wahrheit „flüssiges Brot“ genannt werden konnte, für manchen durstigen Gaumen ein Labjal gewesen sein. Daß aber nach diesem Recepte verfahren werden mußte, dafür hatte ja der Senat wieder väterlich gesorgt, denn sowohl die Meister wie ihre Knechte mußten zu den Heiligen schwören, dasselbe beim Brauen genau zu beobachten. Es ist daher nicht auffallend, daß selbst dem Kaiser Maximilian I., welcher, wie Eingangs bemerkt, bei Gelegenheit des kölnner Reichstages 1505 das Zunfthaus besuchte, das Kölner Bier mundete, und daß er sich einige Faß **Keutenbier**²⁾ nach Augsburg kommen ließ. Dieses Bier muß jedenfalls besser gewesen sein, als das beim Abschlusse des Westphälischen Friedens dem Cardinal Chigi credenzte, welcher beim Genuße desselben mit Plinius ausgerufen haben soll: „Adde parum sulphuris et erit potus infernalis.“³⁾ — In dem Ausgabebuche der Mittwochskammer zu Köln für die Jahre 1500—1511 finden wir über die Sendung jenes Bieres an den Kaiser Max folgende Eintragung:

anno 1510 Decima feria quarta xxiiiij Aprilis:

Bier Keyserlicher majestait 30 Ausborch geschickt.

Item gegeben vur etlich Keutenbier, dat Keyserlicher majestait 30 Ausborch geschickt ind geschenckt ist worden X. besch. Guld.

Item gegeben die vasse 30 bynden ind dat Bier an den Ryn 30 furen ind 30 schiffe 30 stellen XVI mr. (mark).

¹⁾ Knupp ist untergähriges Bier. Die meisten Kölner Biere, namentlich die Jungbiere, sind obergährig.

²⁾ Das Keutenbier scheint keine Specialität für Köln allein gewesen zu sein. Wir werden dasselbe später noch als sehr beliebtes Bier in Wettin kennen lernen.

³⁾ Thut noch ein Bißchen Schwefel hinzu, und das Höllengeräu ist fertig.

Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß die Bierbereitung in Klöstern, welche in nördlichen Gegenden lagen und wenig oder gar keinen Weinbau zuließen, schon in sehr früher Zeit in Blüthe stand, und sich dann auch allmählig auf das flache Land und in die Städte verpflanzte, so ist doch das 14. Jahrhundert, wo mit der Bildung der Zünfte das Handwerk zu Ehren kam, als die Zeit der allgemeinen Einführung des Bieres anzusehen. Auf welcher geringen Höhe die Brauereien im 14. Jahrhundert in manchen Theilen Deutschlands standen, mag aus einem in der österreichischen Hofbibliothek befindlichen, von Dr. Guntram geschriebenen Buche aus dem Jahre 1397 hervorgehen. Es hat den merkwürdigen Titel: „Von der göttlichen edlen Gabe der philosophischen hochtheuren und wunderbaren Kunst, Bier zu machen.“ Dr. Guntram berichtet zwar in demselben daß die Bierbereitung über 2000 Jahre alt sei, daß Griechen, Juden und Römer dieselbe gekannt hätten, aber von seinem eigenen Vaterlande weiß er sehr wenig zu erzählen, nur daß im Jahre 1390 zuerst in Zittau eine Bierbrauerei mit einem großen Bierkessel, in welchem mehrere Eimer zugleich hätten gebraut werden können, errichtet worden sei. In demselben Jahre sei eine Rathsverordnung erschienen, in welcher es unter Anderem heißt: „Die Gerichtsobrigkeit soll ein wachsame Auge auf die „Bierfiedler und Wirthsleute haben, so das Bier verschlechtern und „die Menschheit verderben. Biertrank ist ein Labesal für Ritter „und tugendliche Mannen, so christendlich denken und handeln, darumb „sollen unchristendlich Hantirer, die jämmerliche Kerle sind und mit „bösertige Krankheiten behaftet und ketzerische Gedanken umgehen, „sind vom Bierkessel auszustoßen. Comödianten und wohlberedte „Poeten törsen fürder allerhand Gesang und Lobpreis diesem Labesal „öffentlich spenden.“ — Dann ersehen wir weiter, daß der Prager Rath im Jahre 1396 eine Verordnung erließ, in welcher die Einfuhr des Zittauer und Schweidnitzer Biers so lange gestattet werden soll, bis die Prager Brauherren ein eben so gutes und so gesundes Bier erzeugen würden. — In Wien, wo viel Wein getrunken wurde, errichtete man die erste Bierstube für Stehgäste im Jahre 1520; allgemein fand das Bier erst im 17. Jahrhundert daselbst Eingang. Vergleicht man die damalige Zeit mit der jetzigen, so findet man, daß Wien heute sowohl im Bierconsum, wie in der Bierfabrikation die ganze Welt überbietet, und daß die berühmte

Barkley & Perkins'sche Brauerei in London mit ihrer ungeheuren Productionsfähigkeit der Dreher'schen in Wien-Schwechat hat weichen müssen. Auf der Weltausstellung in Wien konnte man nämlich mit großen Buchstaben lesen: Es erzeugte Anton Dreher vom 1. October 1871 bis 1. October 1872 1,096,000 Eimer Bier und zahlte dafür 2,101,006 Gulden Steuer.¹⁾

Im 16. und 17. Jahrhunderte gab es über 200 Gattungen resp. Namen von Bier, welche meist von den Städten herrührten, in denen es gebraut war. So hatte Hildesheim seinen Breuhan, Erfurt seine Schlunze, Leipzig sein Rastrum, Breslau seinen Schöps, Delitzsch seinen Kuschwanz, und wurden diese Biere nicht nur getrunken, sondern auch namentlich von den Studenten in Liedern gefeiert oder verächtlich gemacht. Einem alten Manuscripte entnehme ich eine kleine Sammlung solcher Carmina, aus denen Mancher den Charakter der Biere herauslesen kann.

Auf den in Hildesheim zuerst gebrauten „Breuhan“ hatte man folgenden Vers gemacht:

Grandia si fuerint toto convivia coelo,
Breuhanam superis: Jupiter ipsa daret.

was wohl in freier Uebersetzung heißen würde:

Wann Jupiter einstmals wird Hochzeit machen,
Daß alle Götter kommen und lachen,
So wird er denselben schenken allhier,
Nichts anders als Breuhanisch Bier.

Auf die Erfurter Schlunze:

Ah pereat crassum praestet quicumque sodali
Schlunz-Reydgern: nunquam vina meraca bibat.

¹⁾ Diese Steuer=Summe übersteigt das Budget manches souverainen deutschen Fürsten. Dreher ist der größte Steuerzahler Oesterreichs. Er besitzt 4 Brauereien, zu Schwecat und Steinbach in Oesterreich, Micholoup in Böhmen und in Triest, und kommt ihm sonach kein Brauer in der Welt gleich. Um einen Maßstab für das Kolossale der Dreher'schen Leistung zu gewinnen, führen wir an, daß die ganze Biersteuer in Preußen im verfloßnen Jahre (October 1872/73) 3,284,706 Thlr. betrug, also etwas mehr wie das Doppelte dessen, was Dreher zahlte, und daß Bayern 1871 nur 1,349,000 Eimer Bier erzeugte, also nur 250,000 mehr, als Dreher allein.

Auf das Leipziger Rastrum, welches dem Trinker wegen seines Säuregehaltes fast die Eingeweide zerschneidet, machten die Leipziger Studenten folgenden Vers:

Ein Topf Scherpentum, zwei Rastrum Spanque Coeventum,
und fangen dabei in ihrer Kneipe:

Non propter Rastrum, sed propter amabile rostrum,
Imus in has aedes; quis prohibere potest?

Auf den Breslauer Schöpß:

Schoeps caput ascendit, nec scalis indiget ullis,
Sessitat in Stirnis, mirabilis intus in Hirnis.

O scheps, scheps, te libenter bibit omnis plebs.

Ueber das Belgische Bier wird gesagt:

Belgerana, est omnibus sana.

Ein Wälscher machte folgendes Distichon auf deutsche Biere:

Italus audierat, potum quod Teuto pararet

E lupulo, Cereris germine, fontis aqua,

Non ait, ulla tui liballo pocula potus,

Si coquis hęc catulos sordide Teuto lupos.

Der Hofpoet König Heinrichs III. sagte über das engl. Ale:

Nescio quod Stygiae monstrum conforme paludi,

Cervisiam plerique vocant, nil spissius illa,

Dum bibitur: nil clarius est, dum mingitur: unde

Constat, quod multas feces in ventre relinquat.

Ein anderer Vers heißt:

Crassos humores reddit Cerevisia, vires

Praestat, et augmentat carnem, generatque cruorem,

Provocat urinam, ventrem quoque mollit et implet.

Anonymus de cerevisia.

Nomine digna meri non sum, partes tamen hujus

Implebo, dum rapidae percello latibula mentis.

Illud vis Phoebi, me Mulciber excoquit, amne

Gignor alitque Ceres liquefactis farris acerbis.

Wenn wir also im siebzehnten Jahrhunderte noch solche Urtheile über das Bier hören müssen, so können wir es gewiß dem Kaiser Julian nicht verargen, wenn er vierzehnhundert Jahre früher gegen den neuen Bierbacchus mit den Worten ankämpft:

Wer und woher des Landes, Dionysos? Traun bei dem echten Bacchus, ich kenne dich nicht, kenne den Sohn nur des Zeus,

Der nach Nectar duftet, wie du nach dem Bocke. ¹⁾

Der Kette braut dich aus Aehren zurecht, weil er die Rebe nicht kennt.

Nenn' dich Demetrios, nicht Dionysos, Sprößling des Weizens,

Better der Semmel vielleicht, nimmer der Semele Sohn.

Wir haben eben gesagt, daß jede Stadt, ja fast jedes Städtchen sein allereigenstes Bier braute, daß man sich aber nicht immer begnügte, dasselbe nach dem Brauorte zu benennen, sondern daß der Volkswitz, der Spott oder das stolze Bewußtsein manchmal ganz andere Namen schuf. Ein Knittelverspoet hat nun vor anderthalb hundert Jahren (gegen 1700) die verschiedenen Namen der damals berühmten Biere Deutschlands in folgendem Gedichte zusammengestellt: ²⁾

Leipzig, sonst die Lindenstadt,
 Rastrum in dem Keller hat.
 Hall kann mit dem Puff stolziren
 Und dahin die Säuser führen.
 Wittenberg den Kuckuck zeigt,
 Breslau ist zu Schöpfs geneigt,
 Halberstadt den Broihan braut,
 Gardelegen Garley schaut.
 Mord und Todtschlag bräut Eisleben,
 Goslar kann uns Gose geben.
 Kyritz ³⁾ Fried' und Einigkeiten,
 Braunschweig brauet Mumm bei Zeiten,
 Güstrow schenkt uns Kaiserack,
 Colberg trinkt uns zu das Black.
 Reuterlin Wettin uns schenket,
 Rummeldeuß an Ratzburg denkt.
 Delitzsch ⁴⁾ hält den Kuhschwanz her,
 Herford hat an Ramna Ehr.
 Osnabrück kann Buse zeugen,
 Witte will in Kiel nicht schweigen.
 Jena hat Dorsteufels g'nug,
 Israel macht Lübeck klug.

¹⁾ Die Stelle heißt im Griechischen: *Koivos véxtauo óðwðe, óð ðè τράγον.*

²⁾ Siehe Falkenstein's Chronik von Schwabach (Mittelfranken) S. 263.

³⁾ Kyritz jetzt Kreisstadt (im Reg.-Bezirk Potsdam) des Kreises Ostprieignik.

⁴⁾ Das heutige Delitzsch.

Helmstadt muß Clapit ausschänken,
 Juncker muß an Marburg denken.
 Münster schenket Roite ein,
 Königsutter Duce stein.
 Eckanforder ¹⁾ Cacabulle
 Ist nicht feil für eine Nulle.
 Brandenburg gibt alten Klaus,
 Wartenburg ²⁾ schenkt Bocksbart aus.
 Zerbfster Wurze läßt sich trinten,
 Gera will in Angst versinken.
 Wernigrode hat Lumpenbier.
 Boizburg ³⁾ biet den Kerl zur Bier.
 Dransfeld Hasenmilch verkaufet,
 Brockhuß nach dem Wullsaack laufet.
 Königsberg hat Preussing feil.
 Pattenjew braut Pohk mit Weil.
 Gadeler S äht den Kerl schließet,
 Wenn man in die Kehlen gießet.

Diese Hunderte Namen von Bier sind nun verschwunden, und wenn wir auch noch einzelne Städte haben, in denen (wie z. B. in Köln und Dortmund) mundgerechte Biere gebraut werden, so werden dieselben doch auf die Dauer der Geschmacksrichtung nachgeben und sich auf die Bereitung der jetzt allgemein beliebten Baierischen oder sog. Wiener Biere verlegen müssen, wenn sie überhaupt die Concurrrenz mit diesen aushalten wollen. Und so nehme ich denn beim Schlusse dieses Abschnittes von meinen früheren Collegen mit dem Wunsche Abschied, daß sie den alten zünftigen Pops recht bald fahren lassen und in die neue Geschäfts=Ära einlenken möchten.

Schon früher ist mitgetheilt worden, daß zu Köln im Jahre 1438 nur 21 qualificirte und zunftmäßige Brauereien bestanden, daß diese bis zum Jahre 1794 auf 52 mit Realberechtigung versehene angewachsen, dann daß nach der Publikation der Gewerbe-freiheit 78 patentirte vorhanden gewesen seien, und nunmehr die Zahl der Brauereien auf 112 sich bezifferte. Mit welcher Consequenz und Zähigkeit diese zünftigen Brauer gegen alles angingen,

¹⁾ Wohl das heutige Eckernförde in Schleswig.

²⁾ Wartenburg Dorf bei Wittenberg an der Elbe, und Wartenburg Stadt bei Allenstein im Reg.=Bezirk Königsberg.

³⁾ Boizburg oder Boizenburg 1. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 2. in der Uckermark, Reg.=Bezirk Potsdam.

was ihnen gleichsam in's Handwerk pfuschen wollte, könnten wir mit Hunderten von Beispielen belegen. Namentlich suchten sie das Malz-, Brau- und Schenkmonopol für sich zu erhalten. Deshalb der ewige Kampf mit den Klöstern und Heckeppern d. i. Aferwirthen, Schenkwirthen. Die Brauer fanden nämlich in den Klöstern bezüglich der Malzfabrication große Concurrnz, die um so gefährlicher war, als die Klöster das Malz billiger liefern konnten, wie der Brauer, und zwar erstens, weil diese als Pacht große Natural-Lieferungen, unter anderem auch Gerste bekamen; zweitens, weil die großen Klosterspeicher die prachtvollsten Trockenböden für Luftmalz waren; drittens, weil die dienenden Brüder, welche zu diesen Arbeiten verwendet wurden, dem Kloster wenig oder gar kein Geld kosteten, und viertens, weil die Klöster eine große Capital-Anlage zur Beschaffung eines zünftigen Hauses, wie dieses beim Brauer der Fall war, nicht zu machen hatten.

Wie es nun aber in Köln nicht allein Sitte war, daß jeder „deftige“ Bürger seinen Ochsen und seine paar Schweine für den Winter im Salz hatte, da bekanntlich das frisch geschlachtete oder sog. grüne Fleisch nicht täglich zu kaufen war, so wollte er auch etwas für den „Durst“ im Keller haben, und außer einem guten Glase Wein fehlte es daher auch nicht an einem kleinen Bierlager; ja selbst die regierenden Bürgermeister, die Senatoren und Graduirten verschmähten es nicht, sich Bier in ihre Keller brauen zu lassen. Deshalb finden wir auch, daß nicht immer schwere Salme und Hüte Zucker bei Bannerherrnwahlen oder andern festlichen Gelegenheiten den Bürgermeistern, oder bei einem schwebenden oder gewonnenen Prozesse den Advokaten als Geschenke dargebracht wurden, sondern daß ihnen im Gegentheil, wie wir constatiren können, Malz, Hopfen und Weizen zu einem tüchtigen Sud Bier oft lieber waren, als Salm und Zucker. Da nun diese in den Privat-Consum übergehenden Biere meistens in den Klöstern gegen ein kleines Entgelt gebraut wurden, so erblickten die Brauer auch hierin einen Eingriff in ihre Rechte und suchten dieselben auf jede mögliche Weise zur Geltung zu bringen.

Was diese Geschenke betrifft, so kehrte beispielsweise in den Zunftacten vom Jahre 1575—1592 folgender Posten regelmäßig wieder, und war sogar eine Natural-Lieferung von 2 Mtr. Weizen, 2 Mtr. Hopfen und 5 Mtr. Malz, wie aus einem mir vorlie-

genden Vertrage hervorgeht, zur ausdrücklichen Bedingung bei Uebernahme des Mandates in dem bekannten Deckhoven'schen Prozesse Seitens des Advokaten Cronenberg gemacht worden. Es heißt dort:
anno 1587:

Dr. Cronenbeirch hatte zu sinem gebruwe:
5 malder mals das malder 14 Gl.
2 malder hoppen das malder 14 mark } dobt zamen 123 Gl.
2 malder weis dat maldr 23 Gl.

Ferner anno 1588:

Dr. Johannis Michaelis Cronenbeirch hat empfangen:
2 malder weis vur 28 Gl.
2 malder hoppen vur 10 Gl. } dot zamen 88 Gl.
5 malder mals vur 50 Gl.

Es sind diese Aufzeichnungen von um so größerem Interesse, als wir aus denselben die Hopfen-, Malz- und Weizenpreise von fast zwanzig Jahren kennen lernen. So kostete im Jahre 1576 das Malter Weizen 7 Gl. ¹⁾, das Malter Malz 5 Gl., das Malter Hopfen einen Reichsdahler.

Im Jahre 1577: das Malter Weizen 7 Gl. weniger 1 ordt, das Malter Hopfen 10 Mark, das Malter Malz 5 Gl. 6 alb. Im Jahre 1587 dagegen kostete der Weizen 23 Gl., das Malz 14 Gl. und der Hopfen 14 Mark, und variirte derselbe Ausgabe-posten zwischen 41 Gulden des Jahres 1579, 123 Gl. des Jahres 1587 und 98 Gl. des Jahres 1590.

Ferner erhielt Dr. Duffel als besonderes Honorar für seine Bemühungen im Deckhoven'schen Prozesse vom Jahre 1576 ab 4 Malter Malz, 2 Malter frischen Hopfen und wenn die Natural-lieferung den Preis von 20 Reichsdahler nicht erreichte, so viel an Baar, daß das Honorar 20 Rth. betrug.

anno 1595 heißt es:

Bernt Bechem ist entrichdt worden, so der H. Bürgermeister Angelmacher ahn mals bey ihm gesackt haidt, wilches ihm ein E. amt veriret haidt, von wegen der Heckzepper 42 Gl.

¹⁾ Aus den verschiedenen Reductionen, welche in den Zunftnotizen vorkommen und beispielsweise an der einen Stelle der Dahler in Gulden, an der andern Stelle der Gulden in Dahler reducirt wird, finde ich, daß damals der Reichsdahler 52 alb., der Gulden 24 alb. und die Mark 6 alb. Werth hatte.

Ueber das Malzmachen in den Klöstern heißt es anno 1592:

Johannes schmitz junior hadt supplicazion gemacht angainde de cluister so dat malz machen vnsem ampt zum nachdeill cost 12 alb.

Die meisten Sorgen aber scheinen den Brauern die Heckzepper gemacht zu haben, und ging der Sturm gegen dieselben im Jahre 1594 los. Die Brauer übergaben ihre Sache dem Advokaten Rick, den wir ein volles Jahr in derselben thätig finden. Es heißt hierüber in den vorhandenen Notizen:

anno 1594:

Noch Dr. Rick gegeben von wegen Heckzepper 9 Gl. 20 alb.

dito eine supplicazion gemacht von wegen der zepper, cost 2 Gl.

anno 1595:

Noch ausgeben van wegen abschriffet einer supplicazion angaindt heckzepper, cost 10 alb.

Ahm 18 aprill den H. Dr. Joh. Rick vnd H. Cunerßum angesuchet angaindt de zepper vnd iedem einen veriret 2 Rickßdh. Doint 4 Rickßdh.

Mit dem H. D. Rick Raith gesloget angende de Heckzepper damaill ist verdain wordenn 4½ Gl.

Den beiden H. Bürgermeister, H. Suderman vnd Angelmacher veriret van wegen den Heckzepper 34 \mathcal{R} Salmß¹⁾ vnd 1 jedes \mathcal{R} 14 alb. doint ahn geldt 19 Gl. 22 alb.

1) Sieht man sich den Preis, welcher für diese beiden Salm verausgab worden ist, etwas näher an und findet, daß jeder Salm einen Werth von mehr als 2 Malter Weizen oder 4 Malter Malz repräsentirte, so müssen wir die am Rhein allgemein verbreitete Ansicht, daß die Mägde dermaleinst gegen ihre Dienstherrschaften wegen täglichen Vorsetzens von Salm beim Magistrate Beschwerde erhoben und um Abhülfe gebeten hätten, in's Reich der Fabeln verweisen. Es hätte sich ein solcher Protest, wenn er überhaupt erhoben worden ist, wohl nur auf das Vorsetzen von niederen Gattungen von Fischen beziehen können, da, wie aus einer mir vorliegenden Rechnung hervorgeht, selbst Hechte und Karpfen viel theurer als Fleisch waren. In dieser Rechnung sind 7 Hechte, welche zusammen 38 Pfd wogen, per Pfd. mit 12½ heller oder zus. mit 2 Gl. 1½ alb. und 8 Karpfen, welche 24 Pfd. wogen, das Pfd. mit 14 heller oder zus. 1 Gl. 3½ alb. aufgeführt, während ein ganzer Schweinebraten 4 alb., ein Kalbsbraten 8 alb. und 9 Pfd. Rindfleisch nur 5 alb. 5 heller kosteten. Mithin konnte der Salm,

Unse Herenn sindt bey dem H. Bürgermeister angemacher gewessen der zepper halben dammal im H. haus verdain 7 1/2 Gl. 2 alb.

Die fremden Zepper ahn dat Herrenhaus lassen bescheiden vor vnd nach an gebodergeldt (Vorladungen) ausgegeben 3 Gl. 16 alb.

Noch ein neu boich von pergamain laissen machen darihn die Registraturen angende Heckwirdt geschriben cost Summa 7 Gl. 12 alb.

Dem H. Secretario Lind veriret van wegen eines C. Raithmitglieder Registraturen so tegem die Heckzepper gewessen auff pergamein zu schribenn 13 Gl. 3 alb.

Am Hohen gericht ausgebenn van wegen der solmachet substedirhen nemlich 5 Gl. 8 alb.

noch ihn ihr Protokoll zu schribenn de volmachet coist 2 1/2 Gl.

Unse Heren sint zusammen gewest mit denen ampts m. ihn sachen der zepper bey dem H. Dr. Rick damals verdain 5 Gl.

Den 4. herbst Sebastiano Feder (?) geben van wegen seines schribens, vndt dem ampt freundlich gedeint 9 R. dall.

Dem Dener auch veriret 1 R. dall.

Noch bei Sebastiano ahn wein verdainn 1 Gl. 16 alb.

H. Josef Cuhnerssum veriret mit 6 m. mals der heckzepper wegen, jedes malder ad 8 1/2 Gl. machet samen 51 Gl.

Welche Resultate aber die Brauer aus diesem mit so großem Pomp in Scene gesetzten Vorgehen gegen die Heckwirththe sowohl durch den Prozeß, wie durch Geschenke erzielt haben, ist daraus ersichtlich, daß der Streit schon im folgenden Jahre wieder begann und sein Ende wohl erst 200 Jahre später, nämlich mit der Aufhebung der Zünfte erreichte. Denn bereits nach Verlauf eines Jahres, nämlich anno 1597, heißt es:

Als vnssse H. beieinander seindt gewessen ahngende heckzepper vnd wirth, vnd Registratur, ist gezapt 12 q. dount 3 dall.

Die Registratur ihn die kanzeleien geholt ahngende die heckwirth cost 1 Gl.

Geudert van haim geben, das ehr die Registratur abgeschrieben haidt 1 Gl.

Dem H. Secretario Lind gegeben, das er die Registratur auffet

welcher 10 Mal theurer war wie Hecht und Karpfen, und selbst regierenden Bürgermeistern zum Geschenke gemacht werden durfte, auch wohl damals zu den Delicateßten gehörte, keinen Grund zu einem Mägdeproteste abgeben.

-137-

neu versiegelt haidt, dout 1 R. Dall. Noch haben die m. (Meister) gezeit 6 q. alsoy mit vnssen Herren bey J. Cunnerffum gewessen seindt angende de zepper 2 Gl. 12 alb.

Im Jahre 1598 heist es weiter:

Secretario Linc gegeben eine Registration abzuschrieben angendt heckwirt nemlich 22 alb.

anno 1599:

Dem Herrn Cunnerffum geben 1 Ahm guitz Birz van wegen deren vnnbescheidene heckwirt cost 8 Gl. 19 alb.

Mit diesem Posten verlassen mich meine Notizen; ich überspringe daher 144 Jahre, um zu den noch vorhandenen aus den Jahren 1743—1797 überzugehen.

Schon auf dem ersten Blatte des Jahres 1743 begegnen wir demselben Gegenstande, und reiht sich dieses an das letzte des Jahres 1599 in einer Weise an, daß man eine Lücke kaum verspürt.

Es heist dort:

anno 1743.

Ady den 21. Juny wegen des außlauffens deren stattbedienten zum außwendigen Bier, denen H. H. Secretarys, H. H. Cancellisten undt Canceleybotten Rthlr. 3 . 39 alb.

Ady den 18. Augusti den framen so die stattbedienten, welche ahn Thürngen undt anderwerths Bier getrunken angebracht hat in allem zahlt Rthlr. 7 . 26 alb.

Item dem Rathsbotten in puncto des außlauffens zahlt 20 alb.

anno 1744.

Ady den 17. July ist unßer Ehren-Bester Herr Bannerherr Pöhr mit einigen unßerer Herren undt ambts Meisterten im Junst-hauß gewesen undt sich unterredet wegen des von den Erbgenahmen Frengers am todten Juden aufgerichteten Breuhauß, dabey 4 q. wein verzehrt 1 Rthlr. 7 alb. 4 heller.

Item denen H. H. Cancellisten für die Registraturen in puncto des Todten Judens auffzusuchen und abzuschreiben zahlt 39 alb.

anno 1749.

Den 17. aprilis einen Kerll gehabt ahn der Rheinpfort, so das außwendige Bier vor Canonicus Rett und H. German verwahret, das selbiges nit ist mit hereinkommen, selbigem von den 2 tagen zahlt 40 alb.

dito selbiges p. ordre H. Bürger-Meister von herwegh in die drey Königen fahren lassen, wovon zahlt von beiden fässer 12 alb.

dito die zwey tag verzehrt pr. tag 3 q. wein, pr. q. 24 alb. macht Rthlr. 1 . 66 alb.

den 19. dito selbiges in Mein amts-Mistrs Greeff hauß fahren laßen 16 alb.

anno 1755.

Am 27. Septbris ist Unser Ehren Vester Herr Bannerherr mit uns Amths-Meistern in der Zunft gewesen in puncto wegen des lückerbier ¹⁾ (Lütticher Bieres) verzehrt 4 q. wein = Rthlr. 1 . 18 alb.

Und etwa zum trundt gehabt 8 alb.

Item denen Rathsbotten die Registratur wegen des lückerbier auff die pforten auffzuschlagen zahlt 52 alb.

anno 1761.

den 3. 7bris bey H. Stockhausen ahn den 4 winden ein Maaß Bier hohlen lassen, wofür zahlt 10 alb. 8 heller.

den 10. 7bris seind H. Bannerherr Vöhr, Herr Rathsverwandter Wahler mit denen Bierherren und Amthsmeistern in der Zunft gewesen, sich unterredet in puncto des lückerbiers und des Bieres so Stockhausen für 8 stüber auß dem hauß verzapffet verunkostet 2 Rth. 32 alb. 8 heller.

Die späteren Eintragungen verlieren dadurch jeden inneren Werth, daß die Motive in den Suppliken nicht mehr angegeben sind, und könnten dieselben nur ein Interesse bezüglich der Namen haben.

So heißt es z. B. anno 1765:

Für die supplic am platz (Rathhaus) dito dem Herrn Advocaten Schüller für Einrichtung der supplic verehrt ein Cronendahler = 1 Rth. 69 alb. 4 hll.

anno 1769 den 14. Augusti.

Dem Assessor Pullem die supplic zu verfertigen zahlt 1 Rth. 72 alb.

Im Jahre 1775 finden wir 4 Posten, wo die Cancellisten die Registraturen abschreiben müssen und dem Dr. Prang als Honorar eine Carolin = 7 R. 54 alb. und später 51 Rth. 75 alb. 4 h. bezahlt worden.

¹⁾ Noch heute werden in Köln die als Ziegelbäcker aus der Gegend von Lüttich kommenden Wallonen „Lückerwalen“ genannt.

Am 10. July 1777 heißt es einfach:

Eine supplic zu verfertigen 52 alb. Dieselbe zu unterschreiben 12 alb.

Im Jahre 1778 heißt es:

Am 6. February seindt unsere Herren und ampts Meistere in der Zunft gewesen sich unterredet wegen der supplic wobey verunköstet 4 q. wein 1 Rth. 18 alb.

Ich überspringe nun wieder einen größern Zeitraum und gehe zum Jahre 1790 über.

Nachdem bis zum 9. Februar schon 3 Suppliken vom Stapel gelassen waren, finden wir unter dem 6. März eine Eintragung, die um so interessanter ist, als wir daraus ersehen, in wie weit die Brauer ihre Schankgerechtigkeit für sich in Anspruch nahmen und dieselbe sogar auf den Verkauf von Apfelwein auszudehnen beabsichtigten.

Es heißt dort:

Den 6. Merz als unsere Herren undt Amts-Meistern in der Zunft gewesen sich mit Herrn Advocato Nückel wegen dem Apfelwein unterredet, damat verzehrt Rth. 4 alb. 10.

Den 25 April ebenfals mit Herrn Advocato wegen dem Apfelwein sich unterredet Rth. 3 alb. 54.

Am 27. April denen Cancellisten Rth. 2 alb. 32.

Vor eine supplic (wohl zu unterschreiben) 12 alb.

Im Jahre 1793 ging der Sturm gegen das Backamt wegen des Gebrauchs von fremden Hesen los, von dem ich aus Erfahrung weiß, daß er bis zum Jahre 1834 fortgedauert hat und sich damals hauptsächlich gegen die Einführung der holländischen Preßhefe als eine Beeinträchtigung des Brauereigewerbes richtete.

Es heißt dort:

Am 27. Aug. sind Herren und Amts-Meister mit Herrn Professor Nückel in der Zunft gewesen sich wegen einer Suppliche e. Backamt wegen der Hesen unterredet damahls verzehrt Rth. 5 alb. 18.

Den 9. Septbr. Vor eine Suppliche zu unterschreiben 12 alb.

Dem Herrn Professor Nückel 1. Zettel Nr. 14. Rth. 20 alb. 40. —

Ob die Brauer im vorigen Jahrhundert etwas durch ihre Petitionen erreicht haben, ist nicht ersichtlich, die Brauer des 19. Jahrhunderts haben durch ihr fortwährendes Petitioniren nur erzielt,

daß um das Jahr 1835, ihrem Antrage gemäß, auf die bis dahin aus Holland frei eingehende Preßhese eine Eingangssteuer gelegt wurde, was aber der Hauptsache keinen Einhalt that, bis im Jahre 1845—50 der Gebrauch der Bierhese zum Backen gänzlich in Abnahme kam. Dieselbe wird jetzt als werthlos meistens verschüttet.

Sehen wir uns nun das Vorgehen der zünftigen Brauer gegen die Hefzapper von dem Jahre 1589—1796 etwas näher an, so finden wir den Grund dafür einestheils in der Zufuhr von auswärtig gebrautem Biere an städtische Kunden, andernteils aber auch in dem Brauen nicht zünftiger Brauer an „einer geistlichen Platz“, wie z. B. bei den Minoriten, mit Verabfolgung von Bier an Schenkwirthe, sodann in dem häufigen Brauen in verschiedenen Brennereien, wodurch notorisch das Recht der mit Realberechtigung versehenen Brauereien, welche zudem noch durch die Amtsordnung in ihren Handlungen beschränkt waren, beeinträchtigt wurde, während ihre Gegner brauten, so oft sie wollten, und ihr Fabrikat den Schenkwirthen zuführten.

Als Beleg zu dem Vorangeführten mögen einige Eintragungen in den Zunftnotizen dienen.

anno 1589 heißt es: Die widtwe arnt van neill (Niehl) hatte 2 wispenninckß beir bei de zepper geurdt gegen des amptß-ordnung hatt derohalben erlacht 4 Goltgl.

Daim zürgen van Numerstirchen hatte gebruen beher de q. van 3 alb. vreiwillig verkaufft tegen bewilligung eines huchweisen C. Rathß vnd auch tegen die ordnung eines loblichen brueramptß derhalben er gestraiffst ist vp 12 Goltgl. 6 alb.

Christian moetroit hatte vns ampt in schaden geurdt wegen fines bruhens zu den minoriten ¹⁾, wilches eine geistliche Platz war

¹⁾ Die Brauerei der Minoriten, vulgo „Münchenbreues“ genannt, lag an der östlichen Ecke der Straße „an der Rechtschule“, zählte noch als letztes Haus unter Nr. 155 zu der Hochstraße, wohingegen es im Jahre 1797 und bis zur Einführung der neuen Numerirung noch unter Nr. 4493 „zur Hohen Schmid“ zählte, und war damals von Peter Gottfried Voeker, welcher als Gastgeber zum Münchenbrauhaus aufgeführt wird, und Wilh. Heinrich Voeker, Can. ad St. Andream, bewohnt. Dasselbe bildete mit dem jetzt noch vorhandenen Hause Hochstraße Nr. 153 einen rechten Winkel, indem es sich mit seinem Einfahrtsthore an jenes Haus anlehnte, während das Haus selbst weit in die Straße sprang und auf diese Weise die Einmündung der engen Straße

derhalben war Christiano an lesten vfferlagt de vnkosten weder zu erlagen, wegen fines mutwillens zalt 6 Ggl.

anno 1591.

Unser Heren sind gewest in geschefften des beirß so in der Depegassen gebrouen war. Derhalben verdain 3 Gl. 8 alb. u. dergleichen mehr.

Hoffentlich werden vorstehende Notizen, in Verbindung mit den oben aus den Jahren 1743—1796 vorausgeschickten, genügen, uns ein klares Bild über das Vorgehen der Brauer gegen die Schenk-wirthe zu verschaffen, und wird vielleicht Mancher darin einen Entschuldigungsgrund für die Härte finden, mit welcher dieses Jahrhundert lang systematisch durchgeführt wurde.

In unsern Zunftnotizen geschieht auch öfters der „Bierherren“ Erwähnung. Es fragt sich nun: wer sind diese Bierherren; welche Pflichten lagen ihnen ob; waren sie Angestellte oder bekleideten sie einen Ehrenposten? Aus dem noch vorhandenen Material und aus

„zur Rechtschule“ bildete. Dieser Winkel begann mit der Mitte des Hauses 153, zwischen der jetzt noch bestehenden Hausthüre und dem westwärts gelegenen Fenster. Dieses Fenster war damals, wie auch das auf der ersten Etage befindliche, vergittert, beide erhielten ihr Licht von dem Vorhofe des Münchenbrauhauses. Letzteres wurde zur Zeit des Museumsbaues zur Erweiterung der Straße niedergelegt, und ist das jetzige neue Eckhaus am Richardplatz, welches der Stadtgemeinde Köln gehört, auf einem kleinen Theile dieser ehemaligen Brauerei erbaut. Der letzte Eigenthümer, von welchem die Stadt Köln es behufs Niederlegung erstand, hieß Joh. Paul Boecker und war ein Sohn des oben genannten Peter Gottfried Boecker. Der ebenfalls erwähnte Canonicus Boecker war lange Jahre bei der Gymnasial-Verwaltung beim Schul- und Stiftungswesen thätig und lebt noch heute in vieler Gedächtniß. Die ganze Nordseite dieser bis zu der damals ebenfalls sehr engen Drususgasse gehenden Straße, welche bis zur Einführung der neuen Numerirung im Jahre 1811 einfach „bei dem Laurentianer-Gymnasium“ und nicht „an der Rechtschule“ hieß, bestand nur aus dem genannten München-Brauhaus, welches mit Nr. 4493 bezeichnet war, dann den daranstoßenden ausgedehnten Oekonomie-Gebäuden des ehemaligen Minoritenklosters und dem angrenzenden und bis zur Ecke der Drususgasse gehenden Laurentianer-Gymnasium, welches Nr. 4492 hatte und später die neuen Nummern 3, 5, 7, 9 erhielt. Das Terrain der genannten Gebäude ist nach Fertigstellung des Museums theils in die Erweiterung der Straße „an der Rechtschule“ und der Drususgasse, theils in die Museums-Anlagen gefallen.

weiteren Combinationen können wir uns über ihre Stellung ziemliche Klarheit verschaffen.

In einem im Jahre 1724 bei Kommerzkirchen in Köln gedruckten Schriftchen heißt es, daß mehrere „Officia“ zum Besten des gemeinen Wesens eingeführt seien, und diese von den Gebrauchswie Zunft Herren theils als Inspektoren, theils als Deputirte ausgeübt wurden. So hätten z. B. die Rathsmitglieder, „um unzulässigen Inconvenienzen vorzubeugen, dem Pferd-, Vieh-, Fleisch-, Markt, wie Holz-, Kohlen-, Wein- und Bierkauf, qua Deputati, von Zeit zu Zeit vorzustehen.“

Wir haben bereits früher gesehen, wie Herr Doffen-hülbe als Bierherr in Sachen des Gerstenkaufs den Brauern sehr behülflich, oder wie es dort heißt, „gar beiredig“ gewesen sei; dann ferner, wie Herr hülbe und Peter van Raide mit den Amtsmeystern der Brauer auf dem Zunftthause wegen der Malzsäcke und Bierahnen conferirt habe. Wir dürfen aber aus diesen Anführungen nicht den Schluß ziehen, daß die Bierherren immer zum Schutze der Brauer, sondern vielmehr zur Wahrung der Interessen des Fiskus und des Publikums dagewesen sind, wozu denn auch die Stellung, die sie der Gemeinde gegenüber einnahmen, geeignet erscheinen mußte.

So finden wir anno 1590 folgende Eintragungen:

De Beir-Heren¹⁾ haben in irem umgain (Umgange) etliche kleine aimen gebunden. vnd de verwirker haben den beir Heren sullen lifferen vur den vündeling 4 daler, dairan was noch mangel, hat vns ampt gelacht 9 alb.

Der vnrichtigen aimen halben, so he vur angezeigt sint ist vill muhe vnd arbeit angewant. vm den vreden mit den beir-H. zu treffen sind vnkosten angewant 10 Gl. 10 alb.

anno 1592.

Nochmals am 13. remigh sind beide beher H. als Herr hülbe vnd peter van raide in vns gaffel hus erschinnen vnd aldai mit

¹⁾ Im Jahre 1725 bestand die Commission der Bierherren oder Bieraufsichtsherren aus zwölf Personen. Dieselben hießen: Andreas Schaffhausen, Hermann Gruiter, Joh. Gruitman, Joh. Jaeger, Joh. Schaffrath, Joh. Franz Weisweiler, Andreas Friß, Jacob Schieffer, Friedrich Bachhausen, Everhard Guerdt, Peter Beuhr und Math. Polkenius. Jeder derselben erhielt für seine Bemühungen jährlich 40 Gl.

unsern Herren und ersten consuevit wegen der aimen u. der seck mit den H. verdain 17 Gl. 15 alb.

Die Bierherren scheinen auch ihren Einfluß beim Hopfenkauf geltend gemacht zu haben. Bei den jedes Jahr wiederkehrenden Eintragungen werden sie in späteren Jahren, statt Bierherren, immer „unsere Herren“ genannt.

So z. B. 1745:

Ady den 20. Septembris haben unsere Herren, beyde amtsmeistern, auch einige sechszehner und amtsbrüder beyhm Hopffen Kauff verunköstet 9 Rth. 26 alb.

Ebenso waren alle Jahresabschlüsse vom Jahre 1743—97 mit nachstehender stereotypen Form versehen:

Diese Rechnung ist gehalten undt richtig befunden worden, im beysein unserer Herren und sechszehnern, wie auch denen zweyen darzu verordneten wein-Meistern.

Daß unter der Bezeichnung „unsere Herren“ nicht die Amtsmeister oder Amtsbrüder gemeint sind, wird durch die vorangeschickte Eintragung klar gestellt, indem dort Amtsbrüder, Amtsmeister und unsere Herren, also die Bierherren, als ganz getrennt aufgeführt werden, worin also wieder eine Ueberwachung des Brauereigewerbes, wie eine Controle über die Vermögensverwaltung durch die Bierherren erblickt werden kann.

Wir sind genöthigt, noch einmal auf die im Jahre 1572 im Filzengraben errichtete neue Malzmühle zurückzukommen. Wir dürfen kühn behaupten, daß wohl keine unglücklichere Idee im Senate hätte aufkommen können, als die: zur größeren Sicherung der Braumalzsteuer eine eigene, auf das Wasser des Duffesbaches berechnete Mühle zu erbauen. Wenn daher Herr von Weinsberg¹⁾ sich

¹⁾ Anno 1572 gegen den Monat Juli ist die Wassermühle im Filzengraben angefangen worden zu bauen, und Herr Philipp Gail und Herr Gerhard Pilgram, zur Zeit Rentmeister, singen sie frei an zu bauen. Ich habe es im Rath besonders betrieben, daß es in's Werk gesetzt wurde; denn man hat den lebendigen Sprung, die Bach, die sehr umsonst durch die Stadt floß, und wenn die Mühle nicht zu einer Malz-

rühmt, diese Idee zur Ausführung gebracht zu haben, so hat er der Stadt Köln einen schlechten Dienst geleistet. Bevor nämlich dieser Beschluß gefaßt wurde, war das Wasser des Baches sehr gering. Derselbe hatte nur drei in der Herrschaft Hürth gelegene Sprünge, an denen noch sämmtliche auswärtige Weiher und die städtischen Gerber zehrten. Deshalb mußte die Stadt, bevor sie diesen Beschluß ausführen konnte, noch auf neuen Wasserzufluß sinnen; sie erwarb zu diesem Ende im Jahre 1558 von Freiherrn Wilh. v. Harff noch 10 andere Sprünge. Mit diesen 13 Sprüngen sollte nun die Mühle gespeist werden. Da aber bei Fertigstellung der Mühle die Klagen der Brauer allgemein dahin gingen, daß dieselbe den Bedürfnissen nicht entspreche, schritt man 1587 zum Ankauf von noch 10 Sprüngen, so daß nunmehr 23 Sprünge, welche der Stadt über 100,000 Thlr. kosteten, den Bach mit Wasser versorgten. Aber trotzdem haben die Kaufereien der Brauknechte in der Mühle wegen „Abdrängung“ vom Gemahl nie aufgehört, sowie die Klagen der Brauer wegen Verzögerung der Abfertigung und Störung in den Geschäften ebenfalls nie verstummt sind. Wir könnten eine Menge Belege anführen, wenn dieselben zur Klarstellung nöthig wären. Schon bei Anführung der Strafen haben wir gesehen, daß anno 1587 Bernt der Knecht „auf Rom“, Rütger, der Sohn im Schwanen, und Christian, Adams Bechem Sohn, sich geprügelt haben, weil einer dem andern beim Gemahl zuvorkommen wollte. Im Jahre 1592 heißt es weiter: In der mullen gewest in 2 Reisen in beiwesen etlicher Herren wegen des gemals mit den Herren verdain 7 Gl. 12 alb.

Im Jahre 1599: Als unsere Herren van wegen der neuer mullen ihm villsegraben vergadert sint gewessen ihn der schickung¹⁾ ist damail auf ein C. ampt verdain worden 3 Gl. 16 alb.

Um die Klagen der Brauer einigermaßen zu beschwichtigen, strengte die Stadt schon im Jahre 1587 einen Prozeß gegen den Freiherrn von Harff an, weil dieser das Wasser des Baches zu wiederholten Malen dadurch zu schmälern suchte, daß er dasselbe in

mühle sollte geeignet sein, so könnte man doch allezeit eine Walkmühle, Schleifmühle, Papiermühle, Oelmühle oder eine andere Mühle daraus machen. cf. Weinsberg'sche Chronik.

¹⁾ Schickung i. e. Zimmer für die Commissionsitzungen.

seine Weiher laufen ließ. Freiherr von Harff bestritt darauf die Competenz der hiesigen Gerichte, stellte sich unter den Schutz des Gouverneurs der Niederlande, des Herzogs von Parma, bis Kaiser Ferdinand I., um die Hartnäckigkeit des Freiherrn von Harff zu brechen, ihn mit der Kaiserlichen Ungnade und mit dem Verluste seiner Güter bedrohte; in Folge dessen wurde auf dem Kreistage zu Herford der Herzog von Jülich und Berg zum Schutzherrn des Baches ernannt und der Vogt von Bergheim beauftragt, jede „turbation des Wasserlaufs“ mit 25 Goldgulden zu bestrafen. In den Jahren 1714, 1724, 1764 und 1770 sehen wir dieselben Geschichten durch den Herrn von Bourscheid sich wiederholen; im letztgenannten Jahre ging die Stadt zu einem neuen Prozesse sowohl gegen den Freiherrn von Bourscheid wie gegen die Kurfürstlich Jülich- und Bergische Regierung über und machte denselben bei dem Reichskammergericht zu Wezlar anhängig. Wenn Herr von Weinsberg die Vergangenheit des Duffesbaches damals etwas näher gekannt und aus den während mehr als 500 Jahren sich erneuernden Prozessen die Consequenzen gezogen hätte, so würde er seiner einmal gefaßten Idee gewiß keine Geltung verschafft, vielmehr aus den Prozessen gegen die Deutschritter und das Kloster St. Clara im Jahre 1321, dann gegen Ulrich von Holtorp im Jahre 1464, gegen Daem von Diepenbroich, genannt Kauftesch, im Jahre 1548, gegen Freiherrn von Harff im Jahre 1558 die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Errichtung einer solchen Mühle sicher die Quelle vieler neuen Prozesse werden würde. Später kam mit den Angrenzenden eine Einigung dahin zu Stande, daß dieselben ihre Weiher von Samstags 12 Uhr bis Sonntags 12 Uhr füllen durften, dann daß der Bach alle Jahre zwischen Johanni Geburt und Johanni Enthauptung in einer jedesmal durch öffentliche Bekanntmachung näher zu bestimmenden Zeit gereinigt werden sollte. An jedem Samstage durften auch die Peller auf dem Pellergraben¹⁾ ihre auf der Straße befindlichen Pfühle (paludos) mittels eines an der Weißenfrauen auf der Bachstraße angebrachten Hahns füllen, eine Gerechtigkeit, welche bis zum Jahre 1834 fortbestand und bei der Regulirung des Perlengrabens im besagten Jahre in Wegfall kam.

¹⁾ Der jetzige Perlengraben.

Im Jahre 1765 traten die Bierbrauer nochmals auf ihrem Zunfthause zu einer Berathung unter Zuziehung des Advocaten Schuller zusammen, um beim Rathe die Erlaubniß zu erwirken, während der Dauer der Reinigung des Baches auf einer andern Mühle mahlen lassen zu dürfen. Es heißt hierüber in den Zunf-notizen: anno 1765 den 6. September seind unsere Herren undt amts-Meistere mit dem Herrn Advocaten scheffen Schuller in der Zunft gewesen eine Supplic auffsetzen lassen in puncto das Malz-mahlen betreffend, weil um diese Zeit jährlich die Bach gereiniget wird, umb erlaubniß zu erhalten Malzmahlen zu mögen wohe Jederen gefällig damahls verunköstet ahn wein und etwa zum trunck 6 Rth. 52 alb. 8 heller. dito für die supplie am Platz¹⁾ 12 alb. dito dem Herrn Advocaten Schuller für einrichtung der Supplic verehret ein Cronendhr. = 1 Rth. 69 alb. 4 heller.

Ob der Senat auf diese Bittschrift eingegangen, ist nicht ersichtlich. Im folgenden Jahre hatten mehrere Conferenzen mit dem Pächter der Malzmühle statt. Aus den Eintragungen ist der Zweck ebenfalls nicht ersichtlich. Es heißt dort:

anno 1766 den 24. merk seind unsere Heren mit den amts-Meistern in der Zunfft gewesen und sich unterredet wegen des malzmüllers Harren damahls verunköstet 10 q. wein undt etwa zum trunck gehabt 3 R. 18 alb.

Den 12. aprilis seindt unsere Herren nochmals in der Zunfft gewesen sich unterredet wegen des malzmülleren Harren verunköstet 12 q. wein und etwa zum trunck ad 32 alb. 8 heller, macht Rth. 4 . 8 alb. 8 heller.

In welchem Rechtsverhältniß die Brauer zur Mühle standen, oder welche Pflichten ihnen oblagen, mag aus folgender Eintragung erhellen.

anno 1780 den 26. May: dem Herrn Vebber vor eine supplie der reparationis - Kósten der Mühlen und pro soluto wobey verunköstet Rth. 2 . 28 alb.

Es scheint also, daß zu den Obliegenheiten der Brauer die Unterhaltung des Mühlenwerkes gehörte.

Mit dieser Eintragung schließen wir den geschäftlichen Theil des Brauereigewerbes der früheren Zunftgenossen und gehen nun,

¹⁾ Rathhaus.

nach' einer kurzen Berührung der militairischen Organisation der Zünfte im Allgemeinen, zu einem andern eben so wesentlichen Theile, zur religiösen Seite der Zünfte, über.

Bekanntlich waren die Zünfte militairisch organisirt, und hatte jeder Zunftgenosse für seine Armatur selber zu sorgen. Wie die militairische Organisation war, mag aus folgender dem Jahre 1724 angehörenden Notiz erhellen: Dhemnechst wie bey wohl eingerichteten Republicquen und Stätten zu Erhaltung gemeinen Ruhe-Stands, Frey- und Sicherheit die getrewe Burgerschafft Ober- und Unter-Gewehr in ihren Häusern zu haben schuldig, umb die Nachts-Wacht an den Pforten, Mauren und Thürmen zu versehen, imgleichen neben der Soldateska, so zur Tags- und Nachts-Wacht bestellet, in Zeit von Belägerung, Rumors, Auff- und Anlauffsz, Defension und Resistence zu thun; seynd der Stadt Collen Einwohneren, als viel zur Catholischer Religion sich bekennen, in 8 Regimenten, welche 54 Compagnieen ausmachen unter Herrn Colonels, Lieutenant-Colonels, Wachtmeistere, Hauptleute, Fahnenträger, so allesammt vom Rath erwehlet worden, eingetheilt. Diese Eintheilung bestand auch noch zur Zeit der Auflösung der Zünfte im Jahre 1798 und war die Einrichtung so getroffen, daß Köln durch die Staatsstraße, welche von Severin nach dem Eigelstein führt, in zwei Hälften getheilt und vier Colonelschaften rheinwärts und vier landwärts lagen. In besagtem Jahre war der Bannerherr der Brauer, Johann Badorff (Severinstraße), wie auch Joh. Wolff aus dem „rothen Brauhaus“ auf der Blaubach, Hauptmann der 8. Colonelschaft; ferner Heinrich Breuer aus „St. Peter“ auf der Hahnenstraße Hauptmann des siebenten, Peter Jos. Vorrath, Brauer „zum Salzrumpf“ an der jetzigen Rechtschule, Hauptmann des sechsten, und Mathias Loellgen, Brauer „zum Elephant“ auf dem Eigelstein, der fünften Colonelschaft.

Wie die Zünfte im Jahre 1396 aus den damals bestehenden kirchlichen Bruderschaften (fraternitates) hervorgegangen waren, so bewahrten sie auch bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1797 neben ihrer politischen Stellung den tiefen religiösen Sinn ihrer Voreltern und brachten denselben allenthalben zur Geltung. Erhalten und gefördert wurde aber dieser Sinn nicht minder durch die in Köln bestehende Gesetzgebung, so wie durch den Magistrat selber.

Es gab in Köln keine Wahl ohne vorhergegangenen Gottesdienst und Ableistung eines feierlichen Eides. Es erfolgte keine Bürgermeisterwahl ohne Gottesdienst mit feierlicher Prozession ¹⁾, keine Wahl von Amtsmeistern und Vierundvierzigern am Vorabende der heil. Dreikönige ²⁾ ohne fromme Intentionen, keine Erneuerung von Rathsherren, Sechszehnern ohne Darbringung und Beivohnung des heil. Mesopfers an den Quatembertagen; an die Aufnahme sowohl in den Magistrat wie in die Zunft schloß sich dann die feierliche Eidesleistung, dem alten katholischen Glauben treu bleiben zu wollen. Außerdem feierten die Zünfte die Festtage ihrer Schutzpatrone, eine fromme Sitte, die bei den meisten Gewerken bis heute sich erhalten hat. Den Brauern stand vor Allem hoch der kühne Kämpfer für die Rechte und Freiheiten unserer heil. Kirche, der Dominikaner Peter von Mailand, welcher im Jahre 1252 auf einer zur Befehrung der Häretiker nach Mailand unternommenen Missionsreise bei Como sein Leben durch Mörderhand lassen mußte.

Aus den ältesten Zunfnachrichten der Brauer ersehen wir, daß dieser Tag in kirchlicher Weise durch Abhaltung eines solennen Hochamtes und Abends durch ein Festessen gefeiert wurde.

Der Festgottesdienst wurde bei den hiesigen Dominikanern, woselbst diesem Patron eine eigene Seitenkapelle (s. G. Chörchen) gewidmet war, am 29. April gehalten. Seit wann die Petri von Mailand-Bruderschaft in Köln bestand, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, es spricht aber sehr Vieles dafür, daß ihre Gründung hierselbst wohl füglich bis zur Heiligsprechung des Peter von Mailand, welche schon im Jahre 1253 durch Papst Innocenz IV. Statt fand, zurückgeführt werden dürfte. Zu den ältesten Anhaltspunkten für das Vorhandensein der Peter von Mailand-Bruderschaft bei den hiesigen Dominikanern oder Predigern könnte wohl das schöne Altarbild zu zählen sein, welches Kaiser

1) In einer 1724 bei S. Kommerzkirchen gedruckten Schrift heißt es: Oberwählter Bürgermeister Abwechslung beschiebt jeden Jahr den 2ten Montag nach dem Feste S. Joannis baptistae, da nemlich die new angehende 2 bürgermeister auß der hoher Stiffts-Kirch, B. M. V. in Capitolio vom jämbtl. Magistrat, Processionaliter abgeholt, und mit besonderer Solemnitaet beyh Rathhaus introducirt werden.

2) cf. S. 52, Anmerkung.

~~Friedrich~~ III. gelegentlich der glücklichen Beseitigung der Gefahr, welche dem Erzstifte durch den vertriebenen Erzbischof Ruprecht von der Pfalz und den Herzog Carl von Burgund drohte, den hiesigen Dominikanern im Jahre 1475 schenkte. Bei dem großen Brande im Jahre 1659, der das Dominikanerkloster nebst der von Albertus Magnus erbauten Kirche in Asche legte, wurde dasselbe, indem es schon von den Flammen ergriffen war, auf fast wunderbare Weise gerettet und befindet sich jetzt in der St. Andreaskirche. Man erblickt auf demselben, außer der von Engeln umgebenen Gottesmutter, rechts den heiligen Dominikus, links als zweiten Patron den heiligen Peter von Mailand, dann den regierenden Papst Sixtus ferner den Kaiser Friedrich III., den König Maximilian IV. u. s. w. Es trägt die Inschrift: anno 1474 ipsa Christiferae Virginis Natali renovata est Fraternitas Rosarii admodum indulgentiis a diversis Pontificibus in hoc altari praedotata. Wenn auch das Gemälde eigentlich zum Andenken an die damals wieder erneuerte Rosenkranz-Bruderschaft angefertigt wurde, deren Mitglieder sowohl Friedrich wie Maximilian waren, so dürfte man doch aus der Anbringung des Peter von Mailand auf das frühere Vorhandensein der Peter von Mailand-Bruderschaft schließen. Aber wir wollen uns nicht mit Schlüssen begnügen, wir wollen vielmehr eine authentische Quelle dafür anführen. In einem bei Quentel in den Jahren 1479—1501 gedruckten Inventar der Dominikanerkirche, gegenwärtig im Besitze des bekannten Forschers Herrn J. J. Merlo, heißt es, daß sich Reliquien des heil. Peter von Mailand dort vorfänden, daß viele Wunder auf die Fürbitte dieses Heiligen gewirkt und drei Bruderschaften daselbst blühten¹⁾. Gelenius führt in seinem im Jahre 1645 erschienenen Werke „de magnitudine Coloniae“

¹⁾ In hoc conventu (apud fratres Predicadores) inchoata est primum laudabilis fraternitas beate Marie virginis de Rosario . . . insuper sunt in eodem conventu due alie fraternitates videlicet sancti Sebastiani martyris, Sti. beati Petri de mediolano multis ibidem in dies miraculis coruscantis. Laudatur deus in sanctis suis.

Item de ossibus sanctorum martyrum Petri de mediolano ordinis predicatorum etc.

deren vier, und zwar außer den eben genannten als vierte, die „Namen Jesu“-Bruderschaft an ¹⁾. Von diesen Bruderschaften gingen nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1803 die Rosenkranz- wie die Petri von Mailand-Bruderschaft an die damals zur Pfarrkirche erhobene Stiftskirche zum heil. Andreas und die im Jahre 1473 gegründete Fabianus- und Sebastianus-Bruderschaft an die hiesige Domkirche über. Das Dominikanerkloster, in welchem einst Albertus Magnus so segensreich wirkte, in welchem er vielleicht den Plan zu unserem jetzigen Dome entwarf und in stiller Zurückgezogenheit an jene theologischen Werke, die ihm nunmehr den Namen eines doctor ecclesiae verschaffen sollen, die letzte Hand anlegte; in welchem dieser große Botaniker jenen berühmten Wintergarten schuf, der einen so überwältigenden Eindruck machte, daß man seinen Schöpfer in die Reihe der Zauberer versetzen wollte; in welchem der große Mann, groß durch sein heiliges Leben wie durch sein gewaltiges Schaffen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Kunst, am 15. Nov. 1280 seinen Geist aufgab — dieses Kloster, dessen Gebäude heute noch erhalten sind, lag unweit der Straße „unter Sachsenhausen“ (infra sedecim domos), war von der Stolkgasse und der jetzigen Dominikanerstraße begrenzt und gehörte zur Maria-Ablaß-Pfarre. Es würde zu weit führen, all die großen Männer namhaft zu machen, welche dereinst aus diesem Kloster hervorgegangen sind; ich führe von den vielen nur einen Thomas von Aquin, einen Ambrosius Senensis, einen Henricus Galstrius und Thomas Cantipratanus an; geschweige von den Verdiensten um die Kirche zu reden, welche sich jene 15 Bischöfe, welche aus seinen Mauern nach Culm, Worms, Hildesheim u. s. w. schon von 1304 an entsendet wurden, erworben haben. Dasselbe dient gegenwärtig als Artillerie-Kaserne; die schöne im Jahre 1659 neu aufgeführte Kirche wurde im Jahre 1805 niedergerissen.

Wenn Gelenius die Erbauung des Conventes zum h. Kreuz bei den Dominikanern in das Jahr 1252 versetzt, so ist er im Irrthum.

¹⁾ Fraternitas Nominis Jesu.

Archifraternitas Rosarii B. M. V.

Fraternitas S. Petri de Mediolano Martyris, ord. Praed. cum plenariis indulgentiis.

Sodalitas hujus Ecclesiae est S. S. Fabiani et Sebastiani. cfr. Gelenius Seite 464 — 469.

-151-

Ich kann durch mehrere Schreinseintragungen aus den Jahren 1216, 1228 und 1233 beweisen, daß ein Convent zum heil. Kreuz in der Stoltzgasse schon früher bestanden hat ¹⁾. Da nun in einer Schreinseintragung vom Jahre 1233 bereits von einem Prior und Convent die Rede ist, so können wir das Bestehen des Klosters in aller Form wohl von da ab nicht mehr in Frage stellen, und die Aufnahme des h. Peter von Mailand als zweiten Patrons der Kirche gleich nach dessen Heiligsprechung im Jahre 1253 annehmen, zumal er als ehemaliger Dominikaner allen seinen Ordensbrü-

¹⁾ Notum sit t. f. q. p. quod conventus sanete Crucis in stol-
kengazen emit domum et aream que sita est juxta s.tum An-
dreadm erga dominum Gerhardum de randerode et filium ejus, et
leonem et uxorem suam heilewigim, et theodoricum et uxorem suam
Christinam recte et rationabiliter hec. conf. sunt test. off. anno 1216.

Notum sit t. f. q. p. quod conventus ste. Crucis in Stolchen-
gazen emit domum et aream in qua manet petrus gallicus sitam ex
opposita parte domus Gerhardi de Mumbersloche, erga Henricum
filium Hertwici de Novo foro, et uxorem ejus Bertradem . juste et
rationaliter possidendam . hec confirmata sunt test. off. Anno Gracie
m^o. cc^o. XXVIII^o.

Item notum sit quod prior et conventus ste. Crucis emerunt,
erga prenomatos pueros. Theodoricum et Beatricem uxorem ejus .
Gertrudim . Beatricem . supradictam domum et aream que fuerat
Theodorici de Limburch et Alveradis uxoris ejus, recte et rationa-
biliter . et hoc est confirmatum testimonio officialium . anno 1233.

Als Prioren dieses Klosters kommen in einigen noch vorhandenen Ur-
funden vor:

anno 1272, in vigilia beati Joannis bapt.

Frater E m u n d u s prior monasterij fratrum predicatorum
in Colonia.

anno 1326, crastino Thome apli.

Frater Jo a n n e s prior predicatorum domus Coloniensis.

anno 1377 feria quinta post festum Circumcisionis Domini.

Frater Petrus de Loyffen prior conventus fratrum ordinis
predicatorum domus Colon.

anno 1386, crastino btor. processi et martinianj mart.

Frater Goislinus de pforzheim prior ordinis predicatorum
domus Coloniensis.

anno 1693 den 11. Octobris.

Abertus Gronenwald, der h. h. Schrift Doctor, zur Zeit Prior.

bern ein hellleuchtendes Vorbild war. Da in jener Zeit namentlich das Brauereigewerbe sich sehr gehoben hatte, wie wir dieses aus Bestrebungen Conrads von Hochsteden im Jahre 1261 bereits ersehen haben, so dürfen wir mit Fug und Recht annehmen, daß die Brauer sich gleich nach der Heiligsprechung des Peter von Mailand denselben zum Patron erkoren. Wenn wir bei vielen Gewerben die Patrone etwas näher in's Auge fassen, so finden wir, daß die Wahl gewöhnlich auf Männer fiel, welche früher in einiger Beziehung zu ihrem Geschäfte oder Handwerk gestanden. So haben die Schreiner und Zimmerleute den heil. Joseph, die Schuster den heil. Crispin, die Schiffer den heil. Petrus und Nicolaus u. s. w. Weshalb nun die Brauer den heil. Peter von Mailand zu ihrem Patron genommen, habe ich nicht ermitteln können. Mir scheint, daß der männliche Muth und die Entschiedenheit, die er allenthalben für die Sache unserer heil. Religion bethätigt hatte und die durch seine Heiligsprechung die höchste Weihe erhielt, den biderben Brauern imponirte und daß diese ihn deshalb zu ihrem Patron gewählt haben. Uebrigens soll, wie mir ein noch lebender Zeuge, nämlich der Neffe unseres alten Gaffelboten Myrbach versicherte, das prachtvolle lebensgroße Bild, welches noch bis Jahre 1816 auf dem großen Sale des Zunfthauses prangte, mit einer Hopfenranke ummalt gewesen sein, welche Staffage jedoch wohl in keinen innern Zusammenhang mit seiner Person gebracht werden kann. Das Bild soll damals in die Hände des zeitigen Provisors der Bruderschaft, Herrn Lempertz unter Pfannenschläger (Hochstraße), gelangt, die Bildnisse der Bannerherren aber den Eigenthümern derjenigen Brauhäuser überwiesen worden sein, welche dieselben früher bewohnt haben, und so gelangte denn auch der früher erwähnte Bannerherr Christian Lommeder ¹⁾ in den Besitz des Hauses Rom, resp. in meinen Besitz. Daß das

anno 1826, crastino Thome 24

Fürer Johannnes prior profectionum domus Coloniensis

1) Unter dem Portrait des Bannerherrn Christian Lommeder befindet sich folgender von N. Myrbach aus den Zunftbüchern gemachter Auszug:

Daß Herr Christian Lommeder unter der Regierung des Herrn Sebastian Büllingen, der ehrbaren Brauerzunft Bannerherr, der ehemaligen freyen Reichsstadt Köln gewesener Syndicus, im Jahre 1639 am 21. Februar auf das Haus „zum Rom“ genannt, zur Meisterschaft aufgenommen, wurde bei besagter Zunft im Jahre 1648 am 1. September zum Sechszehner gewählt, zum Rathsherrn im Jahre 1652 auf

Bild des Patroness der Brauer auf dem Zunsthause war und sehr alt gewesen sein muß, könnte aus dem Umstande hergeleitet werden, daß dasselbe im Jahre 1762 einen neuen Rahmen erhielt. Es heißt hierüber in den Ausgaben: anno 1762 den 18. Aprilis:

Item für die Neue schwarze Rahm umb die bildnuß S. Petri von Mayland 10 $\frac{1}{2}$ Gl. = 3 Rthr. 18 alb. —

Was nun die Peter von Mailand-Bruderschaft selber betrifft, so finden wir die ersten directen Nachrichten wieder in unseren Zunstnotizen. Aus einzelnen dieser Eintragungen können wir aber wieder auf das frühere Vorhandensein der Bruderschaft schließen. So heißt es z. B. anno 1591:

Zu den predtgern¹⁾ ist s. peter von meilaints kuirgen (Chör-

termino St. Joannis Baptistae und endlich im Jahre 1672 den 2. May zum Bannerherrn. Er starb im Jahre 1679 den 5. September.

Im hiesigen Museum befindet sich ein kleines Glasgemälde, welches aus dem De Roël'schen Nachlasse herrührt und früher auf dem Hause Rom gewesen ist. Es trägt folgende Inschrift:

Der Edel W. (este) Wohlachtpar Her Christ. Lommeder der Fr. Statt Colten Raths-Berwandter, Klager und der Kirche St. Mariae Ablaß Kirchmeister und Frau Margaretha Sinsteden Eheleuth haben dieß Glas ihren Töchtern Sophia und Maria Margaretha Lommeder verehrt Anno 1680.

Die Eheleute Lommeder scheinen dieses Glas als Neujahrsgeßent für ihre Kinder bestimmt zu haben, wie dieses aus der Jahreszahl 1680 hervorgeht, da Lommeder, wie wir gesehen haben, bereits am 5. Sept. 1679, starb. Ueber seine reichen Stiftungen an der Maria-Ablaß-Kirche s. Scheben, Brauerzunft, Heft IV S. 15, 16 und 17, oder Haus Rom, S. 24, 25 und 26. Lommeder, wie auch seine Frau Margaretha wurden bei den Dominikanern, welche zu der Pfarre Maria-Ablaß gehörten, begraben. Mein Großvater und Pathe, gestorben am 6. Januar 1814, war der letzte Kirchmeister der im Jahre 1802 suprimirten Maria-Ablaß-Pfarre. Auf seinem noch schön erhaltenen Leichensteine, den seine drei ihn überlebenden Kinder Gottfried, Odilia und Johannes ihm in Melaten errichten ließen, heißt es:

Wilhelmo Scheben, parochiae B. M. V. ad indulgentias quondam aedili, anno MDCCCXIV. sexto Idus Januarii aetatis LXXVI.

Pio defuncto Godefredus, Odilia, Joannes Scheben.

¹⁾ Das Dominikanerkloster hieß Conventus Sanctae Crucis apud ff. Praedicatores, und der Orden Dominikaner- oder Predigerorden. Die Kirche selbst Ecclesia s. Crucis apud ff. praedicatores, und wurden deshalb auch die beiden Feste Kreuzerfindung (inventio s. crucis) und Kreuzerhöhung (exaltatio S. crucis), als Titularfeste der Kirche am 3. Mai und 14. Septbr. daselbst gefeiert.

-154-

chen) repareirt dem maler zu stuir komen mit 3 Dblr. = 6 Gl. 12 alb.

anno 1596:

Noch an weißgeld zu predtger geben 2 Gl. 9 alb.

anno 1597:

St. Pitter Mailans arm lassen besserenn 8 alb.

Die letzte Eintragung über eine Reparatur des Standbildes des heil. Peter von Mailand finde ich in den Ausgaben des Jahres 1786. Es heißt dort:

Dem Mahler das Bild des St. Peter von Mailand bey den Dominikanern zu repariren Rth. 3 alb. 71.

Diese Statue ist 1803 mit nach der Andreaskirche übersiebelt worden und befindet sich noch daselbst.

Wenn wir nun aus dem Wachzverbrauch einen Schluß auf die Bethheiligung der Zunftgenossen an gottesdienstlichen Handlungen ziehen dürften, so muß diese außerordentlich gewesen sein. Ich führe zum Beweise nur einzelne an.

anno 1591:

Delrich der kerzenmacher hat nui was zu den kerzen gedain 41 Pfd. van 3 mark, dem meister Delrich einmaill dat becalt vnd 4 thortzen dair bei 29 Gl. 14 alb.

Delrich dem kerzenmacher nochmaills bezalt gar vp 7 Gl. 3 alb.

anno 1592:

Ulrich der Kerzenmacher hait einmaill entpfangen van wegen derenn kerzen 30 predtger, 36 Gl. 17 alb.

anno 1599:

Dem kerzenmacher vur waßkerzen ludt fines zedels geben 32 Gl. 6 alb.

anno 1600:

Delrich kerzenmacher vur waßkerzen 33 Gl. 1 alb. u. f. w.

In welcher Weise das kirchliche Fest am Tage des h. Peter von Mailand, welches auf den 29. April fällt, gefeiert wurde, geht aus den älteren Eintragungen nicht so klar hervor, wie aus den späteren mit dem Jahre 1743 beginnenden, welche etwas bestimmter gefaßt sind. So heißt es beispielsweise im Jahre 1594:

Auff S. Pittermeilans dach die thortschen (Kerzen) zu predicher (Predigern i. e. Dominikanern) 30 dragen cost 3 alb.

Noch zo pretger de thortschen vur S. Pitter meilan zo dra-
gen cost 2 alb.

während es im Jahre 1743 den 29. Aprilis heißt:

Ady denen knechten so die fertzen nach den Prediger getragen
2 Viertel Wein Verehret p. q. 24 alb. = 2 Rth. 36 alb.

dito denselben etwa zum trunk gegeben 60 alb.

Item denen Meistern so das Bild getragen 4 q.
wein verehret, per q. 24 alb. = 1 Rth. 18 alb.

Aus diesen Eintragungen ersehen wir also, daß das Petri-
Mailandfest mit einem Umgange der Zunftgenossen durch die Kirche
unter Vortragung ihres Patronus durch die Meister gefeiert wurde.
Daß dieses in früherer Zeit in derselben Weise stattgefunden hat,
mag aus der eben angeführten Notiz erhellen, wonach schon im
Jahre 1597 ein Arm am Bilde des Patronus renovirt worden war.

Das Patronats- oder Brudereffen wurde früher am 1. Mai,
später aber am Abende des Peter von Mailandfestes, den 29.
April, gehalten. In den älteren Eintragungen heißt es hierüber
beispielsweise:

anno 1587:

Im meie (Mai) ist dat brodereffen neit gehalten worden vnd
einen wall (Ball) der gefelschafft zum besten geben 8 Gl.

anno 1589:

Unser brodereffen im mey gehalten ist schadens dem ampt
118 Gl. 19¹/₂ alb.

anno 1591:

Dat brodereffen im mey gehalten vnd ist vnsem ampt differ
schadt zu gerechnet 85 Gl. 10 alb.

anno 1592:

Am dach des brodereffens ist dem ampt schaden gewest 143 Gl.
17 alb.

anno 1599:

Auff dem brodereffen hadt ein E. ampt schadens gehabt, wie
den der zedel auffweist, nemlich 204 Gl. 23 alb. 8 heller.

anno 1600:

Es bevindt sich schadens dem ampt auff dem brodereffen nach
luidt des zedels nemlich 214 Gl. 5 alb. 3 heller.

Dieses Festessen hat bis zum Jahre 1741 bestanden. Im besagten Jahre kam auf den Antrag der Herren Sechszehner und mit Zustimmung des Magistrates das Festessen in Wegfall, statt dessen sollte jeder Bruder am Abende des Peter von Mailandsfestes einen Rthlr. erhalten, oder wie es dort wörtlich heißt, mit einem Thlr. regalirt worden. Nur in mißlichen Zeiten, wo die Kasse der Brauer eine so große Ausgabe nicht zuließ, fand das „Regaliren“ nicht statt. In früheren Zeiten hatte man ebenso verfahren, so daß beispielsweise in den Jahren 1587, 1588 und 1590, dann von 1593—98, wo der Dechoven'sche Prozeß Tausende absorbirte, die Brudereffen ganz unterblieben. Durch die Einführung dieser neuen Ordnung sind wir nun in die Lage versetzt worden, die Anzahl der Zunftmitglieder in den verschiedenen Jahren genau kennen zu lernen.

So heißt es anno 1743:

Ady den 29. Aprilis auf St. Petri von Maylandt Abend ahnstatt des Vormahlig gehaltenen Tractaments Vermög des Bon der Löblichen 16^{uer} Cammer gemachten schlußes undt der 1741 den 3^{ten} martzii Von einem hochweisen Magistrat Erneuter Ordnung ein jeglicher Amptsbruder mit einem Thlr. regalirt worden, belaußt sich 116 Rthlr.

Item dito dem Herrn Bannerherren, denen Rathsherren undt amptsmeistern jeden 2 Dähler vndt dem gaffeldiener 1 Thlr. Vermög der 1741 den 3^{ten} martzii ergangener Verordnung ahn statt des Vorhin gehaltenen abendts Essen verehret Rth. 11 . 26 alb.

Da die nachfolgenden Eintragungen bis zum Jahre 1794 genau nach derselben Schablone angefertigt sind, so begnügen wir uns mit der vorstehenden und lassen nur die Zahl der Zunftmitglieder folgen.

Obige Eintragung ergibt nun, daß im Jahre 1743 die Zunft incl. Bannerherren, den beiden Rathsherren oder Rathsfreunden, den beiden Amtsmeistern und dem Gaffeldiener 122 Genossen zählte.

Im Jahre 1744 hatte die Zunft 125 Mitglieder,

"	"	1745	"	"	"	124	"
"	"	1746	"	"	"	129	"
"	"	1747	"	"	"	127	"
"	"	1748	"	"	"	122	"
"	"	1749	"	"	"	118	"

Im Jahre 1750 hatte die Zunft	121	Mitglieder,
" " 1751 " " "	123	" "
" " 1752 " " "	122	" "
" " 1753 " " "	120	" "
" " 1754 " " "	120	" "
" " 1755 " " "	119	" "
" " 1756 " " "	118	" "

In den Jahren 1757—1763 fielen die Geschenke weg; ich bin deshalb auch nicht in der Lage, die Anzahl der Zunftmitglieder angeben zu können. Der Grund des Wegfalles mag wohl darin liegen, daß, wie aus dem Abschluß ersichtlich, die Ausgaben des Jahres 1757 die Einnahmen um 289 Rth. 20 alb. 6 heller, und die des Jahres 1758 um 234 Rth. 71 alb. 4 heller überstiegen.

Im Jahre 1764 hatte die Zunft	116	Mitglieder,
" " 1765 " " "	120	" "
" " 1766 " " "	118	" "

Vom Jahre 1767—80 fanden aus ähnlichen Gründen wieder keine Vertheilungen statt.

Im Jahre 1780 hatte die Zunft	118	Mitglieder,
" " 1781 " " "	106	" "
" " 1782 " " "	106	" "
" " 1783 " " "	107	" "

Die Jahre 1784 und 1785 fallen wieder aus.

Im Jahre 1786 hatte die Zunft	107	Mitglieder,
" " 1787 " " "	104	" "
" " 1788 " " "	102	" "
" " 1789 " " "	103	" "
" " 1790 " " "	103	" "
" " 1791 " " "	103	" "
" " 1792 " " "	104	" "
" " 1793 " " "	104	" "

Die Jahre 1794, 1795 und 1796 fallen aus.

Im Jahre 1797, dem Jahre der Auflösung, hatte die Zunft 111 Mitglieder.

Wenn wir früher von einer großen Betheiligung der Zünfte an gottesdienstlichen Handlungen gesprochen haben, so sind wir in der Lage, dieses wenigstens von den Brauern beweisen zu können,

zugleich aber auch wohl berechtigt, hieraus den Schluß auf alle übrigen Zünfte zu ziehen, da dieselben im Allgemeinen in einem innigen Zusammenhang zu einander standen. So zeichneten sich die Brauer nicht allein durch ihre große Betheiligung am Feste ihres Patrons, am Tage der feierlichen Schilderverhangung und bei den Begräbnissen ihrer Zunftgenossen aus, sondern sie scheuten sich auch nicht, an feierlichen Aufzügen und ProzeSSIONen Theil zu nehmen, ihre Religion offen zu bekennen und diese durch Werke der Barmherzigkeit, namentlich an zurückgegangenen Zunftgenossen, zu bethätigen. Unter anderm betheiligte sich unsere Zunft, wie jede andere, nicht nur an der vorgeschriebenen ProzeSSION am Dreikönigen-Abende, sondern auch an der sog. Gottestracht, und ihre Zunftmeister oder 44er begleiteten das hochwürdigste Gut um die ganze Stadt. Dann sehen wir sie am Pfingsttage den infulirten Abt von Pantaleon in großer ProzeSSION nach Sülz begleiten, woselbst dieser zum Andenken an den Holzfahrttag ein feierliches Hochamt in der dortigen St. Nicolai-Kapelle hielt. Nicht minder groß war ihre Betheiligung an der sog. Scharfenhöfeler-ProzeSSION, wie sie denn überhaupt keine Gelegenheit vorbei gehen ließ, Gott die Ehre zu geben, wo sie nur immer konnte.

Diese fromme Sitte hat sich bis zum Eindringen der fremden Culturkämpfer, welche der Göttin Vernunft in Köln einen Altar errichten wollten, erhalten; gegenwärtig wollen die modernen Culturkämpfer, welche sich leider Deutsche nennen, wiederum die Art an Alles legen, was die Kirche Großes und Erhabenes in den 50 Friedensjahren geschaffen hat.

In den Eintragungen des Jahres 1587 heißt es: Vp der godestracht sind die thortzen gedragen cost 8 alb.

Vp holtzvardach de thortzen zo dragen vur 4 alb.

anno 1588 heißt es:

Vp de godestracht ¹⁾ . vulgens vp Pinsten de thortzen gedragen 12 alb.

Einige Eintragungen späterer Jahre sind etwas bestimmter. Es heißt z. B. anno 1591: Vp dem huchtzit Pinsten wurden de thortzen gedragen zu suilz 4 alb., und im Jahre 1592 heißt es:

¹⁾ Weinsberg sagt über eine solche Begleitung: anno 1583 den 12. April ist die Kölner Gottestracht gewesen und weil man sich allerlei Rumors besorgte, sind wohl 1200 Bürger im Harnisch gewesen und haben das h. Sacrament begleitet.

Das de thortzen gedragen wurden zu S. Pantaleon cost 4 alb., woraus sich also der innere Zusammenhang mit dem S. 117 über den Holzfuhrtag Vorangeschickten ergibt.

Im Jahre 1743 heißt es über die Begleitung des hochwürdigsten Gutes bei der Gottestracht:

Item beyden H. H. 44^{ig^{en}} so das Hochwürdige guth mit flambauen umb die statt begleitet 2 Viertel wein verehret per q. 20 alb. 8 heller = 2 Rthr. 9 alb. 4 heller.

anno 1745:

Ady den 2. May als die Jubiläums-Prozession auß St. Cäcilien durch die schildergaß kommen, am Junffthauß ein altar machen lassen, wobey der Bruderschaft 2 dahler verehret Rth 1. 26 alb. —

anno 1771:

Den 5. May als Prozession von scharffenhoevel der Junft vorbey 1 dahler für den Pfennig verehrt 52 alb. — u. s. w.

Bei dem Tode eines hervorragenden Mitgliedes der Junft, als Bannerherrn, Rathsherrn, Sechszehner u. dgl. wurde bei den Predigern oder Kreuzbrüdern ein feierliches Todtenamt unter Tragung des Reumantels, beim Absterben eines gewöhnlichen Mitgliedes 6 h. Messen celebrirt, denen die Junftgenossen beiwohnen mußten. Die Brauer hatten für solche Zwecke eine eigene Tumba, auch Balken, Gebiers oder ferotrum genannt. In den ältesten Notizen ist bereits von der Beschaffung eines neuen Balkens mit dem Brauerwappen die Rede.

Es heißt darüber anno 1596:

Noch einen neuwen Balken vnd Doich gemachet, vnd wappen darauff gestickt, cost samten 214 Gl. min. 9 alb.

Als vnffe Herren den Balken vnd Doich bezalt habenn ist dammall mit dem h. heyman verdain worden 14 Gl. 20 alb. —

Noch auff die M. rechnung ist verdain worden 8 Gl. 6 alb.

Noch vur die Balkenkist gegeben 4 Gl.

Im Jahre 1750 finden wir eine ähnliche Eintragung über die Beschaffung eines neuen Balkens.

Da die Rechnungen der Gaffelboten, welche dieselben bei Begräbnissen zu machen pflegten, im Jahre 1681 eine fast unglaubliche Höhe erreicht hatten, so wurde im besagten Jahre gleichsam ein Accord mit dem Gaffelboten abgeschlossen und zwar in der Weise, daß derselbe jährlich incl. dem Feste der Schilderverhangung

36 Rth. 72 alb. erhielt, es mochten nun viele Rathsherrn und Sechszehner sterben, oder auch keine.

Es heißt hierüber in den Eintragungen von anno 1743—97:

Item die jährliche Verehrung der schilder-Verhangung undt Tragung des Kewmantels bei Cines Ehrbaren ampts begräbnuffen Von Herren und Sechszehnern nach beliebigem Abschluß Cines Ehrbaren ampts vom Jahre 1681 den 18. mertz, belaufft sich ad 36 Rth. 72 alb.

Ich lasse aus verschiedenen Jahren Eintragungen über heilige Messen folgen, um zu zeigen, daß die Stipendien sich nicht geändert haben.

So heißt es anno 1747:

Item beyhm Absterben Herrn Sechszehner Hittorff für 6 hh. Messen denen Kreuzbrüdern (Dominikanern) zahlt 1 Rth. 42 alb.

anno 1757:

Ady den 6. 7bris beyhm Absterben Herrn 16. Meister Gewer für 6 hh. Messen zahlt 1 Rth. 42 alb.

anno 1772:

Den 20. July bey Absterben Herrn Rathsverwandter Christian Claren für 6 hh. Messen zahlt 1 Rth. 42 alb.

anno 1782:

Den 5. mertz für 6 hh. Messen beyhm Begräbnus unseres Ehren-Besten Bannerherrn Christian Löhr denen Creuzbrüder zahlt Rth. 1. 42 alb.

Wie groß überhaupt der Unfug bei Aufstellung von Begräbniß-rechnungen gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß der Magistrat sich veranlaßt fand, am 14. Januar 1688 ein neues, achtzehn Seiten umfassendes Begräbniß-Reglement zu veröffentlichen, in welchem jenes Treiben gerügt und für jede Uebertretung eine Strafe von 10 und 12 Goldgulden festgestellt wird. Der erste Artikel ist den „Gaffelbotten“ gewidmet und sollen „diejenigen welche solche „Kewen ansagen, sich täglich mit einem kölnischen Thaler begnügen „lassen, und daneben keinen Huth, Strümpf, Schleuer oder dergleichen fordern mögen.“ Auch soll hinfürters alles schleppen an den Kew-Manteln (wofür eine Extra-Vergütung in Anrechnung kam), keinem zugelassen werden, alles bey Strafe von 12 Goldgülden.

Die Longenbrüder sollen sich mit „ihrer ordentlichen Präsenz“ begnügen und vor dem Begräbniß kein Essen und Trinken annehmen. Dann wurde festgestellt, wie viele Kerzen um das „Gebiers“ gestellt und wie die Verzierungen nur beschaffen sein durften. Aber auch der Schreiner wurde in diesem Reglement gedacht und die Todtenlade-Taxe vom 22. Juny 1633 wieder in Erinnerung gebracht, derzufolge unter Verwirkung der früher angedrohten Strafe keine Todtenlade höher als nach der damals aufgestellten Taxe verkauft werden sollte. So soll eine eichene Lade von 7 oder $6\frac{1}{2}$ Fuß höher nicht verkauft werden als für 8 Gulden 3 alb.

„Eine von 6 Füßen 6 Gulden 12 alb.¹⁾“

„ „ 5 „ 5 „ 12 „

„ „ 4 „ 4 „ 12 „

„ „ 3 „ 3 „ 12 „

Item eine dannen Lade

von $6\frac{1}{2}$ Füßen 5 Gulden 12 alb.

„ 6 „ 4 „ 12 „

„ 5 „ 3 „ 6 „

„ 4 „ 2 „ 4 „

„ 3 „ 1 „ 18 alb.“

„Damit aber diese Ordnung in richtige Observance komme, und gehalten werden möge, wird den Kirchmeistern allenthalben aufgegeben und befohlen, durch einen dieser Stadt veraydten Bürger und Meister etliche Lade fertigen zu lassen, die von ihren Kirchspiels-Leuthen vor oben gesetzten Tax sollen abgeholt werden.“ Ebenso war in dieser Verordnung die „Präsenz“ für den Pastor, die Kapläne, den Opffermann und Schulmeister festgestellt und muß, so heißt es dort weiter, „das zum Opffer gehen von denen Kirchen-Bedienten bey dem Begräbniß nun fortan gänzlich einstellt seyn.“

Gehen wir schließlich zum Peter von Mailands-Feste selbst über. Die kirchliche Feier am 29. April, der alle Junstgenossen beizuwohnen verpflichtet waren, bestand in einem solennen musikalischen

¹⁾ Im Jahre 1633 hatte der Gulden 24 alb. und der Rth. 52 alb. Nach obiger Aufstellung würde also der zweitgrößte eichene Todtenjarg nur 3 köln. Rthr. à 52 alb. gekostet haben, was auf preußisches Geld reducirt, kaum $1\frac{1}{2}$ Thlr. betragen würde.

Hochamte mit sakramentalischem Segen und Umgange; das Hochamt wurde in dem diesem Heiligen gewidmeten Chörchen, welches wir aus verschiedenen vorangeschickten Notizen bereits kennen gelernt haben, celebrirt. Dasselbe wurde am 11. October 1693 von der Wittwe des verstorbenen Bannerherrn und Rathsverwandten der Brauer Johann Pulheim, geb. Ursula Hermanni, und zwar auf Grund einer testamentarischen Verfügung ihres verstorbenen Schwiegervaters, des Bannerherrn Henricus Pulheim ¹⁾, gestiftet und das bis dahin übliche musikalische Hochamt in ein choraliter zu singendes mit Bewilligung des Brauamtes umgewandelt.

Diese Stiftungs-Urkunde heißt wörtlich:

Pulheimische Foundation bey denen Herren Predigern aufgericht, wie dieselbe am festag S. Petri von Weyland und an denen vier quatember Sontägen Jährlich zu halten:

Wir Frater Albertus Gronenwald der hh. Schrift Doctor und zur zeit Prior F. Bernardus Mullendorf Supprior Frater Michel Gumperz Jubilarius et Senior fort sämtliche Conventualen des Klosters zum heiligen Creuz bei den Predigern in der heiligen Römischen Reichß freyen stadt Cöllen zeugen und bekennen für uns und unsere Nachkommelingen, daß Weyland des wohlledelen und hochfürnehmen Herrn Johann Pulheim zeitlebens gewesener Rathsverwandten und Bannerherrn hinterlassene Wittib Ursula Hermanni uns zu Vollendziehung dero aus Gottesföchtigen Eiffer von Weyland auch dem Wohledeln und hochvornehmen Herrn Henrichen Pulheim gleichfalß zeitlebens gewesenen Bannerherrns und Rathsverwandter gemachter testamentarischer Disposition, die dabei vermeldte drey hundert Reichsthaler dergestalten baar erlegt, daß Wir und unsere Nachkommelingen Prior und Conventualen zu den Predigern vorgemelt immer und unaufhörlich zu ewigen tagen allejahrs auf unseres heiligen Petri von Weyland tag eine Meeß Choraliter singen dabey der Priester intendiren, daß der Liebe Gott dem Fundatori die ewige ruhe verliehen fort nach vollendeteter Meeß, wie auch an den vier Quatember Meeßen sich

¹⁾ Henricus Poullheim folgte 1629 dem 1600 gewählten Peter Deckhoven als Bannerherr. Er muß, wie aus obiger Stiftungsurkunde hervorgeht, als der eigentliche Stifter dieser Messe angesehen werden, indem er für dieselbe 300 Rthlr. testamentarisch ausgeworfen hatte.

am Altar umbwenden, und Er mit den sämtlichen Conventualen neben allen anwesenden Brüdern der Ehrbaren Breveren hieselbst für Herren Testatoren dessen Herrn Sohn und Enckeln Johann Pulheim und das ganze Pulheimer und Hermannische Geschlecht beyderseits fleißig bitten sollen und wollen.

Zweitens anstatt der Music die Meeß aus bewegenden allerseits vereinbarten ursachen Bewilligung und Consens, ins künftig Choraliter gesungen, also daß das Kloster dieserhalb keine außgabe zu verrichten hat, so soll nach vollendeter hohen Meeßen immediate an selbigem Altar eine leßmeeß von selbigen fest für alle abgestorbene aus vorgemelten Geschlechtern gelesen, und nach dieser leßmeeß, gleich auch nach vollendeter hohen Meeßen die gewöhnliche proces von dem Priester an dem Grab gebetten, und hingegen denen Conventualen in Refectoreo als denen Ihnen zukommenden Rhenten von vorgemelten Capital auf den Mittag selbigen tags eine Portion Wein gereicht werden.

Gleichwie nun Wir vorgemel. Prior Supprior und sämtliche Conventualen oft gedachten Gotteshaus zu den Predigern in Cölln über sothane baare Zahlung der drey hundert Reichsthaler mehr wohlgemel. Wittib Pulheims und deren Erben nebens geziemender Danksagung der Gebühr quittiren also verbinden uns und unsere Nachkommlinge kraft dieses Briefs und Scheins, daß Wir vorangezogene Meeß opfer und Gebett gleich solches oben Conditionirt und angesetzt, immerhin von Jahr zu Jahr unveränderlich und unweigerlich verrichten sollen und wollen, mit der ausdrücklicher Versicherung, daß bey unterlaß und nicht adimplirung der alleinigen Conditionen von einem löblichen Brew-ambt und dessen Vorstehern (als welche von der löblichen Pulheimer Familie zu Inspectoren dieser Foundation hiemit angeordnet) unsere bey einem Ehrsamem hochweisen Rath verfallende Rhenten so lang bis diese Foundation und obiger Inhalt Ritterlich bewerkstelligt werde, mit wirklicher Prohibition belegt, auch ehender nit ausgezahlt werden solle, bis daran vor in allem richtige Satisfaction geleistet.

Dessen allen zu richtiger Urkundt und mehrerer Beständigkeit haben Wir vielbesagte Prior Supprior und Conventualen obgemelten Klosters zu den Predigern mit unser aller und jeder Belieben und Bewilligung des halben wie bey uns bräuchlich Capitularter versamlet, für uns und alle unsere Nachkommlinge diesen

Fundations Brief mit anhangung unseres gemeinen Convents Siegel uns und unsere Nachkommlinge damit zu überzeugen, wohl wissentlich bestatigt so geschehen in der Jahr sechs zehn hundert neunzig drey den Elften octobris.

F. Albertus Gronenwald Prior.

F. Bernardus Mullenndorf Supprior.

(L. S.)

F. Michel Gumperz Senior.

Pro fide Collationis:

Johann Gehey Notarius publicus
 approbatus Subscripsit mpr.

Das Stiftungsgeld war, wie wir aus der Urkunde ersehen, bei der Freitagshof-Kantkammer angelegt und ging bei Aufhebung der Klöster im Jahre 1802 verloren. Bei der Uebersiedelung der Bruderschaft in die damals zur Pfarre erhobene ehemalige Stiftskirche zum heil. Andreas, woselbst sie sich noch heute befindet, mußten daher, wie dieses auch vor Errichtung der Pulheim'schen Foundation geschehen war, die Kosten sowohl für das Hochamt, wie für die Quatembermessen und Begräbnisse aus der Brauerkasse bezahlt werden. Mit dem Jahre 1815 hörten die Quatembermessen sämmtlich auf, weil der frühere Grund: Wahltag der Rathsherren, Sechszehner u. s. w. mit vorhergegangener kirchlicher Feier, nicht mehr vorhanden war.¹⁾ Da mit der Aufhebung der Zünfte und der Publication der Gewerbefreiheit das bis dahin gleichsam bestandene Selfgovernment sein Ende erreichte, jede Zusammenkunft sogar streng verboten wurde, so kamen selbstredend die Festessen, die Schilderverhängung, die Be-theiligung an kirchlichen Festen und Prozessionen in Wegfall. In dieser Uebergangszeit bildete das Patronatsfest noch den einzigen Vereinigungspunkt, und ist dieses Verhältniß weder durch die im Jahre 1803 erfolgte Uebersiedelung nach St. Andreas, noch durch die verloren gegangene Stiftung alterirt worden. Die Brauer feiern nach wie vor den 29. April mit einem feierlichen Hochamte und machen gewöhnlich einen gemeinsamen Ausflug. Seit dem Bestehen der Eisenbahnen, also seit dem Jahre 1841, ist die Umgegend von Bonn, nämlich: Godesberg, Königswinter, Kessenich und dg. die Lieblings-

1) Bezüglich der weiteren Schicksale der Peter von Mailand-Bruderschaft u. dgl. m. verweise ich auf die von mir verfaßte im Jahre 1864 bei J. P. Bachem erschienene Schrift.

tour der Brauer am besagten Tage geworden und dürfte diese Sitte noch als ein Ueberbleibsel des alten Marsiliusfestes anzusehen sein. Für das Hochamt erhält die Kirche zum heil. Andreas außer freiem Wachs 7 Thlr. 6 Silbgr. Außerdem werden in Folge eines im Jahre 1816 gefaßten Beschlusses für jedes verstorbene Mitglied feierliche Exequien nebst 3 h. h. Lesemessen celebrirt, wofür die Kirche außer freiem Wachs bis zum Jahre 1865 sechs Thlr. erhielt, welches Stipendium durch Beschluß der General-Versammlung vom 12. Decbr. 1865 auf 8 Thlr. erhöht wurde. Um einen möglichen Ausfall zu decken, wurde durch weiteren Beschluß der General-Versammlung der bisherige Jahresbeitrag von 12½ Sgr. auf 15 Silbgr. erhöht.

Zur Hebung der kirchlichen Feier stiftete der Verfasser dieser Zeilen, welcher seit dem Jahre 1849 Vorsitzender der Bruderschaft ist und seit dem am 29. Nov. 1865 erfolgten Tode des Präfecten und Rendanten Nicolaus Joseph Engels auch diese Stelle bekleidet, am 1. Januar 1869 in Verbindung mit seiner Gattin Clara geb. Loosen zum Andenken an ihre am 15. November 1868 gefeierte silberne Hochzeit für den St. Peter von Mailands-Tag eine Complet und Predigt, und fand die erste Feier schon am 29. April 1869 in höchst solenner Weise statt. Diese Stiftung erhielt die Erzbischöfliche Sanction am 31. März 1869. Am Schlusse der Bestätigungs-Urkunde heißt es:

„in Erwägung, daß die so beabsichtigte Stiftung in Ansehung ihres religiösen Zweckes nur beifällig anzuerkennen ist, genehmigen Wir dieselbe, ermächtigen den Kirchen-Vorstand auf seinen Antrag zu deren Annahme und bestimmen, daß zc.

Der Erzbischof von Köln
Paulus.

Wir haben oben bemerkt, daß die Brauer außer ihrer Betheligung am öffentlichen Gottesdienste auch im Stillen Werke der Barmherzigkeit, namentlich an zurückgegangenen Zunftgenossen geübt haben. Solche Eintragungen kommen auf jedem Blatte in den Ausgaben regelmäßig und fast mit denselben Worten vor. Ich lasse des Verständnisses wegen nur je eine aus den Jahren 1743 und 1797 folgen. Es heißt dort:

anno 1743.

Item beyden armen Eines Ehrbaren ampts aus christlichem Mitleiden von Herren und Sechszehner, alle sonntag wan keine kósten gehalten einen gulden zugelegt, beláufft sich ad Rth. 28 alb. 24.

anno 1797.

Den beyden Armen C.E. Ampts aus christlichem Mitleiden Rth. 31. —

Mit dem Aufhóren der Junft, der Prozessionen, der Schilder- verhángung und anderer kirchlicher Uebungen hörte aber nicht das „christliche Mitleiden“ der Brauer auf. Wir finden vielmehr, daß dieselben die Unterstützung vom Jahre 1788 an auf 31 Rth. 12 Stüber fixirten und diese den beiden Armen nach Ausweis der Notizen, welche bis zum Jahre 1808 gehen, regelmäßig am Ende des Jahres auszahlen ließen. Wie lange derartige Unterstützungen bei den Brauern noch üblich geblieben sind, vermag ich nicht fest- zustellen. Seit dem Jahre 1842, wo ich das Geschäft in dem Hause Rom an dem Würfelthor selbständig übernahm und bis zu dessen Niederlegung im November 1872 ¹⁾ fortsetzte, wurden solche

¹⁾ Nachdem der nördliche Theil der von der Sachsenhausenstraße, der Gereonstraße, der Eintrachtstraße und dem Maria = Ablassplaz begrenzten Häuserinsel, nämlich das Haus „zum Sternenberg“ mit fünf dahinter ge- legenen Zinshäusern, seit mehr als hundert Jahren in den Händen meines Großvaters Wilhelm Scheben (geb. zu Köln am 29. Septbr. 1739, gestorben daselbst am 6. Januar 1814) und meines Vaters Johannes Scheben (geb. zu Köln am 18. Juli 1777, gestorben daselbst am 14. November 1835) gewesen war und noch heute im Besitze meines jüngeren Bruders Jacob Scheben ist, kaufte der Verfasser dieser Zeilen am 12. November 1841 auch den seit 1468 davon abgetrennten südlichen Theil, nämlich das „Haus Rom“ mit den dazu gehórenden 10 Zinshäusern, so daß die im Jahre 1433 von Johann Sudermann gekaufte Besizung mit ihren 18 Häusern, welche „umb und umb geleigen waren“ (cf. Scheben, Haus Rom, Urkunde I. und II.), mit Ausnahme zweier Häuser wieder in einer Hand, nämlich in der der Familie Scheben vereinigt war. Diese Besizung war im Jahre 1793 am 25. Mai durch den Ankauf des Würfelthores, welches die prachtvolle Gereon- und Sachsenhausenstraße in zwei Theile trennte, noch vergrößert worden. Da sich im Laufe der Zeit das Bedürfniß geltend machte, das Würfelthor zu beseitigen, indem dasselbe den lebhaften Verkehr zwischen den beiden Bahn- höfen von Gereon und der Frankgasse gewaltig störte, so trat man mit mir

höchst vereinzelt vorkommende Unterstützungsgesuche durch freiwillige Beiträge und nicht auf Kosten der gemeinschaftlichen Klasse erledigt.

wegen Beseitigung desselben zum Oestern in Unterhandlungen, welche aber immer wegen der geringen Gebote resultatlos blieben. Erst am 19. Juli 1872 ging der von mir besessene südliche Theil, d. h. das Haus Rom, das Würfelthor und acht größere Häuser, für die Summe von 85,500 Thlr. in den Besitz des Königl. Bau-Inspectors Herrn Otto Pflaume durch Act vor Notar Custodis über, mit welchem dann die Stadtgemeinde wegen Beseitigung des Würfelthores in weitere Unterhandlung trat und diesem für das in die Straße fallende Terrain 7500 Thlr. bot. Nachdem mehrere für die Niederlegung desselben sich interessirende Gesellschaften, als: Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, „Schaaffhausen'scher Bankverein“, „Rhein. Eisenbahn-Gesellschaft“ und Herr Baron von Oppenheim diese Summe durch freiwillige Zeichnungen bis auf 14,000 Thlr. zu erhöhen versprochen, wurde am 26. November 1872 mit der Niederlegung des Würfelthores begonnen und dieselbe bis zum 20. December vollständig bewerkstelligt. Am 10. Januar 1873 acceptirte die Stadtgemeinde Köln in Person ihres Oberbürgermeisters, Herrn Bachem, durch Act vor Notar Custodis unter Zuziehung des Herrn Otto Pflaume und seiner Gattin Henriette, geb. Lang, dann des früheren Eigenthümers Herrn Wilhelm Scheben und seiner Gemahlin Clara, geb. Loosen, das in das neue Alignement fallende Terrain, und ist seit jener Zeit eine schöne Verbindung der Gereon- und Sachsenhausenstraße bewerkstelligt worden. Die Brauerei „auf Rom“ wurde nach 404jährigem ununterbrochenem Bestehen am 1. November 1872 geschlossen. Mit dem Würfelthor fiel der letzte Rest der um das Jahr 1000 errichteten zweiten Umwallung Kölns, welche am jetzigen Zeughaufe begann und bis zur Insel St. Cunibert fortgesetzt war. Diese Befestigung hatte drei feldwärts gelegene Thore, nämlich die an der Stelle des jetzigen Zeughauses gelegene sogen. Judenpforte mit dem sie deckenden Zpperwaldsgraben, dann die Würfelpforte mit dem Altengraben und die Eigelsteinpforte mit dem Graben an den Machabäern. Die alte Eigelsteinpforte lag an der Ausmündung der Eintrachtstraße in den Eigelstein und wurde im Jahre 1424 vom Magistrate angekauft und niedergelegt. Dieser neue in den Stadtverband aufgenommene Theil wurde Niederich (suburbium inferius) genannt. Der Name Judenpforte rührt daher, daß den in der Laurenzpfarre wohnenden Juden in Kriegszeiten dieses Thor anvertraut war, weil der auf dem Rattenbug gelegene Zpperwald Eigenthum der Pfarre Laurenz war. Der Name Würfelthor (Wurfpfeiltthor) kommt von den dort zur Bertheidigung der Stadt aufbewahrten Armbrüsten und Pfeilen her, und wird dasselbe in lateinischen Urkunden porta ballistariorum und ballistarum genannt. Schon im Jahre 1283 überträgt Jutta, die Wittwe

In den letzten 25 Jahren ist meines Wissens kein derartiger Fall mehr vorgekommen.

Der Vorstand der Bruderschaft besteht gegenwärtig aus den Herren Wilhelm Scheben, Joh. Bapt. Wierzfeld, M. J. Krakamp, Wilh. Lölgen, Heinr. Becker und Adam Jüsgen. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten vier Jahren¹⁾, theils durch Sterbefälle, theils durch Verziehen, von 106 Mitglieder auf 85 reducirt worden, und trägt der jetzige sogenannte Kulturkampf nicht besonders dazu bei, augenblicklich ihre Zahl wieder zu vermehren. Hoffentlich wird aber der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo wieder Alle um den Altar sich schaaren und Gott gemeinsam danken werden, daß die wirren Zeiten glücklich überstanden sind! Von den Brauern ist bis jetzt nur einer, welcher sich aber bereits vor langer Zeit vom Geschäfte zurückgezogen hatte, in's protestkatholische Lager überge-

des Theodoricus ballistarius (Wurfschütze), das neben der Würfelpforte Maria = Ablaßwärts gelegene Haus Rom an Helperich genannt Romer. Die hierauf bezügliche im Schreine Laurentz befindliche Eintragung, welche in meiner am 28. Juli 1868 zur Feier des 400jährigen Bestehens des Hauses „Rom“ als Brauerei herausgegebenen Festschrift durch ein Versehen vergessen wurde, heißt wörtlich:

Notum sit, quod Jutta relicta Theodorici balistarii tradidit et remisit usumfructum et Vogelo filius ejus proprietatem domus et aree sitarum juxta Wurpelportzen versus Sanctam Mariam indulgentie, ante et retro, subtus et superius prout ibi site sunt, Helperico dicto Romere, ita quod jure et sine contradictione optinebit, salvo jure hereditarii census ecclesie sancti Laurentii.

Actum anno Domini MCCXXX tertio.

Ueber die mehrjährigen Verhandlungen wegen Beseitigung des Würfelthors vergleiche Stadtverordneten-Sitzung vom 27. März 1866, wie 21. Juni und 4. Juli 1872.

¹⁾ Im Mai 1870/71 starben vier, Mai 71/72 sieben, Mai 72/73 zwei und Mai 73/74 fünf Mitglieder, so daß also durchschnittlich ca. 5 % der Mitglieder in diesen vier Jahren gestorben sind. Im Jahre vorher, nämlich am 23. April 1869, starb Herr Heinr. Broelsch, Senior der Bruderschaft. Derselbe war im Jahre 1816 in dieselbe eingetreten, mithin 53 Jahre Mitglied derselben gewesen. Im December 1871 starb Johann Georg Breuer, welcher 1824 eingetreten war, mithin 47 Jahre der Bruderschaft angehörte.

gangen; die übrigen stehen, wie die des Jahres 1609, welche gegen die damaligen Bestrebungen Reiners die bekannte energische Resolution verfaßten, unter dem Schutze ihres Patrons fest und treu zur römisch-katholischen Kirche und werden sich durch nichts, was auch immer kommen mag, davon abwendig machen lassen.



Statuten.

§. 1. Der Zweck der Petri-Mailand-Bruderschaft ist eine Vereinigung aller Mitgenossen, um den Schutz und die Fürbitte des heiligen Petrus von Mailand zu erlangen.

§. 2. So beseligend und heilsam dieser Zweck ist, so darf man hoffen, daß Jeder zur Erreichung desselben das Seinige beitragen wird; daher bittet der Vorstand jedes Mitglied, den Exequien eines verstorbenen Mitbruders möglichst fleißig beizuwohnen.

§. 3. Die Einschreibegebühren eines neu aufzunehmenden Mitgliedes betragen ohne Rücksicht auf das Alter 1 Thlr.

§. 4. Dagegen verpflichtet sich der Vorstand, gleich nach dem Tode eines Mitgliedes ein feierliches Seelenamt nebst 3 h. Messen in der Pfarrkirche zum heiligen Andreas abhalten zu lassen.

§. 5. Das Fest unseres heiligen Patrons, Peter von Mailand, wird in besagter Pfarrkirche jährlich am 29. April durch ein feierliches Hochamt um 9^{1/2} Uhr Morgens begangen.¹⁾

§. 6. Um die Ausgaben dieses Festes und der zu haltenden Exequien bestreiten zu können, ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag von jährlich 15 Sgr. zu leisten.

§. 7. Die Exequien werden durch den zeitigen Bedell jedem Mitgliede angezeigt, wie denn auch die Bedienung in der Kirche von ihm erfolgt.

§. 8. Der Bedell erhält für die Einladung zu jeder Exequie incl. Bedienung in der Kirche 2 Thlr. Für das Einholen der Jahresbeiträge, welches immer vor dem 29. April beendet sein muß, ebenfalls 6 Thlr.

¹⁾ In Folge einer am 1. Januar 1869 von dem Verfasser dieser Schrift und seiner Gattin Clara, geb. Loosen, bei der St. Andreas-Pfarrkirche gemachten Stiftung ist diese Feier durch Predigt und Complet erhöht worden.

§. 9. Der Vorstand der Petri-Mailand-Bruderschaft besteht aus einem Präfecten und fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden.

§. 10. Der in Folge besonderer Einladung von der gesammten Brauer-Corporation auf drei Jahre gewählte Präfect hat nach jedem Jahre dem Vorstande über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, und zwar immer vor dem Letzten des Monats Mai. Dagegen ist der Vorstand verpflichtet, nach dieser Zeit in einer näher anzuberaumenden Generalversammlung Bericht über den Befund zu erstatten.

§. 11. Sämmtliche Kosten, sie mögen nun die Petri-Mailand-Bruderschaft direct betreffen, oder im Interesse der Brauer-Corporation erwachsen, werden, insofern es der Fond der Casse gestattet, aus der Petri-Mailand-Casse bestritten.

§. 12. Der Präfect sorgt für die rentbare Unterbringung etwa vorhandener Capitalien, nachdem er vom Vorstande dazu autorisirt worden ist.

§. 13. Für etwa entstehende Verluste zum Nachtheile der Casse hat weder der Präfect noch der Vorstand einzustehen.

§. 14. Da nach den Intentionen der Bruderschaft dieselbe nur eine katholische Verbrüderung ist, so können selbstredend nur katholische Mitgenossen aufgenommen werden.

§. 15. Sollte ein Mitglied drei Jahre im Rückstande bleiben, so ist sein Anrecht auf die Petri-Mailand-Bruderschaft, selbst wenn es seine Beiträge nachbezahlen sollte, erloschen, und kann ein solches nicht eher wieder aufgenommen werden, bis es außer seinen rückständigen Jahresbeiträgen neue Einschreibengebühren mit 1 Thlr. entrichtet hat.

§. 16. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Qualität jedes neu aufzunehmenden Mitgliedes zu prüfen, und sollen nur selbständige Brauermeister in dieselbe aufgenommen werden können. Ein Ausscheiden aus dem Geschäfte bedingt jedoch kein Ausscheiden aus der Petri-Mailand-Bruderschaft.

§. 17. Neuaufzunehmende Mitglieder können sich beim zeitigen Präfecten oder beim zeitigen Bruderschafts-Bedell melden.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder der Petri-Mailand-Bruderschaft
im Jahre 1874.

Nach ihren Eintrittsjahren geordnet.

Wilhelm Scheben, Präfect und Rendant.

Adam Jüsgen

Heinrich Becker

Joh. Bapt. Wiertzfeld

Math. Jos. Krakamp

Wilh. Völgen

} Assistenten.

Joseph Finck, Bedell.

1822.

Heinrich von der Helm, sen.

1826.

Cornelius Joseph Wirtz.

Balthasar Joseph Simon.

1829.

Heinrich Bechem.

1833.

Adam Jüsgen.

1836.

Christian Herberz.

1837.

Bartholomäus Baum.

Joseph Legemann.

1839.

Jos. Wilh. Johnen.

1843.

Wilh. Scheben.

Wilh. Lugt.

Peter Jos. Beckers.

1845.

Georg Fuß.

1846.

Gottfried Esch.

1848.

Cornelius Johnen.

1849.

Andreas von der Helm.

1850.

Joseph Künster.

Gottfried Thelen.

Mathias Jos. Krakamp.

Hubert Auer.

1851.

Joh. Bapt. Wiertzfeld.

Wilh. Klefisch.

1852.

Heinr. Becker.

Joseph Spilles.

1853.

Christian Stod.

Heinrich Wirtz.

1854.

Joseph Zaun.

Franz Heinr. Richter.

1857.

Hermann Wisßdorf.

1858.

Wilh. Heinr. Krakamp.

Johann Maagen.

Joseph Trimbom.

Caspar Wisßdorf.

1859.

Joh. Bapt. Blanchard.

Math. Jos. Völgen.

Peter Jos. Weber.

Joseph Stauff.

Theodor Schumacher.

Leonard Zaun.

Peter Simons.

Gottfried Jobs.

1860.

Jacob Münzel.

Duirin Stauff.

Joseph Schmitz.

1861.

Joseph Durst.

1862.

Ferdinand Wirz.

1863.

Anton Hubert Scheben.

Joseph Lindlau.

Michael Billstein.

Heinr. Jos. Joosten.

1864.

Gerhard Wisßdorf.

Christian Schwalb.

1865.

Paul Zaun.

Fritz Schieffer.

Peter Macatenus.

Joh. Wilh. Völgen.

1866.

Servatius Krings.

Alex. Christ. Sülzen.

Heinr. Kopp.

1867.

Wilh. Tinner.

Jos. Bardenheuer.

Carl Schmitz.

Hubert Weber.

H. Jos. Fuchs.

Joh. Jos. Werners.

Wilh. Heinr. Effer.

Heinr. Jos. Becker.

Heinr. Schorn.

Franz Goebels.

J. Georg Wirz.

1869.

Joh. Jos. Wolff.

Cornelius Maevés.

Friedr. Brüninghausen.

Hermann Klosterhalsen.

Joseph Müller.

1871.

Ignatz Beck.

Arnold Heinr. Bungarten.

Peter Jos. Effer.

Ludwig Zaudig.

Wilh. Lipp.

Peter Lüksdorf.

Mathias Abels.

1872.

Franz Conzen.

Joh. Bapt. Kemagen.

Joh. Damian Bühl.



N a d t r a g.

ad Seite 3 in der letzten Zeile der Anmerkung hinzu-
zufügen:

Am wahrscheinlichsten ist jedoch das Wort „Zunft“ aus den Anfangs- und Schlußbuchstaben des Wortes „Zusammenkunft“ entstanden.

ad Seite 32 Zeile 16 von unten ad Cramoresten.

Sowohl in den gedruckten Reichshofraths = Conclusis, wie in den Briefen des Magistrats an den Kaiser Joseph I. und dem des Kaisers an den König von Preußen ist der Name Cramoresten gebraucht. Aus verschiedenen im städtischen Archive befindlichen Prozeßakten geht jedoch hervor, daß derselbe getrennt geschrieben werden muß und der Eigenthümer des auf der Johannisstraße unter der alten Nr. 2747 und der neuen Nummer 59 gelegenen Clever-, später von Harff'schen oder Harferhofes, Cramor-Esken hieß.

ad Seite 103, Anmerkung.

In den letzten 10—15 Jahren wurden nach Ausweis der Steuerlisten von den 110—112 Brauern Kölns durchschnittlich 80—84,000 Ctr. Malz verbraucht, welches einer Bierproduction von ca. 120—130,000 Dhm à 120 Quart gleich kommt. Zieht man nun in Betracht, daß gegenwärtig incl. der 112 Brauer 806 Schenk-
wirths sind, und die meisten dieser Schenk-
wirths sog. Baierisches Bier,
welches nicht nur aus den umliegenden Ortschaften, als: Mülheim,

Brühl, Bayenthal u. s. w., sondern auch aus Neuwied, Niedermendig, Dortmund und anderwärts massenhaft bezogen wird, verabreichen, so kann man sich einen Begriff von dem gewaltigen Bier-Consum in Köln machen, der wohl mit München und Wien in eine Parallele zu bringen sein dürfte, da nach dieser Aufstellung, bei einer Bevölkerung von gegenwärtig 130,000 Einwohnern, mehr als eine Ohm Bier auf jeden Kopf per Jahr gerechnet werden kann.

ad Seite 104 Gruit. Hopfen.

Der bekannte langjährige Forscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, Herr Pfarrer Dr. J. Mooren in Wachten-donk, glaubt, daß die Gruit nichts anderes als die unter dem Namen Haidebalsam (*myrica gale*) bekannte staudenartige Pflanze sei, welche am besten in ganz sterilem Boden wachse, und Getränken beigemischt, stark und berauschend wirke. Ob nun diese Ansicht richtig ist, wäre noch zu beweisen. Im Munde des Volkes werden ganz bitter schmeckende, nicht mundgerechte Biere gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Ginsterbier“ bezeichnet; in Köln hat die Sage im Allgemeinen Wurzel gefaßt, daß vor Einführung des Hopfens die Spitzen der Ginster (*genista*), welche eine stark adstringirende und bitter-schmeckende Pflanze sein soll, zur Haltbarkeit der Biere verwandt worden seien.

ad Seite 56, Zeile 1.

Der Bannerherr Johannes Mültgens lebte, wie aus einem im hiesigen Museum befindlichen Glasgemälde hervorgeht, noch im Jahre 1688. Die Unterschrift unter dem Glasgemälde lautet vollständig:

„Herr Johann Mültgens Rath's-Verwanter Und dieser Lob-licher Zunft Bannerherr Und Fraw Anna Bertrams Eheleuth.
Anno Domini
MDCLXXXVIII.“

Es scheint also keine Lücke zwischen Mültgens und Daffehadt zu sein, indem wohl angenommen werden kann, daß Ersterer bis 1701 gelebt hat.



D r u c k f e h l e r .

- ad S. 3, Zeile 23, muß die Bezeichnung „an den vier Winden“ der
„Unter Wappenstücken“ oder „Unter Wappenstecken“ in der
Reihenfolge vorangehen.
- „ „ 24, Anmerk., nicht: Finges, sondern Tinges.
- „ „ 26, Zeile 17 von oben, nicht: versch. erscheinen tags, sondern
verschinen tags.
- „ „ 36, Zeile 6 von unten: Kaufakt (Reversale) über zc.
- „ „ 93, Anmerk. 1, nicht: Hofergasse, sondern Goldgasse.
- „ „ 113, Zeile 5 von unten: vortan, statt vartan.
- „ „ 131, Zeile 25 von oben, nicht: Kaiserack, sondern Knißenack.
- „ „ 131 „ 28, nicht: Reuterlin, sondern Reuterling.
- „ „ 152 „ 20 von oben, fehlt zwischen den Worten bis — Jahre
daß Wort „zum“.
- „ „ 160 „ 2 von unten: Rew-Mänteln statt Rew-Manteln.